

Handbuch



Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 in der Fassung der Novelle 2012

Tourismusgesetz
Verordnungen
Formblätter
Erläuterungen



Abteilung 12
Wirtschaft, Tourismus, Sport
Referat Tourismus



Das Land
Steiermark



Steiermark – Das Grüne Herz Österreichs Eine Erfolgsgeschichte

Der steirische Tourismus hat in den letzten Jahren ausgesprochen erfreuliche und zum Teil weit über dem österreichischen Durchschnitt gelegene Ergebnisse erzielt. Es fanden ein beachtlicher Aufholprozess im Bereich der Angebote und der Qualität, sowie eine enorme Professionalisierung des Tourismusmanagements und Tourismusmarketings statt. Die Tourismuswirtschaft ist aber auch mit veränderten Kundenwünschen und weiter steigenden Qualitätserfordernissen konfrontiert. Dies soll auch im jüngst novellierten Tourismusgesetz Berücksichtigung finden.

Das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992 ist mit den dazu erlassenen Verordnungen (Ortsklassen, Beitragsgruppen und Tourismusinteressentenbeiträge sowie die Geschäfts- und Haushaltsordnung und Vermögensgebarung der örtlichen Tourismusverbände) als organisatorische und wirtschaftliche Grundlage für die steirischen Tourismusverbände und Tourismusregionen nunmehr seit vielen Jahren erfolgreich in Kraft. Es trägt zwei grundlegenden Erfordernissen Rechnung: der Einbindung der gesamten Wirtschaft in den Tourismus sowie der Selbstverwaltung der Tourismusverbände.

Die steirischen Tourismusverbände verfügen damit über klare Organisationsstrukturen sowie gesicherte Einnahmen aus den Tourismusinteressentenbeiträgen, welche von Jahr zu Jahr steigen. Dazu kommt eine gesicherte Grundfinanzierung für die regionale Zusammenarbeit, auch aus einem Teil der Nächtigungsabgabe.

Seit der letzten Novelle wurde das Umsatzsteuergesetz 1994 mehrmals geändert. Es war erforderlich, diese Änderungen, soweit sie für das Tourismusgesetz relevant sind, anzupassen. Gleichzeitig wurden die Aufgaben der Tourismus- und Regionalverbände erweitert und präzisiert. Die Tätigkeit der Tourismusverbände soll sich in Zukunft stärker an der gesamtstrategischen Ausrichtung unter Berücksichtigung der Markenhaltigkeit der Dachmarke Steiermark orientieren. Auch die Zusammenarbeit zwischen den Regionalverbänden, den Tourismusverbänden und den Tourismusgemeinden soll auf dem Gebiet der Marketingaufgaben nach der jeweils gültigen tourismuspolitischen Landesstrategie geplant und durchgeführt werden.

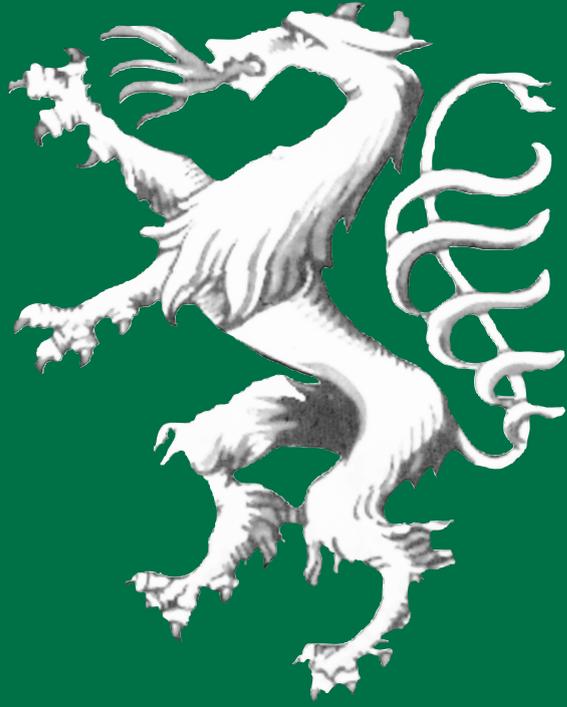
Mit der gegenständlichen Novellierung werden zeitgemäße gesetzliche Grundlagen für eine weitere Aufwärtsentwicklung dieses für unser Bundesland immer bedeutsamer werdenden Wirtschaftszweiges gewährleistet. Gleichzeitig wird damit garantiert, dass sich die Wettbewerbskraft der Tourismuswirtschaft weiter erhöht und der Tourismus so weiterhin ein wichtiger Zweig der Gesamtwirtschaft bleibt.

An dieser Stelle möchte ich mich bei den unzähligen ehrenamtlich für den steirischen Tourismus tätigen Damen und Herren auf das Herzlichste für Ihre hervorragende Arbeit bedanken. Ich wünsche Ihnen für Ihre weiteren Aktivitäten alles Gute und hoffe, dass dieses Handbuch einen kleinen Teil zu Ihrer erfolgreichen Arbeit beitragen kann.

Hermann Schützenhöfer
Erster Landeshauptmann-Stv.

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Das Steiermärkische Tourismusgesetz in Stichworten		11.0 Geschäftsordnung und Geschäftsführung	12
Allgemeine Erläuterungen		12.0 Vermögensgebarung und Haushaltsführung	12
1.0 Touristische Entwicklung	3	13.0 Interessentenbeiträge	13
1.1 Allgemein	3	13.1 Bemessungsgrundlage des Interessentenbeitrages und Befreiung	13
2.0 Grundsätze des Steiermärkischen Tourismusgesetzes	3	13.2 Beitragshöhe	13
2.1 Allgemeines	3	13.3 Gemeindebezogener Interessentenbeitrag	13
2.2 Aufbau	3	13.4 Beitragsgruppen	14
2.3 Gemeinden und Tourismus	3	13.5 Einteilung der Berufsgruppen in der Beitragsgruppenordnung	14
2.4 Organisation – örtlich und überregional	3	13.6 Einreihung der Umsätze in die Beitragsgruppen	14
2.5 Wahlrecht und Wahlverfahren	4	13.7 Sonderfälle des beitragspflichtigen Umsatzes	14
2.6 Interessentenbeiträge	4	13.8 Umsätze aus Leistungen in andere Bundesländer	15
2.7 Einhebung und Beitragsbehörde	5	13.9 Beitragsermittlung bei Aufnahme und Beendigung der Unternehmenstätigkeit	15
2.8 Verteilung der Interessentenbeiträge	5	14.0 Beitragsleistung	15
2.9 Einrichtung und Ziele für Touristen	5	14.1 Gemeinde als Einhebungsstelle	15
Besondere Erläuterungen		14.2 Mahnung an den Interessentenbeitragspflichtigen	15
3.0 Begriffsbestimmungen	6	14.3 Entschädigung für den Einhebungsaufwand	15
3.1 Was ist Tourismus?	6	15.0 Finanzierung und Aufteilung der Interessentenbeiträge	16
3.2 Wer ist Tourismusinteressent?	6	16.0 Beginn der Beitragspflicht	16
3.3 Was ist eine Betriebsstätte?	6	Gesetzestext	
4.0 Einstufung der Gemeinden	6	Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992	17
4.1 Maßzahlen und Mediane	6	Verordnungen	
4.2 Ortsklassen	6	Ortsklassenverordnung	35
5.0 Örtliche Tourismusverbände, Tourismusverbände nach § 4 Abs. 3 und regionale Zusammenarbeit	7	Beitragsgruppenverordnung	41
6.0 Regionale Zusammenarbeit	7	Geschäftsordnung	51
7.0 Förderung	7	Vermögensgebarung und Haushaltsführung	55
8.0 Mitglieder des Tourismusverbandes	8	Tourismusinteressentenbeitrags-Verordnung	61
9.0 Organe des Tourismusverbandes und deren Aufgaben	8	Formblätter	63
9.1 Vollversammlung	8	Steuerrechtliche Behandlung von Tourismusverbänden	95
9.2 Tourismuskommission	8	Auszüge aus UStG, BAO, Stmk. NFWAG, usw.	103
9.3 Vorsitzender	9		
9.4 Rechnungsprüfer	9		
10.0 Wahlen	9		
10.1 Wahlleitung	9		
10.2 Wahlrecht	9		
10.3 Erfassung der Wahlberechtigten	10		
10.4 Wahlvorschlagsgruppen	10		
10.5 Vereinfachtes Wahlverfahren	10		
10.6 Wahlvorschläge	10		
10.7 Abstimmungsvorgang	10		
10.8 Stimmauswertung	11		
10.9 Konstituierung der Tourismuskommission	12		
10.10 Niederschrift und Wahlakt	12		



Das Handbuch

Der Tourismus soll von Bürokratie und Kontrolle möglichst unbelastet sein. Das ändert freilich nichts daran, dass einige Ziele verfolgt werden müssen, um die touristische Leistungsfähigkeit des Landes Steiermark auf Dauer abzusichern. Dies und die dynamische Weiterentwicklung einer wettbewerbsfähigen und leistungsstarken Tourismusbranche ist vorrangiges Ziel des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992.

Dazu gehören neben den Aktivitäten zahlloser ehren- und hauptamtlich für den Tourismus Tätigen insbe-

sondere auch die Vollziehung dieses Gesetzes: Schwerpunkt ist die ordnungsgemäße Einhebung der Interessentenbeiträge sowie vor allem die korrekte Verwendung der Mittel in den Tourismusverbänden.

Dieses Handbuch ist für die steirischen Gemeinden und für die Tourismusverbände ein Leitfadens, der alle wesentlichen Informationen rund um die Vollziehung des Tourismusgesetzes enthält. Es soll eine hilfreiche und übersichtliche Unterlage für ihre Bemühungen sein, den wichtigen Wirtschaftsfaktor Tourismus im Land Steiermark noch weiter auszubauen.

Das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992, in der Fassung der Novelle 2012

Das Steiermärkische Tourismusgesetz sieht zwar auf den ersten Blick kompliziert aus, dennoch folgt es einfachen Prinzipien: Es gewährleistet

- genaue Rahmenbedingungen für die Tourismusverbände und für deren Finanzierung,
- einen gerechten Schlüssel bei der Aufbringung der Mittel für das lokale und regionale Tourismus-Marketing,
- ein Selbstbestimmungsrecht der beitragspflichtigen Tourismusinteressenten.

Dazu gehört auch die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen und der Tourismusinteressenten in Berufsgruppen, die sich jeweils an bestimmten Touris-

musindikatoren orientiert. Jeder Unternehmer kann aus einer Tabelle leicht jenen „Tourismusbeitrag“ ablesen, den er zu entrichten hat. Das Gesetz ist am 1. September 1992 in Kraft getreten.

Das Aufkommen ist seit 1993 jährlich gewachsen und hat im Jahre 2011 die beachtliche Summe von rund 11,000.000 Euro erreicht. Diese Mittel bleiben nahezu zur Gänze „vor Ort“: Dazu zählt auch der achtprozentige Anteil für den Verwaltungsaufwand, den die Gemeinden einbehalten können. Das Land bekommt nur dann einen Aufwand abgegolten, wenn es (im Falle von Säumigkeiten oder bei unglaubwürdigen Angaben) als Beitragsbehörde einschreiten muss.

Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen

Ausgangsdaten: Tourismusindikatoren aus statistischen Daten und das Volkszählungsergebnis 2001. Aus ihnen werden „Mediane“ für die ganze Steiermark berechnet.

Die Prozentsätze der „Mediane“

Für die einzelnen Gemeinden gilt nun: Wenn ihre Indikatoren bestimmte Prozentsätze der „Mediane“ überschreiten, werden sie in die entsprechende Ortsklasse eingereiht.

	Nächtigungen	Nächtigungsintensität	Tourismusumsatz
Ortsklasse A	400	400	250
Ortsklasse B	200	200	100
Ortsklasse C	50	25	25

Die einzelnen Gemeinden können sich darüber hinaus freiwillig umstufen lassen.

Verteilung der Gemeinden auf die Ortsklassen (Stand 1.11.2012)

Von den insgesamt 542 Gemeinden in der Steiermark sind 385 Tourismusgemeinden, davon

Ortsklasse A	–	69 Gemeinden
Ortsklasse B	–	83 Gemeinden
Ortsklasse C	–	232 Gemeinden
Ortsklasse D	–	157 Gemeinden
Statutarstadt Graz	–	1

Die Einteilung der Beitragsgruppen

Die sieben Beitragsgruppen ergeben sich aus dem Naheverhältnis der jeweiligen Branchen zum Tourismus.

Regelung der Tourismusverbände

Die Tourismusverbände sind Körperschaften öffentlichen Rechts.

- Mitglieder sind alle Unternehmer. Sie werden als „Tourismusinteressenten“ definiert.
- An der Vollversammlung können alle Unternehmer der jeweiligen Gemeinde teilnehmen. Das Stimmrecht ist nach Beitragsgruppen geregelt. Die Vollversammlung bildet drei Wahlvorschlagsgruppen und wählt eine

- Tourismuskommision, der auch Vertreter des Gemeinderates angehören. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Die Tourismuskommision wählt den
- Vorsitzenden, Vorsitzendenstellvertreter und Finanzreferenten.

Das Tourismusgesetz gewährleistet die Grundlage für die organisatorische und finanzielle Organisation des Tourismusmarketings in den Tourismusgemeinden, aber auch Tourismusregionen. Es gewährleistet somit Strukturen, die insbesondere darauf abzielen, ein gemeinsames Auftreten am Markt zu sichern.

Allgemeine Erläuterungen

1.0 Touristische Entwicklung

1.1 Allgemein

Das Bundesland Steiermark hat im Zuge einer langjährigen Entwicklung einen bedeutenden Anteil am gesamtösterreichischen Tourismus erreicht. Voraussetzung hierfür war und ist neben der Attraktivität und Vielfalt der steirischen Landschaft, Kultur, Gastfreundschaft und Tourismusgesinnung der steirischen Bevölkerung vor allem auch die Schaffung einer modernen Tourismusinfrastruktur und eines zeitgemäßen Beherbergungs- und Verpflegungsangebotes.

2.0 Grundsätze des Steiermärkischen Tourismusgesetzes

2.1 Das Tourismusgesetz bezieht sich vor allem auf die Wahrung, Förderung und Vertretung der örtlichen und regionalen Belange. Durch die gesetzlichen Regelungen betreffend die Tourismusgemeinden, die Organisationsform der Verbände und vor allem die Mittelaufbringung werden gesicherte Voraussetzungen dafür geschaffen, um Marketing, Werbung, Angebotsaufbereitung, Produktentwicklung unter Berücksichtigung der Markeninhalte der Dachmarke Steiermark, zu machen.

2.2 Aufbau

Das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992, ist eine geeignete Verbindung zwischen einem objektiven System der Beitragsberechnung und -leistung sowie der damit zusammenhängenden Tourismusorganisation einerseits und weitgehenden Möglichkeiten der Selbstbestimmung der Tourismusinteressenten und ihrer demokratisch gewählten Organe auf örtlicher und regionaler Ebene andererseits.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass durch die gesetzliche Normierung von Tourismusverbänden als Körperschaften öffentlichen Rechts ein genau geregeltes Wahlverfahren notwendig ist. Obwohl die Ablesung des Interessentenbeitrages aus einer Tabelle sehr einfach gestaltet wurde, muss der Gesetzgeber eine genaue Umschreibung des beitragspflichtigen Umsatzes vornehmen, wobei auch Ausnahmen und Sonderfälle zu berücksichtigen sind.

2.3 Gemeinden und Tourismus

Es war für den Gesetzgeber eine entscheidende Frage, ob eine flächendeckende Beitragsregelung in der ganzen Steiermark oder eine nach gesetzlich festgelegten Kriterien eingestufte Auswahl von Tourismusgemeinden erfolgen soll.

Die Steiermark ist in ihrer Tourismusstruktur nicht mit Salzburg oder Tirol und Vorarlberg zu vergleichen. In der Dachstein-Tauern-Region

hat beispielsweise der Tourismus einen vielfach höheren Stellenwert als in den Industrieregionen des Mur- und Mürztales.

Um eine möglichst objektive Auswahl zu treffen, war es daher für die Steiermark zweckmäßig, nicht nur die Nächtigungszahlen, sondern auch die Nächtigungsintensität und den spezifischen Tourismusumsatz aus den Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben pro Einwohner in der Gemeinde zur Beurteilung heranzuziehen.

Aus diesen Kriterien werden Mediane errechnet und danach erfolgt je nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus die Einstufung der Gemeinden in Ortsklassen.

Ausschlaggebend dafür, ob eine Tourismusgemeinde in die Ortsklasse A, B oder C fällt, ist die Überschreitung der Grenzwerte, die im Gesetz in gestaffelter Form festgelegt sind und die jeweils für zwei von den insgesamt drei Medianen zutreffen müssen.

Eine Gemeinde kann aber auch, wenn ihrer Meinung nach gewisse Voraussetzungen erfüllt oder Änderungen in der Qualität des Tourismusangebotes eingetreten sind, eine Umstufung ihrer Ortsklasse bei der Landesregierung beantragen.

2.4 Organisation – örtlich und überregional

Die Steiermark muss sich den Herausforderungen des Marktes stellen. Einerseits durch klare organisatorische Strukturen und Aufgaben, andererseits durch innovatives Angebot, Kommunikation und Verkauf, d. h. Abgehen vom Kirchturmdenken. Konzentration auf Themen, Marken und Destinationen.

Der Gesetzgeber bestimmt, dass in jeder Tourismusgemeinde ein Tourismusverband als Körperschaft öffentlichen Rechts entsteht, das heißt, Gründung und Auflösung sind gesetzlich geregelt, die Pflichtmitgliedschaft gilt für alle Tourismusinteressenten im Sinne des Gesetzes, und die Einhebung der finanziellen Beiträge erfolgt unter Anwendung der Bundesabgabenordnung.

Wenn jedoch zwei oder mehrere Tourismusgemeinden in einer Region ein gemeinsames oder gleichartiges Angebot haben, sollen sie sich zu einem gemeinsamen Tourismusverband (§ 4 Abs. 3) zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss bedarf eines Antrages der betroffenen Gemeinden und wird von der Landesregierung verordnet.

Mit den Tourismusverbänden nach § 4 Abs. 3 sollen vor allem eine bessere finanzielle Ausstattung, eine wirkungsvollere Koordination der zu treffenden Maßnahmen in Werbung und Verkaufsförderung und eine professionellere Tätigkeit im Bereich eines solchen Verbandes erreicht werden.

Im § 6 werden Regelungen für eine regionale Zusammenarbeit im Tourismus getroffen. Danach können sich örtliche Tourismusverbände und Tourismusgemeinden mit den Regionalverbänden zum Zweck der mehrjährigen Planung und Durchführung touristischer Aktivitäten wie Marketing, Produktentwicklung, Vermarktung und Vertrieb im Sinne der jeweils gültigen tourismuspolitischen Landesstrategie, zusammenschließen. Ein solcher Zusammenschluss kann nicht die Aufgaben von örtlichen Tourismusverbänden übernehmen.

Die regionale Zusammenarbeit erfolgt in Form von Regional-Verbänden, welche Vereine nach dem Vereinsgesetz oder GmbH's sind.

Diese Form einer unkomplizierten und auf den jeweiligen Bedarf abgestimmten Zusammenarbeit in einer Region, die derzeit schon praktiziert wird, kann in Zukunft sicherlich für den steirischen Tourismus Beachtliches leisten.

Der § 6 Abs. 1 lit. b regelt auch die finanziellen Beiträge der örtlichen Tourismusverbände an den Regionalverband. Dieser muss auch eine Satzung beschließen, in der die erforderlichen organisatorischen, verwaltungsmäßigen und finanziellen Bestimmungen enthalten sind.

2.5 Wahlrecht und Wahlverfahren

Das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992, geht, wie die diesbezüglichen Regelungen in den anderen Bundesländern, von der Überlegung aus, dass in den Tourismusverbänden als Körperschaften öffentlichen Rechts gewählte Organe die Verantwortung hinsichtlich der Förderung des Tourismus, hinsichtlich Werbung, Gästebetreuung usw. zu tragen haben.

Dies setzt eine genaue Erfassung aller Tourismusinteressenten in der Gemeinde voraus, die in die jeweilige Beitragsgruppe einzuordnen sind.

Ein entscheidendes Problem bei den Beratungen des Gesetzes war die Frage, ob alle Tourismusinteressenten gemeinsam auf Grund eines oder mehrerer Wahlvorschläge die Mitglieder der Tourismuskommision wählen oder ob es ein Wahlrecht geben soll, das die Tourismusinteressenten nach ihrer Beitragsleistung in drei Gruppen mit gleich hohem Aufkommen (je ein Drittel des Gesamtaufkommens) einteilt.

Die Bundesländer Tirol, Salzburg und Oberösterreich haben in ihren Tourismusgesetzen ein solches Wahlrecht in der so genannten „Drei-Stimmgruppen-Regelung“. In der Steiermark hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, drei Wahlvorschlagsgruppen aus den Mitgliedern zu bilden.

Beitragsgruppe 1 = Wahlvorschlagsgruppe 1, Beitragsgruppen 2 und 3 = Wahlvorschlagsgruppe 2, Beitragsgruppen 4 bis 7 = Wahlvorschlagsgruppe 3

Diese wählen die im Gesetz je Gruppe vorgeordnete Anzahl von Mitgliedern in die Tourismuskommision, sofern nicht ein vereinfachtes Wahlverfahren nach § 15 vorgesehen ist.

Diese Vorgangsweise sichert ein ausgewogenes Verhältnis der Beitragszahler. Jede Wahlvorschlagsgruppe entsendet die gleiche Anzahl von Mitgliedern in die Tourismuskommision. Es ist dadurch die Möglichkeit ausgeschaltet, dass eine Mehrheit von Mitgliedern mit vielen niedrigen Beiträgen über eine Minderheit von Mitgliedern mit wenigen, jedoch hohen Beiträgen sowohl in der Wahl der Organe als auch in Beschlüssen über finanzielle Leistungen und Aufwendungen in der Tourismuskommision entscheiden kann. Dies gilt aber auch umgekehrt, so dass nicht allein die Höhe der Beiträge über den Einfluss im Verband bestimmt.

Da es in der Steiermark auch Tourismusverbände mit wenig Mitgliedern gibt, wird für diese unter gewissen Voraussetzungen im § 15 ein vereinfachtes Wahlverfahren festgelegt. Danach wird in solchen Verbänden mit bis zu 50 Mitgliedern und in Ausnahmefällen auch darüber keine Aufteilung der Interessenten in Wahlvorschlagsgruppen vorgenommen, sondern es wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte gemeinsam die entsprechende Anzahl von Mitgliedern in die Tourismuskommision.

Die Tourismusgemeinde ist nach dem Gesetz Mitglied des Tourismusverbandes. Ein Vertreter ist Mitglied der Tourismuskommision, weitere Mitglieder entsendet der Gemeinderat, und zwar gestaffelt nach der Anzahl der Tourismusinteressenten einerseits und den politischen Stärkeverhältnissen (Fraktionen) andererseits.

2.6 Interessentenbeiträge

Aus einer Studie des Institutes für Wirtschaftsforschung geht hervor, dass vom Tourismus nicht nur die unmittelbar Beteiligten, wie das Gastgewerbe und sonstige Betriebe des Fremdenverkehrs wirtschaftlichen Nutzen ziehen, sondern dass indirekt auch alle anderen Wirtschaftszweige in allerdings unterschiedlicher Höhe davon profitieren.

Die Grundlage der Leistungspflicht von Interessentenbeiträgen ist daher der vom Gesetzgeber angenommene wirtschaftliche Nutzen aus dem Tourismus, insbesondere dessen Einkommen schaffender Effekt. Ein erhöhtes Maß am Tourismus beeinflusst erwiesenermaßen die gesamte wirtschaftliche Entwicklung eines Bundeslandes, einer Region oder einer Gemeinde in positiver Hinsicht.

Der Kreis der Beitragspflichtigen ist daher nicht nur auf die Tourismusbetriebe im engeren Sinn beschränkt, sondern schließt auch Wirtschaftstreibende ein, die gleichfalls – obwohl ihre Tätigkeit nicht unmittelbar auf den Tourismus abgestimmt ist – vom Tourismus positiv betroffen sind.

Der daraus entstehende Nutzen dient daher der Umschreibung des leistungspflichtigen Personenkreises, der Einordnung in die entsprechende Beitragsgruppe sowie durch den erzielten Landesumsatz als Bemessungsgrundlage.

Der durch einen Wirtschaftstreibenden erreichte steuerbare Umsatz, welcher ja durch den Tourismus eine Steigerung erfährt, ist ein sachgerechtes Mittel zur Erfassung des Tourismusnutzens. Dieser Nutzen wird je nach Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe und zu der jeweiligen Ortsklasse unterschiedlich hoch sein.

Durch drei Ortsklassen einerseits und sieben Beitragsgruppen andererseits wird für die Einstufung des einzelnen Interessenten eine weitgehende Beitragsgerechtigkeit im Sinne des wirtschaftlichen Erfolges aus dem Tourismus erreicht. Bei Bedarf kann über Antrag der Tourismuskommission die Vollversammlung bis zu einer Dauer von drei Jahren die Interessentenbeiträge bis zum Dreifachen erhöhen oder, wenn nicht Bedenken entgegenstehen, die Beiträge um höchstens 30 % senken. Mit dieser Möglichkeit wird den Tourismusverbänden eine weitgehende finanzielle Autonomie zur bedarfsgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben gegeben.

Die Interessentenbeitragstabelle der einzelnen Ortsklassen vermittelt in einfachster Form die Ablesung der Höhe des Interessentenbeitrages nach den Kriterien der zutreffenden Ortsklasse, der gestaffelten Umsatzstufe und der jeweiligen Beitragsgruppe.

Tourismusgemeinden haben, unbeschadet allfälliger Interessentenbeiträge auf Grund einer gewerblichen Tätigkeit gemäß § 1 Z 5, den auf sie entfallenden Anteil aus der Nächtigungsabgabe gemäß § 10 Abs. 1 NFWAG 1980 an den jeweiligen Tourismusverband gemäß § 4 Abs. 2 und 3 zu entrichten.

2.7 Einhebung und Beitragsbehörde

Der Gesetzgeber hat sich im Einvernehmen mit Gemeindebund und Städtebund dazu entschieden, den Tourismusgemeinden die Einhebung zu übertragen. Ausschlaggebend dafür sind insbesondere nachfolgende Gründe:

- Alle notwendigen Vorarbeiten, wie Erfassung der Beitragspflichtigen und laufende Ergänzung, Einstufung in die Beitragsgruppen, Vorbereitung und Durchführung der ersten Wahlen, Auskunftserteilung, Behördenhilfe und dergleichen, sind von der Gemeinde zu leisten.
- Daher ist es folgerichtig, dass die Gemeinden auch die Einhebung der Beiträge vornehmen und dafür eine angemessene Entschädigung (8 %) erhalten.
- Die enge Zusammenarbeit zwischen einer Tourismusgemeinde und dem örtlichen Tourismusverband ist eine grundsätzliche Voraussetzung für einen funktionierenden Tourismus, so dass die Einhebung der Beiträge auch aus dieser Sicht gerechtfertigt ist.

Die Tourismusgemeinden sind aber nur Einhebungsstellen für die Tourismusinteressenten, die auf Grund von Beitragserklärungen die Beiträge einzuzahlen haben.

Beitragsbehörden im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind das Amt der Landesregierung (I. Instanz) und die Landesregierung (II. Instanz). Diese werden nur in jenen Fällen befasst, in welchen Säumigkeit bzw. ungläubhafte Beitragserklärungen vorliegen. Die Beitragsbehörden haben bei der Überprüfung, Einhebung bzw. Vorschreibung und Einbringung der Beiträge die Bundesabgabenordnung anzuwenden.

2.8 Verteilung der Interessentenbeiträge

Anlässlich der Beratungen zum Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992 war es von Anfang an eine grundsätzliche Überlegung, die aufzubringenden Mittel in der Gemeinde oder Gemeinden zu belassen und damit vor allem die Wirksamkeit von Werbung und Marketing durch zusätzliche finanzielle Mittel zu verstärken.

Dies geschieht dadurch, dass nach Abzug des Einhebungsaufwandes von 8 % für die Tourismusgemeinde oder im Falle einer bescheidmäßigen Vorschreibung durch das Land der restliche Betrag von 92 % dem örtlichen oder mehrgemeindigen Tourismusverband zur Erfüllung seiner Aufgaben zugeführt wird.

Die eingehobenen Beiträge sind daher keine anonyme Abgabe, die in einen großen Steuertopf zu zahlen ist, sondern eine finanzielle Leistung, die von jedem Beitragspflichtigen im örtlichen Bereich auf ihre Verwendung und deren Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit kontrolliert werden kann.

Im Falle einer regionalen Zusammenarbeit nach § 6 sieht das Gesetz vor, dass die Tourismusverbände aus den Einnahmen der Interessentenbeiträge an den Regionalverband, dem sie angehören, für die Erfüllung regionaler Aufgaben einen Beitrag von mindestens 20 % leisten.

2.9 Einrichtungen und Ziele für Touristen

In einigen Bundesländern ist in den Tourismusgesetzen auch die zwangsweise Einräumung von Benützungsräumen mit entsprechenden Entschädigungsansprüchen zur Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, verankert.

In schwierigen Verhandlungen konnte dank des Verständnisses der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft eine Formulierung im Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992 erreicht werden, die einerseits privatrechtliche Grundsätze wahrte, aber andererseits unter gewissen Voraussetzungen eine bescheidmäßige Vorschreibung über die Bezirkshauptmannschaft zur Duldung einer beabsichtigten Maßnahme gegen den Willen eines oder mehrerer Grundbesitzer gegen Entschädigung ermöglicht.

Mit dieser Regelung soll vor allem erreicht werden, dass nicht eine Minderheit von betroffenen Grundbesitzern (bis zu einem Drittel) die Errichtung und Betreibung von Tourismuseinrichtungen verhindern kann.

Besondere Erläuterungen

3.0 Begriffsbestimmungen

3.1 Was ist Tourismus ?

Mit der wachsenden Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges in den letzten Jahrzehnten nahmen auch die Bemühungen zu, eine verbesserte und mittlerweile international anerkannte Begriffsbestimmung des Tourismus zu erreichen.

Darin werden mit gewissen Ausnahmen sämtliche Reisen und vorübergehende Aufenthalte erfasst. Tourismus ist der gesamte, vorwiegend der Erholung, der Besichtigung von landschaftlichen Schönheiten, Sehenswürdigkeiten und historischen Stätten, dem Sport, der Volkstumpflegerie, dem wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben und dem Vergnügen dienende vorübergehende Aufenthalt von Personen in einer Gemeinde des Landes und der damit zusammenhängende Reiseverkehr.

3.2 Wer ist Tourismusinteressent ?

§ 1 Tourismusinteressenten sind alle im § 1 Z. 5 angeführten Unternehme(r)n im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz 1994, sofern der Unternehmer im Gebiet einer Tourismusgemeinde einen Sitz, Standort oder eine Betriebsstätte hat und wirtschaftlich unmittelbar oder mittelbar aus dem Tourismus in der Steiermark einen Nutzen zieht. Bei einer Erwerbstätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz maßgebend.

Unternehmer ist daher, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Der Unternehmerkreis umfasst daher neben allen Unternehmen, die Mitglieder einer gesetzlichen Interessenvertretung sind, auch alle übrigen beruflichen Tätigkeiten.

Für die Auslegung des Unternehmerbegriffes ist in Zweifelsfällen das Umsatzsteuerrecht maßgebend.

3.3 Was ist eine Betriebsstätte ?

Nach § 29 der Bundesabgabenordnung ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Unternehmens dient, als Betriebsstätte zu betrachten. Als Betriebsstätte gilt insbesondere die Stätte, an der sich die Geschäftsleitung befindet, aber auch Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Geschäftsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen, die dem Unternehmer oder seinem ständigen Vertreter zur Ausübung des Gewerbes dienen. Auch Bauausführungen, deren Dauer sechs Monate übersteigen, sind Betriebsstätten.

Wenn also ein Unternehmer zwar eine Gemeinde beliefert, dort aber über keine Betriebsstätte verfügt, ist er in dieser Gemeinde nicht beitragspflichtig. Davon gibt es allerdings Ausnahmen. Nach § 30 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung gelten für die Unternehmen, welche die Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, Erdöl oder dessen Derivaten betreiben, jene Gemeinden als Betriebsstätte, in denen diese genannten Wasser- und Energielieferungen an Verbraucher abgegeben werden.

4.0 Einstufung der Gemeinden

4.1 Maßzahlen und Mediane

§ 2 Um möglichst objektiv zu einer Einstufung von Tourismusgemeinden zu gelangen, werden der Berechnung drei Maßzahlen zugrunde gelegt.

Nächtigungszahl

aus dem siebenjährigen Durchschnitt in der Gemeinde.

Nächtigungsintensität

Anteil der Nächtigungszahl pro Einwohner in der Gemeinde.

Spezifischer Tourismusumsatz

Anteil des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes aller Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe pro Einwohner in der Gemeinde.

Mediane

Die Landesregierung erhebt aus den steirischen Berichtsgemeinden die Nächtigungszahlen sowie die Nächtigungsintensität und aus allen steirischen Gemeinden den spezifischen Tourismusumsatz, ordnet diese Zahlen jeweils nach ihrer Größe und stellt für jede Maßzahl den Median fest.

Der Medianwert ist der Maßzahlenwert, unter welchem 50 % der Berichtsgemeinden bei den Nächtigungszahlen und der Nächtigungsintensität bzw. aller steirischen Gemeinden beim Tourismusumsatz liegen.

4.2 Ortsklassen

§ 3 Für die Einstufung der Gemeinden in die Ortsklassen A, B, C und D spielen die im § 3 Abs. 3 festgelegten Grenzwerte eine entscheidende Rolle, wobei die Grenzwerte als positives Vielfaches vom jeweiligen Medianwert der Maßzahlen definiert werden. Voraussetzung für eine Tourismusgemeinde ist, dass ihre Maßzahlen mindestens zwei der drei Grenzwerte einer Ortsklasse überschreiten.

Bei der Wahl der Grenzwerte ging man von der Überlegung aus, dass den Gemeinden der Ortsklasse A eine überdurchschnittlich größere Bedeutung zukommt als den Gemeinden der Ortsklasse B oder C.

Die Stadt Graz wird generell ohne Berücksichtigung von Mittelwerten in die Ortsklasse C eingestuft.

Nach § 3 Abs. 4. können sich aus Anlass der Erlassung einer neuen Ortsklassenverordnung

Gemeinden der Ortsklasse D im Anhörungsverfahren über ihren begründeten Antrag zu einer Tourismusgemeinde (A, B, C) aufstufen lassen.

§ 3 Abs. 5 sieht vor, dass nach der Erlassung der Ortsklassenverordnung von einer (Tourismus)Gemeinde eine Umstufung innerhalb der Ortsklassen A, B, C und D beantragt werden kann.

In beiden Fällen ist eine Befragung der bekannten (künftigen) Pflichtmitglieder durchzuführen und das Ergebnis dem Antrag beizuschließen.

Mit diesen Möglichkeiten wollte der Gesetzgeber flexible Regelungen schaffen, um im Bereich des örtlichen Tourismus Weiterentwicklungen und Anpassungen an wirtschaftliche Notwendigkeiten zu fördern.

5.0 Örtliche Tourismusverbände, Tourismusverbände nach § 4 Abs. 3 und regionale Zusammenarbeit

§ 4 Abs.1 Im § 4 Abs. 1 ist gesetzlich geregelt, dass in jenen Gemeinden, die in die Ortsklassen A, B, C sowie Statutstadt (Graz) eingestuft werden, ein Tourismusverband als Körperschaft öffentlichen Rechts entsteht.

§ 4 Abs.3 Um auf gesetzlicher Ebene auch eine Zusammenarbeit mehrerer Tourismusgemeinden zu ermöglichen, sieht § 4 Abs. 3 vor, dass über Antrag der betroffenen Gemeinden oder von Amts wegen ein gemeinsamer Tourismusverband durch die Landesregierung verordnet wird. Ein solcher Verband ist ebenso eine Körperschaft öffentlichen Rechts und unterliegt allen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes. Name und Sitz eines solchen Verbandes sind auf Vorschlag der betroffenen Gemeinden von der Landesregierung festzulegen. Seine Aufgabenstellung entspricht jener der örtlichen Tourismusverbände.

§ 4 Abs.4 Die örtlichen Aufgaben des Tourismusverbandes sind insbesondere:

- a) die Organisation des Tourismus im Ort,
- b) die Betreuung der Gäste, insbesondere durch Information und Gestaltung von Freizeitaktivitäten, wobei auch auf die Erfordernisse von Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu achten ist;
- c) die Mitgestaltung des Angebotes in den Tourismusgemeinden durch Initiativen und durch Koordination der Einzelangebote von Beherbergern und Freizeitanbietern;
- d) die Erstellung von Konzepten für die Entwicklung des regionalen Tourismus, einschließlich der Integrierung der Markeninhalte der Dachmarke Steiermark;
- e) Marketing, Werbung, Angebotsaufbereitung, Produktentwicklung und Destinationsmanagement für den Tourismus unter Berücksichtigung der Markeninhalte der Dachmarke Steiermark;
- f) die Unterstützung bei Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Tourismus, welche von Dritten ausgehen;

- g) die Mittelaufbringung von Dritten, welche keine Tourismusinteressenten gemäß § 1 Z. 5 sind, aber aus dem steirischen Tourismus Nutzen ziehen;
- h) die Werbung für Angebote, welche Teil der touristischen Infrastruktur sind.

6.0 Regionale Zusammenarbeit

§ 6 (1) Das Land fördert als Träger von Privatrechten dem Tourismus dienende Vorhaben ausschließlich in Tourismusgemeinden nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel.

Derartige Vorhaben sind insbesondere

- a) die Verbesserung der Struktur der Tourismusverbände gemäß § 4 Abs. 3 zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
- b) die regionale Zusammenarbeit der Tourismusverbände und Tourismusgemeinden mit den Regionalverbänden zum Zweck der mehrjährigen Planung und Durchführung touristischer Aktivitäten wie Marketing, Produktentwicklung, Vermarktung und Vertrieb im Sinne der jeweils gültigen tourismuspolitischen Landesstrategie.
Tourismusverbände, die sich an der regionalen Zusammenarbeit beteiligen, haben mindestens 20% ihrer Einnahmen aus den Interessentenbeiträgen (ohne Berücksichtigung einer Erhöhung gemäß § 34 Abs. 3) für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Die Landesregierung kann jenen Tourismusverbänden, die sich an der regionalen Zusammenarbeit nicht beteiligen, die Entrichtung von 10 % ihrer Einnahmen aus den Tourismusinteressentenbeiträgen für Förderungen gemäß § 6 an das Land vorschreiben.
- c) die Förderung der Steirischen Tourismus GmbH insbesondere für überregionale Schwerpunktaktivitäten.

(2) Das Land hat 30 % des Landesanteils am Ertrag der Nächtigungsabgabe gemäß dem Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (NFWAG) 1980 für Förderungen der regionalen Zusammenarbeit zu verwenden. Für die Vergabe der Mittel hat die Landesregierung Förderungsrichtlinien zu erstellen. Vor Erstellung der Richtlinien sind der Steiermärkische Gemeindebund und Österreichische Städtebund, Landesgruppe Steiermark sowie die Wirtschaftskammer Steiermark und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark zu hören.

7.0 Förderung

Ziel dieser Förderungsaktion ist die Unterstützung der Kooperationen auf der Ebene der touristischen Organisationen zur regionalen Zusammenarbeit (regionale touristische Kompetenzzentren), um eine Erhöhung der Professionalität und Verbesserung der Effizienz in der Angebotsentwicklung, Bildung und Stärkung von nachhaltigen Kooperationen, Cluster- und Netzwerkbildungen und des Marktauftrittes besonders

auf den internationalen Märkten in enger Abstimmung mit der Steirischen Tourismus GmbH. (STG) (Kooperationsverträge) zu erreichen.

Förderungswerber bzw. -empfänger sind gemäß § 6 Abs. 1 lit. a) und b) Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 ausschließlich Tourismusverbände und Regionalverbände zum Zweck der mehrjährigen Planung und Durchführung touristischer Aktivitäten wie Marketing, Produktentwicklung, Vermarktung und Vertrieb im Sinne der jeweils gültigen tourismuspolitischen Landesstrategie.

8.0 Mitglieder des Tourismusverbandes

Das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992 unterscheidet drei Gruppen von Mitgliedern, und zwar:

Gesetzliche Mitglieder

§ 8 Abs.1 Das sind alle Tourismusinteressenten (§ 1 Z. 5) und die Gemeinde bzw. die Gemeinden im Gebiet des Tourismusverbandes.

Freiwillige Mitglieder

§ 8 Abs.2 Diese können über ihren Antrag durch Beschluss der Vollversammlung nach § 12 Z. 6 oder nach der erfolgten Wahl der Tourismuskommission von dieser aufgenommen werden, wenn sie im Gebiet des Tourismusverbandes ihren Wohnsitz haben und jährlich den Mindestbeitrag leisten.

Außerordentliche Mitglieder

§ 8 Abs.3 Diese können ebenfalls über ihren Antrag durch Beschluss der Tourismuskommission aufgenommen werden, wenn sie außerhalb des Tourismusverbandes ihren Wohnsitz haben, nicht gesetzliche Mitglieder eines anderen Tourismusverbandes sind und jährlich den ihrer Berufsgruppe entsprechenden Interessentenbeitrag bzw. den in Betracht kommenden Mindestbeitrag leisten. Sie haben aber in der Vollversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

9.0 Organe des Tourismusverbandes und deren Aufgaben

9.1 Vollversammlung

§ 9 Im § 9 des Gesetzes werden die Rechte der Mitglieder, die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und der Abstimmungsvorgang in der Vollversammlung geregelt.

Außer den üblichen Bestimmungen ist besonders zu beachten:

- In der Einberufung zu einer Vollversammlung, in der Wahlen stattfinden, ist auch die

Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Tourismuskommission bekannt zu geben.

- Zur Beschlussfähigkeit hat mindestens ein Drittel aller gesetzlichen und freiwilligen Mitglieder (§ 8 Abs. 1 und 2) anwesend zu sein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf einer Wartezeit von einer halben Stunde auch bei Anwesenheit von weniger als einem Drittel der Mitglieder die Beschlussfähigkeit gegeben ist und dadurch die Vollversammlung gültige Entscheidungen treffen kann.

Die wichtigsten Aufgaben der Vollversammlung:

- § 12 ● Die Wahl der Mitglieder der Tourismuskommission gemäß § 13 Abs. 2,
- die Beschlussfassung über die Anhebung bzw. Senkung des Interessentenbeitrages gemäß § 34 Abs. 3 und 4,
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, wenn es sich nicht um Betriebsmittel(Kassen)kredite handelt, deren Höhe zusammen mit allfällig aushaftenden solchen Krediten 20 % der im Voranschlag vorgesehenen Einnahmen übersteigt,
 - die Kenntnisnahme des von der Tourismuskommission beschlossenen Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - die Ermächtigung der Tourismuskommission zur Beschlussfassung über den Zusammenschluss zu einem Tourismusverband gemäß § 4 Abs. 3 bzw. über den Beitritt zu einer Tourismusregion nach § 6,
 - die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 2 bei erstmaliger Wahl der Mitglieder in die Tourismuskommission.

In weiterer Folge wird die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern durch Beschluss der Tourismuskommission vorgenommen.

9.2 Tourismuskommission

Die Funktionsperiode beträgt ab dem Zeitpunkt der Wahl jeweils fünf Jahre. Jede der drei Wahlvorschlagsgruppen entsendet die gleiche Zahl von Mitgliedern in die Tourismuskommission, die je nach Anzahl der in der Tourismusgemeinde insgesamt bestehenden Tourismusinteressenten zwischen 1 und 3 betragen kann. Auch die Anzahl der von der Gemeinde zu entsendenden Vertreter bestimmt sich nach der Gesamtzahl der Tourismusinteressenten in der Tourismusgemeinde.

§ 13 Zusammensetzung

Tourismusinteressenten	zu wählende Mitglieder		Vertreter der Gemeinde einschl. Bürgermeister	insgesamt
	je Wahlvorschlagsgruppe	gesamt		
bis 50	1	3	1	4
51 bis 150	2	6	2	8
über 150	3	9	3	12

Die Entsendung der Gemeindevertreter (ausgenommen § 4 Abs. 3) ist in den größeren Tourismusgemeinden so geregelt, dass die maßgebenden Fraktionen des Gemeinderates in der Tourismuskommission vertreten sind. Das Vorschlagsrecht für die Beschlussfassung im Gemeinderat hat die jeweilige Fraktion.

Die Aufforderung zur Entsendung von Gemeindevertretern (ausgenommen Bürgermeister) hat durch den Vorsitzenden zwei Wochen vor der Wahl zu erfolgen. Die Frist dafür beträgt vier Wochen.

In jenen Tourismusgemeinden, wo mehrere Gemeinden nach § 4 Abs. 3 zusammengeschlossen sind, wird von jeder Gemeinde der Bürgermeister, jedoch keine weiteren Gemeindevertreter in die Tourismuskommission entsendet.

§ 18 Die Tourismuskommission ist ein sehr wichtiges Organ innerhalb des Tourismusverbandes. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Tourismuskommission den Vorsitzenden, den Vorsitzendenstellvertreter und den Finanzreferenten wählt, freiwillige und außerordentliche Mitglieder aufnehmen kann, den Voranschlag beschließt und ohne ihren Antrag keine Beitragserhöhung oder -senkung durch die Vollversammlung beschlossen werden kann.

Der Gesetzgeber normiert auch mindestens zweimal jährlich Sitzungen und die Einberufung der Tourismuskommission dann, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder verlangt.

9.3 Vorsitzender

§ 18 Der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – vertritt den Tourismusverband nach innen und außen. Er leitet die Verwaltung des Verbandes und führt den Vorsitz in der Vollversammlung und in der Tourismuskommission.

Er ist an die Beschlüsse der Organe des Tourismusverbandes gebunden und für ihre Vollziehung verantwortlich.

In der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände sind alle Aufgaben geregelt, die im finanziellen Bereich dem Vorsitzenden und dem Finanzreferenten zugeteilt wurden.

§ 4
Abs.7 Im Falle der erstmaligen Einberufung der Vollversammlung zur Wahl ihrer Organe nach § 4 Abs. 7 hat der Bürgermeister der Tourismusgemeinde bis zur Wahl des Vorsitzenden der Tourismuskommission die Aufgaben des Vorsitzenden wahrzunehmen.

Für spätere Wahlen hat der Bürgermeister die erforderlichen Unterlagen beizustellen und Einsprüche entgegenzunehmen sowie an die Landesregierung weiterzuleiten. Die Einberufung zur Vollversammlung, die Wahlvorbereitung und Abstimmung werden jedoch von dem in Funktion befindlichen Vorsitzenden geleitet.

9.4 Rechnungsprüfer

§ 20 Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzrechnungsprüfer an, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden.

Sie haben ebenso wie die Rechnungsprüfer im Gemeinderat die laufende Gebarung und den Rechnungsabschluss des Tourismusverbandes einschließlich seiner wirtschaftlichen Unternehmungen auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit dem Voranschlag zu prüfen.

Die näheren Bestimmungen sind in der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände geregelt.

10.0 Wahlen

10.1 Wahlleitung

§ 4
Abs.7 In jeder Tourismusgemeinde und im Falle des § 4 Abs. 3 in der Sitzgemeinde des Tourismusverbandes hat der Bürgermeister die Aufgaben des Vorsitzenden bis zu dessen erstmaliger Wahl in der konstituierenden Sitzung der Tourismuskommission wahrzunehmen. In weiterer Folge, d. h. bei den nächsten Wahlen, hat diese Tätigkeit der jeweilige Vorsitzende zu erfüllen.

§ 14
Abs.1 Den Wahlleiter (Bürgermeister oder Vorsitzender) unterstützen beim Wahlgang zwei Beisitzer, die vor der Wahl aus der Mitte der Vollversammlung zu wählen sind. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden die Wahlkommission.

10.2 Wahlrecht

§ 14
Abs.2 Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind in den einzelnen Wahlvorschlagsgruppen und im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 15 die gesetzlichen Mitglieder nach § 8 Abs. 1. Für die gesetzlichen Mitglieder gilt, dass sie das aktive Wahlrecht nur in jener Wahlvorschlagsgruppe ausüben dürfen, welcher sie zugeordnet sind. Ist ein gesetzliches Mitglied in mehreren Beitragsgruppen beitragspflichtig, so gehört es jener Wahlvorschlagsgruppe an, die der niedrigsten Beitragsgruppe entspricht. Die freiwilligen Mitglieder nach § 8 Abs. 2 sind keiner Wahlvorschlagsgruppe zugeordnet und haben daher kein aktives Wahlrecht.

Wählbar (passives Wahlrecht) sind sowohl die gesetzlichen Mitglieder nach § 8 Abs. 1 (unabhängig davon, in welcher Wahlvorschlagsgruppe sie aktiv wahlberechtigt sind) als auch die freiwilligen Mitglieder nach § 8 Abs. 2 in allen Wahlvorschlagsgruppen.

Das Gleiche gilt für das vereinfachte Wahlverfahren nach § 15.

Die Gemeindevertreter gemäß § 13 Abs. 3 und 4 sind Mitglieder der Tourismuskommission. Sie haben mit dieser Mitgliedschaft aktives und passives Wahlrecht für die Funktionen des Vorsitzenden, Vorsitzendenstellvertreters und Finanzreferenten gemäß § 18.

Sofern außerordentliche Mitglieder durch Beschlüsse der Tourismuskommision in den Tourismusverband aufgenommen werden, haben diese weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

10.3 Erfassung der Wahlberechtigten

§ 13a Voraussetzung für eine ordentliche Durchführung der Wahl der Mitglieder in die Tourismuskommision ist die vollständige Erfassung der Wahlberechtigten und damit verbunden die Einordnung in die entsprechenden Beitragsgruppen.

Der Bürgermeister der Tourismusgemeinde hat ein diesbezügliches Verzeichnis anzulegen und dieses Verzeichnis sofort nach Aussendung der Kundmachung zur Einberufung der Vollversammlung für die Dauer von fünf Arbeitstagen zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt aufzulegen. Einsprüche gegen die Erfassung oder Nichterfassung von vermeintlichen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern oder von vermeintlichen Fehleinstufungen in Beitragsgruppen und Wahlvorschlagsgruppen können in dieser Zeit vorgenommen werden. Zu empfehlen ist, das Verzeichnis so anzulegen, dass zur besseren Übersicht die Wahlberechtigten der Wahlvorschlagsgruppen 1, 2 und 3 getrennt erfasst werden.

10.4 Wahlvorschlagsgruppen

§ 14 Die im Gesetz festgelegten und durch Verordnung kundgemachten sieben Beitragsgruppen werden zu drei Wahlvorschlagsgruppen zusammengefasst:

Beitragsgruppe 1 = Wahlvorschlagsgruppe 1, Beitragsgruppen 2 und 3 = Wahlvorschlagsgruppe 2, Beitragsgruppen 4 bis 7 = Wahlvorschlagsgruppe 3

Wenn ein gesetzliches Mitglied in mehreren Beitragsgruppen beitragspflichtig ist, z. B. in den Beitragsgruppen 1, 2 und 5, so erfolgt die Einreihung in die niedrigste Wahlvorschlagsgruppe, das ist die Gruppe 1.

Die Tourismusinteressenten des Verbandes wählen in der Vollversammlung getrennt in ihrer Wahlvorschlagsgruppe die entsprechende Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, sofern nicht das vereinfachte Wahlverfahren nach § 15 angewendet wird.

10.5 Vereinfachtes Wahlverfahren

§ 15 Zum Unterschied von den anderen Bundesländern hat das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992 für kleinere Tourismusverbände ein vereinfachtes Wahlverfahren festgelegt. In Verbänden bis höchstens 50 Tourismusinteressenten und darüber hinaus dann, wenn die Wahl in einer Wahlvorschlagsgruppe nicht oder nicht vollständig zustande kommt, werden die Mitglieder der Tourismuskommision nicht getrennt nach Wahlvorschlagsgruppen,

sondern von allen Wahlberechtigten aus der Mitte der Vollversammlung gemeinsam gewählt. Es wurde von der Überlegung ausgegangen, dass in den vorgenannten Verbänden die entsprechende Anzahl von Kandidaten in getrennten Wahlvorschlagsgruppen nicht zur Verfügung steht.

Wird für die Wahl in die Tourismuskommision nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so gelten die darin angeführten Personen als gewählt.

10.6 Wahlvorschläge

§ 14 Abs.4 und 5 Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass, so wie bei anderen Wahlen auch, beim neuen Tourismusverband eine entsprechende Wahlvorbereitung seitens der Verantwortlichen zu erfolgen hat.

Es kann nicht dem Zufall am Wahltag überlassen werden, wer für die kommenden fünf Jahre die Geschicke des Verbandes leitet und somit die Entwicklung des örtlichen und regionalen Tourismus wesentlich beeinflussen und gestalten soll.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit, spätestens bis zum fünften Tag vor der Wahl – erstmals im Gemeindeamt, bei späteren Wahlen beim Tourismusverband – einen von ihm und den Kandidaten unterfertigten Vorschlag für seine Wahlvorschlagsgruppe bzw. nach dem vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 15 einzubringen.

Geschieht dies nicht oder nicht vollständig, hat der Wahlleiter in der Vollversammlung vor Beginn der Wahl eine Frist von mindestens einer Viertelstunde und höchstens von einer Stunde festzusetzen, in der von den Wahlberechtigten die noch fehlenden Vorschläge eingebracht werden können.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens die Namen von zwei und darf höchstens die Namen von so vielen wählbaren Personen enthalten, als Mitglieder und Ersatzmitglieder in dieser Wahlvorschlagsgruppe zu wählen sind. Wahlvorschläge, die nur den Namen einer Person enthalten, sind ungültig. Namen über die maximal zulässige Höchstzahl in einem Wahlvorschlag gelten als nicht beigelegt.

Weitere Bestimmungen über die Einbringung und Gültigkeit von Wahlvorschlägen sind in § 14 Abs. 4, 5, 7 und 8 enthalten.

10.7 Abstimmungsvorgang

§ 14 Abs.6 Wird für eine Wahlvorschlagsgruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so gelten die darin angeführten Personen als gewählt.

§ 14 Abs.4 Der Wahlleiter hat die eingebrachten Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen und sie in der Reihenfolge der Einbringung zu bezeichnen.

Die gültigen Wahlvorschläge sind am Wahltag im Wahllokal vor der Stimmabgabe an allgemein sichtbarer Stelle öffentlich kundzumachen.

Es ist darauf zu achten, dass die Wahlberechtigten ihre Wahlentscheidung unter den allgemein üblichen Bedingungen zur Wahrung des Wahlheimnisses durchführen können.

§ 14 Abs.6 Die Wahl ist mit Stimmzetteln durchzuführen, auf denen der gewählte Wahlvorschlag eindeutig zu erkennen sein muss. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheiden der Wahlleiter und die zwei Beisitzer mit Stimmenmehrheit.

Das Verzeichnis über die gesetzlichen Mitglieder des Tourismusverbandes ist zugleich Ab-

stimmungsverzeichnis und als solches, sofern eine Wahl stattfindet, zu führen.

10.8 Stimmenausswertung

Wenn eine Wahl in Wahlvorschlagsgruppen oder im vereinfachten Wahlverfahren infolge mehrerer Wahlvorschläge durchgeführt wurde, sind nach Abschluss der Wahl die Mitglieder der Tourismuskommission nach dem d'Hondtschen Verfahren vom Wahlleiter und den zwei Beisitzern zu ermitteln.

Im nachfolgenden Beispiel sind einige Berechnungsmöglichkeiten aufgezeigt, die als Grundlage der Mandatsermittlung dienen können.

Ein Beispiel (d'Hondtsches Verfahren):

Der Tourismusverband X hat	175 Mitglieder
davon entfallen auf die	
Wahlvorschlagsgruppe 1	25 Mitglieder
Wahlvorschlagsgruppe 2	60 Mitglieder
Wahlvorschlagsgruppe 3	90 Mitglieder
Jede Wahlvorschlagsgruppe hat in der Tourismuskommission	3 Mitglieder
Insgesamt daher	9 Mitglieder

Wahlvorschlagsgruppe 1

Zwei gültige Wahlvorschläge:

- A 1. Weber, 2. Müller, 3. Maier
erzielte Stimmen 18
- B. 1. Zenz, 2. Lidl, 3. Pölzl
erzielte Stimmen 7

Wahlvorschlagsgruppe 2

Ein gültiger Wahlvorschlag:

- 1. Karner, 2. Eisner, 3. Hainzl

Ein gültiger Wahlvorschlag: **keine Wahl**

Wahlvorschlagsgruppe 3

Drei gültige Wahlvorschläge

- A) 1. Kummer, 2. Lang, 3. Sorger
erzielte Stimmen 41
- B) 1. Praun, 2. Uhl, 3. Pock
erzielte Stimmen 28
- C) 1. Mock, 2. Schöggel, 3. Herzog
erzielte Stimmen 21

ERGEBNIS:

Wahlvorschlagsgruppe 1 :

Wahlvorschlag A

- Stimmen 18
- Hälfte 9
- Drittel 6

Wahlvorschlag B

- Stimmen 7
- Hälfte 3,5
- Drittel 2,34

Bei drei Mandaten ist die drittgrößte Zahl 7 die Wahlzahl, die zweitgrößte Zahl 9 und die größte Zahl ist 18. Die drei Mandate entfallen daher auf:

- Wahlvorschlag A 2 Mitglieder
- Wahlvorschlag B 1 Mitglied

Wahlvorschlag A: 1. Weber, 2. Müller
Wahlvorschlag B: 1. Zenz

Gewählt sind: Weber, Müller, Zenz

Wahlvorschlagsgruppe 2 :

Gewählt sind: Karner, Eisner, Hainzl

Wahlvorschlagsgruppe 3:

Wahlvorschlag A

Stimmen 41
Hälfte 20,50
Drittel 13,67

Wahlvorschlag B

Stimmen 28
Hälfte 14
Drittel 9,34

Wahlvorschlag C

Stimmen 21

Hälfte 10,50

Drittel 7

Bei drei Mandaten ist die drittgrößte Zahl 21 die Wahlzahl, die zweitgrößte Zahl 28 und die größte Zahl ist 41. Die drei Mandate entfallen daher auf:

Wahlvorschlag A 1 Mitglied

Wahlvorschlag B 1 Mitglied

Wahlvorschlag C 1 Mitglied

Wahlvorschlag A: 1. Kummer

Wahlvorschlag B: 1. Praun

Wahlvorschlag C: 1. Mock

Gewählt sind: Kummer, Praun und Mock.

Hat eine Wahlvorschlagsgruppe in der Tourismuskommission zwei Mitglieder zu wählen (insgesamt sechs Mitglieder), so ist die Wahlzahl die zweitgrößte Zahl, die sich aus den abgegebenen Stimmen und deren Halbierung (nach Wahlvorschlägen) ergibt.

Bei der Vergabe der Mandate entscheidet die Reihung der Mitglieder.

Die Zuteilung der Mandate an die Wahlvorschlagsgruppen gilt selbstverständlich auch für die Ersatzmitglieder in der entsprechenden Reihenfolge.

10.9 Konstituierung der Tourismuskommission

Die gewählten Mitglieder der Tourismuskommission haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Vorsitzendenstellvertreter und einen Finanzreferenten zu wählen.

10.10 Niederschrift und Wahlakt

Über die durchgeführte Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Tourismuskommission und deren Konstituierung sowie die Wahl des Vorsitzenden, des Vorsitzendenstellvertreters und Finanzreferenten, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter und den zwei Beisitzern zu unterschreiben ist.

Eine Abschrift ist innerhalb einer Woche der Aufsichtsbehörde zu übermitteln. (Musterformulare, die bei der Wahl benötigt werden, sind von der Homepage der Abteilung abzurufen.)

Es ist zu empfehlen, die wesentlichen Wahlunterlagen, wie

- die Wahlkundmachung,
- das Verzeichnis über die gesetzlichen Mitglieder und zugleich Wahlberechtigten,
- die eingebrachten Wahlvorschläge,
- die abgegebenen Stimmzettel, nach Wahlvorschlagsgruppen geordnet, und
- die Niederschrift über die durchgeführte Wahl

in einem Wahlakt zusammenzufassen und bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.

11.0 Geschäftsordnung und Geschäftsführung

§ 21 Um eine möglichst einheitlich ausgerichtete Tätigkeit in den Tourismusverbänden Steiermarks zu gewährleisten, wurde im § 21 festgelegt, dass die Landesregierung durch Verordnung eine Geschäftsordnung für die Tourismusverbände zu erlassen hat.

Diese regelt die Aufgaben der Organe, sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, auch dessen Rechte und Pflichten, sowie die Aufsicht der Landesregierung über die Tourismusverbände.

§ 23 Auch über die Errichtung einer Geschäftsstelle in einem Tourismusverband sind in der Geschäftsordnung Bestimmungen enthalten.

12.0 Vermögensgebarung und Haushaltsführung

§ 22 Die Tourismusverbände haben als Körperschaften öffentlichen Rechts die gesetzliche Verpflichtung, ihre Finanzwirtschaft in ordentlicher, korrekter und überprüfbarer Form durchzuführen.

Um auch hier, so wie bei der Geschäftsordnung der Tourismusverbände, eine einheitliche Vorgangsweise zu erzielen, erlässt die Steiermärkische Landesregierung die Verordnung über die Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände.

Diese Verordnung orientiert sich grundsätzlich an den diesbezüglichen Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967. Zum Unterschied von den Regelungen in der Hoheitsverwaltung muss jedoch für die Tourismusverbände berücksichtigt werden, dass das Kassen- und Abrechnungswesen der Gebietskörperschaften und damit die kameralistische Buchführung nicht immer anwendbar ist.

Es wurde daher für die Kassenführung die Form von leicht überschaubaren Einnahmen- und Ausgabenaufzeichnungen festgelegt, die zur besseren Übersicht und Kontrolle jeweils in die vorgegebenen Einzelposten aufzugliedern sind.

Dies bringt vor allem für die kleinen und mittleren Tourismusverbände, die in der Regel kei-

nen hauptamtlichen Geschäftsführer haben, eine ganz wesentliche Erleichterung.

§ 2
VO

Die Errichtung, die Übernahme, die wesentliche Vergrößerung des Umfangs oder die Ausdehnung auf neue Leistungszweige einer wirtschaftlichen Unternehmung des Tourismusverbandes unterliegt nach § 2 Abs. 2 der Verordnung sehr einschränkenden Bestimmungen und bedarf außerdem der Genehmigung durch die Landesregierung.

Damit soll erreicht werden, dass Tourismusverbände nur solche wirtschaftliche Unternehmen errichten bzw. betreiben, wofür ein Bedarf besteht, der von anderen Unternehmen nicht erfüllt werden kann und wo sie auch in der Lage sind, diese nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

Die von den Tourismusinteressenten eingezahlten und von den zuständigen Organen des Verbandes verwalteten Beiträge sowie alle sonstigen Mittel des Tourismusverbandes sowie deren Ausgaben unterliegen sowohl der Kontrolle durch die von der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfer als auch durch das Amt der Landesregierung als Aufsichtsbehörde.

13.0 Interessentenbeiträge

13.1 Bemessungsgrundlage des Interessentenbeitrages und Befreiung

§ 31 Bemessungsgrundlage des Interessentenbeitrages ist grundsätzlich (siehe aber auch Punkt 13.9) die Summe der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 Umsatzsteuergesetz 1994, sowie der Umsätze aus Bauleistungen gemäß § 19 Abs. 1a UStG 1994.

Nicht beitragspflichtig sind jedoch Umsätze, die nach § 6 Umsatzsteuergesetz von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen sind. Dazu gehören beispielsweise Umsätze aus Ausfuhrlieferungen (Exporte).

In § 31 Abs. 3 sind jedoch Umsätze angeführt, die zwar nach § 6 Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerfrei sind, aber dennoch der Beitragspflicht nach dem Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992 unterliegen. Das sind z. B. die Umsätze der Banken, Spielkasinos, Ärzte, Umsätze aus Versicherungsverhältnissen sowie aus der Vermittlung von Kredit-, Bauspar- und Versicherungsgeschäften etc.

Weitere Ausnahmen sind in Abs. 2 des § 31 angeführt. Nicht beitragspflichtig sind demnach auch die Umsätze eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes betreffend das land- und forstwirtschaftliche Vermögen. Die Landwirte sind allerdings mit den Umsätzen aus den Buschenschenken, aus der Vermietung von Privatzimmern (Urlaub am Bauernhof) oder Verpachtung von Grundstücken für touristische Zwecke beitragspflichtig. Ebenso sind z. B. Umsätze bis € 30.000,- beitragsfrei, sofern sie nicht in den Beitragsgruppen 1 und 2 erzielt wurden. Darüber hinaus sind für

einige Branchen besondere Bemessungsgrundlagen vorgesehen (§ 32, siehe Punkt 13.7).

13.2 Beitragshöhe

Die Höhe des Interessentenbeitrages ist aus den sehr einfach gestalteten Interessentenbeitragstabellen zu entnehmen. Für jede Ortsklasse gibt es eine eigene Tabelle, in welcher der Beitragspflichtige seine Umsätze innerhalb der zutreffenden Beitragsgruppe in Umsatzstufen einordnet und dann den Beitrag aus der Tabelle ablesen kann.

Diese nur in der Steiermark geschaffene Vereinfachung der Beitragsermittlung erleichtert auch die allenfalls erforderliche Trennung der Umsätze eines Unternehmens nach Betriebsstätten in verschiedenen Tourismusgemeinden (siehe Punkt 13.3) oder nach verschiedenen Beitragsgruppen (siehe Punkt 13.6).

13.3 Gemeindebezogener Interessentenbeitrag

Der Interessentenbeitrag ist für jene steirischen Tourismusgemeinden zu berechnen und an diese Gemeinden abzuführen, in welchen der Sitz des Unternehmens, eine Betriebsstätte oder bei einer Tätigkeit ohne festen Standort der Wohnsitz liegt.

Entscheidend für die Beitragspflicht eines Unternehmens ist, ob der Sitz des Unternehmens oder einer Betriebsstätte in einer Tourismusgemeinde liegt, und nicht, ob in dieser Tourismusgemeinde vom Unternehmen Umsätze erzielt werden. Eine Tourismusgemeinde, in der Unternehmen mit Sitz außerhalb dieser Gemeinde Umsätze erzielen, hat keine finanztechnische Möglichkeit, die Umsätze dieser Unternehmen beitragspflichtig zu veranlagen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Unternehmen mit Sitz außerhalb der Tourismusgemeinde als außerordentliches Mitglied nach § 8 Abs. 3 in den Tourismusverband aufzunehmen und damit von ihnen einen Interessentenbeitrag zu erhalten.

Umsätze von Betriebsstätten, die in D-Gemeinden oder in Gemeinden außerhalb des Bundeslandes Steiermark erzielt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht. Nicht beitragspflichtig sind grundsätzlich auch Umsätze, die in ein anderes Bundesland erbracht worden sind (siehe Punkt 13.8).

Hat ein Tourismusinteressent Unternehmenssitze oder Betriebsstätten in mehreren Tourismusgemeinden, so ist der Interessentenbeitrag für jede Tourismusgemeinde getrennt zu berechnen. Dies setzt voraus, dass der Umsatz pro Tourismusgemeinde ermittelt wird. In der Regel sind unternehmensinterne Aufzeichnungen über die Umsätze pro Standortgemeinde vorhanden. Durch die Gestaltung der Interessentenbeitragstabelle laut § 34 ist auch eine Schätzung im Rahmen der vorgesehenen Umsatzstufen wesentlich erleichtert. Zusätzlich kann der Umsatz auch nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne in den einzelnen Betriebsstätten ermittelt werden (§ 28).

13.4 Beitragsgruppen

Die Tourismusinteressenten werden nach den Berufsgruppen, denen sie angehören, in sieben Beitragsgruppen eingeteilt. Diese Beitragsgruppen spiegeln das abgestufte Verhältnis wider, in welchem eine Berufsgruppe aus dem Tourismus unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen zieht. So sind die Beherbergungsunternehmen in der Beitragsgruppe 1 mit den höchsten Beiträgen eingestuft, weil sie unmittelbar vom Tourismus Nutzen ziehen. Die Metallindustrie ist z. B. in der Beitragsgruppe 7 mit den niedrigsten Beiträgen eingestuft, weil sie nur über mehrere Stufen von Vorlieferbeziehungen vom Tourismus Nutzen zieht.

Gleichzeitig soll durch die Einstufung in die sieben Beitragsgruppen auch die unterschiedliche Wertschöpfung der einzelnen Beitragsgruppen berücksichtigt werden. Bei geringem Wertschöpfungsanteil am Umsatz ist eine höhere Beitragsgruppe mit niedrigerem Beitrag heranzuziehen. Schließlich wird auch die Ortsklasseneinteilung berücksichtigt, weil Berufsgruppen in Tourismusgemeinden unterschiedlicher Tourismusintensität auch unterschiedlichen Nutzen aus dem Tourismus ziehen.

13.5 Einteilung der Berufsgruppen in der Beitragsgruppenordnung

Die Beitragsgruppenordnung regelt die Einteilung der einzelnen Berufsgruppen in die sieben Beitragsgruppen, wobei in den verschiedenen Ortsklassen auch unterschiedliche Beitragsgruppen für ein und dieselbe berufliche Tätigkeit zur Anwendung kommen können, wenn der Nutzen aus dem Tourismus bei unterschiedlicher Tourismusintensität stark differiert.

Um das Auffinden der Berufsgruppen, in welche die Unternehmenstätigkeit fällt, zu erleichtern, wird zunächst nach der Zugehörigkeit zu den Sektionen der Wirtschaftskammer Steiermark (Gewerbe, Handel, Industrie, Geld-, Kredit- und Versicherungswesen, Verkehr und Fremdenverkehr) und nach sonstigen Berufen (Freiberufler usw.) unterschieden. Innerhalb dieser Einteilung wird eine alphabetische Aufzählung aller typischen Berufsgruppen vorgenommen. Dabei werden verwandte und gleich gelagerte berufliche Tätigkeiten in die gleiche Beitragsgruppe eingestuft. Berufsgruppen, die in der Beitragsgruppenordnung nicht eigens angeführt sind, fallen in die Beitragsgruppe 5, nicht eigens angeführte Berufsgruppen des Großhandels werden generell in die Beitragsgruppe 6 eingeteilt. Dabei ist zu beachten, dass nicht die Gewerbeberechtigung allein, sondern die tatsächlich ausgeübte Unternehmenstätigkeit für die Einreihung in die Berufsgruppen maßgeblich ist. So gibt es z. B. im Handel oft Mitgliedschaften bei Gremien, ohne dass die eigentliche berufliche Tätigkeit ausgeübt wird. In solchen Fällen

sind die Umsätze ausschließlich in jene Berufsgruppen einzureihen, aus denen sie tatsächlich erzielt werden. Desgleichen sind auch Umsätze aus unbefugter Gewerbeausübung ohne Gewerbeberechtigung in jene Berufsgruppe einzureihen, der sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

Die Einteilung der Berufsgruppen erfolgt auf Grund des Gutachtens des Bewertungsbeirates, der beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtet ist und sich aus Sachverständigen auf dem Gebiet der Betriebs- und Volkswirtschaft zusammensetzt.

13.6 Einreihung der Umsätze in die Beitragsgruppen

Übt ein Unternehmen verschiedene Tätigkeiten in verschiedenen Berufsgruppen aus, ist zu prüfen, ob diese Tätigkeiten bzw. Berufsgruppen in die gleiche oder in verschiedene Beitragsgruppen fallen.

Beispiel für mehrere Tätigkeiten, welche in die gleiche Beitragsgruppe fallen:

Ein Bauunternehmen in einer C-Gemeinde macht € 3 Mio. Umsatz im Bauwesen, € 0,4 Mio. im angeschlossenen Hafnergewerbe und € 0,7 Mio. mit Baumaschinenverleih. Alle diese Berufsgruppen fallen in die Beitragsgruppe 6. Die insgesamt € 4,1 Mio. Umsatz ergeben in der Beitragsgruppe 6 in der Ortsklasse C einen Interessentenbeitrag von € 952,-.

Beispiel für mehrere Tätigkeiten, welche in verschiedene Beitragsgruppen fallen:

Ein Gasthaus in einer B-Gemeinde macht einen Umsatz von € 290.000,-, in einer angeschlossenen Tankstelle als Provisionär € 180.000,- Umsatz und erzielt im dazugehörigen Fleischereibetrieb ebenfalls € 290.000,- Umsatz. Der Gasthausumsatz fällt in die Beitragsgruppe 2 und führt zu einem Beitrag von € 771,-, der Fleischereiumsatz und der Tankstellenumsatz sind in die Beitragsgruppe 4 einzustufen, was bei einem Umsatz von insgesamt € 470.000,- einen Interessentenbeitrag von € 476,- ergibt.

13.7 Sonderfälle des beitragspflichtigen Umsatzes

§ 32 Im § 32 sind für einige berufliche Tätigkeiten besondere Bemessungsgrundlagen vorgesehen. In der Regel sind dies Branchen, die auch umsatzsteuerlich eine Sonderbehandlung erfahren, indem die dort erzielten Umsätze überhaupt umsatzsteuerfrei sind, wie z. B. die Umsätze der Kredit- und Finanzinstitute oder der Versicherungen. Bei manchen Branchen bestehen besondere Regelungen mit der Finanzbehörde bezüglich jener Umsatzteile, welche umsatzsteuerpflichtig sind, wie etwa bei den Reisebüros. Für die Tourismusgemeinden besonders bedeutsam ist die Regelung, dass Tourismusinteressenten der

Berufsgruppen der Beitragsgruppen 1 und 2 unabhängig ob sie Kleinunternehmer (§6 Abs. 1 Z. 27) sind, der Mindestbeitrag zu entrichten ist.

13.8 Umsätze aus Leistungen in andere Bundesländer

§ 31 Umsätze aus Leistungen von Tourismusinteressenten in andere Bundesländer können vom Gesamtumsatz abgezogen werden. In der Regel handelt es sich dabei um Werklieferungen (also Bauausführungen, Montagen) sowie sonstige Leistungen in andere Bundesländer. Aber auch Umsätze aus Warenlieferungen, die in ein anderes Bundesland erbracht worden sind, können nach § 31 Abs. 2 lit. c u. d vom Gesamtumsatz abgezogen werden. Diese Umsätze in andere Bundesländer sind in den Rechnungsunterlagen nachzuweisen. In der Beitragserklärung ist diese Berechnungsart in der Rubrik Berechnungsgrundlagen anzukreuzen.

13.9 Beitragsermittlung bei Aufnahme und Beendigung der Unternehmenstätigkeit

§ 33 Im Anfangsjahr der unternehmerischen Tätigkeit ist kein Beitrag zu bezahlen. Für das dem Anfangsjahr folgende Kalenderjahr ist der Mindestbeitrag zu entrichten. Der Berechnung des Interessentenbeitrages für das auf das Anfangsjahr zweitfolgende Jahr ist der im Vorjahr erzielte Jahresumsatz zugrunde zu legen. In den folgenden Jahren ist jeweils der Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres für das Ausmaß der Beitragspflicht maßgebend. Anderes gilt bei der Unternehmensübertragung nach § 1409 ABGB, welche eine rechtsgeschäftliche Veräußerung voraussetzt. In diesem Fall ist auch im Anfangsjahr der volle Beitrag fällig. Die Umsätze des übergebenen Betriebes gelten als Bemessungsgrundlage für den Nachfolger.

Im Kalenderjahr, in dem die Unternehmenstätigkeit beendet wird, ist der Interessentenbeitrag durch 12 zu teilen. Es sind so viele Zwölftel zu bezahlen, wie angefangene Monate vorliegen, in welchen die Tätigkeit noch ausgeübt wird.

14.0 Beitragsleistung

14.1 Gemeinde als Einhebungsstelle

§ 35 Abs.1 In den allgemeinen Erläuterungen wird sehr ausführlich begründet, warum sich der Gesetzgeber für die Tourismusgemeinden als Einhebungsstelle für die Interessentenbeiträge entschieden hat.

Jede Tourismusgemeinde hat die von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Beitragserklärungsformulare den beitragspflichtigen Interessenten so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die ausgefüllten Erklärungen spätestens am 15. September eines

jeden Jahres im Gemeindeamt abgegeben werden können.

§ 35 Abs.3 Die Beitragserklärungen sind in den dafür vorgesehenen Rubriken richtig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Bei einer Kontrolle muss die ordnungsgemäße Überprüfung der Aufzeichnungen gesichert sein. Die Einzahlung der Beiträge hat bis zum 30. September zu erfolgen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass eine Gesetzesverletzung infolge der Nichtabgabe der Beitragserklärung oder nicht glaubhafter Angaben in derselben für den säumigen Tourismusinteressenten nur Nachteile bringt. Er muss gemäß § 40 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992

- die Beiträge voll bezahlen und
- kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit bis zu € 1453,- bestraft werden.

Da die Tourismusgemeinde nur Einhebungsstelle und daher keine Beitragsbehörde ist, kann sie auch keine Bescheide erlassen. Dies obliegt gemäß § 36 dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

14.2 Mahnung an den Interessentenbeitragspflichtigen

Die Tourismusgemeinde hat eine genaue Aufstellung darüber zu führen, welche Interessenten ihre Beiträge glaubhaft und termingerecht eingezahlt haben.

§ 35 Abs.4 Jene, die diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht Folge leisten, hat die Gemeinde unter Setzung einer Frist bis längstens 31. Oktober einzumahnen. Von dieser Mahnung ist der Tourismusverband zu verständigen.

Beitragspflichtige, die bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres keine oder nicht glaubhafte Beitragserklärungen vorgelegt haben, werden von der Gemeinde der Beitragsbehörde I. Instanz gemeldet, die alle weiteren Veranlassungen einschließlich Bescheid und Einleitung eines Verfahrens wegen Verwaltungsübertretung zu treffen hat. Die Beitragsbehörde I. Instanz kann zur Überprüfung der Interessentenbeiträge alle erforderlichen Daten vom Finanzamt bzw. den zuständigen Gewerbebehörden anfordern.

14.3 Entschädigung für den Einhebungsaufwand

§ 37 Abs.2 Für den verhältnismäßigen Aufwand bezüglich der Einhebung der Interessentenbeiträge erhält die Tourismusgemeinde als Einhebungsstelle 8 % der entrichteten Interessentenbeiträge ohne Berücksichtigung einer Erhöhung.

§ 36 Abs.3 Werden jedoch Interessentenbeiträge über die Beitragsbehörde I. Instanz mittels Bescheid eingehoben, gebührt der Einhebungsaufwand von 8 % dem Land, auch ohne Berücksichtigung einer Erhöhung.

15.0 Finanzierung und Aufteilung der Interessentenbeiträge

§ 37 Die eingegangenen Interessentenbeiträge verbleiben im örtlichen bzw. regionalen Bereich.

Aufteilung der Interessentenbeiträge

92 % an den Tourismusverband

8 % Einhebungsaufwand an die Gemeinde

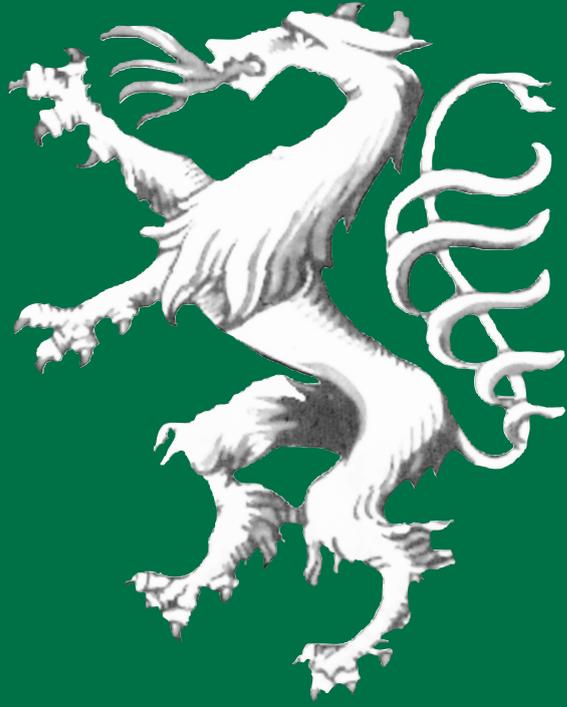
§ 6
Abs. 1
lit. b mindestens 20 % von den 92 % Einnahmen des Tourismusverbandes an den Regionalverband, sofern dieser einem angehört.

Die Tourismuskommune hat die Interessentenbeiträge an den Tourismusverband bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres zu übermitteln.

Der auf die Tourismuskommune entfallende Anteil aus der Nüchtigungsabgabe (70 %) ist jeweils bis zum 15. des nachfolgenden Monats an die Tourismusverbände zu überweisen (§ 10 Abs. 1 Steiermärkisches Nüchtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz 1980).

16.0 Beginn der Beitragspflicht

Sofern durch die neue Ortsklassenverordnung oder Einzelverordnung eine Gemeinde als Tourismuskommune eingestuft wird, entsteht die Verpflichtung, den Interessentenbeitrag einzuzahlen, im ersten Beitragsjahr erst nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde.



Gesetz vom 26. Mai 1992 über den Tourismus in Steiermark (Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992)

Stammfassung: LGBl. Nr. 55/1992

Novellen: (1) LGBl. Nr. 61/1994 (2) LGBl. Nr. 13/1997 (7) LGBl. Nr. 12/2010
(3) LGBl. Nr. 46/1998 (4) LGBl. Nr. 68/2001 (8) LGBl. Nr. 81/2010
(5) LGBl. Nr. 42/2002 (6) LGBl. Nr. 9/2003 (9) LGBl. Nr. 11/2012

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 2

Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus; Maßzahlen und Mediane

(1) Die Landesregierung hat die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus alle sieben Jahre festzustellen und sie dieser Bedeutung entsprechend durch Verordnung in eine der Ortsklassen gemäß § 3 einzustufen. Vor Erlassung dieser Verordnung sind die Gemeinden zu hören. **(6)**

(2) Die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus ist an folgenden Maßzahlen zu messen:

1. siebenjähriger Durchschnittswert der Zahl der Nächtigungen von Touristen in der Gemeinde (Nächtigungszahl); **(6)**
2. Anteil an der Nächtigungszahl (Z. 1) pro Einwohner dieser Gemeinde (Nächtigungsintensität);
3. Anteil des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes aller Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe pro Einwohner in der Gemeinde (spezifischer Tourismusumsatz).

(3) Der siebenjährige Durchschnittswert gemäß Z. 1 ist aus der Zahl der Nächtigungen jener sieben aufeinanderfolgenden Kalenderjahre zu berechnen, die dem Jahr, in dem die Berechnung vorzunehmen ist, unmittelbar vorangegangen sind. Die Zahl der Einwohner gemäß Z. 2 und Z. 3 bestimmt sich nach der Zahl jener Personen, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Für die Ermittlung der steuerpflichtigen Umsätze der Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe einer Gemeinde (Z. 3) ist die jeweils letzte Umsatzsteuerstatistik des Bundesministeriums für Finanzen heranzuziehen. **(6)**

(4) Die Landesregierung hat die Maßzahlen gemäß Abs. 2 Z. 3 aller Gemeinden und die Maßzahlen gemäß Abs. 2 Z. 1 und Z. 2 der steiermärkischen Berichtsgemeinden gemäß § 2 Tourismus-Statistik-Verordnung 2002, zu ermitteln, nach ihrer Größe zu ordnen und sodann die genau in der Mitte liegenden Werte (Mediane) festzustellen. **(1) (2) (9)**

§ 3

Einstufung der Gemeinden in Ortsklassen

(1) Die Gemeinden sind in vier Ortsklassen (A, B, C, D) einzustufen. Die Stadt Graz bildet unabhängig von ihren Maßzahlen die Ortsklasse „Statutarstadt“.

(2) Eine Gemeinde ist in die Ortsklasse A, B oder C einzustufen, wenn ihre jeweiligen Maßzahlen (§ 2 Abs. 2 Z. 1 bis Z. 3) mindestens zwei der drei Grenzwerte einer Ortsklasse (Abs. 3) überschreiten.

(3) Die Grenzwerte betragen:

1. für die Einstufung in die Ortsklasse A:
 - a) das Vierfache des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1,
 - b) das Vierfache des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2,

I. TEIL Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

1. **Tourismus:** der gesamte, vorwiegend der Erholung, der Besichtigung von landschaftlichen Schönheiten, Sehenswürdigkeiten und historischen Stätten, dem Sport, der Volkstumspflege, dem wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben und dem Vergnügen dienende vorübergehende Aufenthalt von Personen in einer Gemeinde des Landes und der damit zusammenhängende Reiseverkehr;
2. **Tourismusgemeinden:** Gemeinden, die in die Ortsklasse A, B, C oder „Statutarstadt“ eingestuft sind;
3. **Touristen:** Urlauber, Kurgäste, Geschäftsreisende und sonstige Personen, die in einer Touristenunterkunft nicht länger als zwei Monate nächtigen;
4. **Touristenunterkünfte:** unter Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder seines Beauftragten stehende Unterkünfte, die zur Unterbringung von Touristen bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- und Wohnwagenplätze gelten als Touristenunterkünfte; nicht bewirtschaftete Schutzhütten gelten nicht als Touristenunterkünfte;
5. **Tourismusinteressenten:** alle Unternehmer, die
 - a) in der Steiermark eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gemäß § 2 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG), selbständig ausüben; als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Umsätze von Organschaften (§ 2 Abs. 2 UStG 1994); Tätigkeiten, die auf Dauer gesehen weder Gewinne noch Einnahmenüberschüsse erwarten lassen (§ 2 Abs. 5 UStG 1994), gelten auch dann als unternehmerische Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie in die Beitragsgruppe 1 oder 2 fallen, **(2) (9)**
 - b) wirtschaftlich unmittelbar oder mittelbar einen Nutzen aus dem Tourismus in der Steiermark erzielen und **(9)**
 - c) in einer Tourismusgemeinde des Landes einen Sitz, Standort oder eine Betriebsstätte gemäß §§ 27, 29 und 30 der Bundesabgabenordnung (BAO) haben; bei einer Erwerbstätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz des Inhabers der Berechtigung gemäß § 26 BAO und bei Vermietung und Verpachtung der Ort des in Bestand gegebenen Objektes im Land Steiermark maßgebend; bei Mobilfunknetzbetreibern gelten die Empfangseinrichtungen der Mobilfunknutzerinnen und -nutzer als Betriebsstätten, und zwar an jenem im Land Steiermark gelegenen Ort, an dem diesen die Abrechnung zugestellt wird (Rechnungsadresse). **(7) (9)**
6. entfällt **(9)**

- c) das Zweieinhalbfache des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 3;
2. für die Einstufung in die Ortsklasse B:
- a) das Zweifache des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1,
- b) das Zweifache des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2,
- c) der Median aus den Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 3;
3. für die Einstufung in die Ortsklasse C:
- a) 50 % des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1,
- b) 25 % des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2,
- c) 25 % des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 3.

(4) Gemeinden, die nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht eingestuft werden können, fallen in die Ortsklasse D. Eine Gemeinde der Ortsklasse D ist auf ihren begründeten Antrag von der Landesregierung in der Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 in die Ortsklasse A, B oder C einzustufen, wenn ihr Tourismusangebot eine überörtliche Bedeutung aufweist und eine Verbesserung des wirtschaftlichen Ergebnisses aus dem Tourismus für die Gemeinde zu erwarten ist oder wenn sie Mitglied eines Tourismusverbandes gemäß § 4 Abs. 3 wird. Die Gemeinde hat die Einstufung im Anhörungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 zweiter Satz zu beantragen.

(5) Eine (Tourismus)gemeinde kann nach Erlassen einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 auf ihren begründeten Antrag von der Landesregierung durch Verordnung in eine höhere oder niedrigere Ortsklasse eingestuft werden, wenn die (Tourismus)gemeinde wegen Änderungen in der Qualität des Tourismusangebotes, der Zahl der Tourismussaisonen oder der Art des Tourismus der beantragten Ortsklasse entspricht. **(6)(9)**

(6) Vor Antragstellung gemäß Abs. 4 oder Abs. 5 hat die Gemeinde eine Befragung aller bekannten (künftigen) gesetzlichen Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 durchzuführen und das Ergebnis dieser Befragung dem Antrag anzuschließen. Eine Befragung ist auch durchzuführen, wenn diese von mindestens einem Drittel der bekannten (künftigen) gesetzlichen Mitglieder verlangt wird. **(1) (6)**

II. TEIL Tourismusverbände

1. Abschnitt Organisation

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) Durch die Einstufung einer Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 in eine der Ortsklassen A, B, C sowie Statutarstadt wird ein Tourismusverband gebildet.

(2) Ein Tourismusverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Tourismusverband führt die Bezeichnung „Tourismusverband ...“ unter Anfügung des Namens der Tourismusgemeinde, für die er errichtet ist. In dieser Gemeinde hat der Tourismusverband seinen Sitz. Der Tourismusverband ist berechtigt, im Geschäftsverkehr einen werbewirksamen Namen bzw. ein Emblem zu verwenden.

(3) Tourismusgemeinden, die ein gemeinsames oder gleichartiges Tourismusangebot haben und die als Region eine Einheit bilden, sollen zu einem gemeinsamen Tourismusverband zusammengeschlossen werden. Die Bildung eines solchen Verbandes ist über Antrag der betroffenen Tourismusgemeinden oder von Amts wegen durch die Landesregierung zu verordnen. In der Verordnung ist auch zu bestimmen, in welcher dieser Gemeinden der Tourismusverband seinen Sitz hat und wie seine Bezeichnung lautet. Solche Tourismusverbände sind gemäß § 6 besonders zu fördern. **(9)**

(4) Zur Wahrung, Förderung und Vertretung der örtlichen Belange des Tourismus obliegen dem Tourismusverband insbesondere:

- a) die Organisation des Tourismus im Ort;
- b) die Betreuung der Gäste, insbesondere durch Information und Gestaltung von Freizeitaktivitäten, wobei auch auf die Erfordernisse von Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu achten ist; **(6) (9)**
- c) die Mitgestaltung des Angebotes in den Tourismusgemeinden durch Initiativen und durch Koordination der Einzelangebote von Beherbergern und Freizeit Anbietern; **(9)**
- d) die Erstellung von Konzepten für die Entwicklung des regionalen Tourismus, einschließlich der Integrierung der Markeninhalte der Dachmarke Steiermark; **(9)**
- e) Marketing, Werbung, Angebotsaufbereitung, Produktentwicklung und Destinationsmanagement für den Tourismus unter Berücksichtigung der Markeninhalte der Dachmarke Steiermark; **(9)**
- f) die Unterstützung bei Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Tourismus, welche von Dritten ausgehen; **(9)**
- g) die Mittelaufbringung von Dritten, welche keine Tourismusinteressenten gemäß § 1 Z. 5 sind, aber aus dem steirischen Tourismus Nutzen ziehen;
- h) die Werbung für Angebote, welche Teil der touristischen Infrastruktur sind. **(9)**

(5) Die Einstufung einer bisher in eine der Ortsklassen A bis C eingestuften Gemeinde in die Ortsklasse D schließt die Auflösung ihres Tourismusverbandes mit ein. Das vorhandene Verbandsvermögen ist unter Aufrechterhaltung seiner Widmung für Tourismuszwecke an die Gemeinde zu übertragen.

(6) Wird gemäß Abs. 3 für mehrere Tourismusgemeinden ein Tourismusverband gebildet, so geht das vorhandene Verbandsvermögen der bisherigen Tourismusverbände auf diesen über. Im Falle der Auflösung eines Tourismusverbandes für mehrere Tourismusgemeinden ist das vorhandene Verbandsvermögen auf die neu errichteten Tourismusverbände nach dem Verhältnis des Aufkommens an Interessentenbeiträgen in den Tourismusgemeinden aufzuteilen.

(7) Wird eine Gemeinde auf Grund der Einstufung gemäß § 2 Abs. 1 zur Tourismusgemeinde, so hat der Bürgermeister im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches bis zur Wahl des Vorsitzenden des Tourismusverbandes die Aufgaben des Vorsitzenden wahrzunehmen. Im Falle des § 4 Abs. 3 hat der Bürgermeister jener Tourismusgemeinde, in deren Gebiet der Tourismusverband seinen Sitz hat, bis zur Wahl des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrzunehmen. Die Vollversammlung (§ 7) ist zu ihrer ersten Sitzung innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab Inkrafttreten der neuen Ortsklasseneinteilung, einzuberufen. **(6)**

§ 5

(entfallen) **(6)**

§ 6 (6)

Regionale Zusammenarbeit

(1) Das Land fördert als Träger von Privatrechten dem Tourismus dienende Vorhaben ausschließlich in Tourismusgemeinden nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel. Derartige Vorhaben sind insbesondere

- a) die Verbesserung der Struktur der Tourismusverbände gemäß § 4 Abs. 3 zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
- b) die regionale Zusammenarbeit der Tourismusverbände und Tourismusgemeinden mit den Regionalverbänden zum Zweck der mehrjährigen Planung und Durchführung touristischer Aktivitäten wie Marketing, Produktentwicklung, Vermarktung und Vertrieb im Sinne der jeweils gültigen tourismuspolitischen Landesstrategie. Tourismusverbände, die sich an der regionalen Zusammenarbeit beteiligen, haben mindestens 20 % ihrer Einnahmen aus den Interessentenbeiträgen (ohne Berücksichtigung einer Erhöhung gemäß § 34 Abs. 3) für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Die Landesregierung kann jenen Tourismusverbänden, die sich an der regionalen Zusammenarbeit nicht beteiligen, die Entrichtung von 10 % ihrer Einnahmen aus den Tourismusinteressentenbeiträgen für Förderungen gemäß § 6 an das Land vorschreiben. (9)
- c) die Förderung der Steirischen Tourismus GmbH insbesondere für überregionale Schwerpunktaktivitäten. (9)

(2) Das Land hat 30 % des Landesanteils am Ertrag der Nächtigungsabgabe gemäß dem Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (NFWAG) 1980 für Förderungen der regionalen Zusammenarbeit zu verwenden. Für die Vergabe der Mittel hat die Landesregierung Förderungsrichtlinien zu erstellen.

Vor Erstellung der Richtlinien sind der Steiermärkische Gemeindebund und Österreichische Städtebund, Landesgruppe Steiermark sowie die Wirtschaftskammer Steiermark und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark zu hören. (9)

(3) Die Landesregierung hat dem Landtag jedes zweite Jahr für die vergangenen zwei Kalenderjahre einen Bericht über die gemäß Abs. 1 gewährten Förderungen vorzulegen (Tourismusbericht). Die Übermittlung hat bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des zweiten vom Bericht umfassten Kalenderjahres zu erfolgen. (9)

§ 7 (6)

Organe des Tourismusverbandes

Organe des Tourismusverbandes sind die Vollversammlung, die Tourismuskommission, der Vorsitzende, der Finanzreferent und die Rechnungsprüfer.

§ 8

Mitglieder des Tourismusverbandes

(1) Die Tourismusinteressenten sowie die Gemeinde bzw. im Falle des § 4 Abs. 3 die Gemeinden im Gebiet des Tourismusverbandes sind seine gesetzlichen Mitglieder. Diese sind von der Gemeinde zu erheben. Keine gesetzlichen Mitglieder sind Unternehmer, deren Umsätze zur Gänze gemäß § 31 Abs. 1 von der Beitragspflicht ausgenommen sind, sowie jene, die gemäß § 33 Abs. 1 keinen Interessentenbeitrag zu leisten haben. Über die gesetzliche Mitgliedschaft zu einem Tourismusverband entscheidet das Amt der Landesregierung auf Antrag des Betroffenen oder des Vorsitzenden des Tourismusverbandes oder von Amts wegen. Das Amt der Landesregierung

ist zur automationsunterstützten Abfrage der Daten aus dem zentralen Gewereregister ermächtigt. (1) (2) (6) (9)

(2) Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen, die nicht gesetzliche Mitglieder des Tourismusverbandes sind, können auf ihren Antrag durch Beschluss der Tourismuskommission (§ 13) in den Tourismusverband als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie

- a) am Tourismus unmittelbar oder mittelbar interessiert sind,
- b) im Gebiet des Tourismusverbandes ihren Wohnsitz oder Sitz oder Standort haben und (9)
- c) jährlich jedenfalls den Mindestbeitrag leisten.

(3) Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen, die nicht gesetzliche Mitglieder des Tourismusverbandes sind, können auf ihren Antrag durch Beschluss der Tourismuskommission (§ 13) in den Tourismusverband als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie

- a) am Tourismus mittelbar oder unmittelbar interessiert sind,
- b) außerhalb des Tourismusverbandes ihren Wohnsitz oder Sitz oder Standort haben, (9)
- c) nicht gesetzliche Mitglieder eines anderen Tourismusverbandes sind und
- d) jährlich den ihrer Berufsgruppe entsprechenden Interessentenbeitrag bzw. den in Betracht kommenden Mindestbeitrag entrichten.

2. Abschnitt

Vollversammlung

§ 9

Mitglieder, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Die Vollversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern gemäß § 8. Gesetzliche Mitglieder (§ 8 Abs. 1) und freiwillige Mitglieder (§ 8 Abs. 2) haben in der Vollversammlung Sitz und Stimme; außerordentliche Mitglieder (§ 8 Abs. 3) nehmen an der Vollversammlung beratend ohne Stimmrecht teil.

(2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden des Tourismusverbandes einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich auf dem Post- oder auf elektronischem Weg und mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Vollversammlung zu erfolgen. In der Einberufung sind die Tagesordnung und insbesondere die Anzahl der zu wählenden Tourismuskommissionsmitglieder und Ersatzmitglieder bekanntzugeben. Weiters ist die Einberufung an der bzw. an den Amtstafeln der Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt, für die Dauer von mindestens 2 Wochen kundzumachen. Der Anschlag an der Amtstafel hat mindestens 2 Wochen vor dem Tag, für den die Vollversammlung einberufen wurde, zu erfolgen. Der Bürgermeister hat auf Ersuchen des Vorsitzenden den Anschlag an der Amtstafel zu veranlassen. In der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einberufung kann zusätzlich durch Verlautbarung in einem periodischen Druckwerk erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung kann dabei unterbleiben. (6) (9)

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung entsprechend den Vorschriften des Abs. 2 erfolgt ist und mindestens ein Drittel aller Mitglieder (§ 8 Abs. 1 und 2) vertreten ist. Ist zu der für den Beginn fest-

gesetzten Zeit nicht mindestens ein Drittel aller Mitglieder (§ 8 Abs. 1 und 2) vertreten, so ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (§ 8 Abs. 1 und 2) beschlußfähig, wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. (9)

(4) Zu einem Beschluss der Vollversammlung ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Zur Abstimmung dürfen nur Angelegenheiten gebracht werden, die auf der Tagesordnung stehen. Beschlüsse der Vollversammlung über eine Änderung der Interessentenbeiträge können nur auf Antrag der Tourismuskommission erfolgen; sie bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Auch die Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens nach § 12 Z. 3 darf nur auf Antrag der Tourismuskommission erfolgen.

(5) Die Vollversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Vollversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es die Tourismuskommission beschließt oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder (§ 8 Abs. 1 und 2) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden des Tourismusverbandes begehrt.

(6) Beschlüsse der Vollversammlung, durch die eine Verpflichtung oder Belastung der Mitglieder (§ 8) begründet wird, sind vom Vorsitzenden des Tourismusverbandes binnen einer Woche nach der Beschlussfassung über die Dauer einer Woche zur Einsicht für die Mitglieder (§ 8) aufzulegen. Die Auflage ist ortsüblich kundzumachen.

§ 10

Wählerverzeichnis (1)

(entfallen) (6)

§ 11

Ausübung des Stimmrechts

(entfallen) (2) (6)

§ 12

Aufgaben

Der Vollversammlung sind neben den in diesem Gesetz besonders geregelten Aufgaben vorbehalten:

1. Die Wahl der Mitglieder der Tourismuskommission gemäß § 13 Abs. 2,
2. die Beschlussfassung über die Anhebung bzw. Senkung des Interessentenbeitrages gemäß § 34 Abs. 3 und Abs. 4,
3. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, wenn es sich nicht um Betriebsmittel(Kassen)kredite handelt, deren Höhe zusammen mit allfällig aushaftenden solchen Krediten 20 % der im Voranschlag vorgesehenen Einnahmen übersteigt,
4. die Kenntnisnahme des von der Tourismuskommission beschlossenen Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
5. die Ermächtigung der Tourismuskommission zur Beschlussfassung über den Zusammenschluss zu einem Tourismusverband gemäß § 4 Abs. 3 bzw. über den Beitritt zu einer Tourismusregion,
6. die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 2 bei erstmaliger Wahl der Mitglieder in die Tourismuskommission.

3. Abschnitt

Tourismuskommission

§ 13

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Funktionsperiode der Tourismuskommission dauert fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl der Mitglieder der Tourismuskommission. (6)

(1a) Die Tourismuskommission setzt sich zusammen bei Tourismusverbänden

1. mit bis zu 50 Wahlberechtigten aus einem Mitglied je Wahlvorschlagsgruppe,
2. mit 51 bis 150 Wahlberechtigten aus zwei Mitgliedern je Wahlvorschlagsgruppe und
3. mit über 150 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern je Wahlvorschlagsgruppe.

(6)

(2) Die Mitglieder werden in der Vollversammlung von den einzelnen Wahlvorschlagsgruppen (§ 14 Abs. 3) getrennt gewählt, wobei für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu wählen ist. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist das vereinfachte Wahlverfahren nach § 15 Abs. 1 und 3.

(3) Weiteres Mitglied (Ersatzmitglied) der Tourismuskommission ist ein Vertreter der Gemeinde, in Tourismusverbänden gemäß § 4 Abs. 3 je ein Vertreter jeder Tourismusgemeinde. Der Gemeinderat kann zum Vertreter der Tourismusgemeinde den Bürgermeister, ein Mitglied des Stadtsenates oder ein Mitglied des Gemeinderates bestellen. Zum Vertreter der Tourismusgemeinde darf nicht bestellt werden, wer bereits von der Vollversammlung zum Mitglied der Tourismuskommission gewählt worden ist. (1) (6)

(4) In Tourismusgemeinden mit 51 bis 150 Tourismusinteressenten, ausgenommen in Tourismusverbänden gemäß § 4 Abs. 3, sind vom Gemeinderat unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) in die Tourismuskommission zu entsenden, wobei je ein Mitglied von der stärksten und der zweitstärksten Fraktion vorzuschlagen ist. In Tourismusgemeinden ab 151 Tourismusinteressenten, ausgenommen in Tourismusverbänden gemäß § 4 Abs. 3, sind vom Gemeinderat unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) in die Tourismuskommission zu entsenden, wobei je ein Mitglied von der stärksten, der zweitstärksten und der drittstärksten Fraktion vorzuschlagen ist. Sind in einem Gemeinderat nur zwei Fraktionen vertreten, so darf diese Gemeinde nur zwei Mitglieder bestellen, eines auf Vorschlag der stärksten und eines auf Vorschlag der zweitstärksten Fraktion. (6)

(5) Die Tourismusgemeinde ist vom Vorsitzenden (§ 19) spätestens zwei Wochen vor der Wahl der von der Vollversammlung zu wählenden Mitglieder der Tourismuskommission schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen die entsprechenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) bekannt zu geben. (6)

(6) Die Mitglieder der Tourismuskommission sind der Landesregierung bekannt zu geben.

(7) Die in die Tourismuskommission entsendeten Mitglieder (Ersatzmitglieder) üben ihre Funktion bis zu ihrer Abberufung durch den Gemeinderat oder bis zur Neuwahl der Tourismuskommission, längstens aber für die Dauer ihres Gemeinderatsmandates, aus.

§ 13 a (6)

Wahlrecht, Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigt zur Wahl der Mitglieder der Tourismuskommission sind alle Tourismusinteressenten des Tourismusverbandes.

(2) Zum Mitglied der Tourismuskommission können alle Tourismusinteressenten und alle freiwilligen Mitglieder des Tourismusverbandes gewählt werden.

(3) Die Gemeinde hat alle Wahlberechtigten und die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten zu erheben und die Wahlberechtigten dann den Beitragsgruppen gemäß § 29 Abs. 1 zuzuordnen. Das Wählerverzeichnis ist für die Dauer von fünf Arbeitstagen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und dem Tourismusverband unverzüglich zuzustellen. Die Auflage ist ortsüblich kundzumachen.

(4) Innerhalb der Einsichtsfrist kann gegen das Wählerverzeichnis bei der Gemeinde Einspruch erhoben

1. der Vorsitzende des Tourismusverbandes und
2. jeder, der behauptet, zu Unrecht in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder nicht aufgenommen oder einer falschen Beitragsgruppe zugeordnet worden zu sein.

(5) Die Landesregierung hat über die Einsprüche unverzüglich zu entscheiden.

§ 14

Wahl durch die Vollversammlung

(1) Die Wahl der von der Vollversammlung zu entscheidenden Mitglieder der Tourismuskommission wird vom bisherigen Vorsitzenden (Vorsitzenden-Stellvertreter) geleitet (Wahlleiter). Zur Unterstützung des Wahlleiters bei der Überwachung der Stimmabgabe und bei der Auszählung der Stimmen hat die Vollversammlung aus ihrer Mitte zwei Beisitzer zu wählen. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden die Wahlkommission. (6)

(2) Wahlberechtigt sind in den einzelnen Wahlvorschlagsgruppen nur die Mitglieder der betreffenden Wahlvorschlagsgruppe. Wählbar sind nur die Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2, im Falle von juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder verwandten rechtsfähigen Gesellschaftsformen deren Vertreter bzw. die von den Mitgliedern Bevollmächtigten. Für die Wählbarkeit gelten sinngemäß die Bestimmungen der Gemeindevahlordnung 2009 und der Gemeindevahlordnung Graz 1992, ausgenommen jedoch die Bestimmungen über das Erfordernis eines Hauptwohnsitzes in der Gemeinde bzw. einer Gemeinde des Tourismusverbandes und einer bestimmten Staatsbürgerschaft. (1) (2) (9)

(3) Die einzelnen Beitragsgruppen werden zu drei Wahlvorschlagsgruppen zusammengefasst, wobei die gesetzlichen Mitglieder in der Beitragsgruppe 1 die erste, die gesetzlichen Mitglieder in den Beitragsgruppen 2 und 3 die zweite und die übrigen gesetzlichen Mitglieder die dritte Wahlvorschlagsgruppe bilden. Ist ein gesetzliches Mitglied in mehreren Beitragsgruppen beitragspflichtig, so gehört es jener Wahlvorschlagsgruppe an, die der ziffernmäßig niedrigsten Beitragsgruppe entspricht. (6)

(4) Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, spätestens bis zum fünften Tag vor der Wahl bei der Geschäftsstelle, in Ermangelung einer solchen bei der Zustelladresse, des Tourismusverbandes einen schriftlichen, von ihm zu unterfertigenden Wahlvorschlag für seine Wahlvor-

schlagsgruppe einzubringen. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung zur Vollversammlung hinzuweisen. Der Wahlvorschlag muss mindestens die Namen von zwei und darf höchstens die Namen von so vielen wählbaren Personen enthalten, als Mitglieder und Ersatzmitglieder in dieser Wahlvorschlagsgruppe zu wählen sind. Eine Person gilt nur dann als in den Wahlvorschlag aufgenommen, wenn sie gemäß Abs. 2 wählbar ist und ihre schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt. Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag aufscheinen. Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Zahl wählbarer Personen enthalten, sind ungültig; über die Höchstzahl in einem Wahlvorschlag angeführte Namen gelten als nicht beigesetzt. Scheint eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen auf, gilt sie auf dem nach dem Zeitpunkt der Einbringung zweiten und jedem weiteren Wahlvorschlag als nicht beigesetzt. Der Wahlleiter hat die eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen und die gültigen und allenfalls richtiggestellten Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Einbringung mit A, B, C usw. zu bezeichnen. Die gültigen Wahlvorschläge sind am Tag der Vollversammlung im Wahllokal öffentlich kundzumachen.

(5) Werden vor der Vollversammlung keine gültigen Wahlvorschläge eingebracht, hat der Wahlleiter vor Beginn der Wahl eine Frist in der Dauer von mindestens einer Viertelstunde und höchstens einer Stunde festzusetzen, innerhalb der jeder Wahlberechtigte dem Wahlleiter einen schriftlichen Wahlvorschlag für seine Wahlvorschlagsgruppe übergeben kann. Die Frist kann vom Wahlleiter je nach den Erfordernissen um eine halbe Stunde verlängert werden. Für die Wahlvorschläge gilt Abs. 4 dritter bis achter Satz sinngemäß mit der Maßgabe, dass Wahlvorschläge ohne die erforderliche Zahl wählbarer Personen dem Übergeber mit der Aufforderung zur unverzüglichen Ergänzung zurückzustellen sind. Wird ein solcher Wahlvorschlag trotz Aufforderung nicht ergänzt, so ist er ungültig. Die gültigen Wahlvorschläge sind der Vollversammlung vom Wahlleiter bekannt zu geben. (1)

(6) Die Wahl ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Stimmzettel, auf denen der gewählte Wahlvorschlag nicht eindeutig bezeichnet ist, sind ungültig. Zusätzliche Bemerkungen oder Hinweise auf den Stimmzetteln gelten als nicht beigesetzt. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheiden der Wahlleiter und die zwei Beisitzer mit Stimmenmehrheit. Die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Mitglieder der Tourismuskommission ist nach der Wahlzahl zu ermitteln. Diese wird nach dem d'Hondtschen Verfahren wie folgt errechnet: Die Summen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben. Unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel usw. Dezimalzahlen sind nicht zu berücksichtigen. Die so ermittelten Zahlen werden zusammen mit den auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Summen nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Summe begonnen wird. Als Wahlzahl gilt die Zahl, die in der Reihe die sovielte ist, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Tourismuskommission beträgt. Auf jeden Wahlvorschlag entfallen so viele Mitglieder, als die Wahlzahl in der Summe der für den Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen enthalten ist. Wenn danach mehrere Wahlvorschläge auf ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Tourismuskommission denselben Anspruch haben, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Entfällt auf einen Wahlvorschlag nur ein Mitglied der Tourismuskommission, so ist die am Wahlvorschlag erstangeführte Person gewählt; entfallen auf einen Wahlvorschlag zwei (drei usw.) Mitglieder der Tourismuskommission, so ist die am Wahlvorschlag erst- und zweit-

(dritt- usw.) angeführte Person gewählt. Wird für eine Wahlvorschlagsgruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so gelten die darin angeführten Personen als gewählt. **(1)**

(7) Werden Wahlvorschläge im Sinne des Abs. 3 und Abs. 4 nicht eingebracht, so sind die Mitglieder der Tourismuskommission nach folgendem Verfahren zu wählen: Jeder Wähler hat vier Namen von Mitgliedern des Tourismusverbandes untereinander auf den Stimmzettel zu setzen. Jeder Wähler darf nur einen Stimmzettel abgeben. Der Stimmzettel ist gültig, wenn wenigstens eine wählbare Person unzweifelhaft bezeichnet ist. Enthält ein Stimmzettel Namen von Personen, die nicht wählbar sind, so gelten diese Namen als nicht beigelegt. Wenn ein im Stimmzettel angeführter Name eine zu wählende Person nicht unzweifelhaft erkennen lässt, gilt dieser Name ebenfalls als nicht beigelegt; ebenso Namen, die über die erforderliche Anzahl hinaus auf den Stimmzetteln stehen; hiebei sind die Namen von oben nach unten zu zählen. Die auf den Stimmzetteln angeführten Personen sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenanzahl zu Tourismuskommis-sionsmitgliedern und Ersatzmitgliedern gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(8) Die Wahl hat wahlvorschlagsgruppenweise, beginnend mit der Wahlvorschlagsgruppe, die am wenigsten Mitglieder umfasst, zu erfolgen. Bereits als Mitglieder der Tourismuskommission Gewählte sind nicht neuerlich wählbar. Ersatzmitgliedschaften auf Grund der Wahl in einer anderen Wahlvorschlagsgruppe erlöschen bei Wahl als Mitglied der Tourismuskommission. Ist durch den Ausfall eines solchen Ersatzmitgliedes nicht mehr für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied vorhanden, so ist in der betreffenden Wahlvorschlagsgruppe nach den vorstehenden Bestimmungen ein neues Ersatzmitglied zu wählen. Personen, die zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Tourismuskommission gewählt werden, haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. **(1)**

§ 14 a (6)

Ausübung des Wahlrechts

(1) Natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte auszuüben. Von einer schriftlichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn der Wahlberechtigte von seinem Ehepartner, einem volljährigen Familienangehörigen oder seinem Lebenspartner vertreten wird, diese Person einem Mitglied der Wahlkommission bekannt ist und keine Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen. **(8)**

(2) Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen sowie Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechts haben ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Gesellschafter, Prokurist) auszuüben. Bei Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis ist das Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.

(3) Ein Bevollmächtigter darf jeweils nur einen Wahlberechtigten vertreten.

(4) Physisch beeinträchtigte Personen dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

(5) Als physisch beeinträchtigt gelten Personen, denen die Ausfüllung des Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

(6) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlkommission. Jede Stimmabgabe mit einer Geleitperson ist im Wählerverzeichnis festzuhalten.

(7) Wahllokale sollen nach Möglichkeit barrierefrei erreichbar und Wahlzellen rollstuhlgerecht gestaltet sein.

§ 15

Vereinfachtes Wahlverfahren

(1) In jenen Tourismusgemeinden, in denen höchstens 50 Tourismusinteressenten gemäß § 8 Abs. 1 und 2 den Tourismusverband bilden, erfolgt die Wahl der Mitglieder in die Tourismuskommission nicht in Wahlvorschlagsgruppen (§ 14 Abs. 3), sondern aus der Vollversammlung in einem vereinfachten Wahlverfahren. **(1) (6)**

(2) Ein Wahlvorschlag hat zu seiner Gültigkeit die Namen von drei gesetzlichen und wählbaren Mitgliedern und ebenso drei Ersatzmitgliedern zu enthalten.

(3) Dieses vereinfachte Wahlverfahren gilt auch in Tourismusverbänden mit mehr als 50 gesetzlichen Mitgliedern für die Wahl einzelner Wahlvorschlagsgruppen, wenn die Wahl in diesen Wahlvorschlagsgruppen nicht oder nicht vollständig zustande kommt. Dabei ist auf die im § 13 Abs. 1 festgelegte Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Tourismuskommission Bedacht zu nehmen. **(1) (6)**

(4) Die Bestimmungen des § 14 gelten mit Ausnahme der Regelung über die Wahlvorschlagsgruppen sinngemäß.

(5) Wird für die Wahl der Tourismuskommission nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so gelten die darin angeführten Personen als gewählt.

§ 16

Verzicht, Vorrückung der Ersatzmitglieder

(1) Ein Mitglied der Tourismuskommission scheidet durch den Tod, durch Verzicht auf seine Zugehörigkeit zur Tourismuskommission oder durch Abberufung durch die entsendende Tourismusgemeinde aus. Der Verzicht und die Abberufung sind schriftlich zu erklären oder mitzuteilen und wird eine Woche nach dem Einlangen der Verzichtserklärung beim Vorsitzenden, wenn es sich um den Vorsitzenden handelt, beim Vorsitzenden-Stellvertreter rechtswirksam.

(2) entfällt **(9)**

(3) Ein Mitglied der Tourismuskommission ist auf Antrag der Tourismuskommission oder von Amts wegen von der Landesregierung durch Bescheid der Zugehörigkeit zur Tourismuskommission als verlustig zu erklären, wenn

- a) ein noch fortdauernder Umstand bekannt wird, der seine Wählbarkeit bzw. Entsendung verhindert hätte,
- b) es nach erfolgter Wahl oder Entsendung die Wählbarkeit bzw. die Voraussetzungen für die Entsendung verliert oder

c) es seinen Aufgaben beharrlich nicht nachkommt. (9)

(4) Für ein ausgeschiedenes oder verhindertes Tourismuskommmissionsmitglied ist das nächstfolgende dem betreffenden Wahlvorschlag zuzurechnende Ersatzmitglied und bei den Mitgliedern gemäß § 13 Abs. 3 und 4 das namhaft gemachte Ersatzmitglied einzuberufen. Eine anderweitige Vertretung ist nicht zulässig. (6)

(5) Scheidet mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Tourismuskommmissionsmitglieder aus, so gilt die Tourismuskommision als aufgelöst. Der Vorsitzende hat die Neuwahl bzw. Neubestellung der Mitglieder unverzüglich zu veranlassen. Mit der Wahl beginnt gemäß § 13 Abs. 1 eine neue Funktionsperiode.

(6) Die Tourismuskommision bleibt bis zur erfolgten Konstituierung der neuen Tourismuskommision im Amt.

(7) Die Mitglieder der Tourismuskommision üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Soweit ihnen durch die Ausübung ihrer Tätigkeit Barauslagen erwachsen, haben sie Anspruch auf deren Vergütung durch den Tourismusverband.

§ 17

Aufgaben der Tourismuskommision

(1) Der Tourismuskommision obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Tourismusverbandes oder einem Geschäftsführer (§ 25) vorbehalten sind.

(2) Die Tourismuskommision ist mindestens zweimal jährlich sowie dann einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Tourismuskommision verlangt. (6)

(3) Die Tourismuskommision hat die Vollversammlung über ihre Tätigkeit umfassend zu informieren.

4. Abschnitt

§ 18 (1) (6)

Vorsitzender, Vorsitzenderstellvertreter, Finanzreferent

(1) Die Tourismuskommision wählt in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, Vorsitzendenstellvertreter und Finanzreferenten. Die konstituierende Sitzung ist vom an Jahren ältesten Mitglied der Tourismuskommision spätestens zwei Wochen nach der Wahl einzuberufen. Sofern nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Tourismuskommision zur konstituierenden Sitzung erschienen sind, so ist die Tourismuskommision nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

(2) Der Vorsitzende, Vorsitzenderstellvertreter und Finanzreferent sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen für sich hat. Ergibt sich bei dieser Wahl Stimmgleichheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können gültigerweise nur für einen der beiden Bewerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmen abgegeben werden. Bei neuerlicher Stimmgleichheit sowie bei Stimmgleichheit für die Stichwahl entscheidet das Los, das vom an Jahren jüngsten Mitglied der Tourismuskommision zu ziehen ist.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Tourismusverband nach außen. Er leitet den Tourismusverband und führt den Vorsitz in der Vollversammlung und der Tourismuskommision.

(4) Der Vorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung und im Fall seines Ausscheidens bis zur Neuwahl eines neuen Vorsitzenden vom Vorsitzendenstellvertreter vertreten.

(5) Dem Finanzreferenten obliegt die Durchführung der Haushalts- und Vermögensverwaltung des Tourismusverbandes.

5. Abschnitt

§ 19

Der Vorsitzende

(entfallen) (6)

6. Abschnitt

§ 20 (6)

Prüfungsausschuss

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzrechnungsprüfer. Nicht zum Rechnungsprüfer können Mitglieder der Tourismuskommision gewählt werden. Für die Wahl gilt § 18 Abs. 1 und Abs. 2 sinngemäß.

(2) Der Ersatzrechnungsprüfer vertritt den Rechnungsprüfer, wenn dieser verhindert ist. Scheidet der Rechnungsprüfer aus, so führt der Ersatzrechnungsprüfer dessen Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Rechnungsprüfers.

(3) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der Gebarung und des Rechnungsabschlusses des Tourismusverbandes einschließlich seiner wirtschaftlichen Unternehmungen auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie ihre Übereinstimmung mit dem Voranschlag.

7. Abschnitt

§ 21

Geschäftsordnung und Geschäftsstelle der Tourismusverbände

(1) Die Landesregierung erlässt durch Verordnung eine Geschäftsordnung der Tourismusverbände.

(2) In dieser Geschäftsordnung ist insbesondere zu bestimmen, dass

1. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und allfällige Nachtragsvoranschläge, die Genehmigung der darin vorgesehenen Ausgaben, die Errichtung und die Auflassung einer Geschäftsstelle, der Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung von Liegenschaften, die Aufnahme von Darlehen (ausgenommen jener, die gemäß § 12 Z. 3 der Beschlussfassung der Vollversammlung bedürfen), die Begründung bzw. Auflösung der Dienstverhältnisse des Personals des Tourismusverbandes und die Festsetzung seiner Bezüge, die Bestellung, Kündigung und Entlassung eines Geschäftsführers und die Festsetzung seiner Bezüge der Tourismuskommision vorbehalten ist; (6)

2. (entfallen) (6)
3. zu einem Beschluss der Tourismuskommision die Anwesenheit von mindestens der Halfte der Mitglieder und die Zustimmung von mehr als der Halfte der anwesenden Stimmberechtigten, jedoch fur den Erwerb, die Verauerung und die Verpfandung von Liegenschaften, die Aufnahme von Darlehen (ausgenommen jener, die gema § 12 Z. 3 der Beschlussfassung der Vollversammlung bedurfen), die Bestellung, Kundigung und Entlassung eines Geschaftsfuhrers und die Festsetzung seiner Bezuge die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist; (6)
4. (entfallen) (6)
5. Urkunden uber Verbindlichkeiten vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem Finanzreferenten zu unterzeichnen sind;
6. Sitzungen der Tourismuskommision unter sinn-gemaer Anwendung des § 59 der Steiermarkischen Gemeindeordnung 1967 offentlich sind.

(3) Die Geschafttsordnung kann weiters nahere Bestimmungen enthalten, insbesondere uber die Einberufung der Sitzungen, die Beschlusserfordernisse, die Einrichtung der Buchfuhrung, die Aufbringung der Haushaltsmittel und die gesonderte Darstellung bestimmter Einnahmen im Jahresvoranschlag.

§ 22

Haushaltsfuhrung und Vermogensgebarung

Die Landesregierung hat durch Verordnung Bestimmungen hinsichtlich der Haushaltsfuhrung und Vermogensgebarung der Tourismusverbande zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu enthalten: Bestimmungen hinsichtlich Vermogenswirtschaft, Haushaltsfuhrung, Kassen-, Rechnungs- und Prufungswesen sowie Buchfuhrung der Tourismusverbande.

§ 23

Geschaftsstellen

Die Tourismusverbande konnen zur Besorgung der ihnen obliegenden Aufgaben Geschaftsstellen errichten. Tourismusverbande, die Geschaftsfuhrer (§ 25) bestellen, sind zur Errichtung einer Geschaftsstelle verpflichtet.

§ 24

Gemeinschaftliche Geschaftsstelle

(entfallen) (6)

§ 25

Geschaftsfuhrer

(1) Den Tourismusverbanden ist die Bestellung eines Geschaftsfuhrers freigestellt.

(2) Sofern ein Geschaftsfuhrer bestellt ist, obliegt ihm die Leitung der Geschaftsstelle. Er ist dem Vorsitzenden fur die ordnungsgemae Besorgung seiner Aufgaben verantwortlich. Die Funktion des Geschaftsfuhrers ist mit der eines Mitgliedes der Tourismuskommision unvereinbar.

(3) Der Geschaftsfuhrer ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Tourismusverbandes. In Personalangelegenheiten ist er gegenuber den ubrigen Bediensteten zeichnungsberechtigter Vertreter des Dienstgebers. Seine Befugnisse, insbesondere hinsichtlich Regelung der Dienstzeit, Festsetzung der allgemeinen Aufgabenverteilung der Geschaftsstelle, Urlaubseinteilung, Anordnung von Dienstreisen, sind im Dienstvertrag zu regeln.

(4) Der Geschaftsfuhrer hat fur die Erfullung der Aufgaben des Tourismusverbandes zu sorgen. Er hat zu diesem Zweck den zustandigen Organen Vorschlage zu erstatten, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die Beschlusse zu vollziehen.

(5) Der Geschaftsfuhrer ist in Angelegenheit der Deckung des Amtsaufwandes der Geschaftsstelle zeichnungsberechtigter Vertreter des Vorsitzenden. Er hat dem Vorsitzenden laufend uber seine Geschaftsfuhrung zu berichten sowie der Tourismuskommision auf Verlangen Auskunft zu erteilen. (6)

(6) Der Geschaftsfuhrer hat an allen Sitzungen der Vollversammlung der Tourismuskommision mit beratender Stimme teilzunehmen. Antrage des Geschaftsfuhrers sind in die Tagesordnung der Sitzungen aufzunehmen. (6)

§ 26

Aufsicht

(1) Die Tourismusverbande unterliegen der Aufsicht der Steiermarkischen Landesregierung. Die einschlagigen Bestimmungen der Steiermarkischen Gemeindeordnung 1967 gelten sinngema. (1)

(2) Der Wahlleiter hat das Ergebnis der Wahl der Mitglieder der Tourismuskommision und der Vorsitzende der Tourismuskommision hat das Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden, Vorsitzendenstellvertreters und Finanzreferenten der Landesregierung innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Wahl schriftlich bekannt zu geben. Die Landesregierung hat auf Antrag eines bei der Wahl anwesenden und ordnungsgema vertretenen Mitgliedes oder von Amts wegen Wahlen der Organe des Tourismusverbandes wegen Rechtswidrigkeit ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluss war. Der Antrag muss innerhalb von einer Woche nach Durchfuhrung der Wahl eingebracht werden. Von Amts wegen darf eine Wahl nur innerhalb von zwei Monaten aufgehoben werden. (1) (6)

III. TEIL

Interessentenbeitrage

§ 27

Beitragspflicht

(1) Die Tourismusinteressenten (§ 1 Z. 5) haben fur jedes Kalenderjahr (Beitragszeitraum) Interessentenbeitrage zu entrichten.

(2) Werden mehrere beitragsbegrundende Tatigkeiten ausgeubt, so hat der Tourismusinteressent wahlweise entweder fur jede dieser Tatigkeiten getrennt nach der jeweiligen Beitragsgruppe und dem jeweiligen Anteil am Gesamtumsatz oder fur alle diese Tatigkeiten gemeinsam nach dem Gesamtumsatz und der ziffernmaig niedrigsten Beitragsgruppe einen Interessentenbeitrag zu entrichten. (1) (6)

(3) Tourismusgemeinden haben, unbeschadet allfalliger Interessentenbeitrage auf Grund einer gewerblichen Tatigkeit gema § 1 Z. 5, den auf sie entfallenden Anteil aus der Nachtigungsabgabe gema § 10 Abs. 1 NFWAG 1980 an den jeweiligen Tourismusverband gema § 4 Abs. 2 und 3 zu entrichten. (6) (9)

§ 28

Gemeindebezogener Interessentenbeitrag

(1) Der Interessentenbeitrag gemäß § 27 Abs. 1 ist für jene Tourismusgemeinden zu berechnen, innerhalb deren Gebiete die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit (§ 1 Z. 5) ausgeübt wird. **(2) (7) (9)**

(2) Ist ein Tourismusinteressent in mehreren Tourismusgemeinden beitragspflichtig, so ist der Interessentenbeitrag für jede Tourismusgemeinde getrennt zu berechnen und zu entrichten. Lässt sich der im Gebiet der einzelnen Tourismusgemeinden erzielte Umsatz nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand feststellen, so ist der Umsatz auf die einzelnen Gemeinden, in denen sich Betriebsstätten befinden, wie folgt aufzuteilen: Die Anteile der einzelnen Gemeinden am Umsatz sind nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne in den einzelnen Betriebsstätten zu berechnen. Werden in einer Betriebsstätte keine Arbeitnehmer beschäftigt und wird die die Beitragspflicht begründende Tätigkeit von Betriebsinhabern oder von familieneigenen Arbeitskräften ausgeübt, so ist diese Tätigkeit für die Berechnung der Interessentenbeiträge als Tätigkeit von Arbeitnehmern zu werten. **(1) (8)**

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn ein Tourismusinteressent im Gebiet einer oder mehrerer (Tourismus-)Gemeinden und in anderen Bundesländern Betriebsstätten unterhält.

§ 29

Beitragsgruppen

(1) Zur Berechnung der Interessentenbeiträge werden die Berufsgruppen der Tourismusinteressenten in die Beitragsgruppen 1 bis 7 eingeteilt. Die Einreihung der einzelnen Berufsgruppen in die Beitragsgruppen hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen (Beitragsgruppenordnung).

(2) Für die Einreihung in Beitragsgruppen ist das Verhältnis des von der einzelnen Berufsgruppe nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen aus dem Tourismus mittelbar und unmittelbar erzielten Erfolges zum entsprechenden Gesamterfolg aller Berufsgruppen unter Beachtung der branchentypischen Umsatzstruktur (eigene Wertschöpfung) maßgebend. Zur möglichst gleichmäßigen Erfassung der jeweils tourismusnächsten Interessenten kann im Hinblick auf § 34 Abs. 1 eine Berufsgruppe je nach Ortsklasse auch in eine unterschiedliche Beitragsgruppe eingereiht werden. **(1)**

(3) und (4) entfallen **(9)**

§ 30

Bewertungsbeirat

(1) Vor Erlassung und Änderung der Beitragsgruppenordnung gemäß § 29 Abs. 1 hat die Landesregierung ein Gutachten eines Fachbeirates (Bewertungsbeirat) einzuholen. Der Entwurf des Gutachtens ist den gesetzlichen Interessenvertretungen zur Stellungnahme innerhalb von acht Wochen zu übermitteln. Die eingelangten Stellungnahmen sind dem Bewertungsbeirat vor der endgültigen Beschlussfassung über das Gutachten vorzulegen. Das Gutachten des Bewertungsbeirates ist sodann von der Landesregierung den gesetzlichen Interessenvertretungen vor Erlassung der Beitragsgruppenordnung gemäß § 29 Abs. 1 zur abschließenden Stellungnahme zu übermitteln.

(2) Der Bewertungsbeirat wird beim Amt der Landesregierung eingerichtet und besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Landesregierung ernannt werden, sofern sie ihrer Ernennung zustimmen. Zu Mitgliedern des Bewertungsbeirates sollen Sachverständige auf dem Gebiet der Betriebs- oder Volkswirtschaft (z. B. Universitätslehrer, Wirtschaftstreuhänder, Branchensachverständige) ernannt werden. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu ernennen. Der Wirtschaftskammer Steiermark steht ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zu. Vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung sind zwei Vertreter – je einer aus der für Angelegenheiten des Tourismus und der Finanzen zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung – den Sitzungen des Bewertungsbeirates beizuziehen. **(9)**

(3) Der Bewertungsbeirat ist auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen; nachträgliche Bestellungen für einzelne Mitglieder, die an der Ausübung ihres Amtes dauernd verhindert oder auf ihren Antrag abberufen worden sind, erfolgen auf die jeweils restliche Funktionsperiode. Der Bewertungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Der Bewertungsbeirat wird zur konstituierenden Sitzung von dem nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständigen Mitglied der Landesregierung einberufen. Der Bewertungsbeirat erstattet sein Gutachten mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier weiterer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Bewertungsbeirates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Diese wird von der Landesregierung durch Verordnung für jede angefangene Sitzungsstunde festgesetzt. Soweit ihnen durch die Ausübung ihrer Tätigkeit Barauslagen erwachsen, haben sie Anspruch auf deren Vergütung.

§ 31

Beitragspflichtiger Umsatz

(1) Der beitragspflichtige Umsatz ist, soweit in § 33 nicht anderes bestimmt ist, die Summe der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 UStG 1994 sowie der Umsätze aus Bauleistungen gemäß § 19 Abs. 1a UStG 1994. **(9)**

(2) Ausgenommen sind die Umsätze **(1) (2) (9)**

- a) gemäß § 6 UStG 1994,
- b) gemäß der Binnenmarktregelung gemäß dem Anhang zu § 29 Abs. 8 (Binnenmarktregelung) UStG 1994,
- c) aus Lieferungen an einen Ort außerhalb Steiermarks und
- d) aus sonstigen Leistungen (§ 3a Abs.1 UStG 1994), soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend in der Steiermark erbracht wurden,
- e) eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes betreffend das land- und forstwirtschaftliche Vermögen gemäß § 29 Z. 1 (ausgenommen Umsätze aus der Zimmervermietung) und Z. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, sowie Umsätze aus der Ausübung von Einforstungsrechten,
- f) aus der Veräußerung eines Unternehmens oder eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebes im ganzen (Geschäftsveräußerung) gemäß § 4 Abs. 7 UStG 1994, sowie der Verkauf von Anlagevermögen,

g) von gemeinnützigen Betrieben, die der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Müll- oder der Tierkörperbeseitigung dienen, sofern die Gebühren und Entgelte für die in diesen Betrieben erbrachten Leistungen den Aufwand für die Erhaltung der Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des für die Errichtung eingesetzten Kapitals nicht übersteigen.

(3) Beitragspflichtig sind jedoch **(1) (2) (9)**

1. Umsätze der folgenden Ziffern des § 6 Abs. 1 UStG 1994:

- a) Z. 8 (Geld- und Kapitalverkehr),
- b) Z. 9 lit c und d (Versicherungen und Glücksspiel),
- c) Z. 13 (Bausparkassen- und Versicherungsvertreter),
- d) Z. 16 (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken).

Von den in Z. 16 nicht befreiten Umsätzen bleibt die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Wohnzwecke frei, soweit es sich nicht um die Vermietung von Ferienwohnungen handelt.

- e) Z. 17 (Wohnungseigentumsgemeinschaften),
 - f) Z. 19 (Berufe im Gesundheitswesen),
 - g) Z. 20 (Zahntechniker),
 - h) Z. 27 (Kleinunternehmer) hinsichtlich jener Berufsgruppen, die in die Beitragsgruppe 1 und 2 fallen.
2. Umsätze eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes betreffend das land- und forstwirtschaftliche Vermögen gemäß § 29 Z. 3 bis 5 Bewertungsgesetz 1955 und die Umsätze aus Buschenschenken.

§ 32

Zugehörigkeit zu mehreren Beitragsgruppen, Sonderfälle des beitragspflichtigen Umsatzes (2)

(1) Ist ein Tourismusinteressent in mehreren Beitragsgruppen eingereiht, so hat der Tourismusinteressent wahlweise entweder für jede dieser Tätigkeiten getrennt nach der jeweiligen Beitragsgruppe und dem jeweiligen Anteil am Gesamtumsatz oder für alle diese Tätigkeiten gemeinsam nach dem Gesamtumsatz und der ziffernmäßig niedrigsten Beitragsgruppe einen Interessentenbeitrag zu entrichten. **(2)**

(2) Bei den Kredit- und Finanzinstituten einschließlich der Bausparkassen und der Österreichischen Postsparkasse AG ist der beitragspflichtige Umsatz aus Bankgeschäften das Zweifache der Summe der Erträge aus Provisionen und Gebühren im Sinne der Anlage 2 zu § 43 Bankwesengesetz 1993. **(1) (2) (9)**

(3) Bei Reisebüros und Reiseleitern ist der beitragspflichtige Umsatz das Entgelt im Sinne der umsatzsteuerlichen Bestimmungen.

(4) Bei Versicherungsunternehmen gilt als beitragspflichtiger Umsatz aus Versicherungsverhältnissen die Summe der für das zweitvorangegangene Jahr in der Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlichten abgegrenzten Prämie abzüglich jener Prämienbestandteile, die in der Kranken-, Schaden- und Unfallversicherung rückzuerstaten sind. Zu erfassen sind jene Versicherungsverhältnisse, bei denen im Zeitpunkt der Fälligkeit des Versicherungsentgeltes entweder der Versicherungsnehmer den Wohnsitz oder Sitz im Land Steiermark hat oder die versicherte Sache sich in der Steiermark befindet.

(5) Bei den Werbemittlern ist der beitragspflichtige Umsatz aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen aus solchen abzüglich der Umsatzsteuer. **(1)**

(6) Bei Spielbanken gelten als beitragspflichtiger Umsatz die Jahresbruttospieleinnahmen gemäß § 28 Abs. 2 Glücksspielgesetz 1989. **(1) (2) (9)**

(7) Bei Mobilfunknetzbetreibern ist der beitragspflichtige Umsatz die Summe der Abrechnungsbeträge aus Rechnungen, die aus dem zweitvorangegangenen Jahr stammen und an Empfänger im Land Steiermark ergangen sind, abzüglich der Umsatzsteuer. Die Aufteilung der Umsätze auf die Tourismusgemeinden erfolgt gemäß § 28. **(9)**

(8) Von Tourismusinteressenten der Berufsgruppen der Beitragsgruppen 1 und 2 ist unabhängig von § 6 Abs. 1 Z. 27 UStG 1994 (Kleinunternehmer), gemäß § 34 Abs. 1 der Mindestbeitrag zu entrichten. **(1) (2) (4) (6) (9)**

(9) Wird ein Entgelt für den Aufenthalt in einer Gästeunterkunft nicht berechnet, weil der Aufenthalt auf Grund von Nutzungs- oder Benutzungsrechten erfolgte, die in ihrer Auswirkung einem Bestands-, Wohnungs- oder Fruchtnießungsrecht ähneln, so sind je Wohneinheit und Jahr an Interessentenbeiträgen 150 % des Mindestbeitrages (§ 34 Abs. 1) für die Gästeunterkunft zu entrichten. Ist die Gästeunterkunft nicht in Wohneinheiten geteilt, so gilt dies für je angefangene drei Gästebetten in der Gästeunterkunft. Diese Beitragsregelung findet keine Anwendung, wenn die Nächtigungen auf Grund solcher Nutzungs- oder Benutzungsrechte in der Gästeunterkunft weniger als 25 % der Gesamtzahl der dort erfolgten Nächtigungen ausmachen. **(2)**

(10) Hinsichtlich des Nachweises der Umsätze, der Ausnahmen von der Beitragspflicht und der Sonderfälle des beitragspflichtigen Umsatzes sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in der gemäß § 39 k geltenden Fassung anzuwenden. **(9)**

§ 33

Umsatz bei Aufnahme und Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit (2)

(1) Für das Kalenderjahr, in dem eine die Beitragspflicht begründende Tätigkeit aufgenommen wurde (Anfangsjahr), ist, ausgenommen im Fall der Unternehmensübertragung nach Abs. 6, kein Interessentenbeitrag zu entrichten.

(2) Für das dem Anfangsjahr folgende Kalenderjahr ist, ausgenommen im Fall der Unternehmensübertragung nach Abs. 6, der Mindestbeitrag zu entrichten.

(3) Der Berechnung des Interessentenbeitrages für das auf das Anfangsjahr zweitfolgende Jahr ist der im Vorjahr insgesamt erzielte Jahresumsatz zugrunde zu legen.

(4) In den folgenden Jahren ist jeweils der Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres (entsprechend dem Umsatzsteuerbescheid) für das Ausmaß der Beitragspflicht maßgebend.

(5) Für das dem Anfangsjahr zweitfolgende Jahr hat eine Neuberechnung des Interessentenbeitrages stattzufinden, sobald der Umsatzsteuerbescheid rechtskräftig vorliegt. Eine Differenz ist vom Beitragspflichtigen nachzuzahlen oder für den nächsten Beitragszeitraum anzurechnen oder über Verlangen unverzüglich rückzuerstatten.

War der Beitragspflichtige in dem Jahr, in dem ihm der Mindestbeitrag vorgeschrieben wurde, gemäß § 6 Abs. 1 Z. 27 UStG 1994 Kleinunternehmer und hat er seine Umsätze in den Berufsgruppen der Beitragsgruppen 3 bis 7 erzielt, so ist über Antrag der geleistete Mindestbeitrag rückzuerstatten. Kleinunternehmer, deren Umsätze in den Berufsgruppen der Beitragsgruppen 1 und 2 erzielt werden, haben den Mindestbeitrag zu entrichten. **(1) (6) (9)**

(6) Wird ein Unternehmen im Sinne des § 1409 ABGB übertragen, so gelten die Umsätze des übergebenen Betriebes als Bemessungsgrundlage für den Nachfolger.

(7) Für das Kalenderjahr, in dem die die Beitragspflicht begründende Tätigkeit nicht bloß vorübergehend einge-

stellt wird, gilt Folgendes: Der Interessentenbeitrag ist durch zwölf zu teilen und sodann mit der Zahl, die der Zahl der angefangenen Monate entspricht, in der die Tätigkeit noch ausgeübt wird, zu vervielfachen. **(1)**

§ 34

Beitragshöhe

(1) Die Höhe des Interessentenbeitrages ergibt sich unter Berücksichtigung der für den Tourismusinteressenten zutreffenden Beitragsgruppe, Umsatzstufe und der Ortsklasse, in der jene Tourismusgemeinde eingestuft ist, in der die Beitragspflicht des Tourismusinteressenten (§ 28 Abs. 1) besteht, aus nachstehender Interessentenbeitragstabelle:

Die Tourismusinteressentenbeiträge wurden entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex, gültig ab dem Beitragsjahr 2012, angepasst.

Verordnung

der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Dezember 2011, mit der die Tourismusinteressentenbeiträge festgesetzt werden (Tourismusinteressentenbeitrags-Verordnung, TIB-VO)

Interessentenbeitragstabelle der Ortsklasse A

(4) (5) (6) (9)

(Anmerkung: Volltext siehe LGBl. 107/2011)

Umsatzstufe (in Euro)	Beitrags- gruppe 1	Beitrags- gruppe 2	Beitrags- gruppe 3	Beitrags- gruppe 4	Beitrags- gruppe 5	Beitrags- gruppe 6	Beitrags- gruppe 7
ab 3.633.642,-	19.084,-	17.176,-	9.542,-	5.301,-	3.815,-	1.906,-	952,-
2.906.913,- bis < 3.633.642,-	15.267,-	13.676,-	7.633,-	4.239,-	2.840,-	1.525,-	762,-
2.180.185,- bis < 2.906.913,-	11.449,-	10.305,-	5.724,-	3.180,-	2.289,-	1.143,-	571,-
1.962.167,- bis < 2.180.185,-	10.305,-	9.274,-	5.151,-	2.861,-	2.059,-	1.029,-	513,-
1.744.148,- bis < 1.962.167,-	9.159,-	8.243,-	4.579,-	2.544,-	1.831,-	915,-	456,-
1.526.130,- bis < 1.744.148,-	8.015,-	7.213,-	4.007,-	2.226,-	1.602,-	800,-	399,-
1.308.111,- bis < 1.526.130,-	6.869,-	6.182,-	3.434,-	1.906,-	1.372,-	686,-	341,-
1.090.093,- bis < 1.308.111,-	5.724,-	5.151,-	2.861,-	1.588,-	1.143,-	571,-	285,-
872.074,- bis < 1.090.093,-	4.579,-	4.121,-	2.289,-	1.271,-	915,-	456,-	228,-
654.056,- bis < 872.074,-	3.434,-	3.091,-	1.716,-	952,-	686,-	341,-	170,-
436.037,- bis < 654.056,-	2.289,-	2.059,-	1.143,-	635,-	456,-	228,-	113,-
218.019,- bis < 436.037,-	1.143,-	1.029,-	571,-	317,-	228,-	113,-	56,-
72.673,- bis < 218.019,-	381,-	341,-	190,-	104,-	75,-	73,-	52,-
36.337,- bis < 72.673,-	210,-	190,-	104,-	88,-	68,-	62,-	46,-
Mindestbeitrag < 36.337,-	104,-	93,-	83,-	73,-	62,-	52,-	41,-

Interessentenbeitragstabelle der Ortsklasse B
(4) (5) (6) (9)

(Anmerkung: Volltext siehe LGBl. 107/2011)

Umsatzstufe (in Euro)	Beitrags- gruppe 1	Beitrags- gruppe 2	Beitrags- gruppe 3	Beitrags- gruppe 4	Beitrags- gruppe 5	Beitrags- gruppe 6	Beitrags- gruppe 7
ab 3.633.642,-	14.313,-	12.881,-	7.156,-	3.975,-	2.861,-	1.430,-	688,-
2.906.913,- bis < 3.633.642,-	11.449,-	10.305,-	5.724,-	3.180,-	2.289,-	1.143,-	549,-
2.180.185,- bis < 2.906.913,-	8.588,-	7.728,-	4.292,-	2.384,-	1.716,-	857,-	428,-
1.962.167,- bis < 2.180.185,-	7.728,-	6.955,-	3.864,-	2.146,-	1.544,-	771,-	385,-
1.744.148,- bis < 1.962.167,-	6.869,-	6.182,-	3.434,-	1.906,-	1.372,-	686,-	341,-
1.526.130,- bis < 1.744.148,-	6.010,-	5.410,-	3.005,-	1.668,-	1.200,-	600,-	299,-
1.308.111,- bis < 1.526.130,-	5.151,-	4.637,-	2.575,-	1.430,-	1.029,-	513,-	256,-
1.090.093,- bis < 1.308.111,-	4.292,-	3.864,-	2.146,-	1.191,-	857,-	428,-	214,-
872.074,- bis < 1.090.093,-	3.434,-	3.091,-	1.716,-	952,-	686,-	341,-	170,-
654.056,- bis < 872.074,-	2.575,-	2.318,-	1.287,-	715,-	513,-	256,-	127,-
436.037,- bis < 654.056,-	1.716,-	1.544,-	857,-	476,-	341,-	170,-	84,-
218.019,- bis < 436.037,-	857,-	771,-	428,-	237,-	170,-	84,-	52,-
72.673,- bis < 218.019,-	285,-	256,-	141,-	77,-	56,-	54,-	46,-
36.337,- bis < 72.673,-	157,-	141,-	77,-	67,-	52,-	46,-	44,-
Mindestbeitrag < 36.337,-	77,-	70,-	62,-	54,-	46,-	41,-	41,-

Interessentenbeitragstabelle der Ortsklasse C und Stadt Graz
(4) (5) (6) (9)

(Anmerkung: Volltext siehe LGBl. 107/2011)

Umsatzstufe (in Euro)	Beitrags- gruppe 1	Beitrags- gruppe 2	Beitrags- gruppe 3	Beitrags- gruppe 4	Beitrags- gruppe 5	Beitrags- gruppe 6	Beitrags- gruppe 7
ab 3.633.642,-	9.542,-	8.588,-	4.770,-	2.650,-	1.906,-	952,-	476,-
2.906.913,- bis < 3.633.642,-	7.633,-	6.869,-	3.815,-	2.119,-	1.525,-	762,-	381,-
2.180.185,- bis < 2.906.913,-	5.724,-	5.151,-	2.861,-	1.588,-	1.143,-	571,-	285,-
1.962.167,- bis < 2.180.185,-	5.151,-	4.637,-	2.575,-	1.430,-	1.029,-	513,-	256,-
1.744.148,- bis < 1.962.167,-	4.579,-	4.121,-	2.289,-	1.271,-	915,-	456,-	228,-
1.526.130,- bis < 1.744.148,-	4.007,-	3.605,-	2.002,-	1.112,-	800,-	399,-	199,-
1.308.111,- bis < 1.526.130,-	3.434,-	3.091,-	1.716,-	952,-	686,-	341,-	170,-
1.090.093,- bis < 1.308.111,-	2.861,-	2.575,-	1.430,-	793,-	571,-	285,-	141,-
872.074,- bis < 1.090.093,-	2.289,-	2.059,-	1.143,-	635,-	456,-	228,-	113,-
654.056,- bis < 872.074,-	1.716,-	1.544,-	857,-	476,-	341,-	170,-	84,-
436.037,- bis < 654.056,-	1.143,-	1.029,-	571,-	317,-	228,-	113,-	56,-
218.019,- bis < 436.037,-	571,-	513,-	285,-	157,-	113,-	56,-	46,-
72.673,- bis < 218.019,-	190,-	170,-	93,-	52,-	49,-	46,-	42,-
36.337,- bis < 72.673,-	104,-	93,-	52,-	46,-	46,-	42,-	41,-
Mindestbeitrag < 36.337,-	52,-	46,-	41,-	41,-	41,-	41,-	41,-

(2) Die Landesregierung hat die Interessentenbeiträge gemäß Abs. 1 entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex 1986 oder einem an seine Stelle tretenden Index, bezogen auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes, durch Verordnung zu ändern. Dies hat erst zu erfolgen, wenn das Ausmaß der Änderung 10 % gegenüber den bisher maßgebenden Beiträgen beträgt. Die neu errechneten Tourismusinteressentenbeiträge sind auf volle Euro-Beträge abzurunden. **(3) (4)**

(3) Die Vollversammlung kann auf Antrag der Tourismuskommission die Interessentenbeiträge gemäß Abs. 1 bis zur dreifachen Höhe anheben, wenn dies zur Besorgung seiner Aufgaben oder zum Haushaltsausgleich erforderlich ist. Die Tourismuskommission hat der Tourismusgemeinde Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von vier Wochen zum Antrag Stellung zu nehmen. Die Erhöhung der Interessentenbeiträge darf höchstens für drei Jahre festgelegt werden. Die Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung und ist vom Vorsitzenden unverzüglich nach der Genehmigung für die Dauer einer Woche an der Amtstafel der Gemeinde(n), auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt, kundzumachen. Der Bürgermeister hat auf Ersuchen des Vorsitzenden den Anschlag an der Amtstafel zu veranlassen. Die Erhöhung der Interessentenbeiträge wird jeweils mit Beginn des der Kundmachung nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam. **(6)**

(4) Die Vollversammlung kann auf Antrag der Tourismuskommission die Interessentenbeiträge gemäß Abs. 1 um höchstens 30 % senken, wenn der Haushaltsausgleich gesichert ist und die dem Tourismusverband obliegenden Pflichten, insbesondere jene gemäß § 4 Abs. 4, erfüllt werden. Die Tourismuskommission hat der Tourismusgemeinde Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von vier Wochen zum Antrag Stellung zu nehmen. Die Senkung der Interessentenbeiträge darf höchstens für drei Jahre festgelegt werden. Die Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung und ist vom Vorsitzenden unverzüglich nach der Genehmigung für die Dauer einer Woche an der Amtstafel der Gemeinde(n), auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt, kundzumachen. Die Senkung der Interessentenbeiträge wird jeweils mit Beginn des der Kundmachung nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam. **(6)**

§ 35

Beitragserklärung, Beitragsleistung, Einhebung

(1) Jeder Tourismusinteressent hat bis zum 15. September eines jeden Jahres der Gemeinde eine Beitragserklärung abzugeben, welche die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Aufschlüsselungen – Umsatzstufe, Beitragsgruppe und Ortsklasse – zu enthalten hat. Die Beitragserklärung ist unter Verwendung eines von der Landesregierung aufzulegenden Formulars abzugeben. Dieses ist den Beitragspflichtigen von den Gemeinden bis spätestens 15. August eines jeden Jahres zuzusenden. **(1)**

(2) Kommt für die Ermittlung der Umsatzstufe ein Umsatzsteuerbescheid nicht in Betracht, so ist die Angabe auf Grund von Aufzeichnungen aus dem Vorjahr in die Erklärung aufzunehmen. Solche Aufzeichnungen sind so zu führen, daß die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung (Zurechnung des Umsatzes zu Berufsgruppen des Beitragspflichtigen, Umsätze nach § 32 u. dgl.) glaubhaft gemacht werden kann. Besteht für den Umsatz gemäß § 21 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1994 keine Umsatzsteuerpflicht, so tritt der Hinweis darauf an die Stelle der nachweislichen Angabe des Umsatzes. **(9)**

(3) Der Beitragspflichtige hat den Interessentenbeitrag entsprechend seiner Beitragserklärung zu entrichten. Der Interessentenbeitrag ist am 30. September des jeweiligen Jahres fällig. Bei der Einhebung des Interessentenbeitrages wird die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich tätig. **(1)**

(4) Wird vom Beitragspflichtigen der Interessentenbeitrag bis zum vorgeannten Termin nicht entrichtet oder sind die in der Beitragserklärung angegebenen Daten nicht glaubhaft, hat die Gemeinde den Beitragspflichtigen zur Erfüllung seiner Aufgaben mit einer Frist bis längstens 31. Oktober des jeweiligen Jahres einzumahnen. Der Tourismusverband ist davon in Kenntnis zu setzen. **(1) (2)**

(5) Wird vom Beitragspflichtigen auch diese Frist nicht eingehalten, hat die Gemeinde dem Tourismusverband davon unverzüglich Mitteilung zu machen und beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung als Beitragsbehörde I. Instanz die Einhebung des säumigen Beitrages mittels Bescheides zu beantragen.

(6) Die Beitragserklärung ist für jedes Jahr einzureichen. **(9)**

(7) Ergibt sich bei der Berechnung der Höchstbeitrag, so entfällt die Verpflichtung zur Beitragserklärung, solange der Tourismusinteressent den Höchstbeitrag entrichtet. Gleiches gilt, wenn sich unmittelbar aus dem Gesetz die Mindestbeitragspflicht ergibt. Der Höchst- bzw. Mindestbeitrag ist bis 15. September des jeweiligen Jahres zu entrichten. **(1)**

(8) Interessentenbeiträge für das dem Anfangsjahr (§ 33 Abs. 1) folgende (§ 33 Abs. 2) sowie für das zweitfolgende Jahr sind in diesem Folgejahr gemeinsam entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu erklären und zu entrichten.

(9) Eine Beitragserklärung ist in sinngemäßer Anwendung des § 295 BAO abzuändern, wenn der der Beitragsbemessung zugrunde liegende Umsatzsteuerbescheid durch einen anderen ersetzt, aufgehoben oder erst nachträglich erlassen wird. **(7)**

(10) Die Tourismusinteressenten haben alle Umstände, die eine Änderung der Berechnung ihres Interessentenbeitrages bewirken würden, der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Die Aufnahme und die Einstellung der die Beitragspflicht begründenden Erwerbstätigkeit ist vom Tourismusinteressenten der Gemeinde binnen Monatsfrist mitzuteilen.

§ 36

Beitragsbehörde, Beitragskontrolle, Mitwirkung

(1) Sofern nach § 35 Abs. 5 die Vorschreibung und Einbringung des Interessentenbeitrages mittels Bescheides zu erfolgen hat, obliegt dies in I. Instanz dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung und in II. Instanz der Landesregierung (Beitragsbehörden).

(2) Die Anweisung der auf diese Art eingehobenen Interessentenbeiträge erfolgt seitens des Landes an den jeweiligen Tourismusverband. Die Gemeinde ist hievon zu benachrichtigen.

(3) Als Entschädigung für den Vorschreibungs- und Einbringungsaufwand steht dem Land der Abzug einer Vergütung von 8 % der entrichteten Interessentenbeiträge ohne Berücksichtigung einer Erhöhung gemäß § 34 Abs. 3 zu. **(6) (9)**

(4) Auf Verlangen der Beitragsbehörde hat der Beitragspflichtige den für die Beitragsberechnung maßgebenden Umsatzsteuerbescheid, soweit er die Feststellung des

Gesamtbetrages der steuerpflichtigen Umsätze betrifft, im Original oder in Ablichtung vorzulegen. Dasselbe gilt für Bescheide gemäß § 28 Abs. 2, insoweit sie für die Umsatzzurechnung erheblich sind, und sonstige Unterlagen, denen bei der Beitragsberechnung Bedeutung zukommt.

(5) Zur Überprüfung der Interessentenbeiträge der umsatzsteuerpflichtigen Tourismusinteressenten sind der Beitragsbehörde, wenn mit den vorstehenden Möglichkeiten die ordnungsgemäße Prüfung nicht erreicht werden konnte, auf Anforderung die nötigen Daten des Umsatzsteuerbescheides von den für die Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Abgabenbehörden bekannt zu geben. Das Gleiche gilt für Daten der zur Umsatzfeststellung nach § 28 Abs. 2 erforderlichen Bescheide. Der Landeshauptmann bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden haben als Gewerbebehörden Auskunft über die in Betracht kommenden bekannten Gewerbeberechtigungs- und Betriebsverhältnisse zu geben.

(6) Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich sind verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Beitragspflicht und -höhe maßgebenden Umstände über Aufforderung der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden unentgeltlich mitzuwirken. (9)

(7) Die für die Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Abgabenbehörden haben nach Maßgabe der organisatorischen und technischen Möglichkeiten der Beitragsbehörde über deren Ersuchen die zur Erfassung der umsatzsteuerpflichtigen Tourismusinteressenten erforderlichen Auskünfte zu geben, und zwar über das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt, die Steuer- oder Beitragsnummer, die Namen und die Anschrift des Betriebes und einen Berufshinweis. Die Abgabenbehörden werden ermächtigt, zu diesem Zweck gemeindeweise geordnete Listen der Abgabepflichtigen, insbesondere auch über Neuzugänge und Abgänge, mittels maschinell lesbarer Datenträger auszutauschen.

(8) Bei der Beitragskontrolle ist die Beitragsbehörde an die für die Umsatzsteuer maßgebenden Feststellungen in einem rechtskräftigen Umsatzsteuerbescheid gebunden. Die Beitragsbehörde darf die ihr auf Grund der vorstehenden Bestimmungen bekannt gegebenen Daten nicht weitergeben.

(9) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 22 Bundes-Verfassungsgesetz, i. d. F. von 1929, sind neben den Landes- und Gemeindebehörden sowie den gesetzlichen Berufsvertretungen alle Personen verpflichtet, über Ersuchen der Beitragsbehörde die zur Ermittlung der Beitragspflicht begründenden Umstände erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 37

Finanzierung, Aufteilung und Interessentenbeiträge

(1) Die eingegangenen Interessentenbeiträge sind unter Abzug der Einhebungsvergütung von 8 % von der Gemeinde dem jeweiligen Tourismusverband zur Gänze bis 31. Oktober zu übermitteln; später einlangende Beiträge sind in dem Einlangen entsprechenden Zeitabständen anzuweisen. (3)

(2) Als Entschädigung für den Einhebungsaufwand steht der Gemeinde der Abzug einer Einhebungsvergütung von 8% der entrichteten Interessentenbeiträge ohne Berücksichtigung einer Erhöhung gemäß § 34 Abs. 3 zu. (6) (9)

(3) Die Tourismusgemeinde hat dem Tourismusverband den auf sie entfallenden Anteil aus der Nächtigungsabgabe gemäß § 10 Abs. 1 NFWAG 1980 bis zum 15. des

nachfolgenden Monats zu überweisen. Dies gilt auch für Tourismusgemeinden nach § 4 Abs. 3. (1) (6) (9)

(4) entfällt (9)

(5) Die Tourismusverbände sind verpflichtet, die Einnahmen gemäß Abs. 1 zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu verwenden (§ 4 Abs. 4). (9)

§ 38

Errichtung, Erhaltung und Erreichbarkeit von Einrichtungen und Zielen für Touristen

(1) Einrichtungen und Ziele für Touristen sind insbesondere Schutzhütten, sonstige touristische Unterkünfte in den Bergen, Schipisten bzw. deren Aufstiegshilfen, Langlaufloipen, Sprungschancen, Reit-, Rad- und Wanderwege, Badeanlagen.

(2) Die Inanspruchnahme von Grundstücken zum Zweck der Errichtung einer Einrichtung oder eines Zieles für Touristen oder zur Gewährleistung der Erreichbarkeit einer derartigen Einrichtung oder eines derartigen Zieles kann grundsätzlich nur auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarung mit den in Betracht kommenden Grundeigentümern erfolgen. Eine solche Vereinbarung hat für den Antragsberechtigten auch die Verpflichtung zu enthalten, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(3) Ist für die Errichtung oder für die Erreichbarkeit einer Einrichtung oder eines Zieles die Inanspruchnahme mehrerer Grundstücke erforderlich und sind mindestens zwei Drittel der betroffenen Grundeigentümer bereit, privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen, so können die übrigen betroffenen Grundeigentümer bescheidmäßig zur Duldung der beabsichtigten Maßnahme verpflichtet werden.

(4) Zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft. Antragsberechtigt ist der Tourismusverband, die Gemeinde oder jener Rechtsträger, der die Einrichtung oder das Ziel errichten oder deren Erreichbarkeit gewährleisten will. Im Verfahren sind die Gemeinde, der Tourismusverband, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft und die Handelskammer zu hören.

(5) Den betroffenen Grundeigentümern gebührt eine angemessene Entschädigung. Ist ein Grundeigentümer mit der im Bescheid festgesetzten Entschädigung nicht einverstanden, kann er die Entscheidung des zuständigen Gerichtes begehren. Dabei ist BGBl. Nr. 71/1954, i. d. F. BGBl. Nr. 297/1995, anzuwenden. Mit Einbringung des Antrages bei Gericht tritt der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft insoweit außer Kraft, als er die Höhe der Entschädigung festlegt. (2)

§ 39 (8)

Befugnisse und Verfahren

Die Beitragsbehörden haben für die Erhebung der Beiträge die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 1994/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2009, anzuwenden.

III a Teil (6)

Tourismusförderungsfonds

§ 39 a (6)

Errichtung, Zweck, Verwaltung

(1) Das Land Steiermark errichtet zur Förderung des Tourismus in der Steiermark einen Landesfonds mit der Bezeichnung „Steiermärkischer Tourismusförderungsfonds“ (im Folgenden „Fonds“ genannt).

(2) Der Fonds hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist von der Landesregierung zu verwalten.

§ 39 b (6)

Mittel des Fonds

Mittel des Fonds sind

1. Beiträge aus Landesmitteln, insbesondere 70 % des Landesanteiles am Ertrag aus der Nächtigungsabgabe, (9)
2. Tilgungsraten gewährter Darlehen,
3. Zinserträge aus gewährten Darlehen,
4. wegen widmungswidriger Verwendung (§ 39 i) zurückgeforderte Mittel,
5. Ertrag der angelegten Mittel und
6. sonstige Zuwendungen.

§ 39 c (6)

Gebarung

(1) Die im jeweiligen Finanzjahr nicht verbrauchten Fondsmittel sind einer gesonderten Rücklage zuzuführen und Zins bringend anzulegen.

(2) Die aus der Fondsverwaltung erwachsenden Kosten, ausgenommen der Personalaufwand, sind aus den Fondsmitteln zu tragen.

(3) Die Gebarung des Fonds unterliegt der Kontrolle durch den Landesrechnungshof.

§ 39 d (6)

Grundsätze der Förderung

(1) Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Förderung hat nach Maßgabe der Mittel des Fonds unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit und unter Bedachtnahme auf allfällige Förderungsmöglichkeiten von dritter Seite zu erfolgen und soll die Initiative und zumutbare Eigenleistung der Förderungswerber berücksichtigen. Sie kann auch neben einer Förderung durch andere Rechtsträger erfolgen, doch ist eine Abstimmung mehrerer Förderungen vorzunehmen.

(3) Die Förderungswürdigkeit eines Projektes ist nach der Bedeutung des Projektes im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes und nach seiner Durchführbarkeit zu beurteilen.

(4) Eine Förderung soll insbesondere gewährt werden für Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens oder zur Anpassung an die Markterfordernisse.

(5) Die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Projektkostenzuschusses ist nur dann und insoweit zulässig, als das Förderungsziel nicht auch durch eine andere Förderungsart erreicht werden kann.

(6) Die Zusage einer über mehrere Jahre laufenden Förderung ist zulässig, wenn dies zur Abwicklung des Projektes zweckmäßig ist.

§ 39 e (6)

Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen alle Betriebe in Betracht, die der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft angehören und deren zu fördernde Betriebsstätte sich in der Steiermark befindet.

§ 39 f (6)

Förderungsvoraussetzungen

(1) Eine Förderung kann gewährt werden, wenn der Förderungswerber in der Lage ist, mit der Förderung das angegebene Projekt bestmöglich durchzuführen und damit den Förderungszweck zu erreichen. Hiezu sind sowohl die fachlichen als auch die finanziellen Voraussetzungen des Förderungswerbers zu berücksichtigen. Förderungswerber, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, können bis zum Abschluss des Verfahrens nicht gefördert werden.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, bereits zugesagte Förderungen dann nicht auszubezahlen, wenn über das Vermögen des Förderungsempfängers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

§ 39 g (6)

Arten der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt durch

1. Gewährung von nicht rückzahlbaren Projektkostenzuschüssen; diese werden unabhängig von der Art der gewählten Finanzierung gewährt, oder
2. Gewährung von Darlehen oder
3. Beteiligung an Förderungsaktionen von Förderungseinrichtungen des Bundes oder
4. Gewährung von Förderungsbeiträgen, insbesondere zur Finanzierung von Beratungsaktionen.

(2) Die Gewährung der Förderung kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 39 h (6)

Durchführung der Förderung

(1) Ansuchen um Gewährung einer Förderung sind schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung einzubringen. Dem Ansuchen sind alle Unterlagen anzuschließen, die zur Überprüfung und Beurteilung der Förderungswürdigkeit sowie der Durchführbarkeit des Projektes erforderlich sind.

(2) Die Förderung hat in Übereinstimmung mit den Förderungsrichtlinien und Förderungsprogrammen zu erfolgen, welche von der Landesregierung zu erlassen sind.

§ 39 i (6)

Widmungsgemäße Verwendung

(1) Förderungen gemäß § 39 g, deren Gewährung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgte, sowie widmungswidrig verwendete Förderungsmittel sind rückzuerstatten.

(2) Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel ist laufend sowie nach Abschluss des Projektes zu überprüfen. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, jegliche für die Überprüfung durch das Amt der Landesregierung und durch den Landesrechnungshof erforderliche Unterstützung zu gewähren und Information zu erteilen.

§ 39 j (6)

Kuratorium

entfällt (9)

§ 39 k (9)

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesvorschriften sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010;
2. Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2011;
3. Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 76/2011;
4. Bewertungsgesetz 1955 (BewG 1955), BGBl. Nr. 148/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010;
5. Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010;
6. Tourismus-Statistik-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 498/2002, in der Fassung BGBl. II Nr. 502/2004.

IV. TEIL

§ 40

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,

1. wer durch Handlungen oder Unterlassungen den Interessentenbeitrag (§ 27) hinterzieht, verkürzt oder der Verkürzung aussetzt,
2. wer Umstände, welche seine Beitragspflicht begründen, ändern oder beenden, der Gemeinde bzw. der Beitragsbehörde nicht entsprechend diesem Gesetz bekannt gibt,
3. wer die Beitragserklärung gemäß § 35 nicht, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst mangelhaft oder nicht rechtzeitig abgibt,
4. wer nicht oder nicht in der gesetzten Frist oder in der vorgeschriebenen Form verlangte Unterlagen (§ 36 Abs. 4) vorlegt oder Auskünfte gemäß § 36 Abs. 9 nicht erteilt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind, soweit nicht eine Verwaltungsübertretung nach dem Steiermärkischen Abgabengesetz vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 1453 Euro zu bestrafen. (4) (7)

§ 41

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die nach diesem Gesetz den (Tourismus-)Gemeinden zukommenden Aufgaben sind, mit Ausnahme jener gemäß § 35 Abs. 3 und § 36 Abs. 6, solche des eigenen Wirkungsbereiches. (9)

§ 41a (9)

Personenbezogene Bezeichnungen

Soweit in diesem Gesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 42

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 1992 in Kraft. Das Beitragsjahr beginnt mit 1. Jänner 1993.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft treten. Dies gilt auch für die Bestellung des Bewertungsbeirates (§ 30).

(3) Die Verpflichtung, den Interessentenbeitrag einzuzahlen, entsteht auf Grund dieses Gesetzes im ersten Beitragsjahr erst nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde; die eingegangenen Interessentenbeiträge sind unverzüglich weiterzuleiten.

§ 43 (4)

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung des § 44 durch die Novelle LGBl. Nr. 61/1994 ist mit 1. September 1992 in Kraft getreten.

(2) Die Neufassung der §§ 1 Z. 5, 2 Abs. 4, 3 Abs. 6, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 lit. c, 8 Abs. 1, der Überschrift des § 10, der §§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 2, 5, 6 und 8, 15 Abs. 1 und 3, 18 Abs. 1, 26, 27 Abs. 2, 28 Abs. 2, 29 Abs. 2 und 4, 31 Abs. 1, 32 Abs. 2, 5, 6 und 7, 33 Abs. 5 und 7 und 35 Abs. 1, 3, 4 und 7 durch die Novelle LGBl. Nr. 61/1994 sind mit 1. Jänner 1994 in Kraft getreten.

(3) Die Neufassung der §§ 1 Z. 5 lit. a, 2 Abs. 4, 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 2, 14 Abs. 2, 28 Abs. 1, 31 Abs. 1, der Überschrift des § 32, des § 32 Abs. 1, 2, 6 und 7, der Überschrift des § 33, der §§ 35 Abs. 4 und 38 Abs. 5 sowie die Umbenennung des § 32 Abs. 7 und 8 in § 32 Abs. 8 und 9 durch die Novelle LGBl. Nr. 13/1997 sind mit 1. Jänner 1997 in Kraft getreten.

(4) Die Neufassung der §§ 34 Abs. 2 und 37 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 46/1998 ist mit 1. Jänner 1998 in Kraft getreten.

(5) Die Neufassung der §§ 32 Abs. 8, 34 Abs. 1 und 2 und 40 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 68/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(6) Die Neufassung des § 34 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 42/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. (5)

(7) Die Neufassung der §§ 2 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3, 3 Abs. 5 erster Satz und Abs. 6 erster Satz, 4 Abs. 4 lit. b, 4 Abs. 7 letzter Satz, 6, 7, 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 zweiter Satz, 13 Abs. 1, Abs. 1 a, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5, 13 a, 14 Abs. 1, Abs. 3 letzter Satz und Abs. 6 siebenter Satz, 14 a, 15 Abs. 1 und Abs. 3, 16 Abs. 4, 17 Abs. 2, 18, 20, 21 Abs. 2 Z. 1 und Z. 3 erster Halbsatz, 25 Abs. 5 zweiter Satz und Abs. 6, 26 Abs. 2 erster Satz, 27 Abs. 2 und Abs. 3, 29 Abs. 3 letzter Satz, 32 Abs. 8, 33 Abs. 5, 34 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4, 36 Abs. 3, 37 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4, des III a Teiles sowie der Entfall der §§ 5, 10, 11, des II. Teiles 5. Abschnitt, der §§ 21 Abs. 2 Z. 2 und Z. 4 und 24 durch die Novelle LGBl. Nr. 9/2003 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. März 2003, in Kraft. (6)

(8) Verordnungen auf Grund der Novelle LGBl. Nr. 9/2003 können von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens zugleich mit der Novelle LGBl. Nr. 9/2003 in Kraft treten. (6)

(9) Die Änderung des § 1 Z. 5 lit. c, des § 28 Abs. 1, des § 35 Abs. 9 und der §§ 39 und 40 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 12/2010 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. **(7)**

(10) Die Änderungen des § 14a Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 81/2010 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 25. September 2010, in Kraft. **(8)**

(11) Die Änderung des § 1 Z. 5, § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 1 lit b und c, Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1 dritter und vierter Satz, Abs. 2 lit b und Abs. 3 lit b, § 9 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 erster Satz, § 14 Abs. 2 letzter Satz, § 16 Abs. 3 lit c, § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 1, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 1 bis 3, § 32 Abs. 2 und 6 bis 8, § 33 Abs. 5, § 35 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 6, § 36 Abs. 3 und 6, § 37 Abs. 2 und 3, § 37 Abs. 5, § 39b Z. 1, § 41 sowie

die Einfügung des § 32 Abs. 10, § 39k, § 41a und der Entfall des § 1 Z. 6, § 3 Abs. 5 letzter Satz, § 16 Abs. 2, § 29 Abs. 3 und 4, § 37 Abs. 4, § 39j und des § 45 durch die Novelle LGBl. Nr. 11/2012 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft. **(9)**

§ 44 (4)

Außerkräfttreten

§ 44 in der Fassung LGBl. Nr. 61/1994 ist mit 31. Dezember 1993 außer Kraft getreten.

§ 45 (6)

Übergangsbestimmung

entfällt **(9)**

Landeshauptmann
Voves

Erster Landeshauptmannstellvertreter
Schützenhöfer



Verordnung

der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Dezember 2009, mit der die steirischen Gemeinden nach ihrer Bedeutung für den Tourismus in Ortsklassen eingeteilt werden (Ortsklassenverordnung)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 9/2003, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz werden auf Grund ihrer Bedeutung für den Tourismus für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2016 in folgende Ortsklassen eingeteilt:

Gemeinde	Orts- klasse
Admont	A
Aflenz Kurort	A
Aflenz Land	C
Aibl	C
Aich	A
Aigen im Ennstal	A
Albersdorf-Prebuch	D
Allerheiligen bei Wildon	D
Allerheiligen im Mürztal	C
Altaussee	A
Altenberg an der Rax	B
Altenmarkt bei Fürstenfeld	C
Altenmarkt bei St. Gallen	C
Amering	B
Anger	A
Apfelberg	D
Ardning	C
Arnfels	C
Arzberg	C
Attendorf	D
Auersbach	D
Aug-Radisch	C
Bad Aussee	A
Bad Blumau	A
Bad Gams	B
Bad Gleichenberg	A
Bad Mitterndorf	A
Bad Radkersburg	A
Bad Waltersdorf	A
Baierdorf bei Anger	C
Bairisch Kölldorf	A
Bärnbach	C
Baumgarten bei Gnas	C
Berghausen	C
Bierbaum am Auersbach	D
Birkfeld	C
Blaindorf	D
Breitenau am Hochlantsch	C
Breitenfeld am Tannenriegel	D
Breitenfeld an der Rittschein	C
Bretstein	C
Brodingberg	D
Bruck an der Mur	B

Gemeinde	Orts- klasse
Buch-Geiseldorf	D
Burgau	B
Dechantskirchen	C
Deutsch Goritz	C
Deutschefritz	C
Deutschlandsberg	B
Dienersdorf	D
Dietersdorf am Gnasbach	D
Dobl	D
Donnersbach	A
Donnersbachwald	A
Dürnstern in der Steiermark	B
Ebersdorf	C
Edelsbach bei Feldbach	C
Edelschrott	C
Edelsgrub	D
Edelstauden	D
Eggersdorf bei Graz	C
Ehrenhausen	C
Eibiswald	C
Eichberg	C
Eichberg-Trautenburg	B
Eichfeld	D
Eichkögl	C
Eisbach	D
Eisenerz	C
Empersdorf	D
Eppenstein	C
Etmißl	B
Etzersdorf-Rollsdorf	D
Fehring	C
Feistritz bei Anger	C
Feistritz bei Knittelfeld	D
Feldbach	C
Feldkirchen bei Graz	D
Fernitz	D
Fischbach	A
Fladnitz an der Teichalm	A
Fladnitz im Raabtal	D
Flatschach	C
Floing	C
Fohnsdorf	B
Frannach	D
Frauenberg	D
Frauental an der Laßnitz	C
Freiland bei Deutschlandsberg	D
Friedberg	C
Frohnleiten	B
Frojach-Katsch	D
Frutten-Gießelsdorf	C
Fürstenfeld	A
Gaal	C
Gabersdorf	D
Gai	C

Gemeinde	Orts- klasse
Gaishorn am See	C
Gallmannsegg	D
Gamlitz	A
Gams bei Hieflau	C
Ganz	C
Garanas	C
Gasen	C
Geistthal	D
Georgsberg	D
Gersdorf an der Feistritz	C
Glanz an der Weinstraße	B
Gleinstätten	C
Gleisdorf	C
Glojach	C
Gnas	C
Gniebing-Weißenbach	C
Gosdorf	A
Gössenberg	A
Gossendorf	C
Gössendorf	D
Göbnitz	D
Grabersdorf	D
Graden	C
Grafendorf bei Hartberg	B
Gralla	D
Grambach	D
Gratkorn	D
Gratwein	D
Graz-Stadt	ST
Greinbach	B
Greisdorf	B
Gressenberg	C
Gröbming	A
Groß St. Florian	D
Großhart	C
Großklein	C
Großlobming	C
Großradl	C
Großsölk	B
Großsteinbach	C
Großstübing	D
Großwilfersdorf	C
Grundsee	A
Gschaid bei Birkfeld	C
Gschnaidt	D
Gundersdorf	C
Gußwerk	C
Gutenberg an der Raabklamm	D
Hafning bei Trofaiach	C
Hainersdorf	D
Hainsdorf im Schwarzautal	D
Halbenrain	C
Hall	C
Halltal	C
Hart bei Graz	D
Hartberg	B
Hartberg Umgebung	B
Hartl	D
Hart-Purgstall	D
Haselsdorf-Tobelbad	D
Haslau bei Birkfeld	D

Gemeinde	Orts- klasse
Hatzendorf	B
Haus	A
Hausmannstätten	C
Heiligenkreuz am Waasen	D
Heimschuh	C
Hengsberg	D
Hieflau	C
Hirnsdorf	D
Hirschegg	A
Hitzendorf	C
Hof bei Straden	C
Hofkirchen bei Hartberg	B
Höf-Präbach	D
Hofstätten an der Raab	D
Hohenau an der Raab	C
Hohenbrugg-Weinberg	C
Hohentauern	A
Hollenegg	C
Ilz	D
Ilztal	D
Irdning	A
Jagerberg	C
Johnsbach	A
Johnsdorf-Brunn	D
Judenburg	B
Judendorf-Straßengel	C
Kaibing	C
Kainach bei Voitsberg	D
Kainbach	C
Kaindorf	C
Kaindorf an der Sulm	B
Kalsdorf bei Graz	C
Kalwang	C
Kammern im Liesingtal	C
Kapellen	C
Kapfenberg	B
Kapfenstein	C
Kindberg	C
Kirchbach in Steiermark	C
Kirchberg an der Raab	C
Kitzeck im Sausal	B
Kleinlobming	B
Kleinsölk	B
Klöch	A
Kloster	D
Knittelfeld	C
Kobenz	D
Köflach	B
Koglhof	C
Kohlberg	D
Kohlschwarz	D
Kornberg bei Riegersburg	D
Krakaudorf	C
Krakauhintermühlen	A
Krakauschatten	B
Kraubath an der Mur	C
Krieglach	B
Krottendorf	D
Krottendorf-Gaisfeld	D
Krumegg	C
Krusdorf	C

Gemeinde	Orts- klasse
Kulm am Zirbitz	C
Kulm bei Weiz	C
Kumberg	D
Labuch	D
Lafnitz	D
Landl	B
Lang	D
Langegg bei Graz	D
Langenwang	C
Lannach	C
Lassing	C
Laßnitz bei Murau	A
Laßnitzhöhe	A
Laßnitzthal	D
Lebring-St. Margarethen	C
Leibnitz	A
Leitersdorf im Raabtal	D
Leoben	B
Leutschach	B
Lieboch	C
Liezen	C
Ligist	C
Limbach bei Neudau	D
Limberg bei Wies	C
Lödersdorf	D
Loipersdorf bei Fürstenfeld	A
Ludersdorf-Wilfersdorf	D
Maierdorf	C
Marhof	C
Maria Buch-Feistritz	C
Maria Lankowitz	B
Mariahof	A
Mariazell	A
Markt Hartmannsdorf	C
Mautern in Steiermark	C
Mellach	D
Merkendorf	C
Mettersdorf am Saßbach	C
Michaelerberg	A
Miesenbach bei Birkfeld	A
Mitterberg	A
Mitterdorf an der Raab	D
Mitterdorf im Mürztal	C
Mitterlabill	D
Modriach	C
Mönichwald	A
Mooskirchen	D
Mortantsch	D
Mühdorf bei Feldbach	D
Mühlen	B
Murau	A
Mureck	B
Murfeld	D
Mürzhofen	C
Mürzsteg	A
Mürzzuschlag	C
Naas	D
Naintsch	B
Nestelbach bei Graz	C
Nestelbach im Ilztal	D
Neuberg an der Mürz	B

Gemeinde	Orts- klasse
Neudau	C
Neudorf bei Passail	D
Neumarkt in Steiermark	B
Niederöblarn	B
Niederwölz	D
Niklasdorf	B
Nitscha	D
Obdach	B
Oberaich	C
Oberdorf am Hohegg	D
Oberhaag	C
Oberkurzheim	C
Oberrettenbach	D
Oberstorcha	D
Obervogau	C
Oberweg	D
Oberwölz Stadt	C
Oberwölz Umgebung	C
Oberzeiring	A
Öblarn	B
Oppenberg	C
Osterwitz	D
Ottendorf an der Rittschein	C
Pack	B
Paldau	D
Palfau	B
Parschlug	D
Passail	B
Peggau	C
Perchau am Sattel	C
Perlsdorf	D
Pernegg an der Mur	C
Pertlstein	D
Petersdorf II	D
Piberegg	D
Pichl-Kainisch	B
Pichl-Preunegg	A
Pinggau	C
Pirching am Traubenberg	D
Pirka	D
Pischelsdorf in der Steiermark	C
Pistorf	D
Pitschgau	C
Pöfing-Brunn	C
Pöllau	B
Pöllauberg	B
Pöls	C
Poppendorf	C
Preding	C
Predlitz-Turrach	A
Preßguts	D
Proleb	D
Pruggern	A
Puch bei Weiz	C
Puchegg	C
Pürgg-Trautenfels	C
Pusterwald	C
Raaba	D
Raabau	D
Rabenwald	C
Rachau	C

Gemeinde	Orts- klasse	Gemeinde	Orts- klasse
Radkersburg Umgebung	A	St. Georgen an der Stiefing	D
Radmer	C	St. Georgen ob Judenburg	D
Ragnitz	D	St. Georgen ob Murau	A
Ramsau am Dachstein	A	St. Ilgen	B
Raning	C	St. Jakob im Walde	A
Ranten	C	St. Johann-Köppling	D
Rassach	C	St. Johann am Tauern	B
Ratsch an der Weinstraße	C	St. Johann bei Herberstein	B
Ratschendorf	D	St. Johann im Saggautal	C
Ratten	B	St. Johann in der Haide	B
Reichendorf	D	St. Josef (Weststeiermark)	D
Reifling	D	St. Katharein an der Laming	D
Reisstraße	C	St. Kathrein am Hauenstein	A
Rettenegg	C	St. Kathrein am Offenegg	A
Retznei	D	St. Lambrecht	B
Riegersberg	C	St. Lorenzen am Wechsel	B
Riegersburg	B	St. Lorenzen bei Knittelfeld	C
Rinegg	D	St. Lorenzen bei Scheifling	D
Rohr bei Hartberg	C	St. Lorenzen im Mürztal	C
Rohrbach-Steinberg	D	St. Magdalena am Lemberg	C
Rohrbach an der Lafnitz	C	St. Marein bei Graz	D
Rohrmoos-Untertal	A	St. Marein bei Knittelfeld	C
Rosental an der Kainach	D	St. Marein bei Neumarkt	C
Röthelstein	D	St. Marein im Mürztal	D
Rottenmann	C	St. Margarethen an der Raab	D
Saifen-Boden	C	St. Margarethen bei Knittelfeld	C
Salla	B	St. Martin am Grimming	B
Schachen bei Vorau	C	St. Martin am Wöllmißberg	C
Schäffern	C	St. Martin im Sulmtal	C
Scheifling	C	St. Michael in Obersteiermark	C
Schladming	A	St. Nikolai im Sausal	C
Schlag bei Thalberg	D	St. Nikolai im Sölkatal	B
Schloßberg	B	St. Nikolai ob Draßling	D
Schöder	B	St. Oswald-Möderbrugg	C
Schönberg-Lachtal	A	St. Oswald bei Plankenwarth	D
Schöneegg bei Pöllau	C	St. Oswald ob Eibiswald	C
Schrems bei Frohnleiten	D	St. Peter-Freienstein	C
Schwanberg	B	St. Peter am Kammersberg	B
Schwarzau im Schwarzautal	D	St. Peter am Ottersbach	C
Sebersdorf	A	St. Peter im Sulmtal	C
Seckau	C	St. Peter ob Judenburg	D
Seggauberg	A	St. Radegund bei Graz	A
Seiersberg	C	St. Ruprecht an der Raab	B
Selzthal	D	St. Ruprecht – Falkendorf	C
Semriach	B	St. Sebastian	A
Siegersdorf bei Herberstein	C	St. Stefan im Rosental	C
Sinabelkirchen	D	St. Stefan ob Leoben	D
Soboth	B	St. Stefan ob Stainz	C
Söchau	B	St. Ulrich am Waasen	C
Söding	C	St. Veit am Vogau	C
Södingberg	D	St. Wolfgang-Kienberg	B
Sonnhofen	C	Stadl an der Mur	B
Spielberg	B	Stainach	C
Spielfeld	C	Stainz	B
Spital am Semmering	A	Stainz bei Straden	C
St. Andrä-Höch	C	Stainztal	D
St. Anna am Aigen	C	Stallhof	D
St. Anna am Lavantegg	C	Stallhofen	D
St. Bartholomä	D	Stambach	C
St. Blasen	B	Stanz im Mürztal	C
St. Gallen	B	Stattegg	D

Gemeinde	Orts- klasse
Stein	B
Stenzengreith	D
Stiwoll	D
Stocking	D
Stolzalpe	C
Straden	C
Strallegg	B
Straß in Steiermark	C
Stubenberg	A
Studenzen	D
Sulmeck-Greith	C
Sulztal an der Weinstraße	C
Tauplitz	A
Teufenbach	C
Thal	D
Thannhausen	C
Thörl	C
Tiefenbach bei Kaindorf	C
Tieschen	C
Tillmitsch	C
Traboch	C
Tragöb	B
Trahütten	A
Trautmannsdorf in Oststeiermark	C
Treglwang	C
Trieben	D
Triebendorf	D
Trofaiach	C
Trössing	D
Tulwitz	C
Turnau	A
Tyrnau	B
Übelbach	C
Übersbach	D
Ungerdorf	D
Unterauersbach	D
Unterbergla	D
Unterfladnitz	D
Unterlamm	A
Unterpremstätten	A
Unzmarkt-Frauenburg	C
Vasoldsberg	C
Veitsch	C
Vogau	C
Voitsberg	C
Vorau	B
Vordernberg	B
Vornholz	C
Wagna	C
Waisenegg	C
Wald am Schoberpaß	C
Waldbach	C
Wartberg im Mürztal	D
Weinburg am Saßbach	D
Weinitzen	B
Weißbach an der Enns	C
Weißbach bei Liezen	C
Weißkirchen in Steiermark	C
Weitendorf	D
Weiz	B
Weng bei Admont	B

Gemeinde	Orts- klasse
Wenigzell	A
Werndorf	D
Wernersdorf	C
Wettmannstätten	D
Wiefresen	C
Wies	C
Wildalpen	A
Wildon	C
Winklern bei Oberwölz	C
Wolfsberg im Schwarzautal	D
Wörschach	B
Wörth an der Lafnitz	D
Wundschuh	D
Zeltweg	C
Zerlach	D
Zettling	D
Zeutschach	A
Zwaring-Pöls	D

§ 2

Die Stadt Graz bildet unabhängig von ihren Maßzahlen gemäß § 3 Abs. 1 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 die Ortsklasse „Statutarstadt“.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. März 2003, mit der auf Grund des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 eine Ortsklasseneinteilung erfolgt ist (Ortsklassenverordnung), LGBl. Nr. 9/2003, außer Kraft.

(3) Gleichzeitig treten sämtliche erlassenen und im Zeitraum vom 17. März 2003 bis 20. November 2009 in der Grazer Zeitung kundgemachten Verordnungen gemäß § 3 Abs. 5 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Franz Voves

Nach Erlassung der Ortsklassenverordnung wurden durch Einzelverordnungen nachstehende Gemeinden umgestuft (Stand: November 2012):

Gemeinde	Orts- klasse
Allerheiligen b. Wildon	C
Brodingberg	C
Buch-Geiselsdorf	C
Edelstauden	C
Hausmannstätten	D
Heiligenkreuz am Waasen	C
Judendorf-Straßeneigel	D
Ludersdorf-Wilfersdorf	C
Pistorf	C

Verordnung

der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. März 1993, mit der auf Grund des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 die Beitragsgruppen bestimmt werden (Beitragsgruppenverordnung), LGBl. Nr. 28/1993

Auf Grund der §§ 29 und 30 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55/1992, wird verordnet:

§ 1

Für die Leistung von Interessentenbeiträgen werden die als Tourismusinteressenten in Betracht kommenden Berufsgruppen nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage in Beitragsgruppen eingereiht.

§ 2

Berufsgruppen, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind in allen Ortsklassen in die Beitragsgruppe 5, solche des Großhandels in die Beitragsgruppe 6 eingereiht.

§ 3

Treffen auf einen Beitragspflichtigen mehrere Berufsgruppen (Handelsgegenstände) zu, die in unterschiedliche Beitragsgruppen gereiht sind, so sind Aufzeichnungen über die Zurechnung des Umsatzes zu den einzelnen Beitragsgruppen so zu führen, dass eine Beitragsermittlung gemäß § 34 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 glaubhaft erfolgen kann.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Steiermark in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Krainer

Anlage	Beitragsgruppe in den Ortsklassen			
	A	B	C	ST
GEWERBE				
Abdecker	7	7	7	7
Abdichten von Fenster- und Türöffnungen	5	5	6	6
Abdichten gegen Feuchtigkeit und Druckwasser	5	5	6	6
Adressenbüros	5	5	6	6
Ankündigungsunternehmen	4	4	5	5
Asphaltierer	5	5	6	6
Astrologische Berater (Wahrsager) ..	5	5	6	6
Auskunfteien	5	5	6	6
Automatenservice	6	6	6	6
Autospengler	5	5	6	6
Bäckergewerbe	3	4	5	5

Berufsgruppe	Beitragsgruppe in den Ortsklassen			
	A	B	C	ST
Bandagisten	6	6	6	6
Baugerüste- und Baugeräteverleiher	5	5	6	6
Baumeistergewerbe	5	5	6	6
Bauträger	5	5	6	6
Belägeverspannen, Belagsverleger .	5	5	6	6
Berufsdetektive	5	5	6	6
Besenerzeuger	5	5	6	6
Bestattungsanstalten	6	7	7	7
Betonwarenerzeuger	6	6	6	6
Betriebsberater einschließlich Betriebsorganisation, ausgenommen Tourismusberater	5	5	6	6
Bettfedernreiniger	5	5	5	5
Bettwarenerzeuger	5	5	6	6
Bewachungsgewerbe	5	5	6	6
Bindergewerbe	5	5	6	6
Blitzschutzbauer	5	5	6	6
Blumenbinder und Blumenhandel ...	4	5	6	6
Boilerentkalker	6	6	6	6
Bootsbauer	5	5	6	6
Branntweinerzeuger	4	4	5	5
Brunnenmeister	5	5	6	6
Buchbindergewerbe	6	6	6	6
Buchdruckergewerbe	5	5	5	5
Bundholzerzeuger	6	6	6	6
Büchsenmacher	5	5	6	6
Büromaschinenmechaniker	5	5	6	6
Büroserviceunternehmen	5	5	6	6
Bürstenmacher	5	5	6	6
Chemisch-kosmetisches Gewerbe ..	6	6	6	6
Chemisch-pharmazeutisches Gewerbe	6	6	6	6
Chemische Färber	5	5	6	6
Chemische Laboratorien	6	6	6	6
Computerverleih	5	5	6	6
Dachdecker	5	5	6	6
Durchführung von Berufseignungstests	5	5	6	6
Datenverarbeiter	5	5	6	6
Deichgräber	5	5	6	6
Demolierungsarbeiten	5	5	6	6
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	5	5	6	6
Direktwerbe- und Adressenunternehmen	6	6	6	6
Drechslergewerbe	5	5	6	6
Edelsteinschleifer	5	5	6	6
Eheanbahnung	6	6	6	6
Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer	5	5	6	6

Berufsgruppe	Beitragsgruppe in den Ortsklassen				Berufsgruppe	Beitragsgruppe in den Ortsklassen			
	A	B	C	ST		A	B	C	ST
Elektroinstallateure, Elektrotechniker	5	5	6	6	Glasbläser	5	5	6	6
Entkruster und Entroster	6	6	6	6	Glasergewerbe	5	5	6	6
Erdarbeiten	5	5	6	6	Glasgraveure	5	5	6	6
Erdstrahlenmesser	5	5	6	6	Glasmalter	5	5	6	6
Ernährungsberater	5	5	6	6	Glasschleifer	5	5	6	6
Errichtung von Alarmanlagen	5	5	6	6	Glasätzer	5	5	6	6
Erzeuger chirurgischer und medizinischer Instrumente	6	6	6	6	Gold-, Silber- und Perlsticker	5	5	6	6
Erzeuger magischer Geräte	5	5	6	6	Gold- und Silberschmiede	4	4	5	5
Erzeuger chemisch-technischer Produkte	5	6	6	6	Grafologen	5	5	6	6
Erzeugung von Druckformen für die Massenherstellung	5	5	5	5	Graveure und Guillocheure	5	5	6	6
Erzeugung von Parfümeriewaren	5	6	6	6	Grünflächengestalter	5	5	6	6
Erzeugung von Waren nach Gablonzer Art	5	5	6	6	Gürtler und Ziseleure	5	5	6	6
Erzeugung von kohlenensäurehaltigen Getränken	4	4	5	5	Haarschmuckerzeuger	4	4	5	5
Essigerzeuger	5	5	5	5	Hafnergewerbe	5	5	6	6
Estrichhersteller	5	5	6	6	Handdruckerzeugung	4	4	5	5
Fahrradmechaniker	5	5	6	6	Handpfleger	3	4	5	5
Farbenerzeugung	6	6	7	7	Handschuhmacher	5	5	6	6
Finanzierungsleasing	5	5	6	6	Handsticker	5	5	6	6
Fleckerlteppicherzeuger	5	5	6	6	Handstricker	5	5	6	6
Fleischer	3	4	5	5	Harmonienerzeuger	6	6	7	7
Fleischverkaufsstellen	3	4	5	5	Harmonikamacher	6	6	7	7
Fliesenleger	5	5	6	6	Heizungsinstallateure	5	5	6	6
Florist	4	5	6	6	Hohlglasveredler	5	5	6	6
Fotoautomatengewerbe	3	4	6	6	Holzbildhauer	5	5	5	5
Fotogewerbe	3	4	6	6	Holzkohlenerzeuger	5	6	6	6
Fotokopierer	5	5	5	5	Holzrundstäbeerzeuger	5	5	6	6
Friedhofsgärtner	5	5	6	6	Holzschlägerer	6	6	6	6
Friseurgewerbe	3	4	5	5	Holzschneider (gewerblich)	5	5	5	5
Fruchtsäfteerzeuger	4	4	5	5	Holzsohlenerzeuger	5	5	6	6
Futteralmacher	7	7	7	7	Holzstöckelerzeuger	5	5	6	6
Futtermittelerzeuger	5	5	6	6	Holz verarbeitende Betriebe	5	5	6	6
Fußpfleger	3	4	5	5	Holzzerkleinerer	6	6	6	6
Gabelmacher	6	6	6	6	Hornknöpfeherzeugung	5	5	5	5
Gablonzer	4	5	6	6	Hörgeräteakustiker	5	5	6	6
Gärtner, Garten- und Grünflächengestalter	5	5	6	6	Huf- und Klauenbeschlag	5	5	6	6
Gasinstallation	5	5	6	6	Hundeschur- und -badeanstalten	6	6	6	6
Gebäudereiniger, Denkmal- und Fassadenreiniger	5	5	6	6	Hutmachergewerbe	5	5	6	6
Geflügelkleinhandel	3	4	5	5	Hühneraugenschneider	3	4	5	5
Geflügelschächter	3	4	5	5	Immobilienmakler	5	5	6	6
Gefroreneserzeuger	3	4	5	5	Immobilienverwalter	5	5	6	6
Gemüseerzeuger, Gemüseverwertung	5	5	5	5	Inkassobüro	5	5	6	6
Gerber	5	5	6	6	Innenraumgestaltung	5	5	6	6
Geschenkartikelerzeuger	6	6	6	6	Instandsetzen von Schuhen	5	5	6	6
Glasaugenerzeuger	5	6	6	6	Isolierer, Abdichten gegen Feuchtigkeit und Druckwasser	5	5	6	6
Glasbeleger	5	5	6	6	Jalousien	6	6	6	6
Glasbieger	5	5	6	6	Kaffeeröster	5	5	5	5
					Kalkbrennerei	5	5	6	6
					Kalligrafen	5	5	6	6
					Kanalräumergewerbe, Kanaldichteprüfung	5	5	6	6
					Kanditenerzeuger, Bonbonmacher ..	3	4	5	5
					Karosseriebauer	6	6	6	6
					Kartonagenerzeuger	6	6	6	6
					Kassettenherzeuger	6	6	6	6

Berufsgruppe	Beitragsgruppe in den Ortsklassen				Berufsgruppe	Beitragsgruppe in den Ortsklassen			
	A	B	C	ST		A	B	C	ST
Käserei	5	5	5	5	Maschinstricker	5	5	6	6
Keramiker	5	5	6	6	Maskenverleih	4	5	6	6
Kernölerzeuger	5	5	6	6	Masseur	3	4	5	5
Kistenerzeuger, Obststeigenerzeuger	5	5	6	6	Mechaniker	5	5	6	6
Klaviermacher	6	6	7	7	Mehlumtauschstellen	5	5	6	6
Klavierstimmer	6	6	7	7	Messerschmiede	5	5	6	6
Kleidermacher, auch Kleidermacher eingeschränkt auf das Bügeln	4	5	6	6	Metalldrücker	6	6	6	6
Konditoren	3	4	5	5	Metall- und Eisengießer	6	6	6	6
Konfektmacher	3	4	5	5	Metallpresser	6	6	6	6
Konservenerzeuger	5	5	6	6	Metallschleifer und Galvaniseure	6	6	6	6
Kontaktlinsenoptiker	5	5	6	6	Mietwaschküchen	5	5	5	5
Korbflechter	5	5	6	6	Mischguterzeuger	5	5	6	6
Kosmetiker	3	4	5	5	Modellbauer (Architekturmodelle)	5	5	6	6
Kostümverleih	5	5	6	6	Modelltischler	4	5	6	6
Kosmobiologische Dienstleistungen, Kinesiologie	5	5	6	6	Modisten	5	5	6	6
Kraftfahrzeugelektriker	5	5	6	6	Molkereien	5	5	5	5
Kraftfahrzeugmechaniker	5	5	6	6	Mostherzeuger	4	4	5	5
Kraftfahrzeugverwerter	6	6	6	6	Möbelflechter	5	5	6	6
Kranzschleifenerzeuger	7	7	7	7	Musikinstrumentenerzeuger	6	6	7	7
Kunsthornwarenerzeuger	5	5	5	5	Mülldeponien	5	5	6	6
Kunststeinerzeuger	5	5	6	6	Müllergewerbe	5	5	6	6
Kunststofferzeugung	5	5	6	6	Münzkleiderreiniger	5	5	5	5
Kunststoffleger	5	5	6	6	Nährmittelerzeuger	5	5	5	5
Kunststoffverarbeiter	5	5	6	6	Obstpressen	5	5	5	5
Kunststopfer	5	5	6	6	Obstverwertung	5	5	5	5
Kupferschmiede	5	5	6	6	Ölofenservicebetriebe	6	6	6	6
Kühlmaschinenmechaniker	5	5	6	6	Optikergewerbe	5	5	6	6
Kürschner	5	5	6	6	Orgelerzeuger	6	7	7	7
Lackeerzeugung	6	6	7	7	Orthopädienschuhmacher	6	6	6	6
Lackierer	5	5	6	6	Orthopädietechniker	6	6	6	6
Lampenschirmerzeuger	5	5	6	6	PR-Berater	4	4	5	5
Landmaschinenmechaniker	6	6	7	7	Papierwarenerzeuger	6	6	6	6
Landschaftsgärtner	5	5	6	6	Parkettleger	4	5	6	6
Landwirtschaftliche Lohnarbeiten	6	6	6	6	Parkettschleifer	4	5	6	6
Lebensberater	5	5	6	6	Patentausüber	6	6	6	6
Lebzelter	3	4	5	5	Personalbereitsteller	6	6	6	6
Lederbekleidungserzeuger (Säckler)	5	5	6	6	Pfeifenschneider, Pinselmacher	5	5	6	6
Lederwarenerzeuger	5	5	6	6	Pferdefleischer	3	4	5	5
Lehmabbau	5	5	6	6	Pflasterer	5	5	6	6
Leiternerzeuger	6	6	6	6	Plakatierer	4	4	5	5
Lichtpausanstalten	5	5	5	5	Platten- und Fliesenleger	5	5	6	6
Liegestuhlverleih	1	1	2	5	Plissierer	5	5	6	6
Lohnbrüten	6	6	6	6	Prägeanstalt	6	6	6	6
Luftfahrzeugmechaniker	5	5	6	6	Prägegewerbe	6	6	6	6
Lüftungsbauer	5	5	6	6	Präparatoren	5	5	6	6
Maler für Industrieerzeugnisse	5	5	6	6	Pressefotogewerbe	4	5	6	6
Maler und Anstreicher	5	5	6	6	Privatgeschäftsvermittlung	7	7	7	7
Marinadenverarbeitung	5	5	5	5	Puppenerzeuger	4	5	5	5
Markt- und Meinungsforscher	4	4	5	5	Radio- und Fernsehtechniker	5	5	6	6
Maschinenverleih	6	6	6	6	Rastrierer	6	6	6	6
Maschinisticker	5	5	6	6	Radiästhesisten (Wünschelrutengeher)	5	5	6	6
					Rauchfangkehrer	5	5	6	6
					Rauwarenzurichter	5	5	6	6
					Rechenmacher	6	6	6	6

Berufsgruppe	Beitragsgruppe in den Ortsklassen				Berufsgruppe	Beitragsgruppe in den Ortsklassen			
	A	B	C	ST		A	B	C	ST
Reinigung von WC-Anlagen	5	6	6	6	Tankreiniger	6	6	6	6
Reittiervermieter	1	1	2	3	Tapezierergewerbe	5	5	6	6
Repassierer	5	5	6	6	Taschner	5	5	6	6
Riemer	5	5	6	6	Tauchergewerbe	5	5	6	6
Ripsölerzeuger	5	5	6	6	Technische Büros auf allen Fachgebieten	5	5	6	6
Rodelerzeuger	6	6	6	6	Teigwarenerzeuger	4	4	5	5
Rolladenerzeuger	5	5	6	6	Teppichaufbewahrer	5	5	5	5
Säckler	5	5	6	6	Teppicherzeuger	5	5	6	6
Sandgewinnung	6	6	6	6	Teppichreiniger	5	5	5	5
Sandstrahlen	5	5	6	6	Terrazzomacher	5	5	6	6
Sattler	5	5	6	6	Textilreiniger	5	5	5	5
Sauerkrauterzeugung	5	5	5	5	Tischlergewerbe	4	5	6	6
Schaumweinerzeugung	4	4	5	5	Tourismusberater (Betriebsberater)	2	3	4	4
Schiererzeugung	4	4	5	5	Transportbeton	5	5	6	6
Schildhersteller	5	5	6	6	Überprüfer von Feuerlöschgeräten ..	5	5	6	6
Schindelerzeuger	5	5	6	6	Übersetzungsbüros	5	5	6	6
Schirmmacher	5	5	6	6	Übersteller von Kraftfahrzeugen	5	5	6	6
Schlankheitsinstitute	3	4	5	5	Uhrmachergewerbe	5	5	6	6
Schleifsteinhauer	5	5	6	6	Vergolder	5	5	6	6
Schlosser	5	5	6	6	Verleihgewerbe	6	6	6	7
Schlüsseldienst	5	5	6	6	Vermögensberater	4	5	5	5
Schmied	5	5	6	6	Vermögensverwalter	5	5	6	6
Schnittschablonenerzeuger	5	5	6	6	Versteigerer	5	5	6	6
Schokoladenwarenerzeuger	3	4	5	5	Vervielfältigungsbüro	5	5	5	5
Schottergewinnung	6	6	6	6	Videogeräteverleih	5	5	6	7
Schreibbüros	6	6	6	6	Viehschneider	7	7	7	7
Schuhmacher	5	5	6	6	Vulkaniseure	5	5	6	6
Schwarzdecker	5	5	6	6	Wachwarenerzeuger	3	4	5	5
Schwellenerzeuger	5	5	6	6	Wachszieher	3	4	5	5
Schwellenhauer	5	5	6	6	Wagner und Karosseriebau	6	6	6	6
Schädlingsbekämpfer, pflanzlich und tierisch	5	6	6	6	Wandergewerbe	5	5	6	6
Segelmacher	5	5	6	6	Wasserinstallateure	5	5	6	6
Seifensieder	5	6	6	6	Wäschebüglergewerbe	5	5	5	5
Seiler	6	6	7	7	Wäschergewerbe	5	5	5	5
Sekterzeugung	4	4	5	5	Wäscheverleihgewerbe	5	5	5	5
Sesselflechter	5	5	6	6	Wäschewarenerzeuger	5	5	6	6
Sonderabfallsammler	6	6	6	6	Weber	6	6	7	7
Spalieren (Tapeten)	5	5	6	6	Werbeberater	4	4	5	5
Speiseölerzeuger	5	5	6	6	Werbegestalter	4	4	5	5
Spenglergewerbe	5	5	6	6	Werbegrafiker	4	4	5	5
Spiel- und Warenautomatenverleih ..	6	6	6	6	Werbemittelerzeuger (-hersteller)	4	4	5	5
Spielzeugherzeuger aller Art	5	5	6	6	Werbemittelverteiler	4	4	5	5
Spirituosenerzeugung	4	4	5	5	Werbetexter	4	4	5	5
Sportartikelverleih	1	1	2	5	Werbeunternehmer	4	4	5	5
Sprengarbeiten	5	5	6	6	Werbevertreter	4	4	5	5
Staffierer	5	5	6	6	Werbungsmittler	4	4	5	5
Steinbildhauer	5	5	6	6	Werkzeugstielemacher	6	6	6	6
Steinbruchunternehmen	6	6	6	6	Zahntechniker	6	6	6	6
Steinholzleger	5	5	6	6	Zeichenbüros	6	6	6	6
Steinmetzmeister	5	5	6	6	Zelluloidwarenerzeuger	5	5	6	6
Stempelerzeuger und Flexograf	6	6	6	6	Zelteerzeuger	5	5	6	6
Straßenreinigung	6	6	6	6	Zeltverleih	6	6	6	6
Stukkateure, Trockenausbau	5	5	6	6	Zimmermeister	5	5	6	6
Süßweinerzeuger	4	4	5	5	Zimmerreinigung	5	5	6	6

Berufsgruppe	Beitragsgruppe in den Ortsklassen				Berufsgruppe	Beitragsgruppe in den Ortsklassen			
	A	B	C	ST		A	B	C	ST
HANDEL									
Altstoffhandel	7	7	7	7	Feuerwehrbedarfsartikelhandel	6	6	6	6
Altstoffsammler	7	7	7	7	Feuerwerkswarenhandel	4	4	5	5
Altwarenhandel	4	4	5	5	Fischgroßhandel	6	6	6	6
Anhängerhandel	6	6	6	6	Fischeinzelhandel	5	5	6	6
Antiquitätenhandel	4	4	5	5	Flachglasgroßhandel	6	6	6	6
Ausstattungswarenhandel	5	5	5	5	Fleischereibedarfshandel	7	7	7	7
Autobahnraststätten – Einzelhandel auf Autobahnraststätten	3	4	5	5	Fleischgroßhandel	7	7	7	7
Automatenhandel (ohne Aufsteller) .	6	6	6	6	Fliesenhandel	5	5	5	5
Automatenhandel und -aufsteller	4	4	5	5	Fotohandel	4	4	5	5
Bastlerbedarf	4	4	5	5	Furnierhandel	6	6	6	6
Baumaschinenhandel	6	6	6	6	Futtermittelhandel	7	7	7	7
Baustoffhandel und Baumaterialien .	6	6	6	6	Galanteriewarenhandel	4	4	5	5
Bekleidungsgroßhandel	6	6	6	6	Geflügelgroßhandel	6	6	6	6
Belägehandel	5	5	5	5	Gemischtwarengroßhandel – Lebensmittelanteil unter 80 Prozent	5	5	5	5
Bergwerksmaschinenhandel	6	6	6	6	Gemischtwareneinzelhandel – Lebensmittelanteil unter 80 Prozent	4	4	5	5
Bilderhandel	4	4	5	5	Gemüsegroßhandel	6	6	6	6
Blumengroßhandel	5	5	5	5	Getreidehandel aller Art	6	6	6	6
Bootehandel	5	5	6	6	Getreideschälproduktegroßhandel ..	6	6	6	6
Brennstoffhandel (feste und flüssige Brennstoffe) ...	6	6	6	6	Getränkegroßhandel mit nichtalkoholischen Getränken	6	6	6	6
Briefmarkenhandel und philatelistische Bedarfsartikel	4	4	5	5	Getränkeeinzelhandel mit nichtalkoholischen Getränken	5	5	6	6
Buchbindereibedarf – Großhandel ..	5	5	6	6	Getränkegroß- und -einzelhandel mit alkoholischen Getränken (ausgenommen Weineinzelhandel)	5	5	5	5
Buchhandlung und Buchverlage (ausgenommen Schulbücher)	4	4	5	5	Gewebesäckegroßhandel	6	6	6	6
Buchhandlung und Buchverlage (Schulbücher)	7	7	7	7	Gifthandel	6	6	6	6
Büromaschinenhandel	5	5	6	6	Glaswarenhandel	4	4	5	5
Büromöbelhandel	6	6	6	6	Goldwarenhandel	4	4	5	5
Büro- und Schulwarenhandel	6	6	6	6	Handelsagentur für Fleisch-, Wurst- und Selchwaren	7	7	7	7
Campingartikel	4	4	5	5	Handelsvertreter	7	7	7	7
Campingplätze – Einzelhandel auf Campingplätzen	3	4	5	5	Hausgerätehandel	4	4	5	5
Chemisch-technische Produkte	6	6	6	6	Haushaltswarenhandel	4	4	5	5
Chemischwarenhandel	6	6	6	6	Häutehandel	6	6	6	6
Christbaumhandel	7	7	7	7	Heimtextilien	5	5	5	5
Dentalwarenhandel	6	6	6	6	Heizölhandel	6	6	6	6
Direktvertrieb	7	7	7	7	Holzfabrikatehandel	6	6	6	6
Drogengroßhandel	6	6	6	6	Holzfasersplattenhandel	6	6	6	6
Drogeneinzelhandel	4	4	5	5	Holzhandel (aller Art, ausgenommen Brennholzkleinhandel)	6	6	6	6
Düngemittelhandel	7	7	7	7	Holzhäuser	6	6	6	6
EDV – Hard- und Softwarehandel ...	6	6	6	6	Holzkohlengroßhandel	6	6	6	6
Eisenhandel	7	7	7	7	Holzwarenhandel und Bastelartikel .	4	4	5	5
Eisenwarenhandel	6	6	6	6	Hörgerätehandel	6	6	6	6
Elektromedizinischer Gerätehandel .	6	6	6	6	Juwelen- und Edelsteinhandel	4	4	5	5
Elektroinstallationsmaterialhandel ...	5	5	5	5	Keramikwarenhandel	4	4	5	5
Elektrowarenhandel (Weiß- und Braunware)	4	4	5	5	Kerzen- und Grablichterhandel	7	7	7	7
Fahrradhandel	5	5	6	6	Kfz-Zubehör	5	6	6	6
Farbwarenhandel	6	6	6	6	Kinderwagenhandel	6	6	6	6
Federngroßhandel	6	6	6	6					
Fellehandel	6	6	6	6					
Ferkelhandel	7	7	7	7					

Berufsgruppe	Beitragsgruppe in den Ortsklassen				Berufsgruppe	Beitragsgruppe in den Ortsklassen			
	A	B	C	ST		A	B	C	ST
Kohlenhandel	6	6	6	6	Parfümeriewarenhandel	4	4	5	5
Kommissionswarenhandel	7	7	7	7	Pelzwarenhandel (Rauwaren)	4	4	5	5
Konsumgenossenschaft	4	4	5	5	Perückenhandel	5	5	6	6
Korbwarengroßhandel	5	5	5	5	Pferdehandel	7	7	7	7
Kraftfahrzeughandel ohne Kfz-Zubehör	6	6	6	6	Pflanzenhandel	6	6	6	6
Kraftfahrzeugleasing	6	6	6	6	Postwertzeichen, Postkarten, Ansichtskarten	4	4	5	5
Kreditvermittler (ohne hypothekarische Sicherstellung) ..	7	7	7	7	Porzellanwarenhandel	4	4	5	5
Kunstblumenhandel	4	4	5	5	Pyrotechnische Artikel	4	4	5	5
Kunststoffhandel	5	5	5	5	Reifenhandel	6	6	6	6
Kunststoffplattenhandel	6	6	6	6	Reiseandenken- und Souvenirhandel	3	4	5	5
Kunstgegenstände	4	4	4	4	Saatenhandel und Samenhandel	6	6	6	6
Küchengerätehandel	4	4	5	5	Sanitärartikelhandel	6	6	6	6
Landesproduktengroßhandel	6	6	6	6	Sanitätswarenhandel	4	4	5	5
Landmaschinenhandel	7	7	7	7	Schallplattenhandel	4	4	5	5
Landmaschinenzubehör- und Ersatzteilhandel	7	7	7	7	Schlachtvieh- und Stechviehhandel	7	7	7	7
Lebensmittelhandel – Großhandel (mehr als 80 Prozent des Sortiments Lebensmittel)	6	6	6	6	Schuhhandel und Zubehör	4	4	5	5
Lebensmittelhandel – Einzelhandel (mehr als 80 Prozent des Sortiments Lebensmittel)	5	5	6	6	Schwimmbäder- und Zubehörhandel	5	5	5	5
Lederhandel	6	6	6	6	Silberwarenhandel	4	4	5	5
Lederwarenhandel	4	4	5	5	Silvesterartikelhandel	4	4	5	5
Leichtmetalljalousienhandel	6	6	6	6	Spielwarenhandel	4	4	5	5
Leihbibliotheken	4	4	5	5	Sportwarenhandel	4	4	5	5
Lesezirkel	4	4	5	5	Sprengmittelhandel	7	7	7	7
Linoleumhandel	5	5	5	5	Springbrunnenhandel	5	5	6	6
Marktfieranten	7	7	7	7	Stahlhandel	7	7	7	7
Marktlebensmittelhandel	7	7	7	7	Stahlwarenhandel	6	6	6	6
Marmorhandel	6	6	6	6	Südfrüchtegroßhandel	6	6	6	6
Maronihandel	7	7	7	7	Süßwarengroßhandel	6	6	6	6
Maschinenhandel	6	6	6	6	Tabakhauptverleger	4	4	5	5
Medaillenhandel	4	4	5	5	Tabaktrafik (Raucherbedarf und Raucherrequisiten)	5	5	6	6
Metallehandel	7	7	7	7	Tabaktrafik – Verbundene Trafikanten	5	5	6	6
Metallwarenhandel	6	6	6	6	Tankstellen	4	4	5	5
Mineralienhandel	4	4	5	5	Tapetenhandel	5	5	5	5
Mineralwassergroßhandel	6	6	6	6	Teppichhandel	5	5	5	5
Mineralwasserkleinhandel	5	5	6	6	Textile Rohstoffe, Großhandel	6	6	6	6
Mineralölhandel (ausgenommen Tankstellen)	6	6	6	6	Textilhandel	4	4	5	5
Mineralölproduktehandel (ausgenommen Tankstellen)	6	6	6	6	Tierfutterhandel	7	7	7	7
Munitionswarenhandel	6	6	6	6	Uhrenhandel	4	4	5	5
Musikalienhandel, Musikalienverlag	4	4	5	5	Vermittlung des Verkaufs von Waren (Privatgeschäftsvermittlung)	7	7	7	7
Musikinstrumentenhandel	4	4	5	5	Versicherungsmakler und Versicherungsagenten	7	7	7	7
Münzenhandel	4	4	5	5	Videotheken	4	4	5	5
Möbelhandel	5	5	5	5	Viehhandel	7	7	7	7
Nähmaschinenhandel	6	6	6	6	Viehhandelsvertretungen	7	7	7	7
Obstexporthandel	0	0	0	0	Wachswarenhandel	4	4	5	5
Obstgroßhandel	6	6	6	6	Waffenhandel	6	6	6	6
Optikwarenhandel	4	4	5	5	Wallfahrtswarenhandel	3	4	5	5
Papierhandel	6	6	6	6	Warenautomatenhandel (ohne Aufsteller)	6	6	6	6
					Warenhäuser und Versandhäuser ...	4	4	5	5
					Waschartikelhandel	4	4	5	5

Berufsgruppe	Beitragsgruppe in den Ortsklassen			
	A	B	C	ST
Weingroßhandel	5	5	5	5
Weineinzelhandel	5	5	6	6
Werkzeugehandel	6	6	6	6
Wildgroßhandel	6	6	6	6
Wohnwagenhandel	6	6	6	6
Zeitschriftenhandel	4	4	5	5
Zeitungshandel	4	4	5	5
Zoologiewarenhandel und einschlägiger Tierfutterhandel	7	7	7	7
Zubehörhandel für Boote, Wohnwagen, Anhänger und Flugzeuge	6	6	6	6
Zucht- und Nutzvieh	7	7	7	7
Zündwarengroßhandel	4	4	5	5

INDUSTRIE

Bauindustrie	6	6	7	7
Bekleidungsindustrie	6	6	6	6
Bergwerke	7	7	7	7
Beton- und Fertigteilindustrie	6	6	6	6
Chemische Baustoffe	7	7	7	7
Chemischer Bürobedarf	7	7	7	7
Chemische und Kunststoffindustrie	7	7	7	7
Eisen erzeugende Industrie	7	7	7	7
Eisen- und Metallwarenindustrie	6	6	6	6
Elektro- und Elektronikindustrie	6	6	6	6
Erdölindustrie	6	6	6	6
Fahrzeugindustrie	6	6	6	6
Filmindustrie	5	5	5	5
Färbereien	5	5	5	5
Gießereiindustrie	7	7	7	7
Glasindustrie	6	6	6	6
Holz verarbeitende Industrie	6	6	6	6
Kosmetische Industrie	7	7	7	7
Kunstharze	7	7	7	7
Kunstlederherzeugung	7	7	7	7
Kunststoffverarbeitung	7	7	7	7
Lackherzeugung	7	7	7	7
Leder erzeugende Industrie	6	6	6	6
Leder verarbeitende Industrie	6	6	6	6
Lüftungsbauindustrie	6	6	6	6
Maschinen- und Stahlbauindustrie	7	7	7	7
Metallindustrie	7	7	7	7
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	5	5	6	6
Papier-, Zellstoff- und Pappenindustrie	7	7	7	7
Papier und Pappe verarbeitende Industrie	6	6	6	6
Pharmazeutische Industrie	7	7	7	7
Putzmittelindustrie	7	7	7	7
Sägeindustrie	6	6	6	6
Schuhindustrie	6	6	6	6
Sprengmittelindustrie	7	7	7	7
Stein- und Keramische Industrie	6	6	6	6

Berufsgruppe	Beitragsgruppe in den Ortsklassen			
	A	B	C	ST
Stein- und Kieswerke	6	6	6	6
Technische Gase	7	7	7	7
Textilindustrie	6	6	6	6
Textilreiniger	5	5	5	5
Tonstudio	5	5	5	5
Transportbetonindustrie	6	6	6	6
Wärmeversorgungsunternehmen	6	6	6	6
Zentralheizungsindustrie	6	6	6	6
Ziegel- und Fertigteilindustrie	6	6	6	6

GELD-, KREDIT- UND VERSICHERUNGSWESEN

Banken (Kreditinstitute) im Sinne des KWG (BWG) mit Ausnahme von Wechselstuben, die nur das Wechselstubengeschäft betreiben	2	3	4	5
Bausparkassen	7	7	7	7
Klassenlotteriegeschäftsstellen	7	7	7	7
Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	7	7	7	7
Lottokollekturen	7	7	7	7
Pfandleihunternehmen, Pfandleihanstalten	5	5	6	6
Postsparkasse, Österreichische	2	3	4	5
Versicherungsberater	7	7	7	7
Versicherungsunternehmen	4	5	5	6
Wechselstuben, die ausschließlich das Wechselstubengeschäft betreiben	2	2	2	2

VERKEHR

Ausflugswagengewerbe	4	4	4	4
Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern	7	7	7	7
Beförderung von Arbeitnehmern von der Wohnung zur Arbeitsstätte	7	7	7	7
Botendienst (bis 600 kg)	4	5	5	5
Doppelsessellift	1	1	2	2
Fiakergewerbe	1	1	1	1
Garagengewerbe	4	4	4	5
Güterbeförderungsgewerbe	6	6	6	6
Hotelwagengewerbe	1	1	1	1
Kabel-TV	3	3	3	3
Kombilift	1	1	2	2
Krafftahrlinien	5	5	5	5
Krafftahrschulen	7	7	7	7
Krafftahrfahrzeugverleih	3	4	4	3
Krankentransportgewerbe	6	6	6	6
Lagerhäuser	5	5	5	5
Luftfahrtsunternehmungen	3	3	3	3
Materialeilbahn	1	1	2	2
Mautstraßen	2	2	2	2
Mietwagengewerbe Pkw	3	4	5	5
Mietwagengewerbe Bus	4	4	4	4
Müllabfuhr	5	5	6	6

Berufsgruppe	Beitragsgruppe in den Ortsklassen			
	A	B	C	ST
Obusbetriebe	5	5	5	5
Parkplätze	3	3	3	4
Personenseilbahn	1	1	2	2
Pferdefrächter	6	6	6	6
Schienenbahnen – Güterverkehr	6	6	6	6
Schienenbahnen – Personenverkehr	5	5	5	5
Schifffahrtsunternehmen	2	2	3	3
Schischlepplifte	1	1	2	2
Servicestationen	4	4	5	5
Sessellift	1	1	2	2
Spedition	5	5	5	5
Standseilbahn	1	1	2	2
Tankstellen – Provisionäre	4	4	5	5
Tankstellen – Eigenhandel	7	7	7	7
Taxigewerbe	3	3	4	5
Transportagent	5	5	5	5
Transportbegleitung	6	6	6	6
Verladegewerbe	5	5	5	5
Zahnradbahnen	1	1	2	2
FREMDENERKEHR				
Anbieten persönlicher Dienstleistungen	4	4	5	7
Automatenaufstellung	4	4	4	6
Automatenverleih	4	4	4	6
Automatische Kegelbahn	3	3	5	7
Beherbergung (mit Ausnahme Schutzhütten, Schülerheime, Säuglingsheime)	1	1	1	1
Beherbergungsanteil in Gastgewerbebetrieben inklusive Frühstück (mit Ausnahme Schutzhütten, Schülerheime, Säuglingsheime)	1	1	1	1
Betriebe zur Gewinnung natürlicher Heilmittel	3	3	4	3
Betriebe zur Versendung natürlicher Heilmittel	3	3	4	3
Bootsvermietung	1	1	2	3
Brausebäder	3	3	4	7
Buchmacher	5	5	5	5
Campingplatzvermietung	1	1	1	1
Dampfbäder	3	3	4	7
Dienstmannsgewerbe	1	1	1	1
Durchreisende Schausteller	4	4	4	4
Eislaufplatzvermietung	3	4	5	7
Eislaufplätze, Kunsteisbahnen, Eisschießplätze	3	4	5	7
Fahrzeugaufbewahrung	2	3	5	4
Fitnesscenter	3	4	5	7
Freibäder	3	3	4	7
Freizeitfischen	3	3	4	4
Fremdenführergewerbe	1	1	1	1
Garderobehalter	4	4	4	4

Berufsgruppe	Beitragsgruppe in den Ortsklassen			
	A	B	C	ST
Gastgewerbe aller Art mit Ausnahme des Beherbergungsanteils inklusive Frühstück	2	2	3	3
Gepäcksaufbewahrungen	4	4	4	4
Gesellschaftsfahrten, Veranstaltungen von	2	3	3	4
Getränkeautomat	2	2	3	3
Gokart-Bahn	2	3	4	5
Golfplatzvermietung	2	3	5	7
Hallenbäder	3	3	4	7
Heilbadeanstalten	1	1	2	4
Heilquellenbetriebe einschließlich Abfüll- und Versandbetrieben	4	4	4	4
Illusionsschau	4	4	4	4
Kabarett	4	4	4	4
Kartenbüro	4	4	4	4
Kegelbahn	3	3	5	7
Kinderspielplatzvermietung	4	4	5	7
Kino	3	4	5	7
Kongresshäuser	1	1	1	1
Konzertagentur, Konzertbesorgung, Konzertdirektion	4	4	4	4
Kuranstalten	1	1	2	4
Künstlervermittlung	4	4	4	4
Ledigenheim	4	4	4	4
Minigolfanlagenvermietung	2	3	5	7
Modellagentur	6	6	6	6
Modellautorennbahnvermietung	2	3	5	7
Modeschau	6	6	6	6
Organisation von Veranstaltungen ..	7	7	7	7
Privatgeschäftsvermittlung	7	7	7	7
Privattheater	4	4	4	4
Puppenspiele	4	4	4	4
Quartiersvermittlung	1	1	1	1
Rafting	1	1	1	1
Reisebüro – Incoming	2	2	3	2
Reisebüro – Outgoing mit Vollkonzession	4	5	6	6
Reisebüro mit Teilberechtigungen ...	3	3	4	3
Reiseleiter	1	1	1	1
Reithalle, Betrieb einer	2	3	5	7
Saunabäder	3	3	4	7
Schausteller	4	4	5	5
Schmalfilmvorführer	3	4	5	7
Schutzhütten (Schutzhäuser)	2	2	3	4
Schülerheime	4	4	4	4
Solarien	3	3	4	7
Sonstige der allgemeinen Fachgruppe der Sektion Fremdenverkehr	4	4	5	7
Spielkasino	1	1	1	1
Spielsalon, Spielstuben	4	4	4	4
Sportartikelverleih, z. B. Fahrradverleih	1	1	1	2
Sportschießanlagenvermietung	2	3	5	7

Berufsgruppe	Beitragsgruppe in den Ortsklassen				Berufsgruppe	Beitragsgruppe in den Ortsklassen			
	A	B	C	ST		A	B	C	ST
Strandbäder	3	3	4	7	Elektrizitätsversorgungsunternehmen	6	6	6	6
Studentenheime	4	4	4	4	Innenarchitekt	5	5	6	6
Säuglingsheime	0	0	0	0	Jagdverpächter	3	3	4	4
Tafelwasserbetriebe einschließlich Abfüll- und Versandbetrieb	4	4	4	4	Kunstmaler	4	4	5	5
Tanzschulen	6	7	7	7	Kurärzte	3	3	4	4
Tennisplatz- und Squashplatzvermietung	2	3	5	7	Laboratorien	6	6	6	6
Theaterkartenbüro	4	4	4	4	Musiker, Musikergruppen, sonstige Unterhalter	2	2	4	4
Tischtennisplatzvermietung	2	3	5	7	Notare	5	5	6	6
Tourneetheater	4	4	4	4	Organisation von Veranstaltungen ..	7	7	7	7
Vermietung von Ferienwohnungen und -häusern aller Art sowie stationärer Wohnwägen	2	2	2	2	Patentanwälte	7	7	7	7
Veranstaltungen von Gesellschaftsfahrten	2	3	3	4	Post – Busbetrieb	5	5	5	5
Verleihgewerbe	4	4	5	7	Post – Vermietung von Nebenstellenanlagen	5	5	6	6
Videovorführung	3	4	5	7	Privatzimmervermieter	2	2	2	2
Wannenbäder	2	3	4	7	Programmierer	5	6	6	6
Wasserschilft	3	4	5	7	Psychologen	5	5	6	6
Wettkommissäre	5	5	5	5	Rechtsanwälte	5	5	6	6
Würstel- und Erfrischungsstand	2	2	3	3	Rundfunkanstalten	5	5	6	6
Zelteverleih	4	4	5	7	Reiseleiter	1	1	1	1
Zimmerschießstandvermietung	2	3	5	7	Sport- und Freizeitschulen	1	1	2	5
Zimmervermietung	2	2	2	2	Sportlehrer	1	1	2	5
Zimmervermittlung	1	1	1	1	Sportveranstalter	3	3	4	4
SONSTIGE BERUFSGRUPPEN					Theater, Varietés	4	4	4	4
Apotheker	5	5	5	5	Tierärzte	6	6	7	7
Architekten	5	5	6	6	Urlaub am Bauernhof	2	2	2	2
Ärzte einschließlich Hausapotheken, ausgenommen Kurärzte	5	5	6	6	Verpachtung, Vermietung und Leasing von Liegenschaften für touristische Zwecke	2	2	2	2
Buschenschenken	2	2	2	4	Verpachtung, Vermietung und Leasing von Liegenschaften	5	5	5	5
Dentisten	5	5	6	6	Vermietung (Leasing) von Landmaschinen	7	7	7	7
Diskjockey, sonstige Unterhaltung ..	2	2	4	4	Wirtschaftstreuhänder	5	5	6	6
					Zeitungsherausgeber	5	5	6	6
					Zivilingenieure, Ziviltechniker	5	5	6	6

Verordnung

der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. März 1993, mit der eine Geschäftsordnung für die Tourismusverbände erlassen wird

Stammfassung: LGBl. Nr. 29/1993

Novellen: (1) LGBl. Nr. 30/2003
(2) LGBl. Nr. 40/2012

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55/1992, wird verordnet:

§ 1 (1)

Organe des Tourismusverbandes

Die Organe des Tourismusverbandes sind die Vollversammlung, die Tourismuskommission, der Vorsitzende, der Finanzreferent und die Rechnungsprüfer.

§ 2

Die Vollversammlung

(1) Der Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Tourismuskommission sowie der Rechnungsprüfer (Stellvertreter);
2. die Beschlussfassung über die Anhebung bzw. Senkung der Interessentenbeiträge (§ 34 Abs. 3 und 4 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992);
3. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, ausgenommen Betriebsmittel (Kassen) Kredite, deren Höhe zusammen mit allfällig aushaftenden solchen Krediten 20 v. H. der im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen übersteigt;
4. die Kenntnisnahme des von der Tourismuskommission beschlossenen Haushaltsplanes und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
5. die Ermächtigung der Tourismuskommission zur Beschlussfassung über den Zusammenschluss zu einem Tourismusverband gemäß § 4 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 bzw. über den Beitritt zu einer Tourismusregion.

(2) Die Vollversammlung ist vom Vorsitzenden des Tourismusverbandes mindestens einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Vollversammlung). Die Vollversammlung ist vom Vorsitzenden des Tourismusverbandes innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es die Tourismuskommission beschließt oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden des Tourismusverbandes begehrt (außerordentliche Vollversammlung). Die Einberufung hat schriftlich auf dem Post- oder auf elektronischem Weg mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Vollversammlung zu erfolgen. In der Einberufung sind die Tagesordnung und insbesondere die Anzahl der zu wählenden Tourismuskommis-sionsmitglieder bekanntzugeben. Die Einberufung ist an der bzw. an den Amtstafeln der

Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt, für die Dauer von mindestens zwei Wochen kundzumachen. Der Anschlag an der Amtstafel hat mindestens zwei Wochen vor dem Tag, für den die Vollversammlung einberufen wurde, zu erfolgen. Der Bürgermeister hat auf Ersuchen des Vorsitzenden den Anschlag an der Amtstafel zu veranlassen. Die Einberufung kann zusätzlich durch Verlautbarung in einem periodischen Druckwerk erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung kann dabei unterbleiben. (2)

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung nach Abs. 2 erfolgt ist und mindestens ein Drittel aller Mitglieder vertreten ist. Ist zu der für den Beginn festgesetzten Zeit nicht mindestens ein Drittel aller Mitglieder vertreten, so ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

(4) Zu einem Beschluss der Vollversammlung ist, sofern nicht Besonderes ausdrücklich festgelegt ist, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Darauf ist vom Vorsitzenden besonders hinzuweisen. Zur Abstimmung dürfen nur Angelegenheiten gebracht werden, die auf der Tagesordnung stehen. Beschlüsse der Vollversammlung gemäß Abs. 1 Z. 2 können nur auf Antrag der Tourismuskommission erfolgen; sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Auch die Beschlussfassung gemäß Abs. 1 Z. 3 darf nur auf Antrag der Tourismuskommission erfolgen.

(5) Beschlüsse der Vollversammlung, durch die eine Verpflichtung oder Belastung der Mitglieder begründet wird, sind vom Vorsitzenden des Tourismusverbandes binnen einer Woche nach der Beschlussfassung für die Dauer einer Woche zur Einsicht für die Mitglieder aufzulegen. Die Auflage ist ortsüblich kundzumachen.

(6) Natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte auszuüben. Von einer schriftlichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn das Mitglied von seinem Ehepartner, einem volljährigen Familienangehörigen oder seinem Lebenspartner vertreten wird, diese Person dem Vorsitzenden oder einem Mitglied der Vollversammlung bekannt ist und keine Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen. (1)

(7) Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, verwandte rechtsfähige

Gesellschaftsformen sowie Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechts haben ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Gesellschafter, Prokurist) auszuüben. Bei Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis ist das Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben. (1)

(8) Ein Bevollmächtigter darf jeweils nur ein Mitglied vertreten. (1)

(9) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Bei Wahlen und wenn es vor der Beschlussfassung über eine andere Angelegenheit mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, erfolgt die Abstimmung geheim mittels Stimmzettels.

(10) Jedes Mitglied der Vollversammlung ist berechtigt, Anträge zu stellen oder Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung dem Vorsitzenden übermittelt und in dieser Sitzung, vor der sie gestellt wurden, behandelt werden. Anfragen sind vom Vorsitzenden tunlichst in der Sitzung zu beantworten, in der diese gestellt werden. Erfordert die Beantwortung der Anfrage umfangreiche Erhebungen, kann die Beantwortung auf schriftlichem Wege erfolgen; in diesem Fall ist die Beantwortung der Anfrage innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet ab dem Einbringen der Anfrage, dem Anfragenden zuzustellen.

(11) Die Vollversammlung kann zu ihren Sitzungen Vertreter von Körperschaften oder sonstige Personen, die für die Pflege und Förderung des Tourismus besonders maßgebend sind, sowie Sachverständige zur Beratung beiziehen. Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, hat dieser an allen Sitzungen der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Anträge des Geschäftsführers sind in die Tagesordnung der Sitzungen aufzunehmen.

(12) Über den Verlauf der Sitzungen der Vollversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist durch einen vom Vorsitzenden bestimmten Schriftführer, sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, von diesem ein Protokoll (Beschlussprotokoll) zu führen. Der Aufsichtsbehörde ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung eine Ausfertigung des Protokolls zu übermitteln. Die Mitglieder der Vollversammlung sind berechtigt, in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

(13) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Jedermann ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen.

§ 3

Die Tourismuskommission

(1) Der Tourismuskommission obliegt die Besorgung von und die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Tourismusverbandes oder einem Geschäftsführer vorbehalten sind. Insbesondere folgende Angelegenheiten sind der Beschlussfassung durch die Tourismuskommission vorbehalten:

1. die Wahl des Vorsitzenden, des Vorsitzendenstellvertreters und des Finanzreferenten aus ihrer Mitte; (1)
2. der Jahresvoranschlag und allfällige Nachträge;
3. die Genehmigung der Vorlage des Tätigkeitsberichtes (§ 17 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992) an die Vollversammlung;
4. die Errichtung, Fortführung und die Auflassung einer Geschäftsstelle;
5. die Errichtung, Fortführung und die Auflassung von Unternehmungen des Tourismusverbandes;
6. der Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung von Liegenschaften;
7. die Aufnahme von Darlehen, ausgenommen jener, die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 eines Beschlusses der Vollversammlung bedürfen;
8. die Wahl der Vertreter (Stellvertreter) in und deren Abberufung aus Organen der Regionalverbände;
9. die Bestellung, Kündigung, Entlassung und Festsetzung der Bezüge des Geschäftsführers und des Personals der Geschäftsstelle; (1)
10. Vorschläge an die Landesregierung zur Abänderung der Geschäftsordnung der Tourismusverbände.

(2) Die Tourismuskommission ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich sowie dann einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Tourismuskommission verlangt (ordentliche Sitzungen). Die Mitglieder der Tourismuskommission sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich auf dem Post- oder auf elektronischem Weg unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung zur Sitzung einzuladen. Im Falle der Verhinderung eines von der Vollversammlung gewählten Mitgliedes der Tourismuskommission ist das nächstfolgende dem betreffenden Wahlvorschlag zuzurechnende Ersatzmitglied einzuberufen. Im Falle der Verhinderung eines gemäß § 13 Abs. 4 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 bestellten Mitgliedes hat dieses Mitglied für seine Vertretung durch sein Ersatzmitglied selbst Sorge zu tragen. Das Mitglied hat seine Verhinderung dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle – sofern eine solche errichtet ist zeitgerecht bekanntzugeben. (1) (2)

(3) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Anführung des Gegenstandes von der Aufsichtsbehörde, mindestens einem Drittel der Mitglieder der Tourismuskommission oder einem Rechnungsprüfer verlangt wird. Wird ihre Abhaltung von einem Rechnungsprüfer verlangt, sind sie binnen zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und ist dieser zur Erstattung eines Berichtes beizuziehen. Im Übrigen gilt Abs. 2 dritter bis fünfter Satz sinngemäß. (1)

(4) Die Tourismuskommission ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Zu einem Beschluss ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für Beschlüsse

gemäß Abs. 1 Z. 6, 7 und 10 ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. **(1)**

(5) Das Stimmrecht ist von allen Mitgliedern persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Bei Wahlen und wenn es mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten vor der Beschlussfassung über eine andere Angelegenheit verlangt, erfolgt die Abstimmung geheim mittels Stimmzettels.

(6) Jedes Mitglied der Tourismuskommission ist berechtigt, Anträge zu stellen oder Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Anfragen und Anträge sind vom Vorsitzenden spätestens in der nächstfolgenden Sitzung zu beantworten bzw. zu behandeln.

(7) Die Tourismuskommission kann ihren Sitzungen Vertreter von Körperschaften oder sonstige Personen, die für die Pflege und Förderung des Tourismus besonders maßgebend sind, sowie Sachverständige zur Beratung beiziehen. Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, hat dieser an allen Sitzungen der Tourismuskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Anträge des Geschäftsführers sind in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen.

(8) Über den Verlauf der Sitzungen der Tourismuskommission und über die gefassten Beschlüsse ist durch einen von der Tourismuskommission bestimmten Schriftführer ein Protokoll (Resümeeprotokoll) zu führen. Jedem Mitglied (Ersatzmitglied) der Tourismuskommission ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung eine Ausfertigung des Protokolls zu übermitteln. Eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls hat zu erfolgen, wenn dies spätestens in der nächsten Sitzung von einem Mitglied (Ersatzmitglied) verlangt wird und sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht.

(9) Die Sitzungen der Tourismuskommission sind öffentlich. Jedermann ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden verlangt und von der Tourismuskommission nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. Wenn der Jahresvoranschlag oder der Rechnungsabschluss behandelt wird, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Die Beratungen und die Beschlussfassungen in nicht öffentlichen Sitzungen sind vertraulich; sie dürfen ausschließlich für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden.

(10) Die Mitglieder der Tourismuskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Soweit ihnen durch die Ausübung ihrer Tätigkeit Barauslagen erwachsen, haben sie Anspruch auf deren Vergütung durch den Tourismusverband.

§ 4

(entfallen) **(1)**

§ 5

Der Vorsitzende

(1) Der Vorsitzende leitet den Tourismusverband und vertritt ihn nach außen. **(1)**

(2) Dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Vollversammlung und der Tourismuskommission; **(1)**
2. Führung des Vorsitzes in der Vollversammlung und in der Tourismuskommission; **(1)**
3. Vollziehung der Beschlüsse der Vollversammlung und der Tourismuskommission, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird; **(1)**
4. Unterzeichnung aller Schriftstücke des Tourismusverbandes oder, falls ein Geschäftsführer bestellt ist, diesem hierfür Vollmacht zu erteilen;
5. Fertigung der Protokolle über die Sitzungen der Vollversammlung und der Tourismuskommission gemeinsam mit dem Schriftführer; **(1)**
6. Erstattung des Tätigkeitsberichtes;
7. Leitung der Geschäftsstelle, wenn kein Geschäftsführer bestellt wurde.

(3) Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende vom Vorsitzendenstellvertreter vertreten.

§ 6

Der Finanzreferent

(1) Dem Finanzreferenten obliegt

1. die Durchführung der Haushalts- und Vermögensverwaltung des Tourismusverbandes und
2. die Erstellung des Jahresvoranschlags und allfälliger Nachträge sowie des Rechnungsabschlusses.

(1)

(2) Die Belege und Urkunden über Verbindlichkeiten sind gemeinsam mit dem Vorsitzenden bzw. dem Geschäftsführer, falls ein solcher bestellt und ihm die Vollmacht erteilt ist, zu zeichnen.

(3) Die Funktion des Finanzreferenten ist mit der des Vorsitzenden oder des Vorsitzendenstellvertreters unvereinbar.

§ 7

Die Rechnungsprüfer

(1) Den Rechnungsprüfern (Prüfungsausschuss) obliegt es, die laufende Gebarung und den Rechnungsabschluss des Tourismusverbandes einschließlich seiner wirtschaftlichen Unternehmen auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit dem Voranschlag zu prüfen. Der Prüfungsausschuss kann auch eine ihm nicht angehörende Person als Sachverständigen fallweise mit beratender Stimme beiziehen.

(2) Die Rechnungsprüfer haben insbesondere mindestens zweimal jährlich unvermutet Kassenkontrollen vorzunehmen, die sich auf die Überprüfung der Bargeldbestände und auf das Vorhandensein aller abgedockt zu verwahrenden Sachwerte zu erstrecken haben.

(3) Die Rechnungsprüfer haben ihre Wahrnehmungen und Vorschläge laufend dem Vorsitzenden bekannt zu geben. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht mit der schriftlichen Äußerung des Vorsitzenden und des Kassiers der Tourismuskommision ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

(4) Die Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sofern ihnen durch die Ausübung ihrer Tätigkeit Barauslagen erwachsen, haben sie Anspruch auf deren Vergütung.

§ 8

Der Geschäftsführer

(1) Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, obliegt ihm die Leitung der Geschäftsstelle. Er ist dem Vorsitzenden für die ordnungsgemäße Besorgung seiner Aufgaben verantwortlich. Die Funktion des Geschäftsführers ist mit der eines Mitgliedes der Tourismuskommision unvereinbar.

(2) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter aller Dienstnehmer des Tourismusverbandes. In Personalangelegenheiten ist er gegenüber den übrigen Bediensteten zeichnungsberechtigter Vertreter des Dienstgebers. Bedeutsame personelle Maßnahmen, wie allgemeine Regelungen der Dienstzeit, Gewährung von über den Dienstvertrag hinausgehenden Begünstigungen (Belohnung, Sonderurlaub und dergleichen) und die Festsetzung der allgemeinen Aufgabenverteilung, darf der Geschäftsführer nur mit Zustimmung des Vorsitzenden setzen, es sei denn, dass sich aus seinem Dienstvertrag anderes ergibt.

(3) Der Geschäftsführer hat für die Erfüllung der Aufgaben des Tourismusverbandes zu sorgen. Er hat zu diesem Zweck den zuständigen Organen Vorschläge zu erstatten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Er hat die Beschlüsse der Vollversammlung und der Tourismuskommision wie insbesondere den Marketingplan zu vollziehen. **(1)**

(4) Der Geschäftsführer ist in Angelegenheiten der Deckung des Amtsaufwandes der Geschäftsstelle zeichnungsberechtigter Vertreter des Vorsitzenden. Er hat dem Vorsitzenden laufend über seine Geschäftsführung zu berichten sowie der Tourismuskommision auf Verlangen Auskunft zu erteilen. **(1)**

(5) Auf das Dienstverhältnis der Angestellten des Tourismusverbandes finden die Bestimmungen des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, i. d. F. BGBl. I Nr. 58/2010, Anwendung. **(2)**

§ 9

Geschäftsstelle

Der Tourismusverband kann zur Besorgung der ihm obliegenden Aufgaben eine Geschäftsstelle errichten. Wird ein Geschäftsführer vom Tourismusverband bestellt, so ist eine Geschäftsstelle zu errichten. **(1)**

§ 10

Aufsicht

(1) Um der Aufsichtsbehörde (§ 26 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992) die Ausübung des Aufsichtsrechtes zu ermöglichen, ist der Vorsitzende verpflichtet,

1. die Aufsichtsbehörde zu jeder Sitzung der Vollversammlung einzuladen;
2. über Aufforderung der Aufsichtsbehörde weitere Ausfertigungen der Protokolle über Sitzungen der Vollversammlung, der Tourismuskommision oder des Vorstandes vorzulegen;
3. der Aufsichtsbehörde den von der Tourismuskommision beschlossenen Jahresvoranschlag und allfällige Nachträge spätestens zwei Wochen nach Beschlussfassung durch die Tourismuskommision bekannt zu geben;
4. den Rechnungsabschluss sowie den Tätigkeitsbericht spätestens zwei Wochen nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorzulegen;
5. der Aufsichtsbehörde Einsicht in alle Geschäftsbücher, Schriftstücke, Prüfungsberichte und sonstigen Aufzeichnungen des Tourismusverbandes und seiner wirtschaftlichen Unternehmen zu gewähren sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
6. allen Maßnahmen ungesäumt zu entsprechen, die von der Aufsichtsbehörde in Durchführung ihrer Aufsichtspflicht verlangt werden.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 Z. 6 gilt auch für die übrigen Organe des Tourismusverbandes.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für die Steiermark in Kraft.

§ 12

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung der §§ 1, 2 Abs. 6, 7 und 8, 3 Abs. 1 Z. 1 und 9, Abs. 2, 3 und 4, 5 Abs. 1 und 2 Z. 1, 2, 3 und 5, 6 Abs. 1 und 8 Abs. 3 und 4 sowie der Entfall des § 4, der Absatzbezeichnung ‚(1)‘ im § 9 und des § 9 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 30/2003 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. April 2003, in Kraft. Sie sind jedoch mit Ausnahme der §§ 2 Abs. 6, 7 und 8, 3 Abs. 1 Z. 9, 3 Abs. 2 erster, zweiter und dritter Satz, 3 Abs. 4 und 5 Abs. 1 erst nach der der Kundmachung der Verordnung folgenden Wahl der Organe des Tourismusverbandes anzuwenden. **(1) (2)**

(2) Die Änderungen des § 2 Abs. 2 dritter Satz, des § 3 Abs. 2 zweiter Satz und des § 8 Abs. 5 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 12. Mai 2012, in Kraft. **(2)**

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann V o v e s

Verordnung
der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. März 1993 über Vermögensgebarung
und Haushaltsführung der Tourismusverbände

Stammfassung: LGBl. Nr. 30/1993

Novellen: (1) LGBl. Nr. 91/2002
(2) LGBl. Nr. 31/2003
(3) LGBl. Nr. 39/2012

Auf Grund des § 22 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55/1992, wird verordnet:

I. Abschnitt
Vermögensgebarung

§ 1
Verbandseigentum

(1) Alle dem Tourismusverband gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte bilden sein Eigentum. Dieses ist in seinem Gesamtwert ungeschmälert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Erfolg daraus erzielt wird.

(2) Das Eigentum des Tourismusverbandes ist aus Mitteln des Voranschlages zu erhalten.

(3) Die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Tourismuskommission.

(4) Erlöse aus Vermögensveräußerungen sind zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerordentlichen Tilgung bestehender Darlehenschulden zu verwenden.

§ 2

Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen des Tourismusverbandes

(1) Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen des Tourismusverbandes sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.

(2) Der Tourismusverband darf wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten, übernehmen, in ihrem Umfang wesentlich vergrößern und auf neue Leistungszeige ausdehnen, wenn

- a) dies vom Gesichtspunkt des Tourismusinteresses erforderlich ist,
- b) der Zweck der Unternehmung nicht in gleicher Weise durch eine andere erfüllt wird und
- c) die Art und der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit des Tourismusverbandes steht.

(3) Die Errichtung, Übernahme, die wesentliche Vergrößerung des Umfanges und die Ausdehnung auf neue Leistungszeige einer wirtschaftlichen Unternehmung des Tourismusverbandes bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die

Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in Abs. 2 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind und die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

(4) Der Tourismusverband darf sich an einer wirtschaftlichen Unternehmung nur unter Beachtung der Abs. 2 und 3 beteiligen. Für die Beteiligung darf nur eine Form gewählt werden, welche die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

(5) Wenn über den Antrag eines Tourismusverbandes innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung getroffen wird, ist der Landesregierung zu berichten. Wenn diese innerhalb von weiteren drei Monaten keine Entscheidung trifft, gilt die aufsichtsbehördliche Genehmigung als erteilt. Eine Erstreckung dieser Frist ist im Einvernehmen mit dem antragstellenden Tourismusverband zulässig.

(6) Die wirtschaftlichen Unternehmungen sind nach den kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Den mit der Leitung betrauten Personen kann von der Tourismuskommission zur Erleichterung der Geschäftsführung größere Selbstständigkeit eingeräumt und zu diesem Zweck die Vollmacht zum Abschluss bestimmter, in den Rahmen des laufenden Betriebes fallender Verträge erteilt werden.

§ 3

Vermögensverzeichnis

(1) Das gesamte Eigentum des Tourismusverbandes ist in einem Vermögensverzeichnis zu erfassen, in dem der Stand des Vermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen (Zu- und Abgänge) während des Haushaltsjahres und der Stand des Vermögens am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen sind. Der Wert von Gebäuden und der Wert der Betriebs- und Geschäftsausstattung ist um die Absetzung für Abnutzung zu vermindern.

(2) Das Vermögensverzeichnis nach Abs. 1 ist wie folgt aufzugliedern:

I. Aktiva: **(3)**

1. Anlagevermögen

- a) Einrichtung (bewegliches und unbewegliches Anlagevermögen)
- b) Finanzanlagevermögen (Wertpapiere, Beteiligungen)

2. Umlaufvermögen

- a) Forderungen
- b) Guthaben bei Banken (Sparbücher, Rücklagen)
- c) Bargeld
- d) Vorräte (Tickets, gekaufte Gutscheine, Werbematerial)

II. Passiva: (3)

1. Eigenkapital/Negatives Eigenkapital
(Summe Aktiva minus Fremdkapital)
2. Fremdkapital
 - a) Rückstellung für Abfertigungen
 - b) Bankkredite und Darlehen
 - c) Sonstige Schulden
 - d) Ausgegebene Gutscheine
 - e) Übernommene Haftungen

II. Abschnitt Haushaltsführung

§ 4

Voranschlag

(1) Der Tourismusverband hat spätestens am 1. Dezember den Voranschlag für das Folgejahr (zugleich Haushaltsjahr) zu beschließen. Der Voranschlag ist gemäß §§ 14 und 15 zu gliedern. Stellt das Land eine IT-Anwendung für die Erstellung des Voranschlags zur Verfügung, dann hat der Tourismusverband den Voranschlag unter Verwendung dieser IT-Anwendung zu erstellen. (3)

(2) Der Voranschlag des Tourismusverbandes beinhaltet das betreffende Betriebsergebnis des zweitvorangegangenen Jahres als Ausgangspunkt und sämtliche aus gesetzlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen des Tourismusverbandes sowie aus wirtschaftlichen Unternehmungen des Tourismusverbandes zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, wobei insgesamt die Ausgaben mit den Einnahmen auszugleichen sind.

(3) Für das erste Jahr der Haushaltsführung sind die zur angemessenen Erfüllung des Verbandszweckes unabdingbar notwendigen Ausgaben zu veranschlagen.

(4) Die Haushaltsführung des Tourismusverbandes ist nach dem Voranschlag unter Ausnutzung allfälliger möglicher Einsparungen zu tätigen.

§ 5

Beschlussfassung über den Voranschlag

(1) Vor der Vorlage an die Tourismuskommission ist der vom Finanzreferenten zu erstellende Voranschlagsentwurf zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist an der Amtstafel mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedem Verbandsmitglied freisteht, gegen den Voranschlagsentwurf innerhalb der Auflagefrist beim Tourismusverband schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche Einwendungen sind von der Tourismuskommission nach Möglichkeit zu berücksichtigen. (2)

(2) Die Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag obliegt der Tourismuskommission in öffentlicher Sitzung. Gleichzeitig hat die Tourismuskommission zu beschließen:

- a) Anträge an die Vollversammlung bezüglich allfälliger Anhebung bzw. Senkung der Interessentenbeiträge (§ 34 Abs. 3 und 4 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992), (2)

- b) die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Haushaltes erforderlichen Kassenkredite (§ 11),
- c) den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse außerhalb des Voranschlags aufzunehmen sind (§ 9), soweit hierfür nicht gemäß § 12 Z. 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 die Vollversammlung zuständig ist, und
- d) den Dienstpostenplan.

(3) Der Voranschlag ist von der Tourismuskommission der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Eine Ausfertigung des rechtswirksamen Voranschlags ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 6

Voranschlagsprovisorium

(1) Kann der Voranschlag ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen werden, so hat die Tourismuskommission für die Höchstdauer des ersten Viertels des kommenden Haushaltsjahres ein Voranschlagsprovisorium zu beschließen.

(2) Solange ein solcher Beschluss der Tourismuskommission nicht vorliegt, ist der Vorsitzende im ersten Viertel des kommenden Haushaltsjahres ermächtigt, die gesetzlichen Aufgaben und privatrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen sowie die laufenden Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung notwendig sind; dies schließt auch die Inanspruchnahme der hierfür erforderlichen Kassenkredite mit ein.

(3) Ist auch nach Ablauf des ersten Viertels des Haushaltsjahres von der Tourismuskommission der Voranschlag noch nicht beschlossen, so findet für ein weiteres Vierteljahr Abs. 2 sinngemäß Anwendung. Der Vorsitzende hat der Aufsichtsbehörde von der Nichtbeschlussfassung durch die Tourismuskommission unverzüglich zu berichten.

§ 7

Nachtragsvoranschlag

(1) Der Finanzreferent ist, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass der veranschlagte Ausgleich zwischen den Ausgaben und Einnahmen auch bei größter Sparsamkeit nur durch eine Änderung des Voranschlags eingehalten werden kann, verpflichtet, einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen und der Tourismuskommission zur Beschlussfassung vorzulegen. (2)

(2) Auf den Nachtragsvoranschlag finden die Bestimmungen der §§ 4 und 5 sinngemäß Anwendung.

§ 8

Durchführung des Voranschlags

(1) Der Voranschlag bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Die anordnungsbefugten Organe des Tourismusverbandes sind an den Voranschlag gebunden.

(2) Bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind

oder den Voranschlag wesentlich überschreiten, hat der Vorsitzende vor ihrer Leistung einen Beschluss der Tourismuskommission zu erwirken, der auch die Bedeckung zu sichern hat. In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Beschlusses der Tourismuskommission nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Vorsitzende die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch die Genehmigung der Tourismuskommission nachträglich einholen.

§ 9

Aufnahme von Darlehen

(1) Darlehen dürfen nur zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfs aufgenommen werden, wenn eine anderweitige Bedeckung fehlt und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der dem Tourismusverband obliegenden gesetzlichen Aufgaben und der privatrechtlichen Verpflichtungen nicht gefährdet. Das Gleiche gilt für Konvertierungsdarlehen. Das Fehlen einer der vorstehenden Voraussetzungen berührt bei Beachtung der Bestimmungen des § 24 die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages nicht.

(2) Wenn Darlehen aufgenommen werden, die mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden, sind die Mittel zur Tilgung in einer Tilgungsrücklage anzusammeln.

§ 10

Gewährung von Darlehen und Haftungsübernahmen

Die Tourismuskommission darf die Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen nur beschließen, wenn hierfür ein besonderes Interesse des Tourismusverbandes gegeben ist und der Schuldner nachweist, dass die Leistung des Schuldendienstes gesichert ist. Das Fehlen des besonderen Interesses des Tourismusverbandes berührt bei Beachtung der Bestimmungen des § 24 die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages nicht.

§ 11

Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Haushaltsführung kann der Tourismusverband Kassenkredite aufnehmen. Diese sind aus den Einnahmen binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Sechstel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushalts nicht überschreiten.

III. Abschnitt

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 12

Kassenführung

(1) Die Anweisung von Zahlungen obliegt dem Vorsitzenden, die Kassen- und Rechnungsführung dem Finanzreferenten der Tourismuskommission.

(2) Die für den Kassen- und Rechnungsdienst bestellten Bediensteten sind Hilfsorgane des Vorsitzenden und des Kassiers; sie können nur über deren Auftrag und unter deren Verantwortung tätig werden.

(3) Der Vorsitzende und die von ihm zur Anweisung von Zahlungen ermächtigten Bediensteten dürfen weder die Kasse führen noch Zahlungen leisten oder entgegennehmen.

(4) Den Vorsitzenden betreffende Zahlungen hat der Stellvertreter anzuordnen. (2)

§ 13

Aufzeichnungsverpflichtung

Jeder Tourismusverband hat laufend die Einnahmen und Ausgaben in der zeitlichen Reihenfolge aufzuzeichnen und darüber jährlich einen Rechnungsabschluss zu erstellen.

§ 14

Gliederung der Einnahmen (3)

Die Einnahmen sind im Rechnungsabschluss wie folgt zu gliedern:

1. Gesetzliche Einnahmen
 - a) Beiträge der Tourismusinteressenten
 - b) Anteil an der Nächtigungsabgabe
2. Erwerbswirtschaftliche Einnahmen
 - a) Überschüsse aus erwerbswirtschaftlichen Unternehmen
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen des Tourismusverbandes
 - c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
 - d) Erträge aus dem Verkauf von unbeweglichem Vermögen und von Anlagen
 - e) Übrige Einnahmen einschließlich der Zinserträge
3. Subventionen/Sponsoring
 - a) von Gemeinden
 - b) vom Land
 - c) von Privaten
4. Einnahmen aus Kredit- und Darlehensaufnahmen sowie Rücklagenauflösung
5. Einnahmen aus Gutschein- und Ticketverkauf

§ 15

Gliederung des Aufwandes (3)

Der Aufwand ist im Rechnungsabschluss wie folgt zu gliedern:

1. Aufwendungen für Werbetätigkeit und sonstige touristische Leistungen
 - a) Werbe- und Marketingaufwand einschließlich Reise-, Porto- und Repräsentationsaufwand
 - b) Zahlungen an Gesellschaften, an denen der Verband beteiligt ist
 - c) Ausgaben für Veranstaltungen des Tourismusverbandes
 - d) Beiträge zur Förderung und Pflege des Tourismus
2. Personalaufwand

3. Sonstiger Aufwand
 - a) Büro- und Verwaltungsaufwand
 - b) Beiträge Regionalverband gem. § 6 Abs. 1 lit. b
 - c) Mitgliedsbeiträge Vereine
 - d) Steuern, Abgaben und Gebühren
 - e) Sonstige Ausgaben
4. Tilgung/Rückzahlung von Bankkrediten/Darlehensrücklagenzuführung
5. Investitionen
6. Ausgaben für Tickets und eingelöste Gutscheine

§ 16

Form und Inhalt der Buchführung

(1) Alle Eingangs- und Ausgangsbelege sind nach dem Datum ihres Anfalles zu nummerieren und fortlaufend abzulegen bzw. so abzulegen, dass von den buchhalterischen Aufzeichnungen eindeutig eine Verbindung zu den abgelegten Belegen hergestellt werden kann.

(2) Die Buchführung ist so einzurichten, dass sie als Grundlage für die Prüfung der Kassenbestände und für die Erstellung des Rechnungsabschlusses dient.

§ 17

Kassen- und Rechnungsführung

(1) Eintragungen in die laufenden Aufzeichnungen dürfen nur auf Grund von Belegen durchgeführt werden.

(2) Alle Belege, die zur Überweisung oder Auszahlung gelangen, sind vom zuständigen Organ auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.

§ 18

Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungszweck ist auf den Rechnungen und den Überweisungen deutlich anzugeben. Bei Aufträgen an Dritte ist insbesondere die Übereinstimmung der Rechnung mit dem Kostenvoranschlag zu überprüfen. Überprüfte Rechnungen sind abzuzeichnen.

(2) Das beauftragte Organ kann diese Aufgabe mit Zustimmung des Ausschusses dem Geschäftsführer übertragen.

(3) Der Zahlungsverkehr des Tourismusverbandes ist soweit als möglich bargeldlos abzuwickeln. Die Barbestände sind möglichst niedrig zu halten.

(4) Soweit Barmittel für die Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs nicht erforderlich sind, sind diese ehestens auf ein Bankkonto des Tourismusverbandes abzuführen.

(5) Dies gilt auch für Valuten und Reisescheckbestände. Die Höchstsumme des Bargeldbestandes darf in keinem Fall den durch Versicherung gedeckten Betrag überschreiten.

§ 19

Prüfungsausschuss

(1) Zur Überprüfung der gesamten Gebarung des Tourismusverbandes einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen hat die Vollversammlung des Tourismusverbandes aus ihrer Mitte einen Prüfungsausschuss zu bestellen. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Rechnungsprüfern. Nicht zum Rechnungsprüfer können Mitglieder der Tourismuskommision gewählt werden. Der Prüfungsausschuss kann auch eine ihm nicht angehörende Person als Sachverständigen fallweise mit beratender Stimme beiziehen. **(2)**

(2) Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig, sparsam und richtig geführt wird und ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht.

(3) Die Überprüfung ist mindestens zweimal im Jahr unvermutet, außerdem bei jedem Wechsel in der Person des Vorsitzenden oder des Kassiers vorzunehmen.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht mit der schriftlichen Äußerung des Vorsitzenden und des Kassiers der Tourismuskommision ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

§ 20

Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde

(1) Der Aufsichtsbehörde steht jederzeit das Recht zu, die Gebarung des Tourismusverbandes einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und zu diesem Zweck Amtsglieder in den Tourismusverband zu entsenden. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungsprüfung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Überprüfung erstreckt sich insbesondere auf die Buch- und Kassenführung, die Führung der Vermögensgebarung, den Voranschlag und den Rechnungsabschluss.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Vorsitzenden zur Vorlage an die Tourismuskommision zu übermitteln. Der Vorsitzende hat im Falle festgestellter und zu beseitigender Unzulänglichkeiten über die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde zu berichten.

IV. Abschnitt

Rechnungsabschluss und dessen Beschlussfassung

§ 21

Rechnungsabschluss

(1) Der Rechnungsabschluss ist längstens bis zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr auf Grund der abgeschlossenen Bücher zu erstellen. Der Rechnungsabschluss umfasst den Kassenabschluss in der Gliederung des Voranschlages und das Vermögensverzeichnis. Stellt

das Land eine IT-Anwendung für die Erstellung des Rechnungsabschlusses zur Verfügung, dann hat der Tourismusverband den Rechnungsabschluss unter Verwendung dieser IT-Anwendung zu erstellen. **(3)**

(2) Die im Kalenderjahr zugeflossenen Einnahmen bzw. die tatsächlich bezahlten Ausgaben, vermindert um die Abschreibungen, sind als Überschuss bzw. Abgang auszuweisen.

(3) Für die wirtschaftlichen Unternehmungen des Tourismusverbandes sind ebenfalls Rechnungsabschlüsse zu erstellen, die dem Rechnungsabschluss des Tourismusverbandes anzuschließen sind.

(4) Vorhaben der außerordentlichen Gebarung sind gesondert abzuschließen.

(5) Wesentliche Abweichungen (über 25 %) in der Haushaltsführung gegenüber dem Voranschlag sind in einem gesonderten Anhang zum Rechnungsabschluss auszuweisen und zu begründen.

(6) Der Vorsitzende hat den Rechnungsabschluss samt Anlagen und die Berichte des Prüfungsausschusses spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Vor der Vorlage ist der Rechnungsabschluss zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist an der Amtstafel mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedem Mitglied freisteht, gegen den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist beim Tourismusverband schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche Einwendungen sind von der Tourismuskommission in Erwägung zu ziehen. **(2)**

§ 22

Bilanzierungspflicht

Übersteigen die vom Tourismusverband eingehobenen Interessentenbeiträge nach dem Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992 sowie der Anteil an der Nächtigungsabgabe den Betrag von 363.364 Euro, so hat der Tourismusverband ab dem übernächsten Jahr des Überschreitens eine doppelte Buchführung anzulegen und eine Bilanz im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften als Rechnungsabschluss zu erstellen. **(1) (3)**

§ 23

Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss ist von der Vollversammlung so zeitgerecht zu genehmigen, dass dieser spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

V. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 24

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Die Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen des Tourismusverbandes, die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten, und die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen durch den Tourismusverband bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch das Rechtsgeschäft die Gefahr einer dauernden Schmälerung des Vermögens des Tourismusverbandes eintreten würde oder der Schuldendienst nach Erfüllung der Pflichtausgaben aus den laufenden Einnahmen nicht mehr gewährleistet werden könnte.

(3) Die Aufnahme von Darlehen, die von Bund, Land oder von den von ihnen eingerichteten Fonds zu Förderungszwecken gewährt werden, bedarf keiner Genehmigung. Die Aufnahme anderer Darlehen bedarf dann keiner Genehmigung, wenn die Annuität 2 v. H., der gesamte vom Tourismusverband zu leistende jährliche Schuldendienst jedoch 20 v. H. der Einnahmen nicht übersteigt und durch die Annuitätenleistungen der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für die Steiermark in Kraft.

§ 26 (2)

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung der §§ 5 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1, 12 Abs. 4, 19 Abs. 1 und 21 Abs. 6 letzter Satz durch die Novelle LGBl. Nr. 31/2003 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. April 2003, in Kraft.

(2) Die §§ 5 Abs. 1 erster Satz, 7 Abs. 1, 19 Abs. 1 zweiter Satz und dritter Satz und 21 Abs. 6 letzter Satz sind jedoch erst nach der Kundmachung dieser Verordnung folgenden Wahl der Organe des Tourismusverbandes anzuwenden.

(3) Die Änderung des § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 1, der §§ 14, 15 und 21 Abs. 1 sowie des § 22 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 12. Mai 2012, in Kraft. **(3)**

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann **V o v e s**



i
**Vereinfachtes Wahlverfahren nach § 15 bis höchstens 50 Tourismusinteressenten –
zu wählen sind 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder**

TOURISMUSKOMMISSION

WAHLVORSCHLAG

für Mitglieder und Ersatzmitglieder der Tourismuskommission des Tourismusverbandes

.....

Eingebracht von am

Mitglieder: Name:	Adresse:	Unterschrift:
1.		
2.		
3.		
Ersatzmitglieder:		
1.		
2.		
3.		

....., am
(Ort) (Unterschrift)



Wahl nach Wahlvorschlagsgruppen
Wahlvorschlag I = Mitglieder der Beitragsgruppe 1
Wahlvorschlag II = Mitglieder der Beitragsgruppe 2 und 3
Wahlvorschlag III = Mitglieder der Beitragsgruppe 4 bis 7

Zusammensetzung der Kommission:
mit bis zu 50 Wahlberechtigten aus einem Mitglied je Wahlvorschlagsgruppe =
insgesamt 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder
mit 51 bis 150 Wahlberechtigten aus zwei Mitgliedern je Wahlvorschlagsgruppe =
insgesamt 6 Mitglieder und 6 Ersatzmitglieder
mit über 150 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern je Wahlvorschlagsgruppe =
insgesamt 9 Mitglieder und 9 Ersatzmitglieder

TOURISMUSKOMMISSION

WAHLVORSCHLAG

für Mitglieder und Ersatzmitglieder der Tourismuskommission des Tourismusverbandes

.....

Eingebracht von am
 (Darf nur in seiner Wahlvorschlagsgruppe einbringen)

Mitglieder: Name:	Adresse:	Unterschrift:
1.		
2.		
3.		
Ersatzmitglieder:		
1.		
2.		
3.		

....., am
 (Ort) (Unterschrift)

Alle Vorlagen finden Sie auf unserer Homepage:
www.verwaltung.steiermark.at/tourismus



Zwei Wochen vor dem Tag der Vollversammlung auf der Amtstafel kundzumachen.
Es können natürlich andere Tagesordnungspunkte eingefügt bzw. herausgenommen werden.

Tourismusgemeinde/n

.....

am

EINLADUNG / KUNDMACHUNG

zur Vollversammlung des Tourismusverbandes

..... gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992

am um Uhr im(Adresse)

- Tagesordnung:**
1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. Aufnahme freiwilliger Mitglieder
 4. Wahl von zwei Beisitzern zur Überwachung der Stimmabgabe und Auszählung
 5. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Tourismuskommission gemäß § 13 i.V.m. § 14 oder
 6. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Tourismuskommission im vereinfachten Wahlverfahren (§ 15 unter 50 Mitglieder) aus der Vollversammlung
 7. Allfälliges

Jeder Wahlberechtigte kann spätestens bis zum fünften Tag vor der Wahl, das ist der, einen von ihm und den Kandidaten unterfertigten schriftlichen Wahlvorschlag in der Geschäftsstelle (Adresse eintragen + Öffnungszeiten von bis, Amtsstunden von bis), in Ermangelung einer solchen bei der Zustelladresse des Tourismusverbandes/Gemeindeamt einbringen.

Gewählt wird: * In 3 Wahlvorschlagsgruppen (§ 14 Abs. 3 u. 4)

..... Mitglieder, Ersatzmitglieder	
Wahlvorschlagsgruppe 1 Mitglieder, Ersatzmitglieder
Wahlvorschlagsgruppe 2 Mitglieder, Ersatzmitglieder
Wahlvorschlagsgruppe 3 Mitglieder, Ersatzmitglieder

Gewählt wird: * im vereinfachten Wahlverfahren (§ 15) Mitglieder, Ersatzmitglieder aus der Vollversammlung

Das vorläufige Verzeichnis über die gesetzlichen Mitglieder des Tourismusverbandes liegt im/in den Gemeindeamt/Gemeindeämtern

..... **für fünf Arbeitstage** vom ...*..... bis*...
(Bei § 4 Abs. 3 Verbänden alle Gemeinden namentlich mit Adresse und Amtsstunden der Gemeinden bekannt geben) in den Amtsstunden vom bis zur Einsicht sowie für Einsprüche auf. Zu prüfen ist, ob Beitragspflicht besteht und die Einordnung in die jeweilige(n) Beitragsgruppe(n) und Wahlvorschlagsgruppe(n) richtig erfolgt ist.

Die Vollversammlung ist nach einer Wartezeit von **einer halben Stunde** nach Beginn ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (§ 9 Abs. 3) beschlussfähig.

.....
(Vorsitzender)

* Ende der Frist auch fünf Tage vor der Wahl.

Alle Vorlagen finden Sie auf unserer Homepage:
www.verwaltung.steiermark.at/tourismus

 Die Einladung an die gewählten Kommissionsmitglieder ergeht
von dem an Jahren ältesten Mitglied der gewählten Tourismuskommision.

Tourismusverband

Datum

.....

.....

EINLADUNG

zur **konstituierenden Sitzung** des Tourismusverbandes

am im um Uhr.

KONSTITUIERUNG der Tourismuskommision

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Vorsitzenden
3. Wahl des Vorsitzendenstellvertreter
4. Wahl des Finanzreferenten
5. Allfälliges

Die Tourismuskommision ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde **UM UHR,**
sofern nicht mind. 2 Drittel der gewählten Mitglieder der Tourismuskommision erschienen
sind, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder
gemäß § 18 Abs. 1 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992

beschlussfähig.

Name:
(ältestes Mitglied der Tourismuskommision)

1
Die Funktionäre sind in getrennten Wahlgängen zu wählen und sind vom an Jahren ältesten Mitglied einzuberufen und zu leiten.

WAHLVORSCHLAG

für den Vorsitzenden / Vorsitzendenstellvertreter / Finanzreferenten gemäß § 18 Abs. 1 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992.

Eingebracht in der konstituierenden Sitzung der Tourismuskommission des Tourismusverbandes am

Funktionäre:	Name:	Adresse:
1. Vorsitzender		
2. Vorsitzender-Stellvertr.		
3. Finanzreferent		

....., am
(Ort) (Unterschrift)

Abschrift

Ergeht an: Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 12, Wirtschaft, Tourismus, Sport
Referat Tourismus
8010 Graz

TOURISMUSVERBAND

NIEDERSCHRIFT

gemäß dem Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992 über die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Tourismuskommission und deren Konstituierung.

....., am im

Wahlberechtigte insgesamt:

**Abgegebene Stimmen für die
Wahlvorschläge in der Reihenfolge
der Einbringung.**

**Wenn nur 1
Wahlvorschlag
bitte mit X
kennzeichnen**

A B C usw.

In Wahlvorschlagsgruppe 1:

--	--	--

In Wahlvorschlagsgruppe 2:

--	--	--

In Wahlvorschlagsgruppe 3:

--	--	--

Im vereinfachten Wahlverfahren:

--	--	--

MITGLIEDER DER TOURISMUSKOMMISSION § 14
 Gewählt nach Wahlvorschlagsgruppen 1,2,3

Name:	Adresse:	Unterschrift:
Wahlvorschlagsgruppe 1 1.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
Wahlvorschlagsgruppe 1 2.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
Wahlvorschlagsgruppe 1 3.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
Wahlvorschlagsgruppe 2 1.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
Wahlvorschlagsgruppe 2 2.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
Wahlvorschlagsgruppe 2 3.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
Wahlvorschlagsgruppe 3 1.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
Wahlvorschlagsgruppe 3 2.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
Wahlvorschlagsgruppe 3 3.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	

ERSATZMITGLIEDER

Name:	Adresse:	Unterschrift:
Wahlvorschlagsgruppe 1 1.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
Wahlvorschlagsgruppe 1 2.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	

Wahlvorschlagsgruppe 1 3.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
Wahlvorschlagsgruppe 2 1.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
Wahlvorschlagsgruppe 2 2.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
Wahlvorschlagsgruppe 2 3.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
Wahlvorschlagsgruppe 3 1.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
Wahlvorschlagsgruppe 3 2.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
Wahlvorschlagsgruppe 3 3.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	

VEREINFACHTE WAHLVERFAHREN § 15 UNTER 50 MITGLIEDER
 Mitglieder der Tourismuskommission

Name:	Adresse:	Unterschrift:
1.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
2.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
3.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	

Ersatzmitglieder der Tourismuskommission

Name:	Adresse:	Unterschrift:
1.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	

2.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
3.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	

RECHNUNGSPRÜFER

Name:	Adresse:	Unterschrift:
1.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
2.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	

ERSATZRECHNUNGSPRÜFER

Name:	Adresse:	Unterschrift:
1.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
2.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	

**VON DER TOURISMUSGEMEINDE IN DIE TOURISMUSKOMMISSION
 ENTSENDETE MITGLIEDER (BÜRGERMEISTER, GEMEINDERÄTE)**

Name:	Adresse:	Unterschrift:
1.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
2.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
3.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	

ERSATZMITGLIEDER

Name:	Adresse:	Unterschrift:
1.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
2.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
3.	Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	

MEHRGEMEINDIGER TOURISMUSVERBAND

**VON DER TOURISMUSGEMEINDE IN DIE TOURISMUSKOMMISSION
 ENTSENDETE MITGLIEDER (BÜRGERMEISTER, GEMEINDERÄTE)**

Sofern ein Tourismusverband nach § 4 Abs. 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 gegründet wurde, wird ersucht, die Namen der zusammengeschlossenen Tourismusgemeinden und die entsendeten Vertreter der jeweiligen Gemeinde anzuführen.

Gemeinde:	Name:	Adresse:	Unterschrift:
1.		Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
2.		Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
3.		Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
4.		Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	

USW.

ERSATZMITGLIEDER DER TOURISMUSKOMMISSION

Gemeinde:	Name:	Adresse:	Unterschrift:
1.		Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
2.		Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	

3.		Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	
4.		Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail-Adresse:	

USW.

.....
(bisheriger Vorsitzender / Bürgermeister / Bürgermeister der Sitzgemeinde)

Beisitzer:

Beisitzer:

.....

.....

**Konstituierung der Tourismuskommission am
Wahl des Vorsitzenden, Vorsitzendenstellvertreters und Finanzreferenten.**

Vorsitzender:

Vorsitzenderstellvertreter:

Finanzreferent:

Schriftführer:

(wird bestimmt und nicht gewählt)

.....

(neuer Vorsitzender)

**Adresse der Geschäftsstelle bzw.
Zustelladresse für die Post des Tourismusverbandes:**

Vorsitzender:.....

Straße:.....

Ort:.....

Beilage:
Protokoll

Alle Vorlagen finden Sie auf unserer Homepage:
www.verwaltung.steiermark.at/tourismus

i Spätestens eine Woche vor dem
Sitzungstermin sind die Mitglieder
unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte
schriftlich einzuladen.

Tourismusverband

Adresse:

.....

.....

Tel.:

....., am

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren, geschätzte Kommissionsmitglieder!

Als Vorsitzender des Tourismusverbandes lade ich Sie recht herzlich
zur

..... KOMMISSIONSSITZUNG

am, mit Beginn um, im ein.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Marketing
4. Beschluss VA 20.... / RA 20....
5. Kommissionsmitgliederpunkte
6. Allfälliges

Sie werden um kurze formlose Ab- bzw. Zusage der Teilnahme ersucht. **Wenn eine Teilnahme nicht möglich ist, bitte ich Sie, Ihr Ersatzmitglied zu verständigen.**

Die Tourisuskommission ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende:

Alle Vorlagen finden Sie auf unserer Homepage:
www.verwaltung.steiermark.at/tourismus

i Zwei Wochen vor dem Tag der Vollversammlung auf der Amtstafel kundzumachen.
Es können natürlich andere Tagesordnungspunkte eingefügt bzw. herausgenommen werden.

Tourismusverband am

EINLADUNG / KUNDMACHUNG

zur Vollversammlung des Tourismusverbandes
..... gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen
Tourismusgesetzes 1992 in der geltenden Fassung am um Uhr
.....(Adresse).

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung vom
4. Bericht des Finanzreferenten
5. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung der Kommission
6. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 20..
7. Kenntnisnahme des Voranschlages 20..
8. Tätigkeitsbericht (Vorsitzenden)
9. Tätigkeitsbericht (Geschäftsführer, wenn vorhanden)
10. Eingebrachte Anträge
11. Allfälliges

Die Vollversammlung ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde nach Beginn ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (§ 9 Abs. 3) beschlussfähig.

Der Rechnungsabschluss 20.. und der Voranschlag 20.. liegen beim Gemeindeamt von bis zur öffentlichen Einsicht auf.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen oder Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Anträge müssen spätestens **eine Woche** vor der Sitzung dem Vorsitzenden übermittelt werden (§ 2 Abs. 10 Geschäftsordnung).

.....
(Unterschrift)
Vorsitzender

Eingeladen sind:

alle nach dem Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992 erfassten gesetzlichen und freiwilligen Mitglieder.

TOURISMUSVERBAND

Vorsitzender

Name:

Adresse: (vom Vorsitzenden, wenn
keine Geschäftsstelle vorhanden)

.....
.....

Voranschlag 20.....
Rechnungsabschluss 20.....

KUNDMACHUNG

Der Rechnungsabschluss 20... / Voranschlag 20... liegt vom Tag des Anschlages dieser Kundmachung zwei Wochen hindurch während der Öffnungszeiten im Gemeindeamt zur Einsicht auf.

Jedem Tourismusinteressenten steht es frei, gegen den Rechnungsabschluss 20... / Voranschlag 20... innerhalb der Auflagefrist beim Tourismusverband schriftliche Einwendungen einzubringen.

Angeschlagen am:

Für den Tourismusverband

.....

Abgenommen am:

Für den Voranschlag wird eine IT-Anwendung „STG-Aufsicht für Tourismusverbände“ zur Verfügung gestellt, welche verpflichtend zu verwenden ist. Diese IT-Anwendung ist über das Steirische Rechte- und Zutrittssystem abrufbar.

Tourismusverband

Der Tourismusverband ist steuerrechtlich beim
Finanzamt
Steuernummer
UID-Nr.

**Voranschlag
für das Haushaltsjahr 20...**

Summe der Einnahmen

Summe der Ausgaben

Überschuss

Die Erläuterungen zum Voranschlag wurden zur Kenntnis genommen und die Richtigkeit des Voranschlages wird bescheinigt.

Der Vorsitzende:

Der Finanzreferent:

Fristen: VO LGBl. Nr. 30/1993 in der Fassung LGBl. Nr. 39/2012 über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der TV. Erstellung Voranschlag: bis 1. Dezember eines Kalenderjahres für das nachfolgende Kalenderjahr (§ 4 Abs. 1) Vor Beschlussfassung: 2 Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen (§ 5 Abs. 1) Nach Beschlussfassung: Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. (§ 5 Abs. 4)	Erfüllt am: <table border="1"><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr></table>		

Für den Voranschlag wird eine IT-Anwendung „STG-Aufsicht für Tourismusverbände“ zur Verfügung gestellt, welche verpflichtend zu verwenden ist. Diese IT-Anwendung ist über das Steirische Rechts- und Zutrittssystem abrufbar.

Tourismusverband

Voranschlag

EINNAHMEN

Einnahmequelle	Einnahmen	Voranschlags- betrag inkl. Nachtragsvor- anschläge VJ	Rechnungs- abschluss 20..	Differenz zum Voranschlag d.Vorjahres
1. Gesetzliche Einnahmen a. Beiträge der Tourismusinteressenten b. Anteil an der Nächtigungsabgabe 2. Erwerbswirtschaftliche Einnahmen a. Überschüsse aus erwerbswirtschaftlichen Unternehmen b. Einnahmen aus Veranstaltungen des Tourismusverbandes c. Einnahmen aus Vermietung & Verpachtung d. Erträge aus dem Verkauf von unbeweglichen Vermögen/ Anlagen e. übrige Einnahmen inkl. Zinserträge 3. Subventionen/Sponsoring a. Gemeinden b. Land c. Private 4. Einnahmen aus Kredit- und Darlehensaufnahmen sowie Rücklagenauflösung 5. Einnahmen aus Gutschein- und Ticketverkauf				
Summe der Einnahmen				

Für den Voranschlag wird eine IT-Anwendung „STG-Aufsicht für Tourismusverbände“ zur Verfügung gestellt, welche verpflichtend zu verwenden ist. Diese IT-Anwendung ist über das Steirische Rechte- und Zutrittssystem abrufbar.

Tourismusverband

Voranschlag AUSGABEN

Aufwandsquelle	Ausgaben	Voranschlags- betrag inkl. Nachtragsvor- anschläge VJ	Rechnungs- abschluss 20..	Differenz zum Voranschlag d.Vorjahres
1. Aufwendungen aus Werbetätigkeit und sonstige touristische Leistungen				
a. Werbe- und Marketingaufwand inkl. Reise-, Porto- und Repräsentationsaufwand				
b. Zahlungen an Gesellschaften, an denen der Verband beteiligt ist				
c. Ausgaben für Veranstaltungen des Tourismusverbandes				
d. Beiträge zur Förderung und Pflege des Tourismus				
2. Personalaufwand				
3. Sonstiger Aufwand				
a. Büro- und Verwaltungsaufwand				
b. Beiträge Regionalverband (%-Satz gem. § 6 Abs. 1 lit b)				
c. Mitgliedsbeiträge Vereine				
d. Steuern, Abgaben und Gebühren				
e. sonstige Ausgaben				
Zwischensumme der Ausgaben aus Z 1 bis 3				
4. Tilgung - Rückzahlung von Bankkrediten/Darlehen - Rücklagenzuführung				
Ausgaben inkl. Tilgung				
5. Investitionen				
6. Ausgaben für Tickets und eingelöste Gutscheine				
Summe der Ausgaben				

Für den Voranschlag wird eine IT-Anwendung „STG-Aufsicht für Tourismusverbände“ zur Verfügung gestellt, welche verpflichtend zu verwenden ist. Diese IT-Anwendung ist über das Steirische Rechte- und Zutrittssystem abrufbar.

Tourismusverband

Voranschlag Vermögensverzeichnis /Status

Aktiva	Passiva
<p>A. Anlagevermögen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtung (bew. & unbewegliches Anlagevermögen) 2. Finanzanlagevermögen (Wertpapiere, Beteiligungen, siehe Nachweis) <p>B. Umlaufvermögen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Forderungen 2. Guthaben bei Banken (Sparbücher, Rücklagen) 3. Bargeld 4. Vorräte (z.B. Tickets, gekaufte Gutscheine, Werbematerial) 	<p>C. Eigenkapital / Negatives Eigenkapital (Summe Aktiva minus Fremdkapital)</p> <p>D. Fremdkapital</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rückstellung für Abfertigungen 2. Bankkredite & Darlehen (siehe Nachweis) 3. sonstige Schulden 4. ausgegebene Gutscheine
Summe Aktiva	Summe Passiva übernommene Haftungen

Erläuterungen:

A. Anlagevermögen: länger als 1 Jahr im Eigentum und > EUR 400,-

B. Umlaufvermögen: kürzer als ein Jahr, kann aber über den Stichtag 31.12. hinausgehen.

Für den Voranschlag wird eine IT-Anwendung „STG-Aufsicht für Tourismusverbände“ zur Verfügung gestellt, welche verpflichtend zu verwenden ist. Diese IT-Anwendung ist über das Steirische Rechte- und Zutrittssystem abrufbar.

Tourismusverband

Beschluss der Tourismuskommission

vom

Anwesend:

Der Voranschlag wurde zwei Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die mit der Anschlag- und Abnahmeklausel versehene Kundmachung ist beigefügt.

Schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf wurden nicht eingebracht*/liegen vor.*

Nach Beratung des Voranschlagsentwurfes hat die Tourismuskommission einstimmig*/mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Folgende Mitglieder haben für den Antrag gestimmt:

Festsetzung des Voranschlages

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr

wird wie folgt festgesetzt:

Summe der Einnahmen

Summe der Ausgaben

Überschuss

Der Vorsitzende:

Der Finanzreferent:

* Nichtzutreffendes streichen

Alle Vorlagen finden Sie auf unserer Homepage:
www.verwaltung.steiermark.at/tourismus

Tourismusverband

TV

Voranschlag 20..

Anlagenverzeichnis - bewegliches/unbewegliches Anlagevermögen (A-1.)

Anlage	Anschaffungs/Herstellungskosten						Abschreibungen Geschäftsjahr
	Stand 1.1.20..	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.20..	kumulierte Abschreibungen	
1. z.B. Homepage							
2. EDV-Ausstattung							
3. Büroeinrichtung							
4. PKW							
5. Wertpapiere des Anlagevermögens							
6. Geringwertige Wirtschaftsgüter							
SUMME ANLAGEVERMÖGEN	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Tourismusverband

TV

Voranschlag 20..

Nachweis der Finanzanlagen A-2. (gem. § 9 VO Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände)

Art der Beteiligung oder Bezeichnung des Wertpapiers	Nennwert oder Höhe der Beteiligung
	-
Summe A-2.	-

Nachweis der Bankkredite & Darlehen D-2. (gem. § 9 VO Vermögensgeb. und Haushaltsführung der Tourismusverbände)

Darlehensgeber	Verwendungszweck	Datum der Aufnahme	Laufzeit in Monaten	Darlehensstand zu Beginn des Haushaltsjahres	Darlehensrest am Ende des Haushaltjahres
				-	-
			Summe D-2.	-	-

Nachweis über den Stand der Haftungen (gem. § 10 VO Vermögensgeb. und Haushaltsführung der Tourismusverbände)

Darlehensnehmer oder Begünstigter	Verwendungszweck	Datum der Gewährung	Laufzeit in Monaten	Haftungshöhe zu Beginn des Haushaltsjahres	Haftungshöhe am Ende des Haushaltsjahres
				-	-
			Summe	-	-

Bedienstete des Tourismusverbandes

Für den Rechnungsabschluss wird eine IT-Anwendung „STG-Aufsicht für Tourismusverbände“ zur Verfügung gestellt, welche verpflichtend zu verwenden ist. Diese IT-Anwendung ist über das Steirische Rechte- und Zutrittssystem abrufbar.

Tourismusverband

Der Tourismusverband ist steuerrechtlich beim
Finanzamt
Steuernummer
UID-Nr.

**Rechnungsabschluss
für das Haushaltsjahr 20...**

Summe der Einnahmen

Summe der Ausgaben

Abgang

Stand per

Bargeld
Bankguthaben
Forderungen
Bankkredite
sonstige Verbindlichkeiten
Rückstellungen für Abfertigungen
ausgegebene Gutscheine
Haftungen

Die Erläuterungen zum Rechnungsabschluss wurden zur Kenntnis genommen und die Richtigkeit des Rechnungsabschlusses wird bescheinigt.

Der Vorsitzende:

Der Finanzreferent:

Fristen: VO LGBl. Nr. 30/1993 in der Fassung LGBl. Nr. 39/2012 über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der TV. Erstellung Rechnungsabschluss: bis 31. März für das abgelaufene Kalenderjahr (§ 21 Abs. 1) Vor Beschlussfassung: 2 Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. (§ 21 Abs.6) Nach Beschlussfassung: Spätestens 4 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres ist eine Ausfertigung der Aufsichtsbehörde vorzulegen. (§ 23)	Erfüllt am:
---	--------------------------------

Für den Rechnungsabschluss wird eine IT-Anwendung „STG-Aufsicht für Tourismusverbände“ zur Verfügung gestellt, welche verpflichtend zu verwenden ist. Diese IT-Anwendung ist über das Steirische Rechte- und Zutrittssystem abrufbar.

Tourismusverband

Rechnungsabschluss 20...

EINNAHMEN

Einnahmequelle	Einnahmen	Einnahmen Vorjahr	Voranschlag 20..	Differenz zum Vorjahr
1. Gesetzliche Einnahmen				
a. Beiträge der Tourismusinteressenten				
b. Anteil an der Nüchtigungsabgabe				
2. Erwerbswirtschaftliche Einnahmen				
a. Überschüsse aus erwerbswirtschaftlichen Unternehmen				
b. Einnahmen aus Veranstaltungen des Tourismusverbandes				
c. Einnahmen aus Vermietung & Verpachtung				
d. Erträge aus dem Verkauf von unbeweglichen Vermögen/Anlagen				
e. übrige Einnahmen inkl. Zinserträge				
3. Subventionen/Sponsoring				
a. Gemeinden				
b. Land				
c. Private				
4. Einnahmen aus Kredit- und Darlehensaufnahmen sowie Rücklagenauflösung				
5. Einnahmen aus Gutschein- und Ticketverkauf				
Summe der Einnahmen				

Für den Rechnungsabschluss wird eine IT-Anwendung „STG-Aufsicht für Tourismusverbände“ zur Verfügung gestellt, welche verpflichtend zu verwenden ist. Diese IT-Anwendung ist über das Steirische Rechte- und Zutrittssystem abrufbar.

Tourismusverband

Rechnungsabschluss 20...

AUSGABEN

Aufwandsquelle	Ausgaben	Ausgaben Vorjahr	Voranschlag 20..	Differenz zum Vorjahr
1. Aufwendungen aus Werbetätigkeit und sonstige touristische Leistungen				
a. Werbe- und Marketingaufwand inkl. Reise-, Porto- und Repräsentationsaufwand				
b. Zahlungen an Gesellschaften, an denen der Verband beteiligt ist				
c. Ausgaben für Veranstaltungen des Tourismusverbandes				
d. Beiträge zur Förderung und Pflege des Tourismus				
2. Personalaufwand				
3. Sonstiger Aufwand				
a. Büro- und Verwaltungsaufwand				
b. Beiträge Regionalverband (%-Satz gem. § 6 Abs. 1 lit b)				
c. Mitgliedsbeiträge Vereine				
d. Steuern, Abgaben und Gebühren				
e. sonstige Ausgaben				
Zwischensumme der Ausgaben aus Z 1 bis 3				
4. Tilgung - Rückzahlung von Bankkrediten/Darlehen - Rücklagenzuführung				
Ausgaben inkl. Tilgung				
5. Investitionen				
6. Ausgaben für Tickets und eingelöste Gutscheine				
Summe der Ausgaben				

Für den Rechnungsabschluss wird eine IT-Anwendung „STG-Aufsicht für Tourismusverbände“ zur Verfügung gestellt, welche verpflichtend zu verwenden ist. Diese IT-Anwendung ist über das Steirische Rechte- und Zutrittssystem abrufbar.

Tourismusverband

Rechnungsabschluss 20...

Vermögensverzeichnis /Status

Aktiva	Passiva
<p>A. Anlagevermögen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtung (bew. & unbewegliches Anlagevermögen) 2. Finanzanlagevermögen (Wertpapiere, Beteiligungen, siehe Nachweis) <p>B. Umlaufvermögen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Forderungen 2. Guthaben bei Banken (Sparbücher, Rücklagen) 3. Bargeld 4. Vorräte (z.B. Tickets, gekaufte Gutscheine, Werbematerial) 	<p>C. Eigenkapital / Negatives Eigenkapital (Summe Aktiva minus Fremdkapital)</p> <p>D. Fremdkapital</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rückstellung für Abfertigungen 2. Bankkredite & Darlehen (siehe Nachweis) 3. sonstige Schulden 4. ausgegebene Gutscheine
<p>Summe Aktiva</p>	<p>Summe Passiva</p> <p>übernommene Haftungen</p>

Erläuterungen:

A. Anlagevermögen: länger als 1 Jahr im Eigentum und > EUR 400,-

B. Umlaufvermögen: kürzer als ein Jahr, kann aber über den Stichtag 31.12. hinausgehen.

Für den Rechnungsabschluss wird eine IT-Anwendung „STG-Aufsicht für Tourismusverbände“ zur Verfügung gestellt, welche verpflichtend zu verwenden ist. Diese IT-Anwendung ist über das Steirische Rechte- und Zutrittssystem abrufbar.

Tourismusverband

Beschluss der Vollversammlung

vom

Anwesend:

Die mit der Anschlag- und Abnahmeklausel versehene Kundmachung ist beigelegt.

Schriftliche Einwendungen zum Rechnungsabschluss wurden nicht eingebracht*/ liegen bei.*

Der Vorsitzende stellt die richtige Einberufung und Beschlussfähigkeit der Vollversammlung fest.

Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss überprüft und es werden nachstehende Anträge gestellt:

* Da die Überprüfung des Rechnungsabschlusses die sachliche und rechnerische Richtigkeit ergab, ist dem Vorsitzenden und dem Finanzreferenten Entlastung zu erteilen.*

* Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses ergab nachstehende Unstimmigkeiten. *
(Hier sind sämtliche vom Prüfungsausschuss festgestellten Unstimmigkeiten, insbesondere unbegründete Haushaltsüberschreitungen und Mindereinnahmen, anzuführen.

* Nichtzutreffendes streichen

Für den Rechnungsabschluss wird eine IT-Anwendung „STG-Aufsicht für Tourismusverbände“ zur Verfügung gestellt, welche verpflichtend zu verwenden ist. Diese IT-Anwendung ist über das Steirische Rechte- und Zutrittssystem abrufbar.

Tourismusverband

Der Vorsitzende und der Finanzreferent nehmen zu den Beanstandungen wie folgt Stellung:

Die Vollversammlung beschließt hierauf einstimmig* mit Stimmenmehrheit* den vorliegenden Rechnungsabschluss und die Entlastung der Rechnungsleger (Vorsitzende und Finanzreferent).

Folgende Mitglieder haben für den Antrag gestimmt:

Der Vorsitzende:

Der Finanzreferent:

* Nichtzutreffendes streichen

Alle Vorlagen finden Sie auf unserer Homepage:
www.verwaltung.steiermark.at/tourismus

Tourismusverband

TV

Rechnungsabschluss 20..

Anlagenverzeichnis - bewegliches/unbewegliches Anlagevermögen (A-1.)

Anlage	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Abschreibungen Geschäftsjahr
	Stand 1.1.20..	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.20..	
1. z.B. Homepage						
2. EDV-Ausstattung						
3. Büroeinrichtung						
4. PKW						
5. Wertpapiere des Anlagevermögens						
6. Geringwertige Wirtschaftsgüter						
SUMME ANLAGEVERMÖGEN	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
					0,00	0,00
					0,00	0,00

Tourismusverband

TV

Rechnungsabschluss 20..

Nachweis der Finanzanlagen A-2. (gem. § 9 VO Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände)

Art der Beteiligung oder Bezeichnung des Wertpapiers	Nennwert oder Höhe der Beteiligung
	-
Summe A-2.	-

Nachweis der Bankkredite & Darlehen D-2. (gem. § 9 VO Vermögensgeb. und Haushaltsführung der Tourismusverbände)

Darlehensgeber	Verwendungszweck	Datum der Aufnahme	Laufzeit in Monaten	Darlehensstand zu Beginn des Haushaltsjahres	Darlehensrest am Ende des Haushaltsjahres
				-	-
			Summe D-2.	-	-

Nachweis über den Stand der Haftungen (gem. § 10 VO Vermögensgeb. und Haushaltsführung der Tourismusverbände)

Darlehensnehmer oder Begünstigter	Verwendungszweck	Datum der Gewährung	Laufzeit in Monaten	Haftungshöhe zu Beginn des Haushaltsjahres	Haftungshöhe am Ende des Haushaltsjahres
				-	-
			Summe	-	-

Bedienstete des Tourismusverbandes

BEITRAGSERKLÄRUNG 20.....

zum Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992 in der geltenden Fassung

<p>Abgabepflichtiger Tourismusinteressent:</p> <p>Name:.....</p> <p>Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>E-Mail.....</p> <p>Tel:..... Fax:.....</p> <p>Steuerliche Vertretung:</p> <p>Name:</p> <p>Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>E-Mail.....</p> <p>Tel:..... Fax:.....</p> <p>Finanzamt:</p>	<p>Einhebungsstelle: Gemeindeamt / Marktgemeindeamt / Stadtamt / Magistrat</p> <p>Ortsklasse:</p> <p>Tourismusinteressentennummer:</p> <p>Die Erhöhung der Tourismusinteressentenbeiträge um Prozent für die Jahre wurde gemäß § 34 Abs 3 Stmk TG 1992 von der Steiermärkischen Landesregierung genehmigt.</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>.....</p> <p>Steuernummer:</p>
---	---

Berechnungsgrundlagen: (Zutreffendes bitte ankreuzen)		Steuerpflichtiger Umsatz
<input type="checkbox"/> Umsatzsteuerbescheid 20..	<input type="checkbox"/> Sonstige Unterlagen	Abzüge § 28 Stmk. TG
<input type="checkbox"/> Umsatzsteuererklärung 20..	<input type="checkbox"/> freiwilliges Mitglied	Abzüge § 31 Abs. 2 Stmk. TG
<input type="checkbox"/> Einnahmen 20..	<input type="checkbox"/> außerordentl. Mitglied	Beitragspflichtiger Umsatz
<input type="checkbox"/> Umsatzermittlung § 28 (gemeindebezogen)		
<input type="checkbox"/> Umsatzermittlung § 31 Abs. 2 Stmk. TG		
<input type="checkbox"/> Sonderfälle		
<input type="checkbox"/> Pauschalierte Landwirte / Betriebe / Einnahmen		

Beitragsgruppe	Berufsbezeichnung(-gruppe)	Umsatzstufe in	Datum der Aufnahme bzw. Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit §33 Stmk TG	Betrag in laut Tabelle
Gesamtbetrag				

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständig ausgefüllte oder unrichtige Angaben eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen (§ 40 Stmk TG). Sollte ich nachträglich erkennen, dass vorstehende Erklärung unrichtig und unvollständig ist, so werde ich meiner Anzeigepflicht gemäß § 139 Bundesabgabenordnung (BAO) sowie insbesondere auch gemäß § 295 leg cit dann nachkommen, wenn beispielsweise der der Beitragsbemessung zugrunde liegende Umsatzsteuerbescheid durch einen anderen ersetzt, aufgehoben oder erst nachträglich erlassen wird.

Bitte beachten!

Die ausgefüllte und ausgefertigte Beitragserklärung ist bis **15. September 20....** an die Gemeinde zurückzusenden.
Die Einzahlung ist bis **30. September 20.....** mit dem vorgedruckten Zahlschein vorzunehmen.

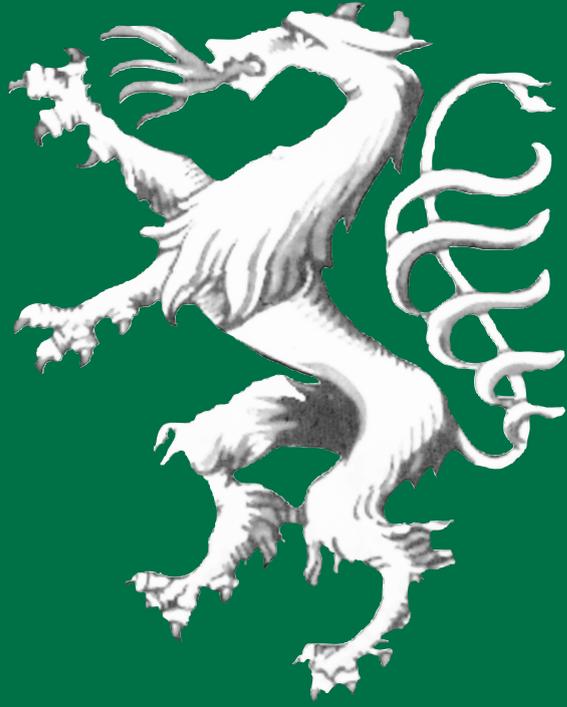
Datum:

Unterschrift:

Bitte entnehmen Sie weitere Vorlagen
von der Homepage:

www.verwaltung.steiermark.at/tourismus

Abteilung 12
Wirtschaft, Tourismus, Sport
Referat Tourismus



STEUERFIBEL FÜR TOURISMUSVERBÄNDE

Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, lohnabhängige Abgaben

Inhaltsverzeichnis Steuerfibel für Tourismusverbände

	Seite		Seite
Körperschaftsteuerliche Behandlung von Tourismusverbänden	95	Betriebskosten	98
Allgemeines für Tourismusverbände	95	Telefon	98
Betriebe Gewerblicher Art (BgA)	95	Internet	98
Konsequenzen im Einzelnen	96	Steuersatz	98
Feste	96	Kleinunternehmer	99
Voraussetzungen und Umfang der Befreiung ...	96	Reverse Charge – Übergang der Steuerschuld	99
Verlust, Verlustvortrag	97	Innergemeinschaftlicher Erwerb	99
Umsatzsteuerliche Behandlung von Tourismusverbänden	97	Lohn- und Gehaltsabhängige Abgaben, Sozialversicherungsrecht	100
Allgemeines für Tourismusverbände	97	Unterscheidung Dienstverhältnis	100
Erläuterung zu speziellen Sachverhalten	98	Kommunalsteuer	101
Miete für Tourismusbüro	98		

KÖRPERSCHAFTSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON TOURISMUSVERBÄNDE

Allgemeines für Tourismusverbände

Tourismusverbände sind laut Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992 **Körperschaften öffentlichen Rechts**. Körperschaften des öffentlichen Rechts, und somit auch **Tourismusverbände**, unterliegen der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht (nur) dann, wenn sie **Betriebe gewerblicher Art** (BgA) führen.

Die Steuer beträgt ab 1.1.2005 25 % des **Gewinnes**.

Betriebe gewerblicher Art (BgA)

Ein Betrieb gewerblicher Art eines Tourismusverbands ist nach § 2 KStG jede Einrichtung, die

- wirtschaftlich selbständig ist und
- ausschließlich oder überwiegend einer nachhaltigen privatwirtschaftlichen Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht
- zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen dient, soweit es sich nicht um Land- und Forstwirtschaft handelt.

Die Absicht, **Gewinn zu erzielen**, ist **nicht** erforderlich.

Steuerpflichtig ist ein derartiger Betrieb nur dann, wenn er sich innerhalb der Gesamtbetätigung des Tourismusverbandes heraushebt, d.h. wirtschaftlich selbständig ist. Es muss eine **wirtschaftliche** Tätigkeit sein, d.h. sie muss dem Umfang und der Art nach auch von einem Privaten ausgeübt werden können (Bsp. Betrieb eines Sportstadions).

Die privatwirtschaftliche Tätigkeit muss überdies von wirtschaftlichem Gewicht sein.

Übersteigen die Einnahmen nicht **€ 2.900,-** pro Jahr, so ist eine Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht nicht anzunehmen.

Ein Mischbetrieb liegt dann vor, wenn die betreffenden Tätigkeiten in einem so engen inneren Zusammenhang stehen, dass eine Abgrenzung und Aufspaltung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Diesfalls ist nach dem Grundsatz des **Überwiegens** vorzugehen: Die Einrichtung stellt insgesamt einen Betrieb gewerblicher Art dar, wenn die privatwirtschaftliche Tätigkeit überwiegt. Die untergeordnete hoheitliche Tätigkeit zählt somit zum Betrieb gewerblicher Art. Aus körperschaftsteuerlicher Sicht ist daher bei einem überwiegend privatwirtschaftlichen Mischbetrieb auch der hoheitliche Bereich in die Steuerpflicht einzubeziehen.

Bei Überwiegen der hoheitlichen Leistungen ist demgegenüber der Tourismusverband im abgabenrechtlichen Sinn insgesamt ein Hoheitsbetrieb. Er unterliegt daher insgesamt nicht der Körperschaftsteuer.

Konsequenzen im Einzelnen

Im Einzelnen bedeutet diese Rechtslage für die verschiedenen möglichen Tätigkeitsbereiche von Tourismusverbänden folgendes:

- a) **Keine körperschaftsteuerlichen Folgen** ergeben sich für Tourismusverbände im Bereich der öffentlich-rechtlichen Tätigkeit. Insbesondere sind die Einnahmen aus Pflichtbeiträgen (§ 37 Abs 1 Stmk TourismusG) bzw. aus der Zuweisung von Abgabenerträgen (§ 37 Abs 3 leg cit) **nicht** als körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen zu betrachten.
- b) Keine körperschaftsteuerlichen Folgen ergeben sich ferner, soweit im Tourismusverband sonstige Einnahmen auf **Spendenbasis** zufließen. Derartige Einnahmen stehen außerhalb des Einkommensbegriffes und unterliegen daher nicht der Körperschaftsteuer.
- c) Einnahmen aus **Subventionen** sind daraufhin zu untersuchen, ob sie dem Tourismusverband als solchen gewährt werden oder ob sie für bestimmte Aktivitäten bestimmt sind, die für sich einen Betrieb gewerblicher Art bilden. Im ersten Fall sind die Subventionen körperschaftsteuerlich irrelevant, im zweiten Fall liegen grundsätzlich steuerpflichtige Einnahmen des betreffenden Betriebes vor, die aber idR steuerbefreit sind bzw. mit den Anschaffungskosten der damit angeschafften Wirtschaftsgütern gegen zu verrechnen sind.
- d) **Beteiligungen an Personengesellschaften** (der Tourismusverband ist z. B. als Kommanditist an einer KG beteiligt) sind nach Körperschaftsteuerrecht jedenfalls als Betriebe gewerblicher Art zu qualifizieren. Mit allfälligen Gewinnanteilen unterliegt daher auch der Tourismusverband der Körperschaftsteuer (25 %). Da somit der Mitunternehmeranteil als selbständiges Steuersubjekt betrachtet wird, liegen nach der Judikatur des VwGH (27.3.1996, 93/15/0209) – abgabenrechtlich – Leistungen Dritter vor, wenn vom Tourismusverband Leistungen (etwa Darlehensgewährung, Nutzungsüberlassungen, etc) erbracht und von der Mitunternehmerschaft vergütet werden. Bei der Mitunternehmerschaft führen diese zu abzugsfähigen Beträgen, ohne aber bei der Trägerkörperschaft (Tourismusverband) steuerpflichtig zu werden.
- e) Die **Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken** ist im Bereich der Körperschaftsteuer nicht als Betrieb gewerblicher Art anzusehen, sodass die Erträge nicht der Steuerpflicht unterliegen, es sei denn, diese Vermietungserträge werden im Rahmen einer betrieblichen Organisation (eines Betriebes gewerblicher Art) erzielt.

Feste

§ 5 Z 12 KStG 1988 normiert eine Steuerbefreiung für entgeltliche Geselligkeitsveranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts, welche sonst als Betrieb gewerblicher Art steuerpflichtig wären. Der Anwendungsbereich des § 5 Z 12 KStG 1988 ist nicht auf bestimmte Körperschaften öffentlichen Rechts eingeschränkt.

Betroffen sind zB die Feste/Veranstaltungen eines Tourismusverbandes, die von der Art her vergleichbar sind mit Feuerwehrfeste (Zeltfeste), Pfarrfeste usw.

Voraussetzungen und Umfang der Befreiung

Die Befreiung von der Körperschaftsteuer ist an die Erfüllung nachstehender Voraussetzungen geknüpft:

- Ausschließliches Vorliegen einer entgeltlichen geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltung,
- Höchstdauer sämtlicher Veranstaltungen im Kalenderjahr von vier Tagen,
- nach außen hin erkennbarer Zweck der materiellen Förderung eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes iSd §§ 35, 37 oder 38 BAO,
- nachweisliche Verwendung der Erträge aus der Veranstaltung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke,
- Entfaltung gastgewerblicher Aktivitäten (Abgabe von Speisen und Getränken) im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen an höchstens drei Tagen im Kalenderjahr.

Als gesellige Veranstaltungen gelten ausschließlich oder überwiegend der Geselligkeit und Unterhaltung dienende Unternehmungen. Neben den in § 5 Z 12 KStG 1988 beispielsweise angeführten Veranstaltungen erfüllen auch Veranstaltungen ähnlichen Charakters und mit gleicher Zielsetzung diese Voraussetzung.

Veranstaltungen, die tatsächlich unentgeltlich durchgeführt werden, erfüllen mangels Einnahmierzweckung nicht die Voraussetzungen für einen Betrieb gewerblicher Art. Allerdings zählen zum Entgelt nicht nur Eintrittsgelder sondern auch unechte Spenden (verdeckter Eintrittspreis).

Die zeitliche Begrenzung der Veranstaltungsaktivitäten auf vier Tage im Jahr und der damit verbundenen Ausgabe von Speisen und Getränken auf drei Tage im Jahr bezieht sich auf die Summe der von der betreffenden Körperschaft öffentlichen Rechts in einem Kalenderjahr durchgeführten Veranstaltungen. Dabei ist ein Tag mit 24 Stunden zu berechnen, angefangene Tage zählen als volle Tage. Übersteigen die Aktivitäten die gesetzlichen Obergrenzen, liegt für sämtliche Veranstaltungen des Kalenderjahres ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art vor.

Beispiel:

Ein Fest mit Gastronomie dauert von Freitag, 19h bis Sonntag, 23,45h. Da die Veranstaltung drei Tage gedauert hat, kann die Körperschaft noch einen Tag für eine gesellige Veranstaltung (ohne Gastronomie) durchführen, ohne dass ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art entsteht.

Es ist erforderlich, dass bereits in der Werbephase bzw. bei Bekanntmachung der Veranstaltung erkennbar ist, welcher konkrete begünstigte Zweck dadurch finanziert werden soll. Allgemeine Aussagen, dass die Erträge zur Förderung des Tourismusverbandes dienen, sind nicht ausreichend.

Die Verwendung der Mittel für den genannten Zweck muss jedoch nicht unmittelbar nach Feststehen des finanziellen Ergebnisses einer bestimmten Veranstaltung erfolgen. Es ist zulässig, über einen überschaubaren Zeitraum Mittel anzusparen, bis sie in ausreichender Höhe zur Erfüllung des konkreten begünstigten Zweckes vorhanden sind. Dieser Ansparzeitraum kann je nach Höhe der erforderlichen Mittel auch mehrere Jahre umfassen. Zum Nachweis der Mittelverwendung sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Verlust, Verlustvortrag

Erwerbswirtschaftliche Aktivitäten, die als Betrieb gewerblicher Art einzustufen sind, sind je für sich körperschaftsteuerpflichtige Gebilde.

Das gilt auch dann, wenn die Tätigkeit (objektiv) nicht auf Erzielung eines Gewinnes gerichtet ist.

Die Anwendung von **Liebhabeigungsgrundsätzen** ist bei Betrieben gewerblicher Art nicht möglich. Das ergibt sich bereits aus § 2 Abs 1 KStG, wonach der Betrieb gewerblicher Art stets als Gewerbebetrieb gilt. Die Liebhaberei-VO idF BGBl II 15/1999 hat deshalb auch explizit die Betriebe gewerblicher Art (für KöSt-Zwecke) aus ihrem Geltungsbereich ausgeklammert (§ 5 Z 1 leg cit).

Da **jeder Betrieb gewerblicher Art für sich steuerpflichtig** ist, können positive und negative Ergebnisse (Verluste) mehrerer Betriebe gewerblicher Art eines Tourismusverbandes nicht miteinander ausgeglichen werden, es sei denn, es kann wegen der engen wirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Verflechtung ein einheitlicher Betrieb gewerblicher Art begründet werden. Andernfalls können die negativen Ergebnisse allenfalls durch **Verlustvorträge** in den Folgejahren verwertet werden, wenn für den betreffenden Betrieb **ordnungsmäßige Bücher** (nicht Einnahmen/Ausgabenrechnung bzw. diesfalls nur für die ersten 3 Jahre bis 2006, ab 2007 Neuregelung für Verluste der letzten 3 Jahre) geführt werden (§ 8 Abs 4 Z 2 KStG in Verbindung mit § 18 Abs 6 EStG).

UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON TOURISMUSVERBÄNDEN

Allgemeines für Tourismusverbände

Nur im Rahmen eines **Betriebes gewerblicher Art** und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sind Tourismusverbände **unternehmerisch** tätig (§ 2 Abs 3 UStG). Darüber hinaus wird die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken als unternehmerische Tätigkeit fingiert (dabei gibt es aber Befreiungstatbestände).

Die Tourismusverbände können also im Fall einer

- selbständigen
- nachhaltigen Tätigkeit
- zur Erzielung von Einnahmen

Unternehmer im Sinne des § 2 UStG sein. Anders als in der Körperschaftsteuer, wo jeder einzelne Betrieb gewerblicher Art selbständiges Körperschaftsteuersubjekt ist, umfasst das Unternehmen eines Tourismusverbandes seine gesamte unternehmerische Tätigkeit. Daher ist **umsatzsteuerlicher Unternehmer** nicht der einzelne Betrieb gewerblicher Art, sondern der **Tourismusverband** als solcher.

Gemäß Umsatzsteuerrichtlinien 2000, Randziffer 272 und 273, gibt es für Tourismusverbände folgende Auslegungsbehelfe von Seiten der Finanzverwaltung:

RZ 272

Tourismusverbände: Die Werbetätigkeit der Tourismusverbände und Fremdenverkehrsvereine ist unternehmerisch, wenn die **Umsätze aus dieser Tätigkeit** die für die Annahme eines Betriebes gewerblicher Art erforderliche **€ 2.900,-** Grenze übersteigen.

RZ 273

Zwecks gleicher Behandlung von Tourismusverbänden, Fremdenverkehrsvereinen und Tourismusgemeinden sind Werbetätigkeiten im Zusammenhang mit der Tourismuswerbung nur insoweit unternehmerisch, als diese unmittelbar der Werbung für den Tourismus zuzuordnen sind und die Umsätze aus dieser Tätigkeit die für die Annahme eines Betriebes gewerblicher Art erforderliche € 2.900,- Grenze pro Jahr übersteigen (wobei bei der Ermittlung der € 2.900,- Grenze die als nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse geltenden Zahlungen aus der Aufenthaltsabgabe an die Tourismusverbände bzw. Fremdenverkehrsvereine außer Ansatz bleiben).

Zum **unternehmerischen Bereich** zählen bzw. zum **Vorsteuerabzug** berechtigen demnach:

- **Druckwerke**, wie Prospekte, Plakate, Aufkleber, Zimmernachweise, Ortspläne, Wanderausweise, Gästekarten, Veranstaltungskalender, Filme und Fotos;
- **Gästeeinformationssysteme**, wie Panoramakamera, Informatoren, TIS (Tourismus Informationssystem);
- **Einschaltungen in den Medien**, wie Annoncen, Radio- und TV-Spots;
- **überregionale Werbemaßnahmen**, wie Beiträge an Werbegemeinschaften, Sachaufwand für Werbung, Werbereisen, Vergabe von Werbeartikeln, Gästeehrungen, Repräsentationen, Gastgeschenke, Freiaufenthalte, Journalistenbetreuung;
- **Veranstaltungen des Tourismusverbandes**, wie Heimatabende und Tanzveranstaltungen, geführte Wanderungen, Gästeschirennen, Konzertveranstaltungen (Platzkonzerte), Dia- und Filmvorträge, Schlechtwetterprogramm, kulturelle Veranstaltungen.

Vorsteuern im Zusammenhang mit Maßnahmen zur **Ortsgestaltung oder Infrastrukturmaßnahmen** sind demgegenüber – soweit diese **unentgeltlich erfolgen** und damit keinem Betrieb gewerblicher Art iSd § 2 Abs. 3 UStG 1994 zuzuordnen sind – ab 1.1.2001 nicht mehr abzugsfähig.

Darunter fallen im Wesentlichen:

- **Ortsgestaltungen**, wie Wege, Markierungen, Panoramatafeln, Bänke, Ortsverschönerung und Blumenschmuck;
- **Errichtung und Betrieb infrastruktureller Einrichtungen**, wie Tourismusbüro, Eislaufplatz, Langlaufloipen, Rodelbahn, Schibus, Minigolf, Radwege, Kinderspielplatz, Fahrradverleih, Gästekindergarten, Funpark.

Ob ein **Betrieb gewerblicher Art vorliegt** oder nicht, ist für jeden Betrieb **gesondert** zu prüfen. Eine Zusammenfassung mehrerer Einrichtungen zu einem einheitlichen Betrieb ist nur dann anzuerkennen, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse objektiv zwischen den verschiedenen Betätigungen eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung besteht (wirtschaftliche, personelle, finanzielle oder organisatorische Verknüpfung – VwGH 28.10.1997, 93/14/0224).

Hinsichtlich der **Aufteilung von Vorsteuern**, die sowohl den **unternehmerischen** als auch den **nicht-unternehmerischen Bereich** eines Tourismusverbandes betreffen (**gemischt genutzte Wirtschaftsgüter**), können aus Vereinfachungsgründen aufgrund von Erfahrungssätzen pauschal 20 % dem nichtunternehmerischen Bereich „Ortsgestaltung und Infrastruktur“ und 80 % dem unternehmerischen Bereich „unmittelbare Werbung“ zugeordnet werden. Dem jeweiligen Verband bleibt es jedoch unbenommen, die tatsächliche unternehmerische Verwendung der gemischt genutzten Wirtschaftsgüter nachzuweisen, wobei die Aufteilung nach der **zeitlichen Inanspruchnahme** der Wirtschaftsgüter sich als eine geeignete Methode anbietet.

Erläuterung zu speziellen Sachverhalten

Miete für Tourismusbüro

Bei einem Tourismusbüro handelt sich grundsätzlich um eine infrastrukturelle Einrichtung, für die kein Vorsteuerabzug zusteht. Das Tourismusbüro als infrastrukturelle Einrichtung dient dem Tourismus u. a. im Bereich der Verwaltung von Gästeanmeldungen, als Auskunftsource für Touristen.

Dient das Tourismusbüro nicht der Infrastruktur, sondern werden auch alle anderen Aufgaben des Tourismusverbandes im Büro organisiert, wie beispielsweise die Organisation der Außenwerbung, stellt das Büro ein gemischt genutztes Wirtschaftsgut dar und würde dies zum Vorsteuerabzug berechtigen. Die Höhe des Vorsteuerabzuges richtet sich nach der anteilmäßigen Verwendung. Eine 20:80 Aufteilung dürfte bei einem Tourismusbüro eher als unwahrscheinlich angesehen werden.

Betriebskosten

Bei den Betriebskosten, wie z. B. Strom, Gas, Wasser, ist es entscheidend wie die Vorsteuer beim Tourismusbüro behandelt wird. Wird dem Tourismusbüro ein unternehmerischer Teil zugeordnet, kann auch für die Betriebskosten ein anteilmäßiger Vorsteuerabzug vorgenommen werden.

Verstärkt wird ein Vorsteuerabzug zudem noch beispielsweise beim Strom, da zahlreiche gemischt genutzte Wirtschaftsgüter elektrisch betrieben werden.

Telefon

Telefonkosten betreffen sowohl Tätigkeiten für den unternehmerischen als auch für den nichtunternehmerischen Bereich. Es wäre daher von einem gemischt genutzten Wirtschaftsgut auszugehen.

Internet

Die Homepage eines Tourismusverbandes dient sowohl als Gästeinformationssystem und stellt zudem eine überregionale Werbemaßnahme dar. Folglich wäre die Homepage gänzlich dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen. Wird auf der Homepage für Tourismusinteressenten eine Art des E-Governments angeboten, wie Meldung der Nächtigungsabgabe, Abgabe der Tourismuserklärung, usw. kann nicht mehr von einer reinen unternehmerischen Tätigkeit ausgegangen werden.

Für die Kosten der Datenübermittlung (E-Mail, Internetbenutzung) sind die gleichen Folgerungen zuzulegen wie bei den Telefonkosten.

Steuersatz

Der Steuersatz der USt beträgt im allgemeinen 20 %.

Der **ermäßigte Steuersatz** von 10% kommt – bezogen auf die typischen Leistungen von Tourismusverbänden – unter anderem in Betracht für

- die Abgabe von Speisen
- Lieferungen von Büchern oder kartographischen Erzeugnissen (nicht hingegen sonstige Druckerzeugnisse, die keinen Lesestoff beinhalten oder überwiegend Werbezwecken dienen)
- Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Wohnzwecke, Beherbergung von Personen in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen einschließlich der regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, Überlassung von Grundstücken zu Campingzwecken
- Umsätze von Schwimmbädern und die Thermalbehandlung
- Veranstaltung von Theateraufführungen, Musik- und Gesangsaufführungen (bei gemischten Programmen wird es darauf ankommen, dass der Charakter einer Theater bzw. Musikaufführung im Vordergrund steht, das wird zum Beispiel bei einem Heimatabend zutreffen, nicht hingegen bei einer Ballveranstaltung oder sonstigen geselligen Veranstaltungen). Diese Aufführungen können im Rahmen geselliger bzw. gesellschaftlicher Veranstaltungen nur dann steuerpflichtig werden, wenn der in § 5 Z 12 KStG begrenzte Umfang überschritten wird.
- Betrieb eines Museums (z. B. Heimatmuseum, Freilichtmuseum), von botanischen oder zoologischen Gärten

- Filmvorführungen (nicht begünstigt sind hingegen Diaschauen oder Lichtbildervorträge: VwGH 23.11.1992, 91/15/0133)
- Personenbeförderungen mit Verkehrsmitteln aller Art; dazu gehören auch Rundfahrten, Skilifte (UStR 2000, Rz 1313) etc, nicht hingegen Veranstaltungen, bei denen nicht die zielgerichtete Fortbewegung von Personen, sondern die Unterhaltung oder die sportliche Betätigung im Vordergrund stehen (z. B. Rafting, Sommerrodelbahn – UStR 2000, Rz 1313); begünstigt ist auch die Besorgung von Personenbeförderungsleistungen.

Kleinunternehmer

Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG (Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch) im Veranlagungsraum € 30.000,- nicht übersteigen. Bei dieser Umsatzgrenze bleiben Umsätze aus Hilfgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen außer Ansatz.

Wie auch bei den anderen unechten Umsatzsteuerbefreiungen geht allerdings das Recht auf Vorsteuerabzug verloren.

Sollte ein Tourismusverband von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen, darf er auch keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, andernfalls würde es zu einer Umsatzsteuerschuld auf Grund der Rechnung gem. § 11 UStG kommen.

Die Umsatzgrenze darf einmalig um 15 % überschritten werden. Wird die Grenze innerhalb der nächsten vier Kalenderjahre nochmals überschritten, kommt die Toleranzregelung nicht nochmals zur Anwendung.

Die Inanspruchnahme der unechten Steuerbefreiung ist trotz Unterschreitens der Umsatzgrenze nicht zwingend, es kann der Antrag auf Regelbesteuerung beantragt werden. Zu beachten wäre in diesem Zusammenhang eine **5-jährige** Bindungsfrist.

Reverse Charge – Übergang der Steuerschuld

Gem. § 19 Abs. 1 UStG wird unter folgenden Voraussetzungen die Umsatzsteuer vom Empfänger der Leistung geschuldet:

- Sonstige Leistung oder Werklieferung
- Leistender = ausländischer Unternehmer (ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland)
- Leistungsempfänger = Unternehmer (in- oder ausländischer) oder Körperschaft öffentlichen Rechts.
- Steuerpflichtige Leistung im Inland

Reverse Charge ist zwingend anzuwenden, auch dann, wenn der leistende Unternehmer nicht aus der EU, sondern aus einem Drittland kommt.

Fallbeispiel:

Ein steirischer Tourismusverband erhält eine Eingangsrechnung von einer deutschen EDV-Firma für allgemeine EDV-Beratungsleistungen in Höhe von € 30.000,- netto. Auf der Rechnung ist angebracht, dass die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger gem. § 19 (1) UStG übergeht.

Die EDV-Anlage des Tourismusverbandes wird zu 30 % für den Hoheitsbereich und zu 70 % dem unternehmerischen Bereich verwendet.

Es handelt sich bei der EDV-Beratung um eine technische Beratungsleistung, somit um eine Katalogleistung gem. § 3a (14) UStG.

Da der Leistungsempfänger – der Tourismusverband – Unternehmer ist, gilt die Beratungsleistung als vollständig und einheitlich im Empfängerstaat Österreich ausgeführt.

Es kommt gem. § 19 (1) UStG zum Übergang der Steuerschuld, der Tourismusverband muss die Umsatzsteuer von € 6.000,- ans Finanzamt abführen, jedoch kann für den unternehmerischen Teil in Höhe von 70 % die Vorsteuer abgezogen werden (70 % von € 6.000,-). Die gesamte Zahllast beträgt daher € 1.800,-.

Wäre anstatt einer deutschen Firma eine österreichische Firma zu den gleichen Konditionen beauftragt worden, würde die steuerliche Belastung ebenfalls € 1.800,- betragen, da wieder ein Vorsteuerabzug von 70 % möglich ist, jedoch fakturiert die österreichische Firma mit 20 % Umsatzsteuer.

Innergemeinschaftlicher Erwerb

Kauft ein österreichischer Tourismusverband in einem Binnenmarktland Gegenstände für seinen unternehmerischen Teil, muss der Tourismusverband seine UID-Nummer (ATU12345678) bekannt geben. Dies bewirkt, dass der Unternehmer im Vertragsstaat die Gegenstände ohne Umsatzsteuer verkaufen kann. Es liegt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor.

Als Grundsatz im Binnenmarkt gilt:

- Lieferung an Unternehmer: Bestimmungslandprinzip (Empfängerortprinzip)
- Lieferung an Privatpersonen: Erbringer- bzw. Unternehmerortprinzip

Eine Ausnahme vom Bestimmungslandprinzip für Lieferungen an Tourismusverbände gilt für Lieferungen die rein den Hoheitsbereich des Tourismusverbandes betreffen, da gem. Art. 1 Abs. 4 UStG kein innergemeinschaftlicher Erwerb vorliegt.

Voraussetzung ist, dass der Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Erwerbe aus allen Mitgliedsstaaten den Betrag von insgesamt € 11.000,- (Erwerbsschwelle)

- im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen hat und auch
- im laufenden Kalenderjahr noch nicht überstiegen hat.

Die Erwerbssteuerpflicht tritt – vorausgesetzt die Erwerbe des Vorjahres waren nicht höher als € 11.000,- im laufenden Jahr erst ab dem Wert ein, mit welchem die Erwerbsschwelle überschritten wird.

Der Tourismusverband kann allerdings auf die Anwendung der Erwerbsschwelle bis zur Fälligkeit der Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum, in dem erstmals ein Erwerb getätigt worden ist, schriftlich verzichten. Wobei eine Bindungsfrist von zwei Jahren zu beachten ist.

Der Verzicht ist vor allem dann sinnvoll, wenn der ausländische Umsatzsteuersatz höher ist als der österreichische.

Die Erwerbsschwelle gilt nicht für den Erwerb von Neufahrzeugen sowie für verbrauchsteuerpflichtige Waren (alkoholische Getränke, Tabakwaren, Mineralöle). Hier gilt ausnahmslos das Bestimmungslandprinzip.

Betrifft die innergemeinschaftliche Lieferung den unternehmerischen Bereich des Tourismusverbandes bzw. gilt die Erwerbsschwelle nicht, gilt das Bestimmungslandprinzip. Der Tourismusverband hat daher die so genannte Erwerbsbesteuerung durchzuführen.

Die erworbenen Gegenstände werden mit der Erwerbssteuer (in der UVA – nicht an der Grenze) belastet. Die anzuwendenden Steuersätze entsprechen den österreichischen. Die Erwerbssteuer kann für den unternehmerischen Zweck als Vorsteuer abgezogen werden, wie beim Reverse Charge.

Für die Ermittlung der Erwerbsschwellengrenze kann als Bemessungsgrundlage nur die Beträge herangezogen werden, die den Hoheitsbereich des Tourismusverbandes betreffen.

Fallbeispiele:

Ein Tourismusverband bestellt bei einem italienischen Unternehmen eine große Panoramatafel für den Ort um:

- a) € 5.000,-
- b) € 12.000,-

Im laufenden Jahr werden unter anderem noch Bänke in Ungarn gekauft um € 3.000,- sowie werden in Slowenien Prospekte gedruckt in Höhe von € 13.000,-.

Im Vorjahr wurde die Erwerbsschwelle von € 11.000,- nicht überschritten.

Lösungsansatz

- a) Die Panoramatafel und die Bänke gelten für den hoheitlichen Teil als angeschafft und berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug. Da die Prospekte für Werbezwecke dienen, gelten diese für den unternehmerischen Teil des Tourismusverbandes angeschafft und erfolgt die Besteuerung im Bestimmungsland Österreich und kann die berechnete Erwerbssteuer als Vorsteuer wieder zur Gänze abgezogen werden.

Für den hoheitlichen Teil wird die Erwerbsschwelle nicht überschritten und kann die Besteuerung im Ursprungsland vorgenommen werden.

Der Tourismusverband kann allerdings auf die Anwendung der Erwerbsschwelle verzichten und die eingeführten Gegenstände in Österreich der Erwerbsbesteuerung unterziehen. Es steht allerdings kein Vorsteuerabzug zu.

- b) Da die Erwerbsschwelle bereits beim Kauf der Panoramatafel überschritten wurde, muss die Panoramatafel sowie die Bänke in Österreich versteuert werden.

Für die Prospekte ändert sich gegenüber a) nichts.

LOHN- UND GEHALTSABHÄNGIGE ABGABEN, SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Unterscheidung Dienstverhältnis

Die Tourismusverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts handeln durch Organe. Die dafür gewährten Entgelte (Bezugsteile) lassen sich typischerweise in folgende Kategorien einteilen:

- Kosten- bzw. Spesenersätze sowie Aufwandsentschädigungen für idR ehrenamtliche Tätigkeit: Soweit damit keine Entgeltsteile verdeckt werden, sind diese Spesenersätze bzw. Entschädigungen steuerlich unerheblich, sodass sich daraus weder lohnsteuerrechtliche noch sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen für den Tourismusverband ergeben.
- Personen werden in einem Dienstverhältnis iSd § 47 Abs 2 EStG beschäftigt oder erbringen ihre Leistung in Form eines Werkvertrages.

Man unterscheidet einerseits zwischen **echten Dienstnehmer** und **freien Dienstnehmer**. Beide Vertragstypen beinhalten eine Arbeitsleistung einer natürlichen Person in einer wirtschaftlichen Abhängigkeit zum Tourismusverband. Der freie Dienstvertrag unterscheidet sich vom echten Dienstvertrag in der persönlichen Freiheit, Arbeitsort, Arbeitszeit und Arbeitsablauf im Wesentlichen selbst bestimmen zu können. Zu achten ist, dass die Finanz beim freien Dienstvertrag auch gewisse unternehmerische Merkmale verlangt, wie insbesondere wesentliche eigene Betriebsmittel und ein gewisses Unternehmerrisiko.

Der neuen Selbständige (**Werkvertrag**) unterscheidet sich vom freien Dienstnehmer von folgendem: Als freier Dienstnehmer schuldet man im Wesentlichen eine Dienstleistung, als neuer Selbständiger (im Werkvertrag) einen Erfolg bzw. ein Werk, wobei allerdings für diese Tätigkeit kein Gewerbeschein vorliegt. Außerdem steht der neue Selbständige in einer stärkeren persönlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit vom Tourismusverband. Er verfügt über eine eigene unternehmerische Struktur, wie etwa Betriebsmittel, Büro, Dienstnehmer usw. Er ist also ein echter Unternehmer.

Für den echten Dienstnehmer muss der Dienstgeber die ASVG-Sozialversicherung, die Lohnsteuer und die sonstigen Lohnabgaben abführen. Beim freien Dienstnehmer muss er die ASVG-Sozialversicherung sowie seit 1.1.2010 auch die sonstigen Lohnabgaben abführen, die Einkommensteuer muss der freie Dienstnehmer selbst erklären und abführen. Der neue Selbständige muss sowohl die Sozialversicherung (GSVG) als auch die Einkommensteuer selbst erklären und abführen.

Bei Beschäftigung von ausländischen Vortragenden sollte die Fachabteilung informiert werden, da es sich dabei um einen steuerlichen Sondertatbestand handelt. Der genauere Sachverhalt sollte mit der Fachabteilung abgeklärt werden.

Seit 1.1.2002 haben Körperschaften öffentlichen Rechts, d. h. auch Tourismusverbände, **die Mitteilungspflicht gem § 109a EStG** iVm VO BGBl II 2001/417 zu beachten.

Die Meldepflicht besteht für folgende ausbezahlte Honorare, sofern das einer Person insgesamt bezahlte Entgelt € 900,- pa überschreitet (bzw. mehr als € 450,- je Einzelleistung beträgt):

- Vergütungen an Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte sowie an andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen (wie zB Beiräte),
- Vergütungen an Bausparkassen- und Versicherungsvertreter,
- Vergütungen an Stiftungsvorstände,
- Vergütungen an Vortragende, Lehrende und Unterrichtende,
- Vergütungen an Kolporteurs und Zeitungszusteller,
- Vergütungen an Privatgeschäftsvermittler,
- Funktionsgebühren an Funktionäre von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- Vergütungen an freie Dienstnehmer, die der ASVG-Versicherungspflicht unterliegen.

Mit der Meldung ist auch eine Bestätigung an die Zahlungsempfänger auszustellen.

Die diesbezügliche Verwaltungsmeinung wird in den EStR 2000, Rz 8300ff wiedergegeben und auf diese verwiesen.

Werden Abgaben vom Verein nicht eingebracht, können die Organe des Vereins, auch wenn sie nur ehrenamtlich fungieren, zur Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften (wie § 9 BAO) herangezogen werden. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Abgabenhinterziehung, Nichtabgabe von Erklärungen bzw. Nichtabfuhr von Abgaben können sich neben der Haftung auch finanzstrafrechtliche Konsequenzen ergeben.

Kommunalsteuer

Steuergegenstand der Kommunalsteuer, sind die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte des Unternehmers gewährt werden.

Steuerpflicht besteht daher im Rahmen der echten und fiktiven Betriebe gewerblicher Art, nicht hingegen im **nichtunternehmerischen** Bereich. Voraussetzung der Kommunalsteuerpflicht von Tourismusverbänden ist somit wiederum, dass sie Tätigkeiten entfalten, die als Betriebe gewerblicher Art anzusehen sind. Dabei deckt sich der Unternehmerbereich des KommStG weitgehend mit dem des Umsatzsteuergesetzes. Die Kriterien des Betriebes gewerb-

licher Art sind hierbei dieselben wie im Körperschaftsteuerrecht bzw. Umsatzsteuerrecht. Keine Rolle spielen dabei Umsatzsteuerbefreiungen. Somit wäre auch Kommunalsteuerpflicht gegeben, wenn der Tourismusverband als Kleinunternehmer Umsätze von nicht mehr als € 30.000,- mit seinen Betrieben gewerblicher Art pro Jahr erzielt.

Seit dem UStG 1994 sind gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen im Sinne des § 5 Z 12 KStG umsatzsteuerlich nicht mehr als Betrieb gewerblicher Art anzusehen, kommunalsteuerrechtlich sind sie aber zum Unternehmensbereich zu zählen.

Keine Dienstnehmer und daher nicht kommunalsteuerpflichtig sind somit insbesondere Personen, die für den Tourismusverband bloß auf Werkvertragsbasis bzw. in einem freien Dienstvertrag tätig sind (z.B. Wanderführer), Personen, die ehrenamtlich mitarbeiten etc.

Sind Dienstnehmer teils im Unternehmensbereich des Tourismusverbandes, teils im nichtunternehmerischen Bereich tätig, ist Steuerpflicht nur insoweit gegeben, als die Arbeitslöhne (Gestellungsentgelte) mit der Tätigkeit im unternehmerischen Bereich zusammenhängen. Sind daher bei einem Tourismusverband einzelne Arbeitnehmer teils im Bereiche eines Betriebes gewerblicher Art tätig, teils mit anderen Agenden betraut, muss der Arbeitslohn nach einem objektiven Schlüssel (in der Regel zeitlicher Einsatz) auf diese Tätigkeiten aufgeteilt werden.

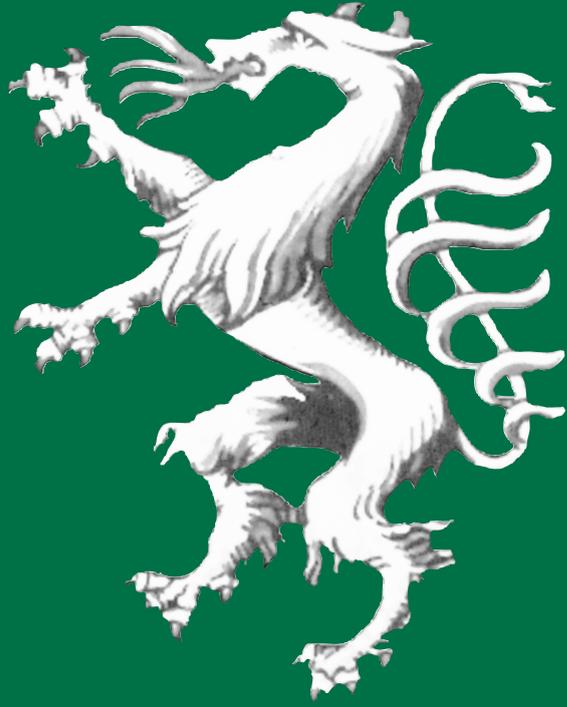
Freibetrag: Übersteigt die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht € 1.460,-, so werden von ihr € 1.095,- abgezogen. Das bedeutet:

Liegt die Summe der Arbeitslöhne unter € 1.095,- so entfällt die Steuerpflicht. Bei Tätigkeiten im unternehmerischen und nichtunternehmerischen Bereich kommt es nur auf die Höhe der Arbeitslöhne für die im Unternehmen erbrachte Tätigkeit an.

Liegt die Summe der Arbeitslöhne zwischen € 1.095,- und € 1.460,-, so ist die Bemessungsgrundlage um € 1.095,- zu kürzen (Freibetrag).

Liegt die Summe der Arbeitslöhne über € 1.460,-, ist die Bemessungsgrundlage in voller Höhe zugrunde zu legen.

Der Steuersatz beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Arbeitslöhne gewährt werden. Die Steuer ist vom Tourismusverband selbst zu berechnen und zum 15. des Folgemonats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten. Nach Ablauf des Jahres ist eine Steuererklärung abzugeben.



**UMSATZSTEUERGESETZ 1994 (USTG 1994),
BGBl. NR. 663/1994, IN DER FASSUNG
BGBl. I NR. 111/2010**

Steuerbare Umsätze

§ 1

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. Die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerbarkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt;
2. der Eigenverbrauch im Inland. Eigenverbrauch liegt vor,
 - a) soweit ein Unternehmer Ausgaben (Aufwendungen) tätigt, die Leistungen betreffen, die Zwecken des Unternehmens dienen, und nach § 20 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder nach § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht abzugsfähig sind. Dies gilt nicht für Ausgaben (Aufwendungen), die Lieferungen und sonstige Leistungen betreffen, welche auf Grund des § 12 Abs. 2 nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten, sowie für Geldzuwendungen. Eine Besteuerung erfolgt nur, wenn der Gegenstand oder seine Bestandteile zu einem vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben;
3. die Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrumsatzsteuer). Eine Einfuhr liegt vor, wenn ein Gegenstand aus dem Drittlandsgebiet in das Inland, ausgenommen die Gebiete Jungholz und Mittelberg, gelangt.

(2) Inland ist das Bundesgebiet. Ausland ist das Gebiet, das hienach nicht Inland ist. Wird ein Umsatz im Inland ausgeführt, so kommt es für die Besteuerung nicht darauf an, ob der Unternehmer österreichischer Staatsbürger ist, seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Inland hat, im Inland eine Betriebsstätte unterhält, die Rechnung ausstellt oder die Zahlung empfängt.

(3) Das Gemeinschaftsgebiet im Sinne dieses Gesetzes umfasst das Inland und die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten (übriges Gemeinschaftsgebiet). Das Fürstentum Monaco gilt als Gebiet der Französischen Republik; die Insel Man gilt als Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland. Drittlandsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet ist. Ein Mitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher der Europäischen Union.

Unternehmer, Unternehmen

§ 2

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder

berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbstständig ausgeübt,

1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeslossen, einem Unternehmen derart eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind;
2. wenn eine juristische Person dem Willen eines Unternehmers derart untergeordnet ist, dass sie keinen eigenen Willen hat. Eine juristische Person ist dem Willen eines Unternehmers dann derart untergeordnet, dass sie keinen eigenen Willen hat (Organschaft), wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in sein Unternehmen eingegliedert ist.

Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als Unternehmer.

(3) Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988), ausgenommen solche, die gemäß § 5 Z. 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 von der Körperschaftsteuer befreit sind, und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Als Betriebe gewerblicher Art im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten jedoch stets

- Wasserwerke,
- Schlachthöfe,
- Anstalten zur Müllbeseitigung und
- zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen sowie
- die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch öffentlich-rechtliche Körperschaften.

(4) Als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gilt auch

1. die Tätigkeit der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände, der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, sowie der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens, soweit diese im Rahmen der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge, der allgemeinen Fürsorge (Sozialhilfe), der Kriegsopferversorgung, der Behindertengesetze oder der Blindenhilfegesetze tätig werden;
2. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 201/1996)
3. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 201/1996)
4. die Tätigkeit des Bundes, soweit sie in der Duldung der Benützung oder der Übertragung der Eisenbahninfrastruktur besteht.

(5) Nicht als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gilt

1. die von Funktionären im Sinne des § 29 Z. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 in Wahrnehmung ihrer Funktion ausgeübte Tätigkeit;
2. eine Tätigkeit, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lässt (Liebhaberei);

(6) Als Unternehmer gilt auch ein in einem Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt stehender Arzt, soweit er in Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit Entgelte vereinnahmt, die gemäß § 22 Z. 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988 zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit zählen.

Lieferung

§ 3

(1) Lieferungen sind Leistungen, durch die ein Unternehmer den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen. Die Verfügungsmacht über den Gegenstand kann von dem Unternehmer selbst oder in dessen Auftrag durch einen Dritten verschafft werden.

(2) Einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt wird die Entnahme eines Gegenstandes durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen

- für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen,
- für den Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen, oder
- für jede andere unentgeltliche Zuwendung, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens.

Eine Besteuerung erfolgt nur dann, wenn der Gegenstand oder seine Bestandteile zu einem vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

(3) Beim Kommissionsgeschäft liegt zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär eine Lieferung vor. Bei der Verkaufskommission gilt die Lieferung des Kommittenten erst mit der Lieferung durch den Kommissionär als ausgeführt.

(4) Hat der Unternehmer die Bearbeitung oder die Verarbeitung eines vom Auftraggeber beigestellten Gegenstandes übernommen und verwendet er hierbei Stoffe, die er selbst beschafft, so ist die Leistung als Lieferung anzusehen, wenn es sich bei den Stoffen nicht nur um Zutaten oder sonstige Nebensachen handelt (Werklieferung). Das gilt auch dann, wenn die Gegenstände mit dem Grund und Boden fest verbunden werden.

(5) Hat ein Abnehmer dem Lieferer die Nebenerzeugnisse oder Abfälle, die bei der Bearbeitung oder Verarbeitung des ihm übergebenen Gegenstandes entstehen, zurückzugeben, so beschränkt sich die Lieferung auf den Gehalt des Gegenstandes an den Bestandteilen, die dem Abnehmer verbleiben. Das gilt auch dann, wenn der Abnehmer an Stelle der bei der Bearbeitung oder Verarbeitung entstehenden Nebenerzeugnisse oder Abfälle Gegenstände gleicher Art zurückgibt, wie sie in seinem Unternehmen regelmäßig anfallen.

(6) Als Bearbeitung oder Verarbeitung gilt jede Behandlung des Gegenstandes, durch welche nach

der Verkehrsauffassung ein neues Verkehrsgut (ein Gegenstand anderer Marktgängigkeit) entsteht.

(7) Eine Lieferung wird dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet.

(8) Wird der Gegenstand der Lieferung durch den Lieferer oder den Abnehmer befördert oder versendet, so gilt die Lieferung dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten beginnt. Versenden liegt vor, wenn der Gegenstand durch einen Frachtführer oder Verfrachter befördert oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur besorgt wird. Die Versendung beginnt mit der Übergabe des Gegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter.

(9) Gelangt der Gegenstand der Lieferung bei der Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten aus dem Drittlandsgebiet in das Gebiet eines Mitgliedstaates, so ist diese Lieferung als im Einfuhrland ausgeführt zu behandeln, wenn der Lieferer oder sein Beauftragter Schuldner der bei der Einfuhr zu entrichtenden Umsatzsteuer ist.

(10) Ein Tausch liegt vor, wenn das Entgelt für eine Lieferung in einer Lieferung besteht.

(11) Wird ein Gegenstand an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb der Gemeinschaft geliefert, so gilt der Abgangsort des jeweiligen Personenbeförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet als Ort der Lieferung.

(12) Als Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets im Sinne des Abs. 11 gilt die Beförderung oder der Teil der Beförderung zwischen dem Abgangsort und dem Ankunftsort des Beförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet ohne Zwischenaufenthalt außerhalb des Gemeinschaftsgebiets. Abgangsort im Sinne des ersten Satzes ist der erste Ort innerhalb des Gemeinschaftsgebiets, an dem Reisende in das Beförderungsmittel einsteigen können. Ankunftsort im Sinne des ersten Satzes ist der letzte Ort innerhalb des Gemeinschaftsgebiets, an dem Reisende das Beförderungsmittel verlassen können. Hin- und Rückfahrt gelten als gesonderte Beförderungen.

(13) Die Lieferung von

- Gas über ein Erdgasnetz im Gebiet der Gemeinschaft oder jedes an ein solches Netz angeschlossene Netz,
- Elektrizität,
- Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze

an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Weiterlieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist, gilt dort ausgeführt, wo der Abnehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die Lieferung jedoch an die Betriebsstätte des Unternehmers ausgeführt, so ist stattdessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend.

(14) Fällt die Lieferung von

- Gas über ein Erdgasnetz im Gebiet der Gemeinschaft und jedes an ein solches Netz angeschlossene Netz,
- Elektrizität,
- Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze

nicht unter Abs. 13, so gilt die Lieferung dort ausgeführt, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt und verbraucht. Soweit die Gegenstände von diesem Abnehmer nicht tatsächlich verbraucht werden, gelten sie an dem Ort genutzt oder verbraucht, wo der Abnehmer den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, an die die Gegenstände geliefert werden. In Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte gelten sie an seinem Wohnsitz oder seinem gewöhnlichen Aufenthalt genutzt oder verbraucht.

Sonstige Leistung

§ 3a

(1) Sonstige Leistungen sind Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen. Eine sonstige Leistung kann auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustandes bestehen.

(1a) Einer sonstigen Leistung gegen Entgelt werden gleichgestellt:

1. Die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, durch den Unternehmer
 - für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen,
 - für den Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen;
2. die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen durch den Unternehmer
 - für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen,
 - für den Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen.

Z 1 gilt nicht für die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Grundstückes.

(2) Ein tauschähnlicher Umsatz liegt vor, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder in einer sonstigen Leistung besteht.

(3) Überläßt ein Unternehmer einem Auftraggeber, der ihm einen Stoff zur Herstellung eines Gegenstandes übergeben hat, an Stelle des herzustellenden Gegenstandes einen gleichartigen Gegenstand, wie er ihn in seinem Unternehmen aus solchem Stoff herzustellen pflegt, so gilt die Leistung des Unternehmers als sonstige Leistung (Werkleistung), wenn das Entgelt für die Leistung nach Art eines Werklohnes unabhängig vom Unterschied zwischen dem Marktpreis des empfangenen Stoffes und dem des überlassenen Gegenstandes berechnet wird.

(4) Besorgt ein Unternehmer eine sonstige Leistung, so sind die für die besorgte Leistung geltenden Rechtsvorschriften auf die Besorgungsleistung entsprechend anzuwenden.

Ort der sonstigen Leistung

(5) Für Zwecke der Anwendung der Abs. 6 bis 16 und Art. 3a gilt

1. als Unternehmer ein Unternehmer gemäß § 2, wobei ein Unternehmer, der auch nicht steuerbare Umsätze bewirkt, in Bezug auf alle an ihn erbrachten sonstigen Leistungen als Unternehmer gilt;
2. eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als Unternehmer;
3. eine Person oder Personengemeinschaft, die nicht in den Anwendungsbereich der Z 1 und 2 fällt, als Nichtunternehmer.

(6) Eine sonstige Leistung, die an einen Unternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 1 und 2 ausgeführt wird, wird vorbehaltlich der Abs. 8 bis 16 und Art. 3a an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung an die Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, ist stattdessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend.

(7) Eine sonstige Leistung, die an einen Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 ausgeführt wird, wird vorbehaltlich der Abs. 8 bis 16 und Art. 3a an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, gilt die Betriebsstätte als der Ort der sonstigen Leistung.

(8) Eine Vermittlungsleistung an einen Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 wird an dem Ort erbracht, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird.

(9) Eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück wird dort ausgeführt, wo das Grundstück gelegen ist. Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück sind auch:

- a) die sonstigen Leistungen der Grundstücksmakler und Grundstückssachverständigen;
- b) die Beherbergung in der Hotelbranche oder in Branchen mit ähnlicher Funktion (zB in Ferienlagern oder auf Campingplätzen);
- c) die Einräumung von Rechten zur Nutzung von Grundstücken;
- d) die sonstigen Leistungen zur Vorbereitung oder zur Koordinierung von Bauleistungen (zB die Leistungen von Architekten und Bauaufsichtsbüros).

(10) Eine Personenbeförderungsleistung wird dort ausgeführt, wo die Beförderung bewirkt wird. Erstreckt sich eine Beförderungsleistung sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland, so fällt der inländische Teil der Leistung unter dieses Bundesgesetz. Als inländischer Teil der Leistung gilt auch die Beförderung auf den von inländischen Eisenbahnverwaltungen betriebenen, auf ausländischem Gebiet gelegenen Anschlussstrecken, sowie die Beförderung auf ausländischen Durchgangsstrecken, soweit eine durchgehende Abfertigung nach Inlandstarifen erfolgt. Gleiches gilt für eine Güterbeförderungsleistung, wenn der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 ist.

(11) Die folgenden sonstigen Leistungen werden dort ausgeführt, wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird:

- a) kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter, soweit diese Leistungen an einen Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 erbracht werden;
- b) Umschlag, Lagerung oder ähnliche Leistungen, die mit Beförderungsleistungen üblicherweise verbunden sind, soweit diese Leistungen an einen Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 erbracht werden;
- c) Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände, soweit diese Leistungen an einen Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 erbracht werden;
- d) Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen.

(11a) Sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen, werden dort ausgeführt, wo diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden, soweit diese Leistungen an einen Unternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 1 und 2 erbracht werden.

(12) Die kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels wird an dem Ort ausgeführt, an dem dieses Beförderungsmittel dem Leistungsempfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Als kurzfristig gilt eine Vermietung während eines ununterbrochenen Zeitraumes

- a) von nicht mehr als 90 Tagen bei Wasserfahrzeugen,
- b) von nicht mehr als 30 Tagen bei allen anderen Beförderungsmitteln.

(13) Die im Abs. 14 bezeichneten sonstigen Leistungen werden ausgeführt:

- a) Ist der Empfänger ein Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 und hat er keinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet, wird die sonstige Leistung an seinem Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Drittlandsgebiet ausgeführt;
- b) ist der Empfänger einer in Abs. 14 Z 14 bezeichneten sonstigen Leistung ein Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 und hat er Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet, wird die Leistung dort ausgeführt, wo der Empfänger Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn die Leistung von einem Unternehmer ausgeführt wird, der sein Unternehmen vom Drittlandsgebiet aus betreibt. Das gilt sinngemäß, wenn die Leistung von einer im Drittlandsgebiet gelegenen Betriebsstätte des Unternehmers ausgeführt wird.

(14) Sonstige Leistungen im Sinne des Abs. 13 sind:

1. Die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben;

2. die Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen;
3. die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer;
4. die rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung;
5. die Datenverarbeitung;
6. die Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen;
7. die sonstigen Leistungen der in § 6 Abs. 1 Z 8 lit. a bis i und Z 9 lit. c bezeichneten Art;
8. die Gestellung von Personal;
9. der Verzicht, ein in diesem Absatz bezeichnetes Recht wahrzunehmen;
10. der Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben;
11. die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel;
12. die Telekommunikationsdienste;
13. die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen;
14. die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen;
15. die Gewährung des Zugangs zu einem Erdgasnetz im Gebiet der Gemeinschaft oder zu einem an ein solches Netz angeschlossenes Netz, zum Elektrizitätsnetz oder zu Wärme- oder Kältenetzen sowie die Fernleitung, Übertragung oder Verteilung über diese Netze und die Erbringung anderer unmittelbar damit verbundener Dienstleistungen.

(15) Erbringt ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Drittlandsgebiet aus betreibt,

1. die Vermietung von Beförderungsmitteln oder
2. eine sonstige Leistung, die im Abs. 14 Z 1 bis 13 und 15 bezeichnet ist, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 ist, mit Sitz im Inland, so wird die Leistung im Inland ausgeführt, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird. Das gilt sinngemäß, wenn die Leistung von einer im Drittlandsgebiet gelegenen Betriebsstätte ausgeführt wird.

(16) Der Bundesminister für Finanzen kann, um Doppelbesteuerungen, Nichtbesteuerungen oder Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, durch Verordnung festlegen, dass sich bei sonstigen Leistungen, deren Leistungsort sich nach Abs. 6, 7, 12 oder 13 lit. a bestimmt, der Ort der sonstigen Leistung danach richtet, wo die sonstige Leistung genutzt oder ausgewertet wird. Der Ort der sonstigen Leistung kann danach

1. statt im Inland als im Drittlandsgebiet gelegen und
2. statt im Drittlandsgebiet als im Inland gelegen

behandelt werden. Das gilt nicht für Leistungen im Sinne des Abs. 14 Z 14, wenn der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 ist, der keinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet hat.

Bemessungsgrundlage für die Lieferungen, sonstigen Leistungen und den Eigenverbrauch

§ 4

(1) Der Umsatz wird im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten (Solleinnahme); dazu gehören insbesondere auch Gebühren für Rechtsgeschäfte und andere mit der Errichtung von Verträgen über Lieferungen oder sonstige Leistungen verbundene Kosten, die der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung dem Unternehmer zu ersetzen hat.

(2) Zum Entgelt gehört auch,

1. was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung freiwillig aufwendet, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten,
2. was ein anderer als der Empfänger dem Unternehmer für die Lieferung oder sonstige Leistung gewährt.

(3) Nicht zum Entgelt gehören die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten).

(4) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Lieferungen von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken, Antiquitäten oder bestimmten anderen beweglichen körperlichen Gegenständen ist § 24 (Differenzbesteuerung) zu beachten.

(5) Werden Rechte übertragen, die mit dem Besitz eines Pfandscheines verbunden sind, so gilt als Entgelt der Preis des Pfandscheines zuzüglich der Pfandsomme. Beim Spiel mit Gewinnmöglichkeit und bei der Wette ist Bemessungsgrundlage das Entgelt für den einzelnen Spielabschluß oder für die einzelne Wette, wobei ein ausbezahlter Gewinn das Entgelt nicht mindert.

Bemessungsgrundlage bei Umsätzen aus Glücksspielautomaten (§ 2 Abs. 3 GSpG) und aus Video Lotterie Terminals sind die Jahresbruttospieleinnahmen. Jahresbruttospieleinnahmen sind die Einsätze abzüglich der ausgezahlten Gewinne eines Kalenderjahres.

(6) Beim Tausch, bei tauschähnlichen Umsätzen und bei Hingabe an Zahlungs Statt gilt der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz.

(7) Wird ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen veräußert (Geschäftsveräußerung), so ist Bemessungsgrundlage das Entgelt für die auf den Erwerber übertragenen Gegenstände und Rechte (Besitzposten). Die Befreiungsvorschriften bleiben unberührt. Die übernommenen Schulden können nicht abgezogen werden.

(8) Der Umsatz bemisst sich

- a) im Falle des § 3 Abs. 2 nach dem Einkaufspreis zuzüglich der mit dem Einkauf verbundenen Nebenkosten für den Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten, jeweils im Zeitpunkt des Umsatzes;

b) im Falle des § 3a Abs. 1a Z 1 und 2 nach den auf die Ausführung dieser Leistungen entfallenden Kosten;

c) im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a nach den nicht-abzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen);

d) im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b nach den Ausgaben (Aufwendungen).

(9) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 76/2011)

(10) Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

Steuerbefreiungen

§ 6

(1) Von den unter § 1 Abs. 1 Z 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

1. Die Ausfuhrlieferungen (§ 7) und die Lohnveredlungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 8);

2. die Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt (§ 9);

3. a) die Beförderungen von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr und im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr und andere sonstige Leistungen, wenn sich die Leistungen

aa) auf Gegenstände der Einfuhr in das Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union beziehen und die Kosten für diese Leistungen in der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr (§ 5) enthalten sind oder

bb) unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr beziehen oder auf eingeführte Gegenstände beziehen, die im externen Versandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert werden;

b) die Beförderungen von Gegenständen nach und von den Inseln, die die autonomen Regionen Azoren und Madeira bilden;

c) sonstige Leistungen, die sich unmittelbar auf eingeführte Gegenstände beziehen, für die zollamtlich eine vorübergehende Verwendung im Inland, ausgenommen die Gebiete Jungholz und Mittelberg, bewilligt worden ist, und der Leistungsempfänger ein ausländischer Auftraggeber (§ 8 Abs. 2) ist. Dies gilt nicht für sonstige Leistungen, die sich auf Beförderungsmittel, Paletten und Container beziehen;

d) die Beförderungen von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr, ausgenommen die Personenbeförderung auf dem Bodensee.

Lit. a bis c gelten nicht für die im § 6 Abs. 1 Z 8, 9 lit. c und 13 bezeichneten Umsätze und für die Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes einschließlich der Werkleistung im Sinne des § 3a Abs. 3. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung der lit. a bis c müssen vom Unternehmer buchmäßig nachgewiesen sein;

4. die Lieferung von Gold an Zentralbanken;

5. die Vermittlung

- a) der unter Z 1 bis 4 und Z 6 fallenden Umsätze,
- b) der Umsätze, die ausschließlich im Drittlandsgebiet bewirkt werden,
- c) der Lieferungen, die nach § 3 Abs. 9 als im Inland ausgeführt zu behandeln sind.
- Nicht befreit ist die Vermittlung von Umsätzen durch Reisebüros für Reisende, wenn die vermittelten Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer buchmäßig nachgewiesen sein;
6. a) die Lieferungen von eingeführten Gegenständen an Abnehmer, die keinen Wohnsitz (Sitz) im Gemeinschaftsgebiet haben, soweit für die Gegenstände zollamtlich eine vorübergehende Verwendung im Inland, ausgenommen die Gebiete Jungholz und Mittelberg, bewilligt worden ist und diese Bewilligung auch nach der Lieferung gilt. Nicht befreit sind die Lieferungen von Beförderungsmitteln, Paletten und Containern;
- b) die Leistungen der Eisenbahnunternehmer für ausländische Eisenbahnen in den Gemeinschaftsbahnhöfen, Betriebswechselbahnhöfen und Grenzbetriebsstrecken;
- c) die Lieferungen, ausgenommen Lieferungen neuer Fahrzeuge im Sinne des Art. 1 Abs. 8 des Anhanges, und die sonstigen Leistungen an
- die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates errichteten ständigen diplomatischen Missionen, berufskonsularischen Vertretungen und zwischenstaatlichen Einrichtungen sowie deren Mitglieder, und
 - die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates stationierten Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages, soweit sie nicht an die Streitkräfte dieses Mitgliedstaates ausgeführt werden, wenn diese Umsätze für den Gebrauch oder Verbrauch dieser Streitkräfte, ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen bestimmt sind und wenn diese Streitkräfte der gemeinsamen Verteidigungsanstrengung dienen.
- Für die Steuerbefreiung sind die in dem anderen Mitgliedstaat geltenden Voraussetzungen maßgebend. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer dadurch nachgewiesen werden, daß ihm der Abnehmer eine von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates oder, wenn er hierzu ermächtigt ist, eine selbst ausgestellte Bescheinigung auf amtlichem Vordruck aushändigt. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung bestimmen, wie der Unternehmer die übrigen Voraussetzungen nachzuweisen hat;
- d) – die Lieferung von Kraftfahrzeugen an Vergütungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 IStVG für ihren amtlichen Gebrauch,
- die Lieferung eines Kraftfahrzeuges innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren an Vergütungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 IStVG für ihren persönlichen Gebrauch,
 - die Vermietung von Grundstücken an Vergütungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 IStVG für ihren amtlichen Gebrauch und
 - die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke an Vergütungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 IStVG, so weit sie ihrem persönlichen Gebrauch dienen.
- § 1 Abs. 3 IStVG (Grundsatz der Gleichbehandlung) ist sinngemäß anzuwenden.
- Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer durch eine vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten nach amtlichem Vordruck ausgestellte, ihm vom Abnehmer auszuhändigende Bescheinigung nachgewiesen werden. Der Bundesminister für Finanzen trifft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten durch Verordnung die nähere Regelung hinsichtlich der Bescheinigung.
7. die Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände, der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, und der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens untereinander und an die Versicherten, die mitversicherten Familienangehörigen, die Versorgungsberechtigten oder die Hilfeempfänger oder die zum Ersatz von Fürsorgekosten Verpflichteten;
8. a) die Gewährung und die Vermittlung von Krediten sowie die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber,
- b) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln. Das gilt nicht, wenn die Zahlungsmittel wegen ihres Metallgehaltes oder ihres Sammlerwertes umgesetzt werden,
- c) die Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Einziehung von Forderungen,
- d) die Umsätze von im Inland gültigen amtlichen Wertzeichen zum aufgedruckten Wert,
- e) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr einschließlich Zahlungs- und Überweisungsverkehr; das Inkasso von Handlungspapieren,
- f) die Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren,
- g) die Umsätze und die Vermittlung von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen,
- h) die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze,
- i) die Verwaltung von Sondervermögen nach dem Investmentfondsgesetz, BGBl. Nr. 532/1993, und dem Immobilien-Investmentfondsgesetz, BGBl. I Nr. 80/2003, und die Verwal-

tung von Beteiligungen im Rahmen des Kapitalfinanzierungsgeschäftes (§ 1 Abs. 1 Z 15 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993) durch Unternehmer, die eine Konzession für dieses Geschäft besitzen, sowie die Verwaltung von durch die anderen Mitgliedstaaten als solche definierten Sondervermögen;

- j) die Lieferung von Anlagegold, einschließlich Anlagegold in Form von Zertifikaten über sammel- oder einzelverwahrtes Gold und über Goldkonten gehandeltes Gold, durch die ein Eigentumsrecht an Anlagegold oder ein schuldrechtlicher Anspruch auf Anlagegold begründet wird, sowie die Optionsgeschäfte mit Anlagegold und die Vermittlung der Lieferung von Anlagegold.

Anlagegold im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

- aa) Gold in Barren- oder Plättchenform mit einem von den Goldmärkten akzeptierten Gewicht und einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel, unabhängig davon, ob es durch Wertpapiere verbrieft ist oder nicht;
- bb) Goldmünzen,
- die einen Feingehalt von mindestens 900 Tausendstel aufweisen,
 - die nach dem Jahr 1800 geprägt wurden,
 - die in ihrem Ursprungsland gesetzliches Zahlungsmittel sind oder waren und
 - die üblicherweise zu einem Preis verkauft werden, der den Offenmarktwert ihres Goldgehaltes um nicht mehr als 80 % übersteigt.

Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung ein Verzeichnis jener Münzen aufstellen, die diese Kriterien jedenfalls erfüllen. Die in dem Verzeichnis angeführten Münzen gelten als Münzen, die während des gesamten Zeitraumes, für den das Verzeichnis gilt, die genannten Kriterien erfüllen;

- k) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 106/1999)
9. a) die Umsätze von Grundstücken im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987;
- b) die Vergütungen jeder Art einschließlich der Reisekostensätze, die an Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen für diese Funktion gewährt werden;
- c) die Umsätze aus Versicherungsverhältnissen und aus Pensionskassengeschäften im Sinne des Pensionskassengesetzes, soweit für diese Umsätze ein Versicherungsentgelt im Sinne des § 3 des Versicherungssteuergesetzes 1953 gezahlt wird oder das Deckungserfordernis gemäß § 48 des Pensionskassengesetzes oder vergleichbare Deckungsbeträge überwiesen werden, sowie die Leistungen, die darin bestehen, daß anderen Personen Versicherungsschutz verschafft wird, weiters die Umsätze aus dem

Mitarbeitervorsorgekassengeschäft im Sinne des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes – BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002;

- d) aa) die mit Wetten gemäß § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG 1957 und mit Ausspielungen gemäß § 2 Abs. 1 GSpG, ausgenommen Ausspielungen mit Glücksspielautomaten (§ 2 Abs. 3 GSpG) und mit Video Lotterie Terminals, unmittelbar verbundenen Umsätze,
- bb) Umsätze aus der Mitwirkung im Rahmen von Ausspielungen, soweit hierfür vom Konzessionär (§ 14 GSpG) Vergütungen gewährt werden, ausgenommen Vergütungen aufgrund von Ausspielungen mittels Video Lotterie Terminals, und
- cc) die Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes.
10. a) die Umsätze der Blinden, wenn sie nicht mehr als drei sehende Arbeitnehmer beschäftigen und die Voraussetzungen der Steuerfreiheit durch eine Bescheinigung über den Erhalt der Blindenbeihilfe oder durch eine Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder durch den Rentenbescheid oder eine Bestätigung des zuständigen Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen nachweisen. Nicht als Arbeitnehmer gelten der Ehegatte, der eingetragene Partner, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge. Die Steuerfreiheit gilt nicht für die Umsätze von Gegenständen, die einer Verbrauchsteuer unterliegen, wenn der Blinde Schuldner der Verbrauchsteuer ist;
- b) Postdienstleistungen, die ein Universaldienstbetreiber im Sinne des § 12 des Postmarktgesetzes, BGBl. I Nr. 123/2009, als solcher erbringt. Dies gilt nicht für Leistungen, deren Bedingungen individuell ausgehandelt worden sind;
- c) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2010)
11. a) die Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, soweit es sich um die Vermittlung von Kenntnissen allgemeinbildender oder berufsbildender Art oder der Berufsausübung dienenden Fertigkeiten handelt und nachgewiesen werden kann, daß eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wird;
- b) die Umsätze von Privatlehrern an öffentlichen Schulen und Schulen im Sinne der lit. a;
12. die Umsätze aus den von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Volksbildungsvereinen veranstalteten Vorträgen, Kursen und Filmvorführungen wissenschaftlicher oder unterrichtender oder behrender Art, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden;
13. die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter;
14. die Umsätze von gemeinnützigen Vereinigungen (§§ 34 bis 36 der Bundesabgabenordnung), deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung

oder Förderung des Sports ist; dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden;

15. die Umsätze der Pflege- und Tagesmütter oder Pflegeeltern, die regelmäßig mit der Betreuung, Erziehung, Beherbergung und Verköstigung von Pflegekindern verbunden sind, sowie die Umsätze, soweit sie in der Betreuung, Beherbergung und Verköstigung von pflegebedürftigen Personen, die im Rahmen der Sozialhilfe bei Pflegefamilien untergebracht sind, bestehen;
16. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, und von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen; die Überlassung der Nutzung an Geschäftsräumen und anderen Räumlichkeiten auf Grund von Nutzungsverträgen ist als Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken anzusehen. Nicht befreit sind:
 - die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Wohnzwecke;
 - die Vermietung und Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstückes sind;
 - die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen;
 - die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Räumlichkeiten oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art;
 - die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke;
17. die Leistungen von Personenvereinigungen zur Erhaltung, Verwaltung oder zum Betrieb der in ihrem gemeinsamen Eigentum stehenden Teile und Anlagen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht, und die nicht für Wohnzwecke verwendet werden;
18. die Umsätze der Kranken- und Pflegeanstalten, der Alters-, Blinden- und Siechenheime sowie jener Anstalten, die eine Bewilligung als Kuranstalt oder Kureinrichtung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über natürliche Heilvorkommen und Kurorte besitzen, soweit sie von Körperschaften des öffentlichen Rechts bewirkt werden und es sich um Leistungen handelt, die unmittelbar mit der Kranken- oder Kurbehandlung oder unmittelbar mit der Betreuung der Pfinglinge im Zusammenhang stehen;
19. die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Dentist, Psychotherapeut, Hebamme sowie als freiberuflich Tätiger im Sinne des § 52 Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 in der Fassung BGBl. Nr. 872/1992 und des § 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 460/1992; steuerfrei sind auch die sonstigen Leistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der oben bezeichneten Berufe sind, gegenüber ihren Mitgliedern, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der nach dieser Bestimmung steuerfreien Umsätze verwendet werden und soweit die Gemeinschaften von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordern;
20. die sonstigen Leistungen, die Zahntechniker im Rahmen ihrer Berufsausübung erbringen, sowie die Lieferungen von Zahnersatz durch Zahnärzte und Zahntechniker. Das gilt nicht für die Lieferungen von Zahnersatz, bei denen sich der Ort der Lieferung gemäß Art. 3 Abs. 3 aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates nach Österreich verlagert, wenn für die an den Unternehmer erbrachten Leistungen im anderen Mitgliedstaat das Recht auf Vorsteuerabzug nicht ausgeschlossen ist.
21. die Lieferungen von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch;
22. die Beförderungen von kranken und verletzten Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind;
23. die Leistungen der Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime an Personen, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, soweit diese Leistungen in deren Betreuung, Beherbergung, Verköstigung und den hiebei üblichen Nebenleistungen bestehen und diese von Körperschaften öffentlichen Rechts bewirkt werden;
24. folgende Umsätze des Bundes, der Länder und Gemeinden:
 - a) die Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters verbunden sind,
 - b) die Musik- und Gesangsaufführungen, insbesondere durch Orchester, Musikensembles und Chöre,
 - c) die Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Museums, eines botanischen oder eines zoologischen Gartens sowie eines Naturparks verbunden sind;
25. die in den Ziffern 18, 23 und 24 genannten Leistungen, sofern sie von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung), bewirkt werden. Dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden;
26. die Lieferungen von Gegenständen, wenn der Unternehmer für diese Gegenstände keinen Vorsteuerabzug vornehmen konnte und die gelieferten Gegenstände ausschließlich für eine nach den Z 7 bis 25 steuerfreie Tätigkeit verwendet hat;
27. die Umsätze der Kleinunternehmer. Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der im Inland einen Wohnsitz oder Sitz hat und dessen Umsätze

nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 30.000 Euro nicht übersteigen. Bei dieser Umsatzgrenze bleiben die Umsätze aus Hilfgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen außer Ansatz. Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15 % innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren ist unbeachtlich. Nicht unter die Steuerbefreiung fallen die Umsätze, die nach § 20 Abs. 4 und 5 besteuert werden;

28. die sonstigen Leistungen von Zusammenschlüssen von Unternehmern, die überwiegend Bank-, Versicherungs- oder Pensionskassenumsätze tätigen, an ihre Mitglieder, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der genannten steuerfreien Umsätze verwendet werden und soweit diese Zusammenschlüsse von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordern. Das gilt auch für sonstige Leistungen, die zwischen Unternehmern erbracht werden, die überwiegend Bank-, Versicherungs- oder Pensionskassenumsätze ausführen, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der genannten steuerfreien Umsätze verwendet werden, und für die Personalgestellung dieser Unternehmer an die im ersten Satz genannten Zusammenschlüsse.

(2) Der Unternehmer kann eine gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 lit. a steuerfreie Kreditgewährung, bei der er dem Leistungsempfänger den Preis für eine Lieferung oder sonstige Leistung kreditiert, sowie einen Umsatz, der nach § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a, Z 16 oder Z 17 steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln. Weiters kann der Unternehmer einen Umsatz im Zusammenhang mit Kreditkarten, der nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. h steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln. Behandelt der Unternehmer die Kreditgewährung als steuerpflichtig, unterliegt sie dem Steuersatz, der für die Leistung anzuwenden ist, deren Leistungspreis kreditiert wird. Behandelt der Unternehmer einen Umsatz, der nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. h, Z 9 lit. a, Z 16 oder Z 17 steuerfrei ist, als steuerpflichtig, unterliegt er dem Steuersatz nach § 10 Abs. 1 bzw. 4.

Behandelt ein Unternehmer einen nach § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a steuerfreien Umsatz als steuerpflichtig, so kann eine bis dahin vom Vorsteuerabzug ausgeschlossene Steuer (§ 12 Abs. 3) oder eine zu berichtigende Vorsteuer (§ 12 Abs. 10 bis 12) frühestens für den Voranmeldungszeitraum abgezogen werden, in dem der Unternehmer den Umsatz als steuerpflichtig behandelt.

Der Verzicht auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a ist bei Umsätzen von Grundstücken, Gebäuden auf fremdem Boden und Baurechten im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Verpflichteten an den Ersteher (§ 19 Abs. 1b lit. c) nur zulässig, wenn er spätestens bis vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Schätzwerts (§ 144 EO) dem Exekutionsgericht mitgeteilt wird.

Der Verzicht auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 und Z 17 ist nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück oder einen baulich abgeschlossenen, selbständigen Teil des

Grundstücks nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Der Unternehmer hat diese Voraussetzung nachzuweisen.

(3) Der Unternehmer, dessen Umsätze nach § 6 Abs. 1 Z 27 befreit sind, kann bis zur Rechtskraft des Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß er auf die Anwendung des § 6 Abs. 1 Z 27 verzichtet. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.

§ 29 Z. 1 UND 2 BEWERTUNGSGESETZ 1955, BGBl. NR. 148/1955, IN DER FASSUNG BGBl. I NR. 111/2010

I. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

§ 29

Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören

1. das landwirtschaftliche Vermögen,
2. das forstwirtschaftliche Vermögen,
3. das Weinbauvermögen,
4. das gärtnerische Vermögen,
5. das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen.

a) Landwirtschaftliches Vermögen.

Begriff des landwirtschaftlichen Vermögens

§ 30

(1)

1. Zum landwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile (insbesondere Grund und Boden, Gebäude, stehende und umlaufende Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen) einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient (landwirtschaftlicher Betrieb).
2. Z 1 gilt auch für landwirtschaftliche Flächen, deren Bewirtschaftung auf Grund naturschutzbehördlicher Auflagen eingeschränkt ist.

(2) Als Teile des landwirtschaftlichen Betriebes gelten nicht

1. Zahlungsmittel, Geldforderungen und Wertpapiere,
2. Geldschulden,
3. Gebäude oder Räume des Gebäudes, die zu eigenen gewerblichen Zwecken des Betriebsinhabers verwendet werden, zu gewerblichen oder Wohnzwecken vermietet sind oder sonstigen betriebsfremden Zwecken dienen,
4. der den Vergleichswert übersteigende Teil des Wohnungswertes gemäß § 33 Abs. 2,

5. ein über den normalen Bestand hinausgehender Bestand (Überbestand) an umlaufenden Betriebsmitteln. Als normaler Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln gilt ein solcher, der zur Fortführung des Betriebes bis zum Beginn der nächsten Ernte erforderlich ist. Bei seiner Ermittlung sind die in dieser Zeit eingehenden Einnahmen und aufzuwendenden Barlöhne nicht zu berücksichtigen. Als Beginn der Ernte gilt der Zeitpunkt, in dem der Betriebsinhaber bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung frühestens die Möglichkeit hat, Erzeugnisse der Ernte in nennenswertem Umfang zu veräußern,

6. Beteiligungen, Anteile an Agrargemeinschaften sowie Ansprüche auf Entgelte aus nichtlandwirtschaftlichen Nutzungsüberlassungen von Grund und Boden.

(3) Die Zucht oder das Halten von Tieren gilt als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen worden sind.

(4) Geflügelvermehrungszuchtbetriebe gelten als landwirtschaftliche Betriebe, wenn sie von einer Landwirtschaftskammer anerkannt sind.

(5) Die Zucht oder das Halten der in Abs. 7 genannten Tiere gilt als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn, bezogen auf die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche dieses Betriebes (Abs. 6),

- für die ersten 10 ha nicht mehr als 8,
- für die nächsten 10 ha nicht mehr als 6,
- für die nächsten 10 ha nicht mehr als 4,
- für die nächsten 10 ha nicht mehr als 3,
- für die nächsten 10 ha nicht mehr als 2

Vieheinheiten (Abs. 7) und für die restliche reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten je Hektar im Wirtschaftsjahr durchschnittlich erzeugt oder gehalten werden. Wird jedoch dieser Höchstbestand nachhaltig überschritten, so ist hinsichtlich des gesamten Tierbestandes das Vorliegen eines gewerblichen Betriebes anzunehmen. Für die Anzahl der zulässigen Vieheinheiten und für die Ermittlung der reduzierten landwirtschaftlichen Nutzfläche ist das Gesamtausmaß der vom Betrieb aus bewirtschafteten Flächen maßgebend; zugepachtete Flächen sind miteinzubeziehen, verpachtete auszuschließen.

(6) Gehören zur bewirtschafteten Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes Hutweiden, Streuwiesen, Alpen oder Bergmähder, so sind bei Anwendung des Abs. 5 die Flächenausmaße der Hutweiden und der Streuwiesen auf ein Drittel, jene der Alpen und Bergmähder auf ein Fünftel zu reduzieren. Die so ermittelte Fläche ist die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche des landwirtschaftlichen Betriebes.

(7) Die Vieheinheiten werden nach dem zur Erreichung des Produktionszieles erforderlichen Futterbedarf bestimmt. Für die Umrechnung der Tierbestände in Vieheinheiten (VE) gilt folgender Schlüssel:

Pferde:
 Fohlen, Jungpferde bis ein Jahr 0,35 VE
 Jungpferde ein bis drei Jahre, Kleinpferde 0,6 VE
 andere Pferde über drei Jahre 0,8 VE

Rinder:
 Rinder bis sechs Monate 0,3 VE
 Rinder sechs Monate bis ein Jahr 0,55 VE
 Rinder ein bis zwei Jahre 0,8 VE
 Rinder über zwei Jahre 1,0 VE
 Je 1000 Kilogramm erzeugte Milch sind 0,05 VE hinzuzurechnen.

Schafe und Ziegen:
 Lämmer und Kitze bis sechs Monate 0,05 VE
 Schafe und Ziegen über sechs Monate 0,1 VE

Schweine:
 Ferkel (10 bis 30 kg) 0,01 VE
 Mastschweine aus zugekauften Ferkeln 0,09 VE
 Mastschweine aus eigenen Ferkeln 0,1 VE
 Jungsauen, Jungeber 0,1 VE
 Zuchtsauen, Zuchteber 0,3 VE

Hühner:
 Junghennen 0,002 VE
 Legehennen aus zugekauften Junghennen... 0,013 VE
 Jungmasthühner 0,001 VE

Übriges Geflügel:
 Mastenten 0,003 VE
 Mastgänse 0,006 VE
 Mastputen 0,009 VE

Kaninchen:
 Zucht- und Angorakaninchen 0,034 VE
 Mastkaninchen 0,002 VE

Damtiere:
 Damtiere 0,09 VE

(8) Als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist.

(9) Werden im Rahmen eines landwirtschaftlichen Hauptbetriebes auch Umsätze aus zugekauften Erzeugnissen erzielt, so ist ein einheitlicher landwirtschaftlicher Betrieb auch dann anzunehmen, wenn der Einkaufswert des Zukaufes fremder Erzeugnisse nicht mehr als 25 vH des Umsatzes dieses Betriebes beträgt. Abweichend davon ist bei Weinbaubetrieben ein einheitlicher Weinbaubetrieb auch dann anzunehmen, wenn die Einkaufsmenge des Zukaufes nicht mehr als 2 000 kg frische Weintrauben der Unterposition 0806 10 der Kombinierten Nomenklatur oder insgesamt 1 500 l Wein aus frischen Weintrauben aus den Unterpositionen 2204 21 und 2204 29 der Kombinierten Nomenklatur sowie Traubenmost der Unterposition 2204 30 der Kombinierten Nomenklatur, jeweils pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche, beträgt. Gehören zu einem landwirtschaftlichen Betrieb auch Betriebsteile, die gemäß § 39 Abs. 2 Z 2 bis 5 gesondert zu bewerten sind, so sind der erste und zweite Satz auf jeden Betriebsteil gesondert anzuwenden.

(10) Übersteigt der Zukauf fremder Erzeugnisse die im Abs. 9 genannten Werte oder Mengen, so ist hinsichtlich des Betriebes (Betriebsteiles) ein einheitlicher Gewerbebetrieb anzunehmen.

(11) Für die Beurteilung der in Abs. 9 und 10 genannten Ausmaße sind die Umsätze oder Mengen des dem Feststellungszeitpunkt vorangehenden Kalenderjahres maßgebend, sofern aus der Art der Betriebsführung eine Nachhaltigkeit zu erwarten ist.

(12) Die Verbesserung der Ertragsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes durch Umsätze aus zugekauften fremden Erzeugnissen ist gemäß § 40 zu berücksichtigen.

Abgrenzung des landwirtschaftlichen Betriebes § 31

(1) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind auch solche Grundstücksflächen einzubeziehen, die anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen, wenn die Zugehörigkeit dieser Flächen zu dem landwirtschaftlichen Betrieb den landwirtschaftlichen Hauptzweck des Betriebes nicht wesentlich beeinflusst. Dies gilt nicht für solche Flächen, die als selbständige Betriebe oder als Teile davon anzusehen sind.

(2) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind Betriebsmittel, die der Bewirtschaftung des Betriebes dienen, auch dann einzubeziehen, wenn sie nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören.

(3) In den landwirtschaftlichen Betrieb kann ein Anteil des Eigentümers an anderen Flächen einbezogen werden, soweit er mit dem Betrieb zusammen bewirtschaftet wird.

b) Forstwirtschaftliches Vermögen.

Begriff und Bewertung des forstwirtschaftlichen Vermögens

§ 46

(1) Zum forstwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem forstwirtschaftlichen Hauptzweck dient (forstwirtschaftlicher Betrieb).

(2) Auf die forstwirtschaftlichen Betriebe finden die §§ 30 bis 32, 39 Abs. 1 zweiter Satz, §§ 41, 42 und 44 entsprechend Anwendung, soweit sich nicht aus den Abs. 3 bis 6 etwas anderes ergibt. Eingeschlagenes Holz rechnet nur insoweit zum Überstand an umlaufenden Betriebsmitteln, als es den betriebsplanmäßigen jährlichen Einschlag übersteigt.

(3) Der Ertragswert forstwirtschaftlicher Betriebe wird aus dem Ertragswert entsprechender Nachhaltbetriebe mit regelmäßigem Altersklassenverhältnis abgeleitet. Zu diesem Zweck kann das Bundesministerium für Finanzen mit rechtsverbindlicher Kraft feststellen.

1. von welchem Wert für die Flächeneinheit (Hektar) eines Nachhaltbetriebes mit regelmäßigem Altersklassenverhältnis auszugehen ist (Hektar-

satz). Der Hektarsatz ist getrennt nach den verschiedenen in Betracht kommenden Holzarten, Standortsklassen und erzielbaren Holzpreisen festzustellen;

2. mit welchem Hundertsatz des nach Z 1 festgestellten Hektarsatzes die einzelnen Altersklassen anzusetzen sind;

3. mit welchem Hektarsatz Mittelwald-, Niederwald- und Auwaldbetriebe, Schutz- und Bannwälder und sonstige in der Bewirtschaftung eingeschränkte Wälder oder derartige Flächen innerhalb anderer Betriebe, Wälder mit nicht mehr als zehn Hektar Flächenausmaß sowie Forstbetriebe mit mehr als zehn Hektar bis hundert Hektar Flächenausmaß anzusetzen sind;

4. mit welchem Hektarsatz einzelne Betriebe als Bewertungsstützpunkte anzusetzen sind.

(4) Bei der Feststellung der Hektarsätze nach Abs. 3 sind die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der natürlichen Ertragsbedingungen, der äußeren Verkehrslage und des Holzbestandes zugrunde zu legen. Hinsichtlich der übrigen Umstände und der inneren Verkehrslage sind regelmäßige Verhältnisse zu unterstellen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Bestandes an Betriebsmitteln und hinsichtlich der Betriebsgröße. Als regelmäßig im Sinne des Satzes 2 ist anzusehen, daß Nebenbetriebe, Sonderkulturen, Rechte und Nutzungen (§ 11) sowie Gebäude nicht vorhanden sind und Nebennutzungen nicht erzielt werden.

(5) Der ermittelte Ertragswert ist durch einen Abschlag zu vermindern oder durch einen Zuschlag zu erhöhen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse der im Abs. 4 zweiter bis vierter Satz bezeichneten Ertragsbedingungen von den regelmäßigen Verhältnissen, die bei der Feststellung der Hektarsätze unterstellt worden sind, wesentlich abweichen und außerdem die Abweichung zu einer wesentlichen Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit führt; § 40 Z 2 gilt entsprechend. Das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil gehört abweichend von § 32 Abs. 4 nicht zum forstwirtschaftlichen Vermögen.

(6) Bei der Feststellung des Einheitswertes eines forstwirtschaftlichen Betriebes sind landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen unbeschadet der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Z 1 durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der landwirtschaftlichen Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe) zu bewerten. Die Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Z 3, 4 und 5, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

c) Weinbauvermögen.

Begriff und Bewertung des Weinbauvermögens

§ 48

(1) Zum Weinbauvermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd dem Weinbau als Hauptzweck dient (Weinbaubetrieb).

(2) Auf die Weinbaubetriebe finden die §§ 30 bis 34 und 36 bis 44 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Abs. 3 bis 6 etwas anderes ergibt.

(3) Zum normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln gehören auch die Weinvorräte, die aus der Ernte der letzten zwei Jahre stammen oder die sich bei gemeinüblicher Bewirtschaftung noch im Ausbau befinden. Hiezu gehören jedoch nicht Vorräte an Weinen solcher Jahrgänge, die ihrer besonderen Eigenart wegen über die regelmäßige Ausbauzeit hinaus einer Kellerbehandlung unterzogen werden.

(4) Für die Feststellung der Betriebszahlen treten an die Stelle von Vergleichsbetrieben Vergleichslagen. Dabei sind hinsichtlich der inneren Verkehrslage nicht die tatsächlichen Verhältnisse, sondern die in der betreffenden Gegend regelmäßigen Verhältnisse zugrunde zu legen.

(5) Bei der Feststellung des Einheitswertes eines Weinbaubetriebes sind landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen unbeschadet der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Z 1 durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der landwirtschaftlichen Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe) zu bewerten.

(6) Für die Weinbauabteilung des Bewertungsbeirates treten an die Stelle der im § 41 Abs. 2 Z 3 Satz 1 bezeichneten sechs Mitglieder vier Mitglieder, die über eingehende Sachkenntnis auf dem Gebiete des Weinbaues verfügen. Hievon muß jedoch mindestens ein Mitglied ausübender Weinbautreibender sein.

d) Gärtnerisches Vermögen.

Begriff und Bewertung des gärtnerischen Vermögens

§ 49

(1) Zum gärtnerischen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem gärtnerischen Hauptzweck dient (gärtnerischer Betrieb). Ein gärtnerischer Betrieb liegt auch dann vor, wenn die gärtnerischen Erzeugnisse unter Glas oder anderen Einrichtungen zur Beeinflussung der natürlichen Ertragsbedingungen gewonnen werden. Nicht zum gärtnerischen Vermögen, sondern zum Grundvermögen gehören solche Flächen, die vorwiegend der Erholung dienen bzw. bei deren Bewirtschaftung ein Reinertrag nicht zu erwarten ist.

(2) Auf die gärtnerischen Betriebe finden die §§ 30 bis 32, 41, 42 und 44 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Abs. 3 bis 6 etwas anderes ergibt.

(3) Gärtnerische Betriebe sind grundsätzlich mit dem Einzelertragswert zu bewerten. Das Bundesministerium für Finanzen kann jedoch den Ertragswert einzelner Betriebe mit rechtsverbindlicher Kraft als Bewertungsstützpunkte für bestimmte Gebiete und Betriebsformen feststellen. Der Ertragswert gleichartiger Betriebe innerhalb des Gebietes, das

bei der Feststellung des Bundesministeriums für Finanzen bestimmt wird, ist durch Vergleich mit den Bewertungsstützpunkten zu ermitteln. Hierbei sind tatsächliche Verhältnisse, die von den bei der Feststellung des Ertragswertes der Bewertungsstützpunkte als regelmäßig unterstellten Verhältnissen abweichen, durch Ab- und Zuschläge zu berücksichtigen. Die Bestimmungen des § 40 Z 2 gelten entsprechend.

(4) Das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil gehört abweichend von § 32 Abs. 4 nicht zum gärtnerischen Vermögen.

(5) Bei der Feststellung des Einheitswertes eines gärtnerischen Betriebes sind landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen unbeschadet der Bestimmung des § 39 Abs. 2 Z 1 durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der landwirtschaftlichen Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe) zu bewerten. Die Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Z 2, 3 und 5 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(6) Für die gärtnerische Abteilung des Bewertungsbeirates treten an Stelle der im § 41 Abs. 2 Z 3 Satz 1 bezeichneten sechs Mitglieder drei Mitglieder, die über eingehende Sachkenntnis auf dem Gebiete des Gartenbaues verfügen. Hievon muß jedoch mindestens ein Mitglied ausübender Erwerbsgärtner sein. Der Bewertungsbeirat berät das Bundesministerium für Finanzen bei den im Abs. 3 bezeichneten Feststellungen und bei weiteren Maßnahmen, die zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Bundesgebietes zu treffen sind.

e) Übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

Begriff und Bewertung des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

§ 50

(1) Zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören insbesondere:

1. Das der Fischzucht und der Teichwirtschaft gewidmete Vermögen;
2. das Fischereirecht und das übrige der Fischerei gewidmete Vermögen;
3. das der Bienenzucht gewidmete Vermögen (Imkereien).

(2) Auf das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen sind § 30 Abs. 2, 8 bis 12 und § 32 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden. Das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil gehört abweichend vom § 32 Abs. 4 nicht zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen.

(3) Abs. 1 gilt auch für Flächen (zB auch Gewässer), deren Bewirtschaftung auf Grund naturschutzbehördlicher Auflagen eingeschränkt ist.

STIERMÄRKISCHES NÄCHTIGUNGS- UND FERIENWOHNUNGSABGABEGESETZ (NFWAG) 1980 (5)

Stammfassung: LGBl. Nr. 54/1980 (WV)

Novellen:

- (1) LGBl. Nr. 24/1982
- (2) LGBl. Nr. 55/1984
- (3) LGBl. Nr. 23/1990
- (4) LGBl. Nr. 73/1994
- (5) LGBl. Nr. 39/1998
- (6) LGBl. Nr. 70/2000 (KV)
- (7) LGBl. Nr. 69/2001
- (8) LGBl. Nr. 34/2002
- (9) LGBl. Nr. 9/2003
- (10) LGBl. Nr. 105/2005
- (11) LGBl. Nr. 12/2010

§ 1 (5)

In der Steiermark werden eine Nächtigungsabgabe und eine Ferienwohnungsabgabe eingehoben. Die Nächtigungsabgabe ist eine gemeinschaftliche Landesabgabe im Sinne des § 6 Z. 4 lit. a, die Ferienwohnungsabgabe eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Z. 5 des Finanz Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, i. d. F. BGBl. Nr. 201/1996.

I. Abschnitt (3) Nächtigungsabgabe (5)

§ 2 (3)

Abgabepflichtig ist, wer in einer Gemeinde des Landes Steiermark

- a) in einem gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieb,
- b) auf einem Campingplatz oder
- c) in einer Privatunterkunft gegen Entgelt Unterkunft nimmt, ohne in dieser Gemeinde seinen Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, i. d. F. BGBl. Nr. 352/1995) zu begründen. Es ist gleichgültig, ob das Entgelt vom Unterkunftsnehmer oder durch Dritte für diesen geleistet wird. (5)

§ 3 (10)

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. a) Schüler und (Begleit)Personen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung der Schule (z. B. Schulschikurse, Schulausflüge, Lehrkurse) oder zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung Unterkunft nehmen,
- b) Studenten und Lehrpersonen einer Hochschule oder Fachhochschule mit einem vorübergehenden Wohnsitz am Studienort;

3. Nächtigende und Pfleglinge sowie das Personal in
 - a) Krankenanstalten im Sinne des steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999, LGBl. Nr. 66,
 - b) Pflegeheimen im Sinne des steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003, LGBl. Nr. 77,
 - c) Einrichtungen im Sinne des steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 26/2004,
 - d) stationären Einrichtungen im Sinne des steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 29/1998,
 - e) Einrichtungen und Heimen im Sinne des steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 93/1990,
 - f) Erholungsheimen des Kriegsofferverbandes Steiermark;
4. Personen, die zu Erholungszwecken bei Privaten oder in Beherbergungsbetrieben Unterkunft nehmen, wenn sie nachweisen, dass für die Kosten eine Gebietskörperschaft, die öffentliche Fürsorge oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ganz oder zum überwiegenden Teil aufkommen;
5. Personen, die ununterbrochen länger als zwei Monate in einer Gemeinde Unterkunft nehmen, ab Beginn des dritten Monats;
6. Personen, die für die Dauer von ununterbrochen mehr als 14 Tagen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit Unterkunft nehmen.

Gesetzlich vorgesehene Ruhezeiten (Wochen bzw. Wochenendruhe nach dem § 3 und § 4 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 175/2004) gelten nicht als Unterbrechung.

§ 4

(1) Die Nächtigungsabgabe beträgt 1 Euro pro Person und Nächtigung, für Schutzhäuser und Schutzhütten 0,75 Euro. **(1) (3) (5) (7) (8) (10)**

(2) Einhebungspflichtig ist bei der Beherbergung in gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieben sowie in Schutzhäusern und Schutzhütten der Inhaber (Gewerbebetreibende, Pächter, Stellvertreter), bei einer Beherbergung in Privatunterkünften der Unterkunftgeber. **(3) (10)**

(3) Die Abgabe ist gleichzeitig mit der Begleichung der Rechnung für die Unterkunft zu entrichten und einzuheben. Die Einhebungspflichtigen haften für die richtige Abfuhr der Abgabe insoweit, als ihre eigene Rechnung vom Gast beglichen wurde.

§ 5

Die Einhebungspflichtigen haben für die Abgabermittlung geeignete Aufzeichnungen über alle Übernachtungen zu führen, für jedes Kalendervierteljahr jeweils bis zum 15. der Monate Jänner, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres bei der Gemeinde die eingehobenen Abgabenbeträge einzuzahlen und bis 31. März jedes Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr der Gemeinde eine Abgabenerklärung vorzulegen.

§ 6

(1) Der Bürgermeister hat die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Nächtigungsabgabe durch die Einhebungspflichtigen zu überwachen. **(3) (5)**

(2) Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister Aufzeichnungen über die von jedem einzelnen Einhebungspflichtigen abgerechneten und entrichteten Abgabebeträge zu führen. **(3)**

(3) Der Bürgermeister hat, wenn Aufschreibungen nach den Bestimmungen des § 5 nicht vorgefunden werden, auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen die Abgabe zu ermitteln, falls ihr jedoch Unterlagen zu diesem Zweck nicht zur Verfügung stehen, die vermutliche Höhe der Abgabe auf Grund des ermittelten Sachverhaltes zu schätzen und mit Bescheid dem Einhebungspflichtigen vorzuschreiben. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich die vorgelegte Abgabenerklärung nach Überprüfung als unrichtig erwiesen hat. **(3)**

§ 7

(1) Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung ist berechtigt, durch behördlich legitimierte Organe die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Nächtigungsabgabe durch die Einhebungspflichtigen zu überprüfen und die Mitwirkung der Gemeinden zu überwachen. **(5)**

(2) Die Einhebungspflichtigen haben dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung und dem Bürgermeister (§ 6) auf Verlangen die der Bemessung der Abgabe dienlichen Nachweise vorzulegen, alle Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zu den für Übernachtungen bereitgestellten Räumlichkeiten zu gewähren. **(3)**

§ 8

(1) Die Kosten der Kontrolle durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung (oder den Bürgermeister) sind vom Einhebungspflichtigen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 zu ersetzen, wenn durch die Kontrolle Mängel bei der Einhebung oder Abfuhr der Abgabe festgestellt wurden, die durch ein Verschulden des Einhebungspflichtigen verursacht worden sind. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung (oder der Bürgermeister) hat dem Einhebungspflichtigen den Kostenersatz mit Bescheid vorzuschreiben. **(3)**

(2) Der Kostenersatz beträgt 20 v. H. des festgestellten Abgabenrückstandes. Die Kostenvorschreibung entfällt, wenn der Abgabenrückstand 36 Euro nicht übersteigt. **(7)**

§ 9

Gegen Abgabenbescheide nach § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 steht die Berufung an die Landesregierung zu.

II. Abschnitt (3)

Ferienwohnungsabgabe (5)

§ 9a (3)

(1) Für Ferienwohnungen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für jedes Kalenderjahr eine Abgabe zu leisten. **(5)**

(2) Eine Ferienwohnung ist eine Wohnung oder eine sonstige Unterkunft in Gebäuden oder baulichen Anlagen, die nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes dient, sondern überwiegend zu Aufenthalt während der Freizeit, des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder auch nur zeitweise für nichtberufliche Zwecke als Wohnstätte dient.

(3) Abgabepflichtig ist der grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die Ferienwohnung befindet, sofern dieser aber mit dem Eigentümer der baulichen Anlage nicht identisch ist, der Eigentümer der Ferienwohnung. Miteigentümer sind Gesamtschuldner. **(5) (11)**

(4) Ändert sich während des Kalenderjahres die Person des Abgabepflichtigen, so hat jeder Abgabepflichtige die Abgabe anteilmäßig nach der Dauer der Nutzung zu leisten. Ändert sich während eines Kalenderjahres die Art der Nutzung des Objektes, so ist die Abgabe für die Dauer der Nutzung als Ferienwohnung anteilmäßig zu entrichten. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung oder die Veränderung einer Ferienwohnung.

(5) Wird eine Ferienwohnung in einer Weise genutzt, daß dadurch die Pflicht zur Entrichtung der Nächtigungsabgabe im Sinne der §§ 2 und 4 Abs. 1 und 2 entsteht, so ist für die Dauer dieser Nutzung nur diese Abgabe vorzuschreiben. **(5)**

(6) Wird eine Ferienwohnung ausschließlich von Personen genutzt, die im Gebiet dieser Gemeinde ihren ständigen Wohnbedarf decken, entsteht keine Pflicht zur Entrichtung der Ferienwohnungsabgabe. **(4) (10)**

(7) Für eine Abgabenschuld nach dem II. Abschnitt dieses Gesetzes haftet im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes der neue Eigentümer mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand. **(5)**

§ 9b (3)

(1) Die Höhe der Abgabe für jede abgeschlossene Wohneinheit beträgt:

- a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m² € 70,-
- b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 70 m² € 90,-
- c) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m² bis 100 m² € 130,-
- d) bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m² € 160,-

(7) (8)

(2) Bei der Berechnung der Nutzfläche gilt § 6 Abs. 1 und 2 Wohnungseigentumsgesetz 1975 (BGBl. Nr. 417/1975).

(3) Der Gemeinderat kann durch Verordnung festlegen, dass die in Abs. 1 festgelegten Abgaben für jede abgeschlossene Wohneinheit

- a) bei einer Nutzfläche bis zu
30 m² bis höchstens..... € 150,-
- b) bei einer Nutzfläche von mehr als
30 m² bis 70 m² bis höchstens..... € 200,-
- c) bei einer Nutzfläche von mehr als
70 m² bis 100 m² bis höchstens € 250,-
- d) bei einer Nutzfläche von mehr als
100 m² bis höchstens..... € 300,-

erhöht werden. Bei der Festsetzung ist darauf zu achten, dass eine Unterteilung nach den vorgegebenen Größenkategorien (lit. a bis d) gewahrt bleibt, wobei die Abgabe nach der jeweils niedrigeren Kategorie nicht höher sein darf als nach der jeweils höheren Kategorie. **(5) (6) (8)**

§ 9c (3)

(1) Eigentümer bzw. Miteigentümer von Häusern und Wohnungseigentümer als Abgabepflichtige gemäß § 9 a Abs. 3, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde haben, haben dies der Gemeinde mitzuteilen. Derartige Wohnungen gelten als Ferienwohnung im Sinne des § 9 a Abs. 2, sofern der Abgabepflichtige nicht das Gegenteil nachweist. Ist der Gemeinde die Nutzfläche gemäß § 9 b Abs. 2 nicht bekannt, hat der Abgabepflichtige nach Aufforderung durch die Gemeinde die Größe der Nutzfläche der Ferienwohnung bekanntzugeben. **(5)**

(2) Alle Abgabepflichtigen sind zur wahrheitsgemäßen Auskunft über alle für die Bemessung der Ferienwohnungsabgabe wesentlichen Umstände verpflichtet. Die §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. **(5)**

§ 9d (3) (5)

(1) Die Ferienwohnungsabgabe ist mittels Bescheid vorzuschreiben. Die einmal festgesetzte jährliche Ferienwohnungsabgabe ist so lange in derselben Höhe zu entrichten, solange nicht ein neuer Abgabenbescheid ergeht. Auf diese Rechtsfolgen ist im Bescheid hinzuweisen. Ändern sich die Bemessungsgrundlagen, so hat die Abgabenbehörde einen neuen Abgabenbescheid zu erlassen. **(11)**

(2) Mit der Vollziehung des II. Abschnittes ist die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich betraut.

§ 10 (3)

(1) 70 % der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe gebühren der Gemeinde, die diesen Anteil tourismusfördernden Zwecken zu widmen hat. In Tourismusgemeinden gebühren 70 % der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe dem örtlichen Tourismusverband (§ 37 Abs. 3 Stmk. Tourismusgesetz 1992).

Die Tourismusverbände sind verpflichtet, diesen Anteil zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§ 4 Abs. 4 Stmk. Tourismusgesetz 1992) zu verwenden. Die Gemeinden haben bis zum 15. des Folgemonates 30 % der im vorangegangenen Monat vereinnahmten Nächtigungsabgabe an das Land abzuführen. **(5) (10)**

(2) Die Erträge aus der Ferienwohnungsabgabe gebühren zur Gänze der Gemeinde. Abs. 1 3. Satz gilt sinngemäß. **(10)**

III. Abschnitt (3)

Verwendung der Erträge und Strafbestimmung

§ 11 (9)

Der dem Land Steiermark zufallende Anteil an der Nächtigungsabgabe ist für Förderungen nach dem Stmk. Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 12 (2) (3)

Handlungen und Unterlassungen der abgabepflichtigen und einhebungspflichtigen Personen, die gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 3, § 5, § 7 Abs. 2, § 9a Abs. 3 und 4, § 9b und § 9c verstoßen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu acht Tagen durch die Bezirksverwaltungsbehörde bestraft. Die Geldstrafen fließen dem Land zu. **(5) (7)**

§ 13 (5)

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 13a (10)

Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

STEIERMÄRKISCHES HEILVORKOMMEN- UND KURORTEGESETZ, LGBl. NR. 161/1962 IN DER GELTENDEN FASSUNG

Dieses Gesetz enthält Bestimmungen betreffend Heilvorkommen (Heilquellen, Heilpeloide, Heilfaktoren) bzw. deren Anerkennung als Heilvorkommen und die Nutzungsbewilligung sowie die Anerkennung von Kurorten, die Bewilligung für Kuranstalten und -einrichtungen, Analyse der Heilvorkommen, besondere Bestimmungen über den Vertrieb der Produkte von Heilvorkommen, die sanitäre Aufsicht sowie Enteignungsverfahren.

**STEIERMÄRKISCHES KURABGABEGESETZ
1980, LGBL. NR. 55/1980 (WV) IN DER
GELTENDEN FASSUNG**

§ 1

Art und Zweck der Abgabe

In den Gebieten, die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen als Kurort (Kurbezirk) gelten, ist eine Kurabgabe zu entrichten. Diese Abgabe ist eine ausschließliche Landesabgabe im Sinne des § 6 des Finanz Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45. Der Ertrag dieser Abgabe ist in der Höhe seines Aufkommens im Kurort (Kurbezirk) den in den einzelnen Kurorten (Kurbezirken) bestehenden Kurfonds als Förderungsbeitrag des Landes zuzuführen und dient ausschließlich zur Deckung der Ausgaben der Kurkommissionen.

§ 2

Abgabepflicht

(1) Abgabepflichtig sind die Kurgäste, das sind jene Personen, die sich während der Kursaison durch einen in der Kurordnung festgesetzten Mindestzeitraum im Kurort (Kurbezirk) aufhalten und nicht nach Abs. 2 von der Entrichtung der Abgabe ausgenommen sind. Die Kurabgabe ist neben der Nächtigungsabgabe zu entrichten. **(3)**

(2) Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:

- a) Personen, die im Kurort (Kurbezirk) ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und deren unterhaltsberechtigten Familienangehörige;
- b) Kinder unter 14 Jahren;
- c) Personen, die nachweisen, daß sie die Einrichtungen und Anlagen des Kurortes (Kurbezirkes) nicht benützen;
- d) (entfallen) **(2)**
- e) Personen, die zum erforderlichen Pflegepersonal eines Kurgastes gehören oder im Kurort (Kurbezirk) beruflich beschäftigt sind, und Personen, die, ohne im Kurort (Kurbezirk) ständig zu wohnen, Eigentümer oder Pächter einer im Kurort (Kurbezirk) befindlichen Liegenschaft oder eines Betriebes sind, sofern sie die Einrichtungen und Anlagen des Kurortes (Kurbezirkes) nicht benützen;
- f) Kurgäste, die länger als ein Jahr im Kurort Aufenthalt nehmen, ab Beginn des 2. Jahres;
- g) Kriegsbeschädigte mit einer mindestens 50 %igen Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit;
- h) Inhaber von Amtsbescheinigungen (Opferfürsorge) und Opferausweisen;
- i) Heeresversorgungsberechtigte (Beschädigtenrentner) mit einer mindestens 50 %igen Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit.

(3) Kurgäste, für deren Aufenthalt ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung die gesamten Kosten des Kuraufenthaltes übernimmt, erhalten eine 20 %ige Ermäßigung der Kurabgabe, sofern sie in Heimen untergebracht sind.

(4) Personen, die auf eine Ausnahme von der Abgabepflicht Anspruch erheben, haben sich innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft im Büro der Kurkommission unter Vorlage jener Dokumente, aus denen das Vorhandensein des Ausnahmegrundes eindeutig hervorgeht, zu melden. Bei Erkrankung können sie sich durch eine andere Person vertreten lassen. Findet die Kurkommission, daß ein Ausnahmegrund vorliegt, stellt sie dem Unterkunftnehmer darüber eine Bescheinigung aus.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Kurabgabe darf den Höchstbetrag von 1 Euro für die Übernachtung nicht überschreiten. Innerhalb dieser Höchstgrenze ist sie durch die Landesregierung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und des Bedarfes für jeden Kurort (Kurbezirk) im Verordnungswege gesondert festzusetzen. **(1) (2)**

(2) Die Höhe der Abgabe kann auch für die Frühjahrs-, Haupt- und Herbstsaison verschieden festgesetzt werden.

§ 4

Einhebung

(1) Sofern in der nach § 3 zu erlassenden Verordnung nichts anderes bestimmt wird, sind die Unterkunftgeber verpflichtet, die Kurabgabe von den Kurgästen einzuheben, und zwar spätestens bei der Begleichung der Rechnung für die Nächtigung bzw. bei der Beendigung des Aufenthaltes. Die Unterkunftgeber haben die eingehobene Kurabgabe bis 10. des nächstfolgenden Monats an die Kurkommission abzuführen. Die Einhebungspflichtigen haften für die richtige Abfuhr der Abgabe insoweit, als ihre eigene Rechnung vom Gast beglichen wurde.

(2) Wird die Abgabe nicht oder nicht vollständig geleistet, so hat die zuständige Gemeinde über Antrag der Kurkommission den ausständigen Betrag mittels Bescheid vorzuschreiben.

§ 5

Kontrolle

(1) Die Einhebungspflichtigen haben ordnungsgemäße Aufschreibungen über alle abgabepflichtigen Übernachtungen zu führen und diese den behördlich legitimierten Kontrollorganen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Ferner haben sie den Kontrollorganen Zutritt zu den für Übernachtungen bereitgestellten Räumlichkeiten zu gewähren und alle für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Entrichtung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Kurkommissionen sind verpflichtet, Aufschreibungen zu führen, aus denen die Zahl der Übernachtungen bei den einzelnen Einhebungspflichtigen und die Eingänge an Kurabgabe ersichtlich sind. Diese Aufzeichnungen unterliegen der Kontrolle der beauftragten Organe der Gemeinde

und des Landes. Die Kurkommissionen haben auch wahrzunehmen, daß alle Einhebungspflichtigen vollständig und rechtzeitig die Kurabgabe an sie abliefern und, falls dies nicht geschehen sollte, von der Gemeinde Abhilfe zu verlangen.

(3) Die mit der Kontrolle betrauten Organe sind verpflichtet, die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zur Kenntnis gelangten Umstände geheimzuhalten.

§ 6 (3)

Kontrollkosten

Die Kosten der Kontrolle sind vom Einhebungspflichtigen zu ersetzen, wenn durch die Kontrolltätigkeit Mängel bei der Einhebung und Entrichtung der Abgabe festgestellt wurden.

STEIERMÄRKISCHES SCHISCHULGESETZ 1997, LGBL. NR. 58/1997 IN DER GELTENDEN FASSUNG

Das Steiermärkische Schischulgesetz regelt die Unterweisung in den Fertigkeiten des Schillaufes durch Schischulen, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Schischulen, die Ausbildung zum Landesschillehrer bzw. Diplomschillehrer, die Überprüfung der Schischulen.

STEIERMÄRKISCHES BERG- UND SCHIFÜHRERGESETZ, LGBL. NR. 53/1976 IN DER GELTENDEN FASSUNG

Dieses Gesetz enthält alle Bestimmungen, die bei entgeltlichem Anbieten der Dienste als Führer oder Begleiter auf Bergfahrten im Alpingelände zu beachten sind.

§ 1409 ABGB, UNTERNEHMENS- ÜBERTRAGUNG

§ 1409

(1) Übernimmt jemand ein Vermögen oder ein Unternehmen, so ist er unbeschadet der fortdauernden Haftung des Veräußerers den Gläubigern aus den zum Vermögen oder Unternehmen gehörigen Schulden, die er bei der Übergabe kannte oder kennen mußte, unmittelbar verpflichtet. Er wird aber von der Haftung insoweit frei, als er an solchen Schulden schon so viel berichtet hat, wie der Wert des übernommenen Vermögens oder Unternehmens beträgt.

(2) Ist jedoch ein naher Angehöriger des Veräußerers (§ 32 IO) der Übernehmer, so trifft ihn diese Verpflichtung, soweit er nicht beweist, daß ihm die Schulden bei der Übergabe weder bekannt waren noch bekannt sein mußten.

(3) Entgegenstehende Vereinbarungen zwischen Veräußerer und Übernehmer zum Nachteile der Gläubiger sind diesen gegenüber unwirksam.

BUNDESABGABENORDNUNG (BAO), BGBl. NR. 1994/1961, IN DER FASSUNG BGBl. NR. 111/2010

Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz

§ 26

(1) Einen Wohnsitz im Sinn der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

(2) Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Wenn Abgabenvorschriften die unbeschränkte Abgabepflicht an den gewöhnlichen Aufenthalt knüpfen, tritt diese jedoch stets dann ein, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert. In diesem Fall erstreckt sich die Abgabepflicht auch auf die ersten sechs Monate. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, von der Anwendung dieser Bestimmung bei Personen abzusehen, deren Aufenthalt im Inland nicht mehr als ein Jahr beträgt, wenn diese im Inland weder ein Gewerbe betreiben noch einen anderen Beruf ausüben.

(3) In einem Dienstverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes stehende österreichische Staatsbürger, die ihren Dienort im Ausland haben (Auslandsbeamte), werden wie Personen behandelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Ort der die Dienstbezüge anweisenden Stelle haben. Das gleiche gilt für deren Ehegatten, sofern die Eheleute in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben, und für deren minderjährige Kinder, die zu ihrem Haushalt gehören.

§ 27

(1) Körperschaften, Personenvereinigungen sowie Vermögensmassen haben ihren Sitz im Sinn der Abgabenvorschriften an dem Ort, der durch Gesetz, Vertrag, Satzung, Stiftungsbrief und dergleichen bestimmt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so gilt als Sitz der Ort der Geschäftsleitung.

(2) Als Ort der Geschäftsleitung ist der Ort anzunehmen, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet.

Gewerbebetrieb, Betriebsstätte, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Vermögensverwaltung

§ 28

Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb im Sinn der Abgabenvorschriften, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufes noch als eine andere selbständige Arbeit im Sinn des Einkommensteuerrechtes anzusehen ist. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben

sind, auch dann vor, wenn das Streben nach Gewinn (die Gewinnabsicht) nur ein Nebenzweck ist.

§ 29

(1) Betriebsstätte im Sinn der Abgabenvorschriften ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Betriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 31) dient.

(2) Als Betriebsstätten gelten insbesondere

- a) die Stätte, an der sich die Geschäftsleitung befindet;
- b) Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Landungsbrücken (Anlegestellen von Schifffahrtsgesellschaften), Geschäftsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen, die dem Unternehmer oder seinem ständigen Vertreter zur Ausübung des Betriebes dienen;
- c) Bauausführungen, deren Dauer sechs Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

§ 30

(1) Ein Eisenbahnunternehmen hat eine Betriebsstätte nur in den Gemeinden, in denen sich der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine für sich bestehende Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet, ein Bergbauunternehmen nur in den Gemeinden, in denen sich oberirdische Anlagen befinden, in denen eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird.

(2) Ein Unternehmen, das der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, Erdöl oder dessen Derivaten dient, hat keine Betriebsstätte in den Gemeinden, durch die nur eine Leitung geführt wird, in denen aber Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, Erdöl oder dessen Derivate nicht abgegeben werden.

VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR WIRTSCHAFT, FAMILIE UND JUGEND ÜBER DIE STATISTIK IM BEREICH DES TOURISMUS (TOURISMUS-STATISTIK- VERORDNUNG 2002) BGBl. II NR. 498/2002, IN DER FASSUNG BGBl. II NR. 24/2012

§ 1

(1) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat folgende Statistiken über den Tourismus zu erstellen:

1. bis zum Ende eines jeden Kalendermonats eine Statistik der Ankünfte und Übernachtungen von Gästen des vorangegangenen Kalendermonats, gegliedert nach Unterkunftsarten und Herkunftsändern;
2. jährlich bis Ende Oktober eine Statistik über die Zahl der Beherbergungsbetriebe und -betten zum Stichtag 31. Mai, gegliedert nach Wintersaison und Sommersaison.

(2) Zur Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 über die europäische Tourismusstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 95/57/EG, ABl. Nr. L 192 vom 22.07.2011 S. 17, sowie für die Statistiken gemäß

Abs. 1 hat die Bundesanstalt Statistik Österreich statistische Erhebungen gemäß dieser Verordnung durchzuführen.

Erhebungsmasse

§ 2

(1) Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. Gäste: Urlauber, Geschäftsreisende, Kurgäste und sonstige Personen, die in einem Beherbergungsbetrieb nicht länger als zwölf Monate nachliegen.
 2. Herkunftsland des Gastes: Land des Hauptwohnsitzes des Gastes; wenn dieses nicht bekannt ist, das Land seines gewöhnlichen Aufenthaltes.
 3. Beherbergungsbetriebe: Einrichtungen, die Übernachtungsmöglichkeiten für Gäste in Zimmern oder anderen Beherbergungseinheiten mit Erwerbszweck anbieten und unter Leitung oder Aufsicht des Unterkunftsgebers oder seines Beauftragten stehen.
 4. Gewerbliche Beherbergungsbetriebe: Hierzu gehören folgende Arten von Beherbergungsbetrieben:
 - a) Hotels und ähnliche Beherbergungsbetriebe (Gasthöfe, Pensionen ua.) gegliedert nach Betriebsgruppen gemäß den Klassifizierungsrichtlinien des Fachverbandes Hotellerie der Wirtschaftskammer Österreich;
 - b) Ferienhäuser und -wohnungen, deren Betrieb der Gewerbeordnung 1994 unterliegt;
 - c) Kurbetriebe der Sozialversicherungsträger;
 - d) Sonstige private oder öffentliche Kurbetriebe;
 - e) Kinder- oder Jugenderholungsheime;
 - f) Jugendherbergen oder Jugendgästehäuser;
 - g) bewirtschaftete Schutzhütten, Hüttenbetriebe;
 - h) beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze.
 5. Private Beherbergungsbetriebe: Beherbergungsbetriebe, die bis zu zehn Gästebetten bereitstellen und nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen; hierzu gehören:
 - a) Privatzimmervermietung auf Bauernhöfen;
 - b) Privatzimmervermietung nicht auf Bauernhöfen;
 - c) Vermietung von Ferienhäusern und -wohnungen auf Bauernhöfen;
 - d) Vermietung von Ferienhäusern und -wohnungen nicht auf Bauernhöfen;
 6. Sonstige Unterkünfte (gewerblich und privat).
 7. Erhebungsgemeinde: Städte und Gemeinden mit mehr als 1 000 Gästenächtigungen im Kalenderjahr.
 8. Wintersaison: Zeitraum vom 1. November bis 30. April des Folgejahres.
 9. Sommersaison: Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober eines Kalenderjahres.
- (2) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat nach Anhörung der zuständigen Landesregierung festzustellen, bei welchen Gemeinden die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 7 vorliegen und bei welchen Erhebungsgemeinden diese wieder weggefallen sind.

Statistische Einheiten

§ 3

Erhebungseinheiten sind:

1. Beherbergungsbetriebe gemäß NACE Revision 2 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, ABl. Nr. L 393 vom 30.12.2006 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2008, ABl. Nr. L 97 vom 9.4.2008 S. 13;
2. Gäste.

Erhebungsmerkmale, Periodizität der Erhebung

§ 4

(1) In den Erhebungsgemeinden sind monatlich die Ankünfte, Übernachtungen und Herkunftsländer der Gäste zu erheben.

(2) In den Erhebungsgemeinden ist zum Stichtag 31. Mai jährlich weiters zu erheben:

1. Bei allen Beherbergungsbetrieben:
Die Art des Beherbergungsbetriebes, die in der Winter- und Sommersaison verfügbare Anzahl der Gästebetten, Zusatzbetten und die Anzahl der Schlafplätze bei Matratzenlager, die Kalendermonate, in denen die Beherbergungsbetriebe voll oder auch teilweise geöffnet sind.
2. Bei Hotels und ähnlichen Beherbergungsbetrieben zusätzlich:
Die Betriebsgruppe gemäß Klassifizierungsrichtlinien des Fachverbandes Hotellerie der Wirtschaftskammer Österreich und die Anzahl der Zimmer.

Auskunftspflicht

§ 5

Auskunftspflichtig ist:

1. der Unterkunftsgeber oder sein Beauftragter;
2. bei Campingplätzen das verantwortliche Aufsichtsorgan, in Ermangelung eines solchen der Inhaber.

Durchführung der Erhebung der Ankünfte und Übernachtungen der Gäste

§ 6

(1) Die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 haben die in § 4 Abs.1 angeführten Daten zu erheben. Zu diesem Zweck haben die Auskunftspflichtigen der Erhebungsgemeinde zu übermitteln:

1. unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach der Ankunft und nach der Abreise des jeweiligen Gastes die Meldedaten (§ 10 Meldegesezt 1991) „Ankunft“ und „Abreise“ jeweils verknüpft mit „Herkunftsland“ oder
2. bis zum 5. eines jeden Kalendermonats den an Hand der in Z 1 angeführten Meldedaten „Ankunft“, „Abreise“ und „Herkunftsland“ des jeweiligen Gastes vollständig ausgefüllten und unterfer-

tigten Betriebsbogen gemäß Abs. 3 über das vorangegangene Kalendermonat.

(2) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat nach Anhörung der jeweiligen Erhebungsgemeinde unter Berücksichtigung deren technischen Gegebenheiten festzulegen, welche Art der Datenübermittlung gemäß Abs. 1 in der Gemeinde zur Anwendung kommt.

(3) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat für die Datenübermittlung gemäß Abs. 1 Z 2 ein Erhebungsformular („Betriebsbogen“) mit folgenden Datenfeldern aufzulegen:

1. Bezeichnung und Anschrift des Beherbergungsbetriebs;
2. Kalendermonat und Jahr der Erhebung;
3. Art des Beherbergungsbetriebs;
4. Zahl der Ankünfte und Übernachtungen gegliedert nach Herkunftsländern der Gäste.

(4) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat für die Übermittlung der Gemeindeergebnisse ein Erhebungsformular („Gemeindebogen“) mit folgenden Datenfeldern aufzulegen:

1. Bezeichnung der Erhebungsgemeinde, Gemeindegrenznummer, politischer Bezirk;
2. Kalendermonat und Jahr, auf das sich die Erhebung bezieht;
3. Gesamtzahl der Ankünfte und Übernachtungen gegliedert nach der Art der Beherbergungsbetriebe und Herkunftsländer der Gäste.

(5) Die jeweilige Erhebungsgemeinde hat:

1. die Einhaltung der Auskunftspflicht gemäß Abs. 1 zu überwachen;
2. die Angaben der Beherbergungsbetriebe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen;
3. an Hand der von den Beherbergungsbetrieben gemäß Abs. 2 übermittelten Daten den „Gemeindebogen“ auszufüllen und bis spätestens den 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats der Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln, wobei eine Kopie des Gemeindebogens bei der Erhebungsgemeinde verbleibt und eine an das Amt der Landesregierung zu übermitteln ist;
4. die gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 erhobenen Daten („Gästebuch“) sowie die Betriebsbogen bis zum 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für allfällige Datenkorrektur- und Datenabgleichzwecke auf Aufforderung der Bundesanstalt Statistik Österreich jederzeit zu übermitteln.

Durchführung der Erhebung der Zahl und Kapazität der Beherbergungsbetriebe

§ 7

(1) Zur Durchführung der Erhebung der Kapazität der Beherbergungsbetriebe hat die Bundesanstalt Statistik Österreich ein Erhebungsformular für die Erhebung bei den Beherbergungsbetrieben („Bestandsbogen“) und ein Formular für die Erhebung der Gemeindeergebnisse („Gemeindebestandsbogen“) aufzulegen.

(2) Der „Bestandsbogen“ hat folgende Datenfelder zu enthalten:

1. Bezeichnung und Anschrift des Beherbergungsbetriebes;
2. Erhebungsstichtag;
3. die Erhebungsmerkmale gemäß § 4 Abs. 2.

(3) Der „Gemeindebestandsbogen“ hat folgende Datenfelder zu enthalten:

1. Bezeichnung der Erhebungsgemeinde, Gemeindekennziffer; politischer Bezirk;
2. Erhebungsstichtag;
3. Gesamtsummen der einzelnen Erhebungsmerkmale gemäß § 4 Abs. 2 gegliedert nach Winter- und Sommersaison und Art der Beherbergungsbetriebe;
4. Anzahl der in den einzelnen Kalendermonaten verfügbaren Betten in Hotels und ähnlichen Beherbergungsbetrieben.

(4) Der Auskunftspflichtige hat den Bestandsbogen jährlich mit Stichtag 31. Mai auszufüllen und unterfertigt bis zum 5. Juni der Erhebungsgemeinde, in der sich der Beherbergungsbetrieb befindet, zu übermitteln.

(5) Die jeweilige Erhebungsgemeinde hat:

1. die Einhaltung der Auskunftspflicht gemäß Abs. 4 zu überwachen;
2. die Angaben im „Bestandsbogen“ auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen;
3. jährlich an Hand der Bestandsbogen gemäß Abs. 4 den „Gemeindebestandsbogen“ auszufüllen und bis spätestens 15. Juni der Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln. Eine Kopie des Gemeindebestandsbogens verbleibt bei der Erhebungsgemeinde und eine ist an das Amt der Landesregierung zu übermitteln;
4. die von den Beherbergungsbetrieben ausgefüllten Bestandsbogen bis zum 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und auf Aufforderung der Bundesanstalt Statistik Österreich jederzeit dieser zu übermitteln.

Übermittlung der Daten im automationsunterstützten Datenverkehr

§ 8

(1) Wenn bei der Erhebungsgemeinde die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können die Auskunftspflichtigen die Daten gemäß § 6 Abs. 1 und 3 sowie § 7 Abs. 2 auf elektronischem Weg der Erhebungsgemeinde übermitteln. In diesem Fall hat die Erhebungsgemeinde die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäß § 6 Abs. 5 Z 4 und § 7 Abs. 5 Z 4 zu löschen.

(2) Die Erhebungsgemeinden können die Daten der Gemeindebogen (§ 6 Abs. 4) und Gemeindebestandsbogen (§ 7 Abs. 3) auf elektronischem Wege der Bundesanstalt Statistik Österreich und dem Amt der Landesregierung übermitteln.

(3) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die Gemeindebogen und Gemeindebestandsbogen den Erhebungsgemeinden auch auf elektronischem Wege unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Aufwand- und Kostenersatz

§ 9

(1) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat den Erhebungsgemeinden die bei der Mitwirkung an den Erhebungen entstandenen Kosten wie folgt abzufinden:

1. monatlich mit einem Pauschalbetrag für die Mitwirkung bei den Erhebungen gemäß § 4 Abs. 1, der sich aus dem Grundbetrag in der Höhe von 3,58 Euro zuzüglich 0,42 Euro für jeden Beherbergungsbetrieb gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 lit. a und b und 0,12 Euro für jeden Beherbergungsbetrieb gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 lit. c bis h, Z 5 und 6, bei denen eine Erhebung durchgeführt worden ist, errechnet;
2. für die Mitwirkung bei der Erhebung gemäß § 4 Abs. 2 zusätzlich ein Monatspauschalbetrag gemäß Z 1.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend leistet der Bundesanstalt für die Erhebung im Bereich der privaten Beherbergungsbetriebe jährlich einen pauschalen Kostenersatz. Dieser beträgt für das Jahr 2012 115 318 Euro. Dieser Beitrag ist jährlich mit 3% zu valorisieren und gegebenenfalls auf volle Euro zu runden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Abs. 2 mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) § 17 der Verordnung über statistische Erhebungen auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs, BGBl. Nr. 284/1986, in der Fassung BGBl. II Nr. 186/2001 wird wie folgt ergänzt:

1. In Z 1 durch die Wortfolge „in den Jahren 2000 bis 2002 3,58 Euro“
2. In Z 2 durch die Wortfolge „in den Jahren 2000 bis 2002 0,42 Euro“
3. In Z 3 durch die Wortfolge „in den Jahren 2000 bis 2002 0,12 Euro“

(3) § 9 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 564/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(4) § 6 Abs. 5 Z 4 und § 9 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 502/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(5) Der Titel, § 1 Abs. 2, § 3 Z 1, § 4 Abs. 2 Z 2, § 6 Abs. 1 Z 1, § 7 Abs. 3 Z 4 und § 9 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 24/2012 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

BUNDESVERFASSUNGSGESETZ 1920 I. D. F. DER NOVELLE VON 1929

Artikel 22

Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

Inhaltliche Bearbeitung:

**Mag. Ingo List
Mag. Monika Pateter**

**Eine Publikation des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung,
Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport
Referat Tourismus
Radetzkystraße 3, 8010 Graz
Telefon (0316) 877-0, Fax (0316) 877-2008**